

KÖLNER ETHNOLOGISCHE BEITRÄGE
HERAUSGEGEBEN VON MICHAEL J. CASIMIR

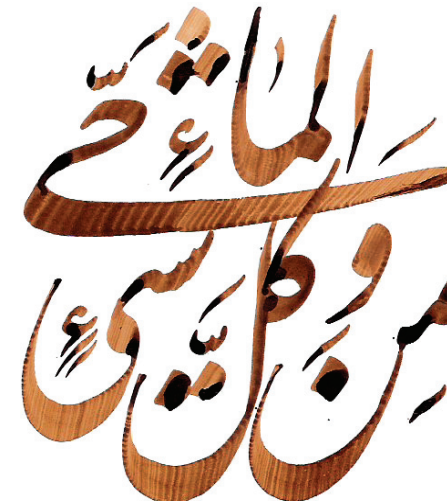
- HEFT 13 ANNE SCHADY 2004
"Community Participation" and "Peer Education"
A critique of key-concepts in HIV/AIDS prevention in Swaziland
- HEFT 14 THEKLA HOHMANN 2004
Transformationen kommunalen Ressourcenmanagements im Tsumkwe
Distrikt (Nordost-Namibia)
- HEFT 15 BETTINA ZIESS 2004
Weide, Wasser, Wild.
Ressourcennutzung und Konfliktmanagement in einer Conservancy im
Norden Namibias.
- HEFT 16 DEIKE EULENSTEIN 2004
Die Ernährungssituation und Ernährungsweise in der DDR
(1949-1989) und die Veränderungen nach der Wiedervereinigung am
Beispiel Thüringens
- HEFT 17 SONJA GIERSE-ARSTEN 2005
CHRIST CRUSHES HIV-CRISIS
Umgang namibischer Pfingstkirchen mit der HIV/AIDS Epidemie
- HEFT 18 JANA JAHNKE 2006
Lokale Interessen, Staatlichkeit und Naturschutz
in einem globalen Kontext
Untersuchung eines Projektes der Weltbank zur Einrichtung von
geschützten Gebieten in Peru mit Management durch indigene
Bevölkerungsgruppen
- HEFT 19 MONIKA ZIKOVÁ 2006
Die kulturspezifische Formung des Gefühls
Japan im interkulturellen Vergleich
- HEFT 20 BJÖRN THEIS 2006
DISKRETION UND DIFFAMIE
Innensicht und Fremdbild am Beispiel der Freimaurerei
- HEFT 21 LAURA E. BLECKMANN 2007
Zur Verräumlichung kollektiver Erinnerung
Landschaften in Preisgedichten der Herero/Himba
im Nordwesten Namibias
- HEFT 22 SUSANNE HVEZDA 2007
Wasser und Land im klassischen islamischen Recht
unter besonderer Berücksichtigung der mālikitischen
Rechtsschule

ISSN 1611 - 4531

Wasser und Land im klassischen islamischen Recht

Susanne Hvezda

SUSANNE HVEZDA



WASSER UND LAND
IM KLASSISCHEN ISLAMISCHEN RECHT

unter besonderer Berücksichtigung der
mālikitischen Rechtsschule

KÖLNER ETHNOLOGISCHE BEITRÄGE
Herausgegeben von Michael J. Casimir

HEFT 22

2007

KÖLNER ETHNOLOGISCHE BEITRÄGE
HERAUSGEGEBEN VON MICHAEL J. CASIMIR

- HEFT 1** **BABET NAEFE 2002**
Die Kormoranfischer vom Erhai-See
Eine südwest-chinesische Wirtschaftsweise im Wandel
- HEFT 2** **ANNIKA WIEKHORST 2002**
Die Verwendung von Pflanzen in der traditionellen Medizin bei drei Baka
Gruppen in Südost Kamerun
- HEFT 3** **IRENE HILGERS 2002**
Transformationsprozeß im Norden Kirgistans
Sozio-ökonomischer Wandel am Beispiel eines Dorfes
- HEFT 4** **BRITTA FUCHS 2002**
Wenn der Muezzin rufen will
Diskurse über ein Moscheebauprojekt im Kölner Stadtteil Chorweiler
- HEFT 5** **KERSTIN HADJER 2003**
Illegalisierte Identitäten
Auswirkungen der Sans Papiers-Problematik auf den Alltag
afrikanischer Migranten in Pariser Wohnheimen (Foyers)
- HEFT 6** **FLORIAN STAMMLER 2003**
Überlebensstrategien im postsozialistischen Russland
Das Beispiel der rentierzüchtenden Chanty und Nentsy in
Nordwestsibirien
- HEFT 7** **CLAUDIA LIEBELT 2003**
Die Wasserwirtschaft im südmarokkanischen Dratal im Spannungsfeld
von lokaler und staatlicher Ressourcenkontrolle
- HEFT 8** **NADIA CORNELIUS 2003**
Genese und Wandel von Festbräuchen und Ritualen
in Deutschland von 1933 bis 1945
- HEFT 9** **HENRICA VAN DER BEHRENS 2003**
Gartenbau der Himba
Ackerbauliche Bodennutzung einer pastoralnomadischen Gruppe im
Nordwesten Namibias und Wandel von Festbräuchen und Ritualen
- HEFT 10** **TOBIAS SCHMIDTNER 2004**
Ressourcenmanagement und kollektives Handeln
Wirtschaft und soziale Organisation bei einer Gemeinschaft
namibianischer small miners in der Erongo-Region
- HEFT 11** **NATASCHA GARVIN 2004**
„La vara es recta, no es torcida“
Der Alcalde Auxiliar als lokale Autorität in einer indigenen Gemeinde
Guatemalas
- HEFT 12** **SEBASTIAN T. ELLERICH 2004**
Der Yaqona-Markt in Fidschi
Zustand, Probleme, Bemühungen

SUSANNE HVEZDA

**WASSER UND LAND
IM KLASSISCHEN ISLAMISCHEN RECHT**
unter besonderer Berücksichtigung der
mälikitischen Rechtsschule

KÖLNER ETHNOLOGISCHE BEITRÄGE
Herausgegeben von Michael J. Casimir

HEFT 22

Zu beziehen durch:
Institut für Völkerkunde
Universität zu Köln
Albertus-Magnus Platz
D-50923 KÖLN

2007

Umschlagabbildung

angelehnt an Koranvers 21:30: "Aus Wasser haben wir alles Lebendige geschaffen."

Kalligraphie dankenswerterweise von Dr. Shams Anwari

VORWORT DES HERAUSGEBERS

In allen Teilen der Welt unterliegen die Zugangs- und Nutzungsrechte an Land und Wasser einem mehr oder weniger komplexen Regelsystem. Die Vorschriften in diesen Systemen sind weitgehend von der jeweiligen Art der Nutzung, der Populationsgröße einer Bevölkerung bzw. Gruppe und der Menge der zur Verfügung stehenden Ressource abhängig. So finden sich bei vielen Sammler- und Jägerkulturen zumeist Schweißgebiete, die nicht als Eigentum einer Gruppe betrachtet werden und bei denen der Zugang zu überlebenswichtigen Ressourcen (z.B. Wasserlöcher in ariden Gebieten) in Zeiten der Not auch benachbarten Gruppen gewährt wird. Bei bodenbauenden Bevölkerungen sind die Besitzrechte an Land und in ariden Gebieten an Wasser jedoch klar definiert. So finden sich seit alters her in den Trockengebieten der islamischen Welt komplexe, regional unterschiedliche Rechtsvorschriften, welche die Besitzverhältnisse und Nutzungsrechte an Land und Wasser regeln. Diese gründen sich teilweise auf überkommene, vorislamische Vorschriften, doch im Wesentlichen sind sie durch die unterschiedlichen islamischen Rechtsschulen des jeweiligen Gebietes geprägt.

In ihrer Arbeit hat Frau Susanne Hvezda das komplexe System dieser Vorschriften mit ihren Begründungen, wie sie im klassischen islamischen Recht niedergelegt sind, untersucht, wobei sie ihr besonderes Augenmerk auf die Vorschriften der malikitischen Rechtsschule legt, wie sie in Marokko zur Anwendung kommen. Die hier vorgelegte Arbeit liefert einen wesentlichen Beitrag zu einem Teilprojekt, das im Rahmen des „Integrativen Management-Projekts für einen Effizienteren und Tragfähigen Umgang mit Süßwasser in Westafrika“ (IMPETUS) in Marokko durchgeführt wurde.



Das diesem Bericht zugrundeliegende Vorhaben wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter dem Förderkennzeichen 01LW0301A, mit Mitteln des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen unter dem Förderkennzeichen 313-21200200, sowie durch die Universitäten Köln und Bonn gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autoren.

Michael J. Casimir

INHALTSVERZEICHNIS

I. EINLEITUNG	9
1. Einleitende Bemerkungen	9
1.1. Forschungsprojekt IMPETUS	11
1.2. Das islamische Land- und Wasserrecht	13
1.3. Forschungsstand	15
1.4. Quellenlage und Methodik	18
1.5. Anmerkungen zur Umschrift	25
2. Hintergrund	26
2.1. Kulturgeschichtlicher Überblick	26
2.2. Sozialgeographischer Hintergrund	29
3. Wasser aus nicht-juristischer Sicht	30
3.1. Historische und geographische Werke, Reiseberichte, <i>hisba</i> -Abhandlungen	30
3.2. Naturwissenschaftliche Studien	32
3.3. Philosophische Vorstellungen	37
3.4. Philologische und administrative Werke	38
3.5. Wasser in Literatur und Volksglaube	39
3.6. Religiöse Bedeutung von Wasser	41
II. ISLAMISCHES RECHT: EINFÜHRUNG	44
1. Geltungsbereich des islamischen Rechts	44
2. Begriff: <i>šarʿa</i> (religiöses islamisches Recht)	44
3. Einflüsse, Entstehung und Entwicklung des islamischen Rechts	45
4. Grundlagen des islamischen Rechts	46
4.1. Quellen des islamischen Rechts	46
4.2. Gewohnheitsrecht	47
4.3. <i>ʿAmal</i>	49
5. Rechtsschulen und Rechtsfindung	50
6. Rechtsschulen und ihre Methodik	51
7. Rechtspraxis in Marokko	52
III. DAS EIGENTUM IM ISLAMISCHEN RECHT	54
1. Eigentumsrecht	55
1.1. Theorie des Eigentumsrechts	55
1.2. Inhaber von Rechten	56
1.3. Gegenstand	57
2. Eigentumsarten	58
2.1. Privates Eigentum	58
2.2. <i>Waqf</i> (Stiftungsvermögen)	58
2.3. Staatseigentum	58
2.4. Öffentliches Eigentum	59
2.5. Gemeinsames Eigentum	60

3. Eigentumserwerb	60
4. Einschränkungen bei der Ausübung des Eigentumsrechts	61
4.1. Abgaben/Staatsanteil	61
4.1.1. Finanzgeschichte Marokkos	64
4.2. Dienstbarkeiten	64
4.2.1. Nachbarrechte	65
4.2.2. Öffentliche Rechte zugunsten der Allgemeinheit	67
4.3. Gemeinschaftliche Nutzung und gemeinsames Eigentum	67
4.4. Eigentumsschutz	68
5. Rechtsgeschäfte	68
5.1. Eigentums-/Besitzübertragung allgemein	68
5.2. Geschäftsbedingungen für gemeinsames Eigentum	70
5.3. <i>Šufʿa</i> (Vorkaufsrecht)	71
5.4. Pacht/Miete	71
5.5. <i>Waqf</i> (Fromme Stiftung)	72
5.6. <i>Iqtāʿ</i> (Lehen)	73
6. Meinungen zeitgenössischer Gelehrter zum Eigentumsrecht	74

IV. ISLAMISCHES LANDRECHT **79**

1. Arten von Landeigentum und -besitz	79
1.1. Privatland	79
1.2. <i>Waqf</i> -Land	79
1.3. Staatsland	80
1.4. <i>Mawāt</i> (Brachland)	81
1.5. Öffentliches Land	81
1.5.1. <i>Himā</i> (Reservat)	82
1.6. <i>Ḥarīm</i> (Schutzzone)	84
2. Eigentumserwerb: <i>iḥyāʾ al-mawāt</i> (Kultivierung von unbebautem Land)	84
3. Rechtsgeschäfte	85
3.1. Landpacht	85
3.1.1. Verpachtung von unbebautem Land	87
3.1.2. <i>Muzāraʿa</i>	88
3.1.3. <i>Ḥimāsa/Ḥamāsa</i>	88
3.1.4. <i>Muġārāsa</i>	89
3.1.5. <i>Musāqāt</i>	89
3.2. <i>Waqf</i> (Fromme Stiftung)	90
4. Weiderecht	91
4.1. Islamische Weiderechte	91
4.2. Beduinenrecht/Weiderechtspraxis	92
4.3. Viehhüteverträge	94
5. Das Landrecht in der Praxis	94
5.1. Landbesitzpraxis	94
5.2. Landbesitzpraxis in Marokko	95

V. ISLAMISCHES WASSERRECHT	98
1. Eigentums- und Besitzarten	98
1.1. Öffentliches Wasser	98
1.2. Wasser in Privateigentum	99
1.3. Wasser in gemeinschaftlichem Eigentum	101
1.4. Wasser mit Vorrechten und sonstigem beschränktem Zugang	102
2. Einschränkungen bei der Wassernutzung	102
2.1. Wasserverteilung	102
2.1.1. Öffentliches Wasser	102
2.1.2. Wasser in gemeinschaftlichem Eigentum	106
2.2. Wasserabgabe	108
2.2.1. Religiös-moralischer Aspekt der Wasserabgabe	108
2.2.2. Privates Wasser abgeben	109
2.2.3. Privater Wasserüberschuss	111
2.2.4. Wasser mit Prioritäten abgeben	114
2.3. Nachbarrechte: Wasser auf fremdem Grund und Boden	114
2.4. Gemeinschaftliche Nutzung und gemeinsames Eigentum	116
2.5. <i>Ḥarīm</i> (Schutzzone)	117
2.6. Haftung	119
3. Rechtsgeschäfte	120
3.1. Verfügungsrechte über Wasser in Privateigentum	120
3.2. Besondere Verfügungsrechte für Wasser in gemeinsamem Besitz	122
3.2.1. <i>Qisma</i> (Aufteilung gemeinschaftlichen Eigentums)	123
3.2.2. <i>Šuf'a</i> (Vorkaufsrecht)	123
3.3. Verkaufsgeschäfte	123
3.4. Rechtsgeschäfte über Nutzungsrechte	127
4. Das Wasserrecht in der Praxis	130
4.1. Wasserrechtspraxis	130
4.2. Wasserrechtspraxis in Marokko	135
VI. SCHLUSS	140
1. Zusammenfassung	140
2. Fazit	148
3. Summary: Water in Classical Islamic Law	156
VII. LITERATURVERZEICHNIS	158

I. EINLEITUNG

1. Einleitende Bemerkungen

Wasser ist eine unerlässliche Ressource, lebenswichtig für Ernährung und Gesundheit. Nach UNO-Berichten verfügen 20% der Weltbevölkerung, also mehr als 1 Milliarde Personen und damit jeder 5. Mensch, im Jahre 2000 über keinen gesicherten Zugang zu ausreichend sauberem Trinkwasser. Dies betrifft auch die Bevölkerung der weniger entwickelten islamischen Staaten des Nahen Ostens und Nordafrikas.¹ Die Region mit ihren seltenen und unregelmäßigen Wasservorkommen verbraucht doppelt so viel Wasser wie in Oberflächen- und erneuerbarem Grundwasser zur Verfügung steht, nur die Türkei und der Libanon besitzen genügend Vorräte.² Für die jemenitische Hauptstadt Šan‘ā wird schon in wenigen Jahren, wenn die Grundwasserreserven erschöpft sind, ein Massensexodus befürchtet.³ Über die lebenserhaltende Funktion hinaus repräsentiert Wasser neben seiner religiösen, rituellen und mystischen Bedeutung einen sozialen und politischen Faktor, wenn die Verfügungsgewalt darüber als Herrschaftsinstrument dient. Wasser bietet seit frühesten Zeiten Anlass zu Streitigkeiten. Schon das Wort “Rivale” - von lateinisch rivalis: Kanalnachbar, also Flussanrainer, Menschen, die am gemeinsam genutzten Wasserlauf leben und sich bekämpfen - deutet auf das Konfliktpotenzial der knappen - und manchmal übermäßig auftretenden - Ressource. Auch in der MENA-Region (Middle East and North Africa) stellt Wasser ein potenzielles Streitobjekt dar, um dessen Verteilung und Eigentumsrechte oft Uneinigheiten bis hin zu Blutfehden entstanden und entstehen, wie schon Bibel und Koran bezeugen.⁴ Mit dem Wasserzugang eng verbunden sind Landansprüche, auch hier sind historische Auseinandersetzungen bekannt. Das Recht des Stärkeren wurde immer schon eingesetzt, um die besten Weidegründe oder Wasserstellen zu usurpieren.⁵ In modernen Zeiten streiten sich Menschen bzw. Staaten immer

¹ UNDP 2003: 103f. In den arabischen Entwicklungsländern gilt dies für 24% der ruralen und 6% der urbanen Bevölkerung; UNDP 2003: 227. Anfang der 1990er Jahre waren in den weniger entwickelten islamischen Staaten des Nahen Ostens und Nordafrikas 20% der Bewohner betroffen; Faruqi 2001a: 4; und 30% der Bevölkerung der Entwicklungsländer weltweit (1,3 Mrd. Menschen); UNDP 1998: 68 Fig. 4.1. Zu den seit 2000 wenig geänderten Daten für 2002 s. UNDP 2005: 44 Fig. 1.20, 243.

² Allan, Mallat 1995: 1.

³ Rosskopf 2001: 17; s. a. Kohler 1999: 5 zur Situation im Jemen allgemein und für die Städte Šan‘ā und Ta‘izz im Besonderen; häufige Presseberichte, z. B. Yemen Times 22.07.2004; Anonym: Water reserves in Sana‘a dropped 20 meters due to Qat; Yemen Times 27.03.2006; al-Ariqi, Amal: Water war in Yemen; jeweils unter: <http://www.yementimes.com>; oder 10.04.2000: Al-Kamali, Farooq: Crisis in Taiz, Present Conditions and Future Prospects, S. 6.

⁴ s. bspw. Kabra 1997: 109 und ausführlicher Kap. V.4.1 dieser Arbeit.

⁵ s. bspw. Chelhod, Joseph: Mar‘a, in: EI VI 490-491: 491; Chelhod 1971: 346; Pellat, Ch.: Mušā‘. 2. In the Maghrib, in: EI VII 667; Michel 2002: 17f. Zum Fall des Kulayb Ibn Rabi‘a, der Weiden für sich reservierte, s. u. FN 357. Für ein zeitgenössisches Beispiel s. FAZ 26.05.2004: 2; Im nigerianischen Bundesstaat Plateau führt

noch um Wasser. Ob diese internationalen Differenzen zu einem nächsten Krieg im Mittleren Osten führen, wie einige Autoren befürchten, oder ob die Konfliktbeilegung eher einen integrativen Einfluss ausüben kann, soll hier nicht näher erörtert werden.⁶

Wasserbaueinrichtungen wie der berühmte Staudamm von Marib zeugen von frühen Versuchen, den Wassersektor zu organisieren und das Wasser zu regulieren, um es sinnvoll nutzen zu können. Auch in Nordafrika sichern schon in vorislamischer Zeit verschiedene Bewässerungstechniken die Landwirtschaft, Wasserrechte bestehen und werden weiterverkauft. Diese Systeme erfordern einen sozialen Zusammenhalt und einen Rechtsrahmen, um Bauwerke zu errichten und zu erhalten, das Wasser zu verteilen und Rechte zu definieren und zu sichern.⁷ Der steigende Wasserbedarf, u. a. bedingt durch zunehmende Haushaltsnachfrage und Bevölkerungswachstum, lässt den Kampf gegen Wasserverknappung, aber auch gegen zuviel Wasser in Form von Überschwemmungen mit oft katastrophalen Folgen immer wichtiger werden. Dabei ist die angemessene Verteilung der Ressource im Rahmen eines nachhaltigen Umgangs weniger ein technisches als eher ein soziales und politisches Problem. Wenn die Wasserverschwendung z. B. durch eine regulative Preispolitik eingedämmt werden soll, um den Wasserverbrauch zu senken, kann dies zu 'Wasserunruhen' unter der Bevölkerung führen.⁸ Die Einführung eines Weltwassertags am 22. März, die Erklärung des Jahres 2003 zum Jahr des Süßwassers oder die Einberufung von Weltwasserkonferenzen zeugen von der zunehmenden Bedeutung, welche Süßwasser als kostbarer Ressource - als trinkbarem, blauem oder auch weißem Gold⁹ - auch auf internationaler Ebene zugemessen wird. Besonderes Augenmerk

der Streit um Land und dessen Nutzung zwischen viehzüchtenden Muslimen und ackerbautreibenden Christen zu langjährigen, sogar blutigen Auseinandersetzungen mit 'religiösem Charakter'.

⁶ s. hierzu bspw. Hoffmann, Berthold (1998): Hydro Paranoia and its Myths. The Issue of Water in the Middle East, in: Orient 39.2: 251-269; Scheumann, Waltraud; Schiffler, Manuel (Hrsg.) (1998): Water in the Middle East. Potential for Conflicts and Prospects for Cooperation. Berlin u. a.; Otto, Schmidt-Dumont 1995: VIff. Andere Wissenschaftler messen den innerstaatlichen Konflikten, welche auf lokalen, regionalen und nationalen Ebenen um Wasser ausgetragen werden, mehr Bedeutung bei; s. bspw. Müller-Mahn 2004, bes. 170.

⁷ s. Kabra 1997: 107f. Zu traditionellen Wasserhebe- und Bewässerungstechniken s. bspw. Schiöler 1973; Hill 1993; Müller-Hohenstein, Popp 1990: 78ff; Popp 1997; Smith 1978; Hill, Donald R.: Mā'. 3. Hydraulic machines, in: EI V 860-862; Caponera 1973: 31ff; Goblot 1979; Colin 1932; Rabie, Hassanein: Mā'. 4. Pre-20th century irrigation in Egypt, in: EI V 862-864: 863f; die entsprechenden Artikel in der EI, z. B. Bīr; in anderen Lexika z. B. Brunnen, Kanat, Na'ura, Schaduf, Saqiya, Sawaqi. Zur modernen Forschung über *qanāt* s. a. Beaumont, Peter; Bonine, Michael; McLachlan, Keith (Hrsg.) (1989): Qanat, Kariz and Khattara. Traditional water systems in the Middle East and North Africa. London, Wisbech; der entsprechende Artikel zu Marokko wird im Rahmen dieser Arbeit genutzt.

⁸ Bspw. führt im Jemen im Herbst 1997 die Preiserhöhung des bisher subventionierten und für die Motorpumpen benötigten Diesels zu einer Verteuerung des Bewässerungswassers. Dagegen protestieren die Bauern von Sa'da; Lichtenthaler 2001b: 20; vgl. a. Kohler 1999: 9. Ähnliche Befürchtungen zu Wasseraufständen oder Durstunruhen hegen auch Mallat 1995: 136 und Picard 1996: 7; zu technologischen Möglichkeiten versus politischen Zielen s. a. Allan 2002: 185ff; Smith 1978: 220ff.

⁹ so die Titel einer WDR 5-Sendung am 07.08.2003: Wasser - trinkbares Gold; einer Monographie von de Villiers, Marq (2000): Wasser. Die weltweite Krise um das blaue Gold. München; eines internationalen Symposiums der Deutschen Forschungsgemeinschaft in Bonn am 09. und 10.07.2005: Wasser. Das blaue Gold Arabiens;

gebührt dabei einem nachhaltigen Wassermanagement für den Agrarsektor als größtem Wasserverbraucher weltweit und in der MENA-Region.¹⁰

1.1. Forschungsprojekt IMPETUS

Die vorliegende Arbeit entstand im Rahmen des IMPETUS-Projekts und wurde zeitweise finanziell gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Förder-Kennziffer 01LW0301A und vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (MWF), Förder-Kennziffer 223-21200200.

Bei IMPETUS (Integratives Management-Projekt für einen Effizienten und Tragfähigen Umgang mit Süßwasser)¹¹ handelt es sich um ein interdisziplinäres Forschungsvorhaben der Universität zu Köln und der Universität Bonn unter Beteiligung des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt und anderer Kooperationspartner. Es wurde 1999 initiiert und auf acht Jahre angelegt. Wissenschaftler verschiedener Disziplinen wie der Meteorologie, Geologie, Geographie, Hydrologie, Botanik, Medizin oder Ethnologie arbeiten an umsetzbaren Lösungsvorschlägen zum Problem zunehmender Wasserknappheit. Insbesondere für Westafrika werden ernste Schwierigkeiten für die Wasserversorgung aufgrund anhaltender Dürren seit den 1970er Jahren befürchtet. Als Fallbeispiele dienen deshalb zwei Flusseinzugsgebiete in unterschiedlichen Klimazonen Westafrikas, das Draa-Tal in Südmarokko und der Ouémé in Benin. Durch die Wahl jeweils eines Forschungsgebiets nördlich und südlich der Sahara sollen einerseits Zusammenhänge zwischen den ausbleibenden Niederschlägen in diesen Regionen als auch eventuelle Wechselwirkungen des afrikanischen und des europäischen Klimas untersucht werden. Damit reiht sich IMPETUS in die Forschung über den globalen Wandel des Wasserkreislaufs GLOWA¹² ein, dessen erklärtes Ziel die Entwicklung integrierter Strategien für eine nachhaltige und vorausschauende Bewirtschaftung von Wasser und Gewässern im regionalen Maßstab ist. Dazu wird sowohl bei GLOWA als auch bei IMPETUS der hydrologische Kreislauf insbesondere hinsichtlich räumlicher und zeitlicher Schwankungen des Frischwasserangebots untersucht. Neben der Verfügbarkeit der Ressource Wasser sind Qualität und Verteilung wichtige Faktoren, deshalb soll im Rahmen der nachhaltigen Nutzung

eines Artikels von Picard 1996: Das „weiße Gold“ und wie man damit umgeht.

¹⁰ In der MENA-Region entfallen in den 1990er Jahren durchschnittlich 80% des Wasserverbrauchs auf die Landwirtschaft, 10% auf private Haushalte und 10% auf die Industrie; Faruqi 2001a: 15.

¹¹ s. IMPETUS 1999: 1, 3f; <http://www.impetus.uni-koeln.de>.

¹² s. <http://www.glowa.org>.

von Süßwasser die Vorhersehbarkeit des Wasserdargebots verbessert werden. Neben den naturwissenschaftlichen Daten werden sozio-ökonomische Aspekte einbezogen, um Wechselwirkungen zwischen menschlichem Handeln und Wasserverfügbarkeit zu bestimmen. So wird die Wassernutzung auf Einsparungs- und Verbesserungspotenzial untersucht sowie die Reaktion der Menschen auf Wassermangel hinsichtlich Bodennutzung. Ziel des IMPETUS-Gesamtprojekts ist es, für Entscheidungsträger vor Ort in Benin und Marokko sowie für internationale Vereinbarungen anwendungsbezogene Lösungsstrategien hinsichtlich eines nachhaltigen Wassermanagements zu liefern.

Das als nördliches Fallbeispiel dienende Draa-Einzugsgebiet liegt in Südmarokko.¹³ Der Fluss Draa (hocharabisch: Dar^{ca}) wird durch das Zusammentreffen seiner Hauptquellflüsse, des Dades und des Ouarzazate, welche beide im Hohen Atlas entspringen, bei der Stadt Ouarzazate gebildet und fließt Richtung Atlantik. Bei Ouarzazate wurde 1968 der Mansour Eddahbi-Staudamm mit einer Kapazität von etwa 530 Mio. m³ Wasser zur Energiegewinnung und zur Bewässerung des landwirtschaftlich intensiv genutzten mittleren Draa-Tals fertig gestellt. Die sechs Oasen des mittleren Draa zwischen Ouarzazate und Mhamid nutzen das Flusswasser über fünf kleinere Dämme und ein komplexes Kanalsystem. Ziel des Projekts ist es, Lösungsvorschläge zu entwickeln für die Problematik, das begrenzt zur Verfügung stehende Wasser angemessen auf die konkurrierenden Verbraucher zu verteilen. Ein Teilbereich des IMPETUS-Projekts untersucht die zeitliche und räumliche Variabilität des Niederschlags, um insbesondere anhand der Frühjahrsschneesmelze im Hohen Atlas Prognosen für die Wasserquantität im Stausee zu erlauben. Ein anderes Teilprojekt beschäftigt sich mit der Wasserverfügbarkeit einschließlich des Bodenwasserhaushalts in unbewässerten, als Weideland genutzten Flächen. Außerdem wird die Vegetation und ihre Rolle für den Wasserkreislauf als ein weiterer Forschungsschwerpunkt behandelt.

Schließlich sollen Wasserverteilung, -rechte und -konflikte¹⁴ beleuchtet werden, auch im Hinblick auf sozio-demographische Entwicklungen in Form von Migration oder Sesshaftwerdung und auf veränderte Umweltbedingungen wie Bodendegradation und abnehmende Wasserressourcen. Dazu werden Wasserzugang und -verteilung unter sozio-ökonomischen Aspekten untersucht, um Lösungen zu finden, wie die begrenzte Ressource Wasser nachhaltig genutzt und den konkurrierenden Verbrauchern in Industrie, Haushalten und Landwirtschaft sozial verträglich zugewiesen werden kann. Geographen konzentrieren

¹³ zum Folgenden s. IMPETUS 1999: 167, 169, 195, 223; <http://www.impetus.uni-koeln.de>.

¹⁴ zum Folgenden s. IMPETUS 1999: 249ff, 259ff; <http://www.impetus.uni-koeln.de>.

sich zum einen auf die Landnutzung im Hohen Atlas, d. h. vorwiegend Weiden für mobile Tierhaltung, und zum anderen auf die städtisch-industrielle gegenüber der ländlich-agrarischen Wassernutzung im Raum Ouarzazate unter Einbezug des Wasserkonsums im Tourismussektor. Anhand von Fallstudien, verteilt über das gesamte Einzugsgebiet, analysieren Ethnologen Zugang, Verteilung und Nutzung von Wasser unter besonderer Berücksichtigung der Akteure auf allen institutionellen Ebenen mit ihren Sozial- und Machtssystemen und ihren religiösen, rechtlichen und kulturellen Vorstellungen, welche sich in den verschiedenen Bewässerungssystemen mit unterschiedlichen Zugangsrechten und Eigentumsverhältnissen auch innerhalb einer Oase zeigen.

1.2. Das islamische Land- und Wasserrecht

Für das Forschungsprojekt in Marokko stellt sich hierbei die Frage nach der Relevanz des islamischen Land- und Wasserrechts, dessen Textdokumentation und Analyse für die frühislamische Zeit meine Aufgabe als Islamwissenschaftlerin war.¹⁵ Dabei ist die Rolle der islamischen Vorgaben für die Rechtspraxis keineswegs vorhersehbar. Die Staatsreligion in Marokko ist der Islam. Dies bedeutet aber nicht, dass die Verfassung oder das Rechtssystem vollständig auf den Islam ausgerichtet sind. Das marokkanische Recht in seiner modernen Form setzt sich eher aus nationalstaatlichem modernem Recht einschließlich europäisch-französischer Einflüsse, aus lokalen Gewohnheitsrechten, Berberrecht und islamischen Bestimmungen zusammen. Auch die islamischen Richtlinien bedürfen dabei weiterer Differenzierung.

Die Grundlagen des Islam in Form von Koran und Prophetentradition dienen durch Jahrhunderte und Literaturgattungen hindurch bis heute als Argumente für die unterschiedlichsten Rechtsmeinungen. Ebenso werden bis heute zur Rechtfertigung von juristischen Positionen frühislamische Rechtswerke herangezogen, welche jedoch schon mehr oder weniger deutliche Abweichungen bei der Beurteilung von juristischen Problemen aufweisen. Diese Divergenzen sind keineswegs nur auf unterschiedliche Rechtsschulen zurückzuführen, sondern bestehen oft auch innerhalb einer Schule. Zudem wurden im Laufe der Jahrhunderte Rechtsgrundlagen angepasst oder neu entwickelt, so dass die jeweilige regionale Praxis kaum den frühen Theorien entspricht. Die einschlägigen Rechtswerke vermitteln eine Vorstellung vom islamischen Recht, wie es sich als Doktrin nach den durchaus unterschiedlichen Anschauungen der Rechtsschulen

¹⁵ zur Aufgabenstellung und Einordnung in den Gesamtzusammenhang s. IMPETUS 1999: 262f.

darstellt. Religiöse Gutachten, überliefert in Sammlungen, beantworten praxisbezogene Fragen. Darüber hinaus sollen im Rahmen meiner Arbeit die ‘verstreuten “klassischen” Texte’ einbezogen werden, die nicht nur aus bisher unbekanntem Rechtstexten sondern auch aus anderen Textgattungen bestehen können, welche noch nicht unter dem Aspekt der Wasserrechte bearbeitet wurden. Als Beispiel wird das “Kitāb inbāṭ al-miyāh al-ḥafīya” von al-Karaḡī angeführt. Von solchen naturwissenschaftlichen Abhandlungen über Verwaltungshandbücher und philologische Studien bis hin zu Geschichtswerken lassen sich Angaben zu wassertechnischen Einrichtungen und wasserrechtlichen Bedingungen finden. Die für die Verwaltung der befestigten kollektiven Getreidespeicher in Marokko zugrunde liegenden umfangreichen Bestimmungen des berberischen Gewohnheitsrechts werden seit Jahrhunderten auf Arabisch in Form regelrechter Bücher aufgeschrieben.¹⁶ Dies lässt vermuten, dass für wasserrechtliche Vereinbarungen ähnliche schriftliche Dokumente vorliegen.

Ziel meiner Arbeit ist die Herausarbeitung des Wasserrechts

1. nach islamischem Recht im Allgemeinen
2. in der mālikitischen Rechtsschule im Besonderen, da diese in Marokko vorherrscht
3. im nationalen marokkanischen Recht
4. als regionale Praxis
5. im Gewohnheitsrecht
6. im Beduinenrecht

Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt auf den ersten beiden Punkten, dabei lassen sich die einzelnen Ebenen jedoch nicht immer strikt trennen. Das islamische Landrecht wird miteinbezogen, soweit es für Wasserzugang und -nutzung von Bedeutung ist.

Dabei soll die Analyse der Quellen folgende zentrale Fragen klären:

1. Darf an Wasser Privateigentum bestehen?
2. Wie wird Wasser verteilt?
3. Muss Wasser abgegeben werden?
4. Darf Wasser verkauft werden?

¹⁶ 200 bis 300 Paragraphen regeln Rechte und Pflichten der Nutzer genauso wie Strafen für eventuellen Missbrauch. “These ‘codes’ would appear to be the most highly developed legal constructions that the Berbers have managed to produce by their own efforts.”; Montagne 1973: 53; s. a. Pérennès 1993: 539f; Roché 1965: 80.

1.3. Forschungsstand

Die Quellenlage zur Geschichte des ruralen Lebens und der ruralen Gesellschaftsstrukturen in der mittelalterlichen arabischen Welt ist dünn, sogar bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts.¹⁷ Die wenigen Quellen und damit auch die Sekundärliteratur beruhen vor allem auf regionalen Studien zu Mesopotamien mit Euphrat und Tigris oder Ägypten mit dem Nil. Nordafrika wird vernachlässigt, außer für Tunesien liegen kaum Daten vor.¹⁸ Für Marokko konzentrieren sich die Forschungen auf das *qanāt*-System von Marrakesch und die Wasserversorgung von Fès.¹⁹ 1993 legt Pérennès eine umfassende Studie zu Landwirtschaft und Wasserpolitik im Maghreb des 20. Jahrhunderts vor. Aus wirtschafts- und sozialgeographischer Sicht beschäftigen sich 1990 Müller-Hohenstein und Popp ausführlich mit Marokko und behandeln unter anderem die traditionelle und die moderne Landwirtschaft einschließlich der Grundbesitzformen und der Bewässerungssysteme in Oasen. Sowohl bei Pérennès als auch bei Müller-Hohenstein, Popp wird die Bewässerungsordnung im Wadi Draa näher beschrieben.

Seit den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts erscheint vermehrt Literatur zu Wasser als potenziellem oder tatsächlichem Konfliktstoff in bi- und multilateralen Beziehungen. Insbesondere Nil, Euphrat, Tigris und Jordan werden zum Gegenstand der Untersuchungen neben einem weiteren Schwerpunkt auf dem israelisch-arabischen Konflikt in Zusammenhang mit dem Friedensprozess.²⁰

Für das System der Wasserverteilung in Nordafrika interessieren sich europäische Autoren seit dem Ende des 19. Jahrhunderts im Rahmen der Kolonialisierung. Santillana setzt sich 1938 an mehreren Stellen ausführlicher mit Wasser auseinander, während die meisten Standardwerke zum islamischen Recht - wie Bousquet zum Ende der Protektoratszeit in seinen Leitfaden zum mālikitischen Recht für Jurastudenten - nur sehr knapp und stark vereinfachend auf die Wasserregeln eingehen. Obwohl manche Beiträge der "Encyclopaedia of Islam" "true research pieces - in many cases the best available treatment of their subject"²¹

¹⁷ vgl. Humphreys 1991: 284ff, bes. 286ff, 301, 304, 308; Mā: 7. Irrigation in North Africa and Muslim Spain, in: EI V 877-878: 877; s. a. Michel 2002: 15 für Marokko.

¹⁸ vgl. Humphreys 1991: 287, 291, 294, 301ff. Für Tunesien liegt bspw. von dem ibāḍitischen Gelehrten Abū l-ʿAbbās Aḥmad al-Firiṣṭāʿī an-Nafūṣī, 1110 gest., ein Werk zum Landrecht vor, das ausführlich auf wasserrechtliche Bestimmungen eingeht, s. die Monographie von Ibn Wazdū, Mammū, Ḥasan 1999.

¹⁹ z. B. Braun 1974: 58ff; s. a. Deverdun, Gaston (1959): Marrakech des origines à 1912. Rabat; Pascon, Paul (1977): Le Haouz de Marrakech. Rabat.

z. b. Le Tourneau, Roger (1949): Fès avant le Protectorat. Casablanca. Publication de l'Institut des Hautes Etudes Marocaines 45; Allouche, I. S. (1934): Un plan de canalisation de Fès, in: Hespéris 18: 39-73.

²⁰ Einen guten Einstieg in das Thema bietet Hoffmann, Berthold (1998): Hydro Paranoia and its Myths. The Issue of Water in the Middle East, in: Orient 39.2: 251-269; vgl. a. Otto, Schmidt-Dumont 1995: VIff.

²¹ Humphreys 1991: 4. Die "Encyclopaedia of Islam", abgekürzt EI, bietet Informationen zu den meisten

darstellen, zeigt sich der entsprechende Artikel zum klassischen islamischen Wasserrecht unter "Mā" nicht sehr ergiebig, sondern hauptsächlich als Zusammenfassung von al-Māwardī²². Demgegenüber liefert der ausführliche Abschnitt über Persien wertvolle Informationen zum Wasserrecht im Allgemeinen.

Bruno stellt 1913 in seiner Doktorarbeit zum islamischen Wasserrecht sowohl die Entwicklung der Rechtstheorie anhand sunnitischer Quellen als auch das positive Recht in vorislamischer und islamischer Zeit besonders für Arabien und Nordafrika dar. Seine Forschungsergebnisse übernimmt fast komplett - und oft wortwörtlich - Caponera für sein Kapitel über die Grundlagen des islamischen Wasserrechts. Caponera bietet einen sehr guten Überblick zum islamischen Wasser- und auch Landrecht im Rahmen einer FAO-Studie aus den 1950er Jahren, welche ausführlich die Grundlagen nach klassischem islamischem Recht, Gewohnheitsrecht und dem modernen Recht der Nationalstaaten darlegt, bevor Einzeldarstellungen auf die nationalen Rechtssituationen eingehen; eine überarbeitete Fassung stammt von 1973; eine aktuelle Kurzfassung stellt der Beitrag im Sammelband von Faruqi, Biswas, Bino aus dem Jahre 2001 dar. Das Kapitel zu Marokko basiert auf einer Untersuchung von Mennesson, der ehemaligen Leiterin der Abteilung für juristische Forschungen im Landwirtschaftsministerium in Rabat und geht auf die Ende der 1960er Jahre geltende, seit der Protektoratszeit kaum geänderte Rechtslage ein. Dabei erinnert diese Arbeit für die Zeit bis 1933 stark an Sonnier, auch wenn er nur einmal als Quelle genannt wird. Der Verdienst der Gesamtstudie liegt in ihrer übersichtlichen Darstellung der Vorstellungen der relevanten Rechtsschulen, obgleich einzelne Informationen, Interpretationen und Transliterationen kritisch zu behandeln sind. Der Jurist Roché interessiert sich für fachliche Aspekte wie den Status von Wassernutzungsrechten als Immobilien, beschreibt aber auch ausführlich die regionalen Rechtsbestimmungen in Marokko einschließlich des Wadi Draa. Für den Maghreb im Mittelalter fasst Kabra 1997 die wichtigsten wasserrechtlichen und bewässerungstechnischen Informationen aus mālikitischen Quellen zusammen. Dabei stellt sie fest, dass sich wenig Literatur zur Wasserverteilung unter juristischen Aspekten im Maghreb finden lässt.²³ Sammelbände mit den Recherchen verschiedener Autoren, teilweise veröffentlicht nach

Eigennamen und Fachbegriffen, auch wenn im Rahmen dieser Arbeit nicht immer explizit darauf verwiesen wird.

²² zu al-Māwardī und seinem Werk s. u. S. 22f.

²³ Kabra 1997: 109. Auf Spanisch liegt eine Übersicht zum Wasserrecht mit besonderer Berücksichtigung der mālikitischen Schule und der Rechtslage in al-Andalus vor: Vidal Castro, Francisco (1995): El agua en el derecho islámico: Introducción a sus orígenes, propiedad y uso, in: El agua en la agricultura de al-Andalus. Madrid, Barcelona: 99-117.

regionalen oder internationalen Konferenzen, liefern oft wertvolle Beiträge zu den jeweiligen Schwerpunkten, wie der Workshop on Water Resources Management in the Islamic World in Amman 1998 unter dem Titel “Water management in Islam”, herausgegeben von Faruqui, Biswas und Bino; oder Allan und Mallat 1995: “Water in the Middle East. Legal, political and commercial implications.” Hierbei wird die zunehmende Wasserverknappung unter Einbeziehung rechtlicher, wirtschaftlicher und sozio-kultureller Aspekte zu einem immer wichtigeren Forschungsgegenstand.

Auch arabische Wissenschaftler beschäftigen sich mit dem Thema Wasser im Allgemeinen und Wasserrecht im Besonderen. Zu letztgenanntem Gebiet sind die Forschungen allerdings nicht immer wissenschaftlich ausgerichtet, sondern teilweise ideologisch geprägt oder dienen eher der Verteidigung subjektiver Einschätzungen. So verspricht 1999 der Titel “Qānūn al-miyāh fi l-islām” eine Monographie zum Wasserrecht im Islam, tatsächlich diskutiert der Autor al-Miṣrī, ein im syrischen Wasserministerium angestellter Ingenieur, vor allem öffentliche bzw. gemeinsame Gewässer und erwähnt private Eigentumsrechte eher am Rande im Kapitel zum Wasserverkauf, da er sich anscheinend für die Vertragsbedingungen über internationale Wasservorkommen interessiert. Zudem beschreibt er ausführlich Trinksitten, koranische Vorstellungen vom Wasserkreislauf und die Bedeutung von Wasser.

In der nicht-juristischen Literatur finden sich die unterschiedlichsten Aussagen, was als islamisches Wasserrecht bzw. als *šarīʿa*-gemäß bezeichnet wird ohne Differenzierung nach Rechtsschule, örtlicher Sitte, Gewohnheitsrecht, Beduinenrecht, Recht des Stärkeren etc. Als Beispiel sei genannt: Der Oberlieger eines Flusslaufes darf soviel Wasser nutzen wie es ihm beliebt, Dämme bauen und die Wassernutzung ausdehnen;²⁴ oder: Wer einen Brunnen auf dem eigenen Land gräbt, kann über das Brunnenwasser frei verfügen.²⁵

Selbst in der juristisch orientierten Literatur sind die Meinungen zum Wassereigentum geteilt. Mit dem Argument, dass der Prophet die Menschen als Teilhaber an Wasser sah, lehnen einige Autoren private Eigentumsrechte an Wasser ab und gestatten sie höchstens als Ausnahme für geschöpftes Wasser, vielleicht auch noch für private Wasserstellen auf dem eigenen Grundstück. Umstritten ist, ob und wann privates Wasser anderen Menschen, Tieren und Pflanzen vorenthalten werden darf. Nicht alle Gelehrten verpflichten die Besitzer von in Gefäßen abgefülltem Wasser zur Abgabe, doch meist darf ein Wasserüberschuss durstigen Menschen und Tieren nicht verwehrt werden. Dass dafür ein Gegenwert verlangt werden

²⁴ Kohler 1999: 8 für die Region Ḥarīb im Jemen.

²⁵ Lichtenthäler 2001b: 16.

kann, wird oft verneint, entweder weil es sich hierbei um eine kostenlose Pflichtabgabe im Notfall handelt, oder auch weil Wasser grundsätzlich kein handelbares Gut sei. Andererseits wird der Handel mit Wasser durchaus erlaubt, teilweise unter bestimmten Einschränkungen. Wasser zur Bewässerung muss nach Mehrheitsmeinung nicht abgegeben werden; wird es zur Verfügung gestellt, darf dies nach Auffassung einiger Gelehrter nur unentgeltlich geschehen, andere erlauben in diesem Fall den Verkauf. Ansonsten gehört Wasser der Gemeinschaft der Muslime oder auch allen Menschen. Große Flüsse stehen als Trink- und Bewässerungswasser allen zur Verfügung, kleinere Wasserläufe nur zum Trinken und Tränken, die Bewässerung ist auf die Anlieger beschränkt. Dabei wird überwiegend dem Oberlieger oder dem ersten Nutzer Priorität bei der Wasserentnahme zugestanden, aber nicht in beliebiger Menge. Weit verbreitet ist die Aussage, dass Wasserrechte im islamischen Recht an ein Landstück gebunden seien und Wasser nicht getrennt vom Land veräußert werden dürfe, wie es im Gewohnheitsrecht üblich sei. Wasser sei - außer vielleicht in Gefäßen - kein handelbares Gut.

1.4. Quellenlage und Methodik

Im Folgenden soll recherchiert werden, wie sich das Wasser- und Landrecht im frühen Islam darstellt. Neben der Klärung juristischer und wassertechnischer Begriffe ist zunächst ein Einblick in Bewässerungsgeräte und -methoden zum Verständnis der Quellentexte unumgänglich, insbesondere da die Art der Bewässerung bodenrechtliche Konsequenzen haben kann. Ein Glossar wasserrelevanter Termini wurde erstellt. Damit können sowohl mehrdeutige Begriffe als auch verschiedene Bezeichnungen für ein und dasselbe Objekt identifiziert werden. So benennt z. B. *ḥaffāra* (auch 'khattara', 'gottara', 'rhetara' etc.) meist eine Wasserhebevorrichtung in Form eines Schöpfbaums an Brunnen, in manchen Gegenden Marokkos jedoch eine bestimmte Art von unterirdischen Kanälen zur Grundwasserförderung (*qanāt*) und im südwestlichen Spanien ein Wasserrad mit Göpel. *sāqiya* (auch 'següia') kann ein Wasserrad oder eine Bewässerungsrinne meinen, während *nā'ūra* (auch 'noria', 'naora', 'nawra') generell Wasserrad heißt, und zwar in Syrien und oft auch in Marokko ausdrücklich strömungsbetrieben, oder auch in Südmarokko eine bestimmte Art von Brunnen mit Zugtier. Je nach Autor und regionalem Sprachgebrauch werden die Begriffe unterschiedlich genutzt, oft auch durcheinander. Vielfach ist nur aus dem Kontext ersichtlich, worum es sich handelt.²⁶

²⁶ vgl. a. Colin 1932: 25, 47ff; Joffe 1989: 199. Das unterirdische Kanalsystem wird auch *falağ*, 'foggara', *kāriz*, *ʿayn*, . . . genannt; vgl. etwa Goblot 1979. Dass sich die divergierenden Bezeichnungen nicht nur für Wasserbaueinrichtungen finden, belegt bspw. die in einem Lexikon aus dem 11. Jahrhundert aufgeführte

Für das Glossar ist eine spätere Veröffentlichung vorgesehen.

Zum Aufspüren unbekannter Rechtswerke wie auch nicht-juristischer Werke, welche noch nicht auf wasserrechtlich relevante Aspekte untersucht wurden, werden zunächst die Standardbibliographien wie Brockelmann's "Geschichte der Arabischen Litteratur" (GAL) aus den Jahren 1937 bis 1949 und Sezgin's "Geschichte des arabischen Schrifttums" (GAS) bis zum Anfang des 11. Jahrhunderts konsultiert. Sie nennen nach Themen und Zeitperioden geordnet sowohl gedruckte als auch unveröffentlichte Arbeiten arabischer Autoren. Moderne Bibliographien zu Marokko, zum islamischen Recht im Allgemeinen und zum Wasser im Besonderen beinhalten Literatur in westlichen Sprachen, jedoch kaum arabische Autoren. Hervorzuheben sind insbesondere die aktuelle Monographie sowie die Internetseite von Lohlker²⁷ als auch die Bibliographie zu Literatur seit 1985 über Wasser im Nahen Osten von Otto und Schmidt-Dumont aus dem Jahre 1995. Eine Computerrecherche nach arabischen Autoren oder Themen gestaltet sich aufgrund der unterschiedlich gebrauchten Umschriften zeit- und phantasieaufwändig oder auch einfach glücksabhängig. Es finden sich kaum Beiträge mit themenrelevanten Informationen. Die wenigen Spezialwerke zum Wasserrecht unter Jurisprudenz (*fiqh*) beschränken sich vorwiegend auf die ḥanafitische Rechtsschule, ähnlich Abhandlungen zum Nachbarschaftsrecht oder Steuerhandbücher.²⁸

Terminologie für einen Bewässerungsanteil (*naṣīb/ḥaẓẓ/qism min al-māʾ*): *fīrṣa/fūrṣa, ruḥṣa, farʿ, ʿāna, ʿayq, rabīʿ, qild*, Ibn Sida o. J.: II.9: 152.

²⁷ Lohlker, Rüdiger (2005): Bibliographie des islamischen Rechts. Hamburg. Studien zur Rechtswissenschaft 158; eine kritische Rezension dazu von Nahed Samour vom 14.09.2005 unter <http://www.jurawelt.com/literatur/internationales/10528>. Die 'laufend weitergeführte' Internetseite <http://www.gwdg.de/~arabsem/bibliographie.pdf> (Stand: 02.03.2005) besteht im Juni 2006 nicht mehr. Zu Wasser im zeitgenössischen Nahen Osten findet sich Literatur bis 1999 im Research Guide von Meria unter <http://meria.idc.ac.il/research-g/water.html>.

²⁸ Innerhalb des Nachbarschaftsrechts werden häufig wasserrechtliche Bestimmungen erörtert. Im 10. oder 11. Jahrhundert sammelt al-Marḡī aṭ-Taqaḥfi ḥanafitische Vorstellungen zum nachbarlichen Zusammenleben mit gemeinsamen Wänden, Bauten, Wegen und anderen Nachbarschaftsproblemen. Das Werk ist allgemein bekannt als "Kitāb al-ḥiṭān" (Buch der Mauern/Wände) und wird von späteren Gelehrten wie ad-Dāmagāni, 1085 gest., und aṣ-Ṣadr aṣ-Ṣahid, 1141 gest., kommentiert und erweitert. Die Bearbeitung von Ibn Quṭlūbugā, 1474 gest., wird 1994 veröffentlicht unter dem Titel "Aḥkām aṭ-turuq wa-s-suṭūḥ wa-l-abwāb wa-masil al-miyāh wa-l-ḥiṭān fi l-fiqh al-islāmi" (Rechtsvorschriften zu Wegen, Dächern, Toren, Wasserleitungen und Wänden im islamischen Recht); s. Muqaddima, zu: al-Marḡī aṭ-Taqaḥfi/Ibn Quṭlūbugā 1994: 7ff. Aus mālikitischer Sicht beschäftigen sich "Raḥ aḍ-darar" (Behebung des Schadens) von aṭ-Tuṭili mit Fragen des Haus- und Landbesitzes (Handschrift in Algier, ohne sichere Orts- und Zeitbestimmung; GAL S II 961) und "Al-ʿlān fi aḥkām al-bunyān" (Die Bekanntmachung der Bauvorschriften) von Ibn ar-Rāmi mit dem Bau- und Pflanzrecht (1334 in Tunis gest., Handschrift in Tunis; GAL S II 346). Spies beklagt 1930 in seiner Studie zum Nachbarschaftsrecht das Fehlen von Sekundärliteratur zum islamischen Wasserrecht, er sammelte mühsam Material aus arabischen Quellen in Form von Handschriften; Spies 1930: 421.

Die Regenten im Mittelalter interessieren sich für Bewässerungsrechte, da die Landbesteuerung von der Art der Bewässerung abhängt; vgl. a. Cahen, Cl.: Māʾ. 5. Irrigation in ʿIrāq, in: EI V 864-865: 865; Lambton, A. K. S.: Māʾ. 6. Irrigation in Persia, in: EI V 865-876: 872. Das Steuerhandbuch "Kitāb al-ḥaraḡ" von dem Rechtsgelehrten Abū Yūsuf, der 798 starb und als wichtigster Schüler Abū Hanifa's gilt, dient als Antwort auf Fragen des Kalifen Hārūn ar-Raṣīd (reg. 786-809). Es beschreibt ausführlich Rechtsgeschäfte mit Wasser, Wasserstellen und Wasserrechten. Von anderen Autoren sind gleiche Titel bekannt. Für den Maghreb liegt lediglich die edierte Abhandlung "Kitāb al-amwāl" (Buch der Vermögenswerte/Steuern) vor von Aḥmad Ibn Naṣr ad-Dāwudi, der

Unzählige weltweit verstreute Handschriften in arabischer Sprache harren nicht nur der Bearbeitung und Veröffentlichung, sondern auch der Erfassung und Beschreibung. Bibliotheken mit größeren Handschriftensammlungen publizieren Kataloge, doch ist deren Zugang insbesondere für eine thematische Suche nicht immer leicht, da sowohl Sachindices als auch thematische Einteilungen und vor allem Inhaltsangaben zu den beschriebenen Manuskripten eher Ausnahme als Standard sind. Um nicht viel Zeit mit wenig erfolgreichen Recherchen zu verbringen, habe ich meine Suche auf leicht benutzbare Kataloge beschränkt, nämlich für Deutschland auf die Veröffentlichungen des Projekts “Verzeichnis der Orientalischen Handschriften in Deutschland” zu arabischen Manuskripten²⁹ und auf Ahlwardt’s “Verzeichnis der arabischen Handschriften der Königlichen Bibliothek zu Berlin”. Auch in Marokko finden sich zahlreiche Bibliotheken mit oft beachtlichen umfangreichen Handschriftensammlungen und den dazugehörigen veröffentlichten Katalogen.³⁰

Die Niederlassung der religiösen Bruderschaft der Nāṣiriya (Zāwiya an-Nāṣiriya) in Tamgrūt³¹ nahe Zagora im Wadi Draa mit ihrer dem Ministère des Habous et des Affaires Islamiques angegliederten öffentlichen Bibliothek Dār al-Kutub an-Nāṣiriya beherbergt neben einer umfangreichen Handschriftensammlung - angeblich mit der ältesten bekannten arabischen Handschrift weltweit aus dem 9. Jahrhundert³² - auch ein Archiv mit Dokumenten u. a. zu Handelsbeziehungen und zur Wasserverteilung sowie Steuerbescheiden. Die Hälfte der seltenen

1011 in Tilimsān starb; s. GAS I 482.

Für das ḥanafitische Wasserrecht könnten die folgenden Handschriften wichtige Angaben enthalten: Raf^c al-iṣṭibāḥ ‘an maṣ’alat al-miyāḥ (Die Aufhebung der Unklarheit bzgl. des Wasserproblems) des gerade erwähnten Ibn Quṭlūbugā (Der Autor starb 1474, die Handschrift liegt in Kairo; s. Ahlwardt IV 370 Nr. 5029,18; GAL II 82, S II 93.) und: Fi aḥkām al-ḥiyāḍ wa-l-mā’ ar-rākid (Über die Bestimmungen zu Wasserbecken/Brunnen und stehenden Gewässern) von al-Kāṣṣāri (wahrscheinlich aus dem 13. Jahrhundert; s. Ahlwardt III 290 Nr. 3543, IV 371 Nr. 5030; GAL I 383, S I 659).

In diesem Zusammenhang sei auf die oft wohlklingenden arabischen Titel verwiesen, welche sich durch Reime (z. B. “Al-i’lān fi aḥkām al-bunyan”; “Raf^c al-iṣṭibāḥ ‘an maṣ’alat al-miyāḥ”) und Wortspiele (z. B. “Al-mi’-yār al-mu’rib wa-l-ḡāmi’ al-muḡrib ‘an fatāwī ah Ifriqiya wa-l-Andalus wa-l-Maḡrib”) auszeichnen.

²⁹ Wagner, Ewald (1976): Arabische Handschriften. Teil 1. Wiesbaden. Verzeichnis der Orientalischen Handschriften in Deutschland 17.1; Schoeler, Gregor (1990): Arabische Handschriften. Teil 2. Stuttgart. Verzeichnis der Orientalischen Handschriften in Deutschland 17.2; Quiring-Zoche, Rosemarie (1994): Arabische Handschriften. Teil 3. Wiesbaden. Verzeichnis der Orientalischen Handschriften in Deutschland 17.3.

³⁰ zu den Sammlungen s. v. a. Boushouk 1993; Benjelloun-Laroui 1990; vgl. a. GAS VI 402ff; El Kettani 1971.

³¹ Die zāwiya wurde 1575 als religiöses Zentrum eingerichtet. Muhammad an-Nāṣir, 1674 gest., gründete hier basierend auf den Lehren der Ṣādiliya-Sufis den Nāṣiriya-Orden. Sein Sohn Aḥmad, 1717 gest., richtete aus seinem eigenen und dem Bestand seines Vaters eine öffentliche Bibliothek ein, die unter ihren Nachfahren, die bis heute die zāwiya leiten, beständig erweitert wurde; s. Lévi-Provençal, Evariste: Tamgrūt, in: EI X 170-171; Ibn Nāṣir, in: EI Suppl. Fasc. 5-6: 395; Nāṣiriya, in: EI VII 1009. Der Historiker as-Salāwī, 1897 gest., schrieb die Geschichte seiner Familie auf; s. Lévi-Provençal, Evariste: Al-Nāṣir al-Salāwī, in: EI VII 1007-1008.

zum überregionalen vorwiegend religiösen Einfluss der zāwiya Ende des 18. Jahrhunderts, als auch der Sultan ‘bei jeder Gelegenheit seinen Respekt für den Heiligen’, das damalige Familienoberhaupt Sidi Muḥammad Bū Bakr, zeigte, s. a. de Foucauld 1888: 293.

³² El Fasi 1961: 138. Nach Boushouk 1993: 331 stammt das älteste Manuskript aus dem 11. Jahrhundert; vgl. a. al-Manūni 1985: 3.

Handschriften, besonders die wertvollsten Exemplare, wurden in die Bibliothèque Général et Archives (Al-Ḥizāna al-Āmma li-l-Kutub wa-l-Waṭāʿiq) in Rabat geschafft. Die Manuskripte sind in einem Katalog zwar umfassend, aber ohne Inhaltsangabe und ohne Index verzeichnet.³³ Eine Recherche vor Ort scheint vielversprechend und wäre angebracht, ebenso der Besuch anderer öffentlicher und privater Bibliotheken mit großen Handschriften- und Dokumentenarchiven wie der Bibliothèque Générale et Archives de Rabat, der Bibliothèque Ḥasaniya in Rabat, der Qarawiyin in Fès, der Bibliothèque Ibn Yūsuf in Marrakesch, der Fondation ʿAbd al-ʿAzīz Āl Saʿūd in Casablanca, der privaten Bibliothèque Šbiḥi in Salé oder auch in Privathaushalten, denn zahllose bisher unbekannte und unbearbeitete Handschriften blieben im Familienbesitz der Nachfahren der Autoren. Persönliche und offizielle Dokumente wie Stiftungsurkunden, Staatschreiben, Gerichtsakten, Verträge, Korrespondenz zu wasserrechtlichen Problemen und Dialektpoesie lassen sich neben unveröffentlichten wissenschaftlichen Beiträgen in diesen Archiven vermuten.³⁴ Zudem könnten mündlich überlieferte Quellen wie Lieder oder Gedichte einbezogen werden, welche die Sekundärliteratur vernachlässigt.

Innerhalb der nicht-juristischen Literatur wird Wasser unter den verschiedensten Themen behandelt. In den Naturwissenschaften interessieren sich Ingenieure im Rahmen der Hydrologie, wie al-Karaḡi, oder der Mechanik und der Landwirtschaft für Wasser. Aus medizinischer Sicht dient es als Heilmittel.³⁵ Auch philosophische Abhandlungen und Lexika zum Spezialwortschatz beschäftigen sich mit Wasser, ebenso Prosa und Poesie.³⁶ In Geschichtswerken, geographischer Literatur oder Reiseberichten finden sich Angaben zu wassertechnischen Einrichtungen und regionalspezifischen Eigenheiten wie der Wasserverteilung; für die vorliegende Arbeit werden Werke mit Informationen zum Wadi

³³ Benjelloun-Laroui 1990: 280ff; Boushouk 1993: 331ff; vgl. a. al-Manūni 1985: 20ff; zur Öffnung der Bibliothek nach der Protektoratszeit El Fasi 1976: 48f; El Kettani 1971: 4.

³⁴ vgl. Benjelloun-Laroui 1990: 301ff; Ayache 1976; El Fasi 1961: 135, 137; El Fasi 1976: 47f, 50ff; El Kettani 1971: 1, 6; von Sivers 1987: 671f. So erwähnt Bū Nabāt eine Handschrift in arabischer Sprache zum Gewohnheitsrecht der Bewohner von Māssa in der Maktabat al-Imām im Maḥad Muḥammad al-Ḥāmis in Taroudannt; Bū Nabāt 2000: 173 Anm. 28. Auf die Bedeutung von bisher unbeachteten Dokumenten in den marokkanischen Archiven weist Ayache auch in weiteren Artikeln hin: Ayache, Germain (1961): La question des archives historiques marocaines, in: Hespéris-Tamuda 2.2-3: 311-326; Ayache, Germain (1966): L'utilisation et l'apport des archives historiques marocaines, in: Hespéris-Tamuda 7: 69-85. Aus der Protektoratszeit datieren von Watin veröffentlichte, teilübersetzte und kommentierte Verwaltungsschreiben, darunter Korrespondenz über einen Streit zwischen zwei Sippen um Wasseranteile aus dem Bewässerungskanal und über einen Teilpächter (*ḥammās*), der sich eines Landstücks und Ernteanteilen bemächtigt hat; Watin 1954: 114, 141.

³⁵ So wird in einer Handschrift Regenwasser als Mittel gegen Krankheiten im Anschluss an einen Kommentar zu einem Rechtswerk beschrieben; Ahlwardt V 645 Nr. 6456.

³⁶ In einer Anthologie, welche als Manuskript in Berlin liegt, werden Geschichten und Anekdoten mit allerlei Merkwürdigkeiten bzgl. Meeren, Flüssen oder Brunnen erwähnt; s. Ahlwardt VII 467f Nr. 8483,34. Eine andere Handschrift beschäftigt sich mit Wasser in Poesie und Prosa; s. Ahlwardt VII 522 Nr. 8525.

Draa ausgewählt. Die *hisba*-Literatur zum Marktgeschehen sowie Verwaltungshandbücher geben manchmal Einblick in die Wasserversorgung und juristische Sachlagen. So schreibt die schiitisch-zayditische Marktordnung von *Ṣanʿāʿ* den Wasserträgern Preise vor. Bringen sie eine *qirba* (Wasserschlauch) Wasser in nahe gelegene Häuser, dürfen sie eine halbe *buqša* verlangen, für mittlere Entfernungen $\frac{2}{3}$ *buqša* und für weiter entfernte Strecken eine *buqša*, wobei eine *buqša* dem Preis für einen Haarschnitt entspricht. Die Kosten für eine monatliche Wasserversorgung werden entsprechend berechnet. Bekommt der Wasserträger mittags und abends Verpflegungsleistungen, halbiert sich der fällige Betrag.³⁷

Letztendlich finden sich wenige Werke zu Wasser. Inschriften, z. B. auf Gebäuden und Brunnen, könnten wichtige Informationen beinhalten, für Marokko ließ sich jedoch nichts aufspüren. Auch die Suche nach Literatur zu offiziellen oder privaten Akten aus Marokko oder sogar dem Wadi Draa, z. B. in Form von Besitzurkunden, Kaufverträgen oder Beschwerdebriefen, brachte keine neuen Erkenntnisse.³⁸

Nach der nicht-juristischen Literatur werden die Rechtswerke zum Wasserrecht gesichtet. Dazu sollen zunächst aus Koran und Sunna als Grundlagen des Islam und als Rechtsquellen, auf die auch in modernen Aussagen immer wieder zurückgegriffen wird, alle zu Land- und Wasserrecht relevanten Stellen gesammelt werden, um diese unvoreingenommen zu beurteilen. Hierbei darf nicht vergessen werden, dass die Prophetentraditionen nicht unbedingt zuverlässige Quellen sind, wie die Authentizitätsdiskussion zeigt, deshalb werden nur die anerkanntesten Sammlungen konsultiert.

Als wichtige Quelle für das islamische Wasserrecht wird das Verwaltungshandbuch von al-Māwardī³⁹, 1058 gest., der selbst als *qādī* in Bagdad arbeitete, herangezogen. Er systematisiert

³⁷ Qānūn *Ṣanʿāʿ* 31, 37. Aus diesen Informationen ergibt sich die Legitimität des Verkaufs von Wasser, jedenfalls aus einem Behälter heraus und verbunden mit einer Dienstleistung. Auch im mittelalterlichen Marokko beliefern Wasserträger in den Städten private Haushalte kostenpflichtig mit Trinkwasser, während sie es an Passanten ohne Preis abgeben; MāP. 7. Irrigation in North Africa and Muslim Spain, in: EI V 877-878: 877. Wehrli beschreibt 1925 die "malerischen Wasserverkäufer" im jüdischen Viertel von Marrakesch, die das Wasser anbieten "... mi-gros in altertümlich geformten Krügen aus rotem Ton auf Eseln, im Détail von Hand aus zugenähtem tropfendem Bocksfell, das dem Träger wie eine Hutte am Rücken hängt. Ein Messingrohr, in den Hals des Schlauches eingeschnürt, hält er mit dem linken Daumen zu, während am Zeig- und Mittelfinger Messgefäße pendeln. Mit der Rechten schwingt er eine Glocke [. . .]. Aber mit wichtiger Miene löst er den Daumen, um einem Käufer die untergehaltene Konservendbüchse vollzugießen."; Wehrli 1930: 41. Braun stellt fest, dass die Wasserträger, die meist aus dem Draatal stammen, bis heute in ihren malerischen Trachten ihrem Gewerbe in gleicher Weise nachgehen; Braun 1974: 64.

³⁸ zur schlechten Quellenlage für Rechtsdokumente in Form von Verträgen oder Gerichtsakten außerhalb von Ägypten und Syrien-Palästina s. a. Humphreys 1991: 219ff; Powers 2002: 18. Die wenigen vorliegenden Texte aus osmanischer Zeit sind kaum bearbeitet. Gleiches gilt für Verwaltungstexte bis 1500: "North Africa seems to have left us neither original documents nor systematic treatises on administration. Under the circumstances, we can probably do no better than to examine the relevant chapters in Ibn Khaldūn's *Muqaddima*. [. . .] As in the eastern Islamic lands, of course, numerous documents are transcribed (but how reliably?) in the chronicles, biographical dictionaries, and *maǧmūʿāt*"; Humphreys 1991: 45. Bei Ibn Ḥaldūn lassen sich jedoch keine Belege zu Wasserrechten oder Bewässerungsordnungen finden.

die Gewässer nach Art, Größe und Nutzungszweck, um die jeweils gültigen Rechtsvorschriften darzulegen, oft nach Rechtsschulen differenziert und bezugnehmend auf die ältesten und anerkanntesten Autoritäten.

Für die mālikitische Rechtsschule besitzt naturgemäß die Meinung ihres Begründers Mālik, 795 gest., große Autorität. Von ihm ist eine Sammlung von Prophetentraditionen überliefert, "Al-muwattā'" (Der gebahnte Weg),⁴⁰ die er teilweise kommentiert. Zwei Aussagen zu Wasser finden sich im Kapitel der Rechtsentscheidungen. Mālik's Rechtsauffassungen werden in der "Großen Niederschrift" (Al-mudawwana al-kubrā) in ausführlicher Weise von Saḥnūn, 854 gest., aufgezeichnet,⁴¹ indem er seinen Lehrer, Ibn al-Qāsim, den wohl wichtigsten Schüler Mālik's, 806 gest., zu diversen Problemen befragt und manchmal regelrecht löchert, um Sachverhalte in allen Konsequenzen zu beleuchten. Dabei fließen auch die Meinungen Ibn al-Qāsim's sowie seltener Saḥnūn's eigene Kommentare ein. Ein wichtiges späteres mālikitisches Rechtswerk verfasst der Ägypter Ḥalil Ibn Iṣḥāq im 14. Jahrhundert, "Muḥṭaṣar" (Zusammenfassung). Aufgrund seiner komprimierten Form mit äußerst sparsamer Sprache ist es ohne Kommentar oder Vorwissen kaum verständlich, jedoch sehr systematisch und trotz seiner Kürze relativ umfassend.⁴² Demgegenüber geben die Rechtsgutachten, die al-Wanṣarīsī, der 1508 in Fès starb, für den Maghreb und al-Andalus sammelt,⁴³ eher einen Eindruck von der Rechtspraxis, aber auch von der Argumentation späterer Juristen unter Bezug auf frühe Lehrmeinungen.

Bei der Analyse und kritischen Bewertung der Quellen ergeben sich zahlreiche Schwierigkeiten. Je nach Edition sind die veröffentlichten arabischen Quellentexte aufgrund fehlender Indices, Inhaltsverzeichnisse, Kapitelüberschriften oder willkürlicher und unübersichtlicher Kapitelzusammenstellungen nicht immer leicht nutzbar, oft auch aufgrund der schlechten Druckqualität schwer lesbar, wegen fehlerhafter Edition irreführend oder schwer zugänglich.

³⁹ s. a. GAL I 386, S I 668.

⁴⁰ s. bspw. GAL I 175ff, 184ff, S I 297ff; GAS I 157ff; Schacht, Joseph: Mālik b. Anas, in: EI VI 262-265. Das Werk liegt in Übersetzungen vor, z. B. in Englisch von 1989: Bewley, Aisha Abdurrahman: Al-Muwatta' of Imam Malik ibn Anas. The First Formulation of Islamic Law. London, New York; im Internet unter <http://ourworld.compuserve.com/homepages/abewley> oder unter <http://www.usc.edu/dept/MSA/fundamentals/hadithsunnah/muwatta/>; auf Französisch von 1911: Peltier, F.: Livre des Ventes. Algiers; auf Spanisch: Derecho lāmico, unter: <http://www.webislam.com/?id=135>.

⁴¹ s. bspw. GAL S I 299f; GAS I 465, 468.

⁴² so Bousquet in seiner Übersetzung zu Ḥalil Ibn Iṣḥāq 1956/1961: I 9; Spies, Pritsch 1964: 258; Cottard, N.: Mālikiyya, in: EI II 378-383: 279; zum Autor s. bspw. GAL II 84, S II 96ff.

⁴³ "Al-mi'yār al-mu'rib wa-l-ġāmi' al-mu'rib 'an fatāwī ahl Ifriqiya wa-l-Andalus wa-l-Maġrib" (Die klare Norm und die erstaunliche Sammlung Rechtsgutachten der Bewohner von Ifriqiya, al-Andalus und des Maghreb); auf Französisch dazu eine Teilübersetzung von 1908-1909: Amar, E.: La pierre de touche des Fétwas. Paris. Nachdruck 1908-1909, in: Archives Marocaines 12, 13; zum Autor s. bspw. GAL II 247; Powers 2002: 4ff.

Literatur, besonders älteren Datums, ist auch per Fernleihe nicht immer beschaffbar, z. B. Marmor aus dem 16. Jahrhundert. Zudem sind die relevanten Stellen in den frühen Rechtswerken - oft sogar innerhalb eines Beitrags - über verschiedene Kapitel verstreut, z. B. unter Teilpachtverträgen über bewässerte Pflanzungen (*al-musāqāt*), unter Glauben, Blutgeld, Rechtsstreitigkeiten, Unrechtsbekämpfung, friedlicher Einigung und zumeist unter den Kaufgeschäften (*al-buyūʿ*). In al-Wanšarisi's zwölfbändiger Fatwensammlung sind von den 128 wasserrechtlich relevanten Fällen 81 im entsprechenden Band über Wasser und Dienstbarkeiten zu finden, alle anderen verteilen sich hauptsächlich auf fünf weitere Bände zu Kaufgeschäften, religiösen Stiftungen, Besitzteilung, Schädigung sowie Missionierung und Glauben. Leider sind die beschriebenen Rechtsfälle und -prinzipien nicht immer ausführlich dargestellt, oftmals fehlen Kontext und sonstige wichtige Hintergrundinformationen.⁴⁴ Zudem liegen einige Werke noch nicht ediert vor und wurden bisher kaum bearbeitet.⁴⁵

Da sich die vorliegende Arbeit nicht nur an Islamwissenschaftler wendet, geht die Einführung zunächst auf Bedeutung, Grundlagen und Entwicklungen des islamischen Rechts ein. Die Vorstellungen von Eigentum im Allgemeinen und den damit verbundenen Rechten und Pflichten präsentiert das nächste Kapitel, das darüber hinaus anhand einzelner Beispiele Meinungen zeitgenössischer muslimischer Gelehrter zum Eigentum wiedergibt. Das Kapitel über Landrecht behandelt sowohl theoretische als auch praktizierte Arten von Landeigentum und Besitzverhältnissen zusammen mit einem kurzen Überblick über das Weiderecht. Im Kapitel über das Wasserrecht wird zunächst nach Eigentums- und Besitzarten unterschieden, bevor die mit den jeweiligen Arten verbundenen Bestimmungen zur Wasserabgabe und zur gemeinsamen Nutzung sowie die Freiheiten in Form von Rechtsgeschäften mit besonderer Berücksichtigung von Bewässerungsanteilen erläutert werden. Diese Einzelaspekte werden in der Schlussbetrachtung zu einem Gesamtbild zusammengefügt, das als komprimierte Form des islamischen Wasserrechts einen Eindruck von der Wasserverteilung nach islamischen

⁴⁴ "Was die gebräuchlichsten Kompendien und auch größere Fiqh-Bücher in Fülle bringen, ist eine reichhaltige Sammlung von praktischen Fällen und Entscheidungen, die der Bearbeiter juristischer Disziplinen auf die Grundgedanken zurückführen und in abstrakte Rechtssätze fassen muß"; Spies 1930: 395. Ähnlich bestätigt Bousquet, dass die Rechtshandbücher zwar regelmäßig mit den rituellen Pflichten beginnen, die weitere (Un-)ordnung jedoch nicht einheitlich erfolgt, wie sich auch innerhalb der Kapitel keine systematische Darstellung erkennen lässt; Bousquet 1950-1954: I 44. Dass spätere mālikitische Rechtsgelehrte die Themen methodischer behandeln, zeigen die Beispiele von Ḥalil Ibn Ishāq, aš-Šāṭibi oder al-Bāḡi; zu Ḥalil Ibn Ishāq s. o. Ebenfalls im 14. Jahrhundert systematisiert aš-Šāṭibi aus Granada die Eigentumsverhältnisse an Gewässern und Wasser; s. al-Wanšarisi 1981: VIII 384, zu aš-Šāṭibi s. a. Fierro, Maribel: Al-Šāṭibi, Abū Ishāq, in: EI IX 364-365. Auch das Rechtshandbuch des spanischen Juristen al-Bāḡi aus dem 11. Jahrhundert zeichnet sich durch eine relativ umfassende und gegliederte Anordnung aus, für Wasserrechte s. al-Bāḡi ca. 1913: VI 33ff; zum Autor s. bspw. GAL I 419, S I 743f.

⁴⁵ s. a. Kabra 1997: 109f zu unveröffentlichten Fatwensammlungen aus dem Maghreb.

Vorstellungen liefern soll. Ein Ausblick auf die Vereinbarkeit des islamischen Wasserrechts mit modernen Prinzipien eines nachhaltigen Wassermanagements schließt die Arbeit ab. Zeitlich gesehen reicht das Thema von der vorislamischen Zeit mit ihren damaligen Wasserverteilungspraktiken bis in die tagesaktuelle Politik und Rechtsgebung und -sprechung mit besonderer Berücksichtigung des frühen Islam, womit die ersten Jahrhunderte bis ca. 850⁴⁶ gemeint sind. Der geographische Rahmen umfasst alle islamischen Länder vom Atlantik bis Südostasien mit Schwerpunkt auf Marokko, soweit möglich. Unter den Rechtsschulen ist die mālikitische von besonderer Bedeutung, da ihr in Marokko gefolgt wird. Dabei kann es nicht Ziel dieser Arbeit sein, das islamische Land- und Wasserrecht in allen Facetten für jede Rechtsschule einschließlich abweichender Anschauungen zu beleuchten. Vielmehr soll ein grundlegender Überblick zu den divergierenden Doktrinen gegeben werden und damit eine Art Leitfaden, welcher hilft, lokale Erscheinungen zu verstehen und einzuordnen. Dazu wird die Arbeit so weit wie möglich in Unterkapitel eingeteilt, um anhand des Inhaltsverzeichnisses einen schnellen Zugang zu einzelnen Aspekten zu gewähren.

1.5. Anmerkungen zur Umschrift

Soweit vorhanden, wird die im Deutschen übliche Form arabischer Termini und Namen gebraucht, beispielsweise Koran statt *qurʿān* oder Kalif für *ḫalifa*. Ansonsten folgt die Transliteration den Richtlinien der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft, festgelegt 1935 auf dem Orientalistentag in Rom, in vereinfachter Form. Bspw. wird Hamza in Anfangstellung nicht berücksichtigt. Mit Ausnahme von Koranversen und längeren Zitaten wird auf die Flexionsendungen des klassischen Arabisch verzichtet, angelehnt an die “Regeln für die alphabetische Katalogisierung von Druckschriften in den islamischen Sprachen”, zusammengestellt von Ewald Wagner 1961. Lange Vokale am Wortende bleiben allerdings unverändert, wenn sie in eine geschlossene Silbe treten, z. B. *fi l-islām*.

Die bei Arabern traditionellerweise aus mehreren Bestandteilen zusammengesetzten Personennamen werden so aufgeführt, wie sie in der GAL erscheinen. Für moderne Autoren

⁴⁶ Für diesen Zeitraum spricht, dass sich bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts die wichtigsten Rechtsschulen gebildet haben. Deren ‘Gründerväter’ schaffen Prinzipien, nach denen sich die späteren Gelehrten richten; s. a. Humphreys 1991: 210ff; zu Rechtsschulen s. u. Kap. II.5. So leben auch die bereits erwähnten Nachfolger Mālik’s, Ibn al-Qāsim und Sahnūn, in dieser Zeit. Um 900 wird nach allgemeiner Auffassung das ‘Tor des *ijtihād*’ geschlossen, die Neuschaffung von Recht weicht der Übernahme bestehender Auffassungen; vgl. Schacht 1993: 70f. Dass die späteren Gelehrten generationen das Recht durchaus weiterentwickeln, wird diese Arbeit zeigen. Zur Entwicklung der grundlegenden Prinzipien des Wasserrechts im 8. bis 10. Jahrhundert s. Powers 2002: 103f.

wird deren selbstgewählte lateinische Schreibung übernommen, auch wenn sie der hier genutzten Umschrift des arabischen Namens widerspricht, bspw. Mohamed statt Muḥammad. Ebenso wird bei wörtlichen Zitaten die Umschrift der Vorlage beibehalten. Mangels einheitlicher Systeme zur Wiedergabe der arabischen Schrift in lateinischen Buchstaben, aber auch aus drucktechnischen Gründen finden sich in der Literatur divergierende Schreibungen für dieselben arabischen Wörter, z. B. šarīʿa - charīʿa - sharia - scharia.

Soweit nicht anders angegeben, erfolgen Übersetzungen durch die Verfasserin, aus dem Arabischen unter Verwendung des Wörterbuchs von Wehr. Grundsätzlich werden hocharabische Formen angegeben, auf Dialektvarianten wird gelegentlich verwiesen.

2. Hintergrund

2.1. Kulturgeschichtlicher Überblick⁴⁷

Die Oasen im Süden Marokkos sind im Laufe der Jahrhunderte unterschiedlichen Einflüssen ausgesetzt. Die politische Macht der Zentralregierung (*maḥzan*) reicht oft nicht bis in die entlegenen Landstriche, welche sich mehr und weniger erfolgreich als *bilād as-sibāʿ* (Land des Dissenses, der Auflehnung) behaupten, auch wenn sie die religiöse Stellung des Sultans anerkennen.⁴⁸ Am Ende des 7. Jahrhunderts beginnt die zunächst oberflächliche Islamisierung der Berberbevölkerung durch die Araber. Seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts setzt sich der sunnitische Islam mālikitischen Ritus' gegenüber schiitischen, ḥāriġitischen und häretischen Strömungen durch;⁴⁹ eine kleine Minderheit folgt weiterhin dem jüdischen Glauben. In juristischer Hinsicht besteht regionales Gewohnheitsrecht - oft als Stammesrecht unter einem Stammesrat - neben dem islamischen Recht.

⁴⁷ zum Folgenden vgl. bspw. Singer 1987, bes. 264, 268f, 284f, 295ff; von Sivers 1987, bes. 508, 534ff; Terrasse 1975: II 462f; Roché 1965: 62ff; Müller-Hohenstein, Popp 1990: 52ff; Yver, G.: Al-Maghrib. I. Geography, in: EI V 1184-1188: 1187, II. History, in: EI V 1188-1196; Lévi-Provençal, Evariste; Colin, Georges S.: Al-Maghrib. VI. Religious life, in: EI V 1199-1203; Le Tourneau, R.: Darʿa, in: EI II 133-134; de Planhol 1968: 125f, 149, 155, 183ff.

⁴⁸ So berichtet auch de Foucauld von seinen Reisen 1883 und 1884, dass der Sultan als spirituelle Autorität gelte, ansonsten erstreckte sich seine Macht nicht bis zum Wadi Draa. Wenn Mezzġita als 'blad el makhzen' bezeichnet werde, dann nur weil der dortige Qaid mit strenger Hand für Sicherheit und Ordnung Sorge; de Foucauld 1888: 288. Auch Muḥammad V (reg. 1927-1957 mit Unterbrechung) wird als religiöse Autorität allgemein anerkannt, während seine weltliche Macht nur über das *bilād al-maḥzan* reicht; Geertz 1988: 116f, 121. Zur Herrschaft der Obrigkeit bis in die Oasen über die lokalen Notablen oder Stammesführer, oft ausgestattet mit Steuererhebungsvollmacht, s. a. Pérennès 1993: 541f; zum Begriff des *maḥzan* s. ausführlicher Buret, M.: Makhzan, in: EI VI 133-137.

⁴⁹ Ibn Ḥawqal erwähnt, dass im 10. Jahrhundert viele Berber aus dem Gebiet Sūs, Siġilmāsa und Fès Häretiker, einige Muʿtaziliten, die Bewohner des Sūs und des Darʿa Schiiten sind; Ibn Ḥawqal 1964: I 101. In einem anderen Werk spricht er nur kurz von Ḥāriġiten und Muʿtaziliten; Ibn Ḥawqal 1873: 72; vgl. a. Singer 1987: 271.

Umschrift und Aussprache arabischer Wörter

Umschrift	arab. Schriftzeichen	Aussprache
ʾ	ء، ا، و، ي، هـ	Stimmabsatz, wie in be'enden, ʾunten
ā	ا	langes a
b	ب	b
t	ت	t
t̤	ث	engl. th, wie in thing
ǧ	ج	dsch, wie in Dschungel
ħ	ح	stark gehauchtes h
ħ	خ	ch, wie in Bach
d	د	d
d̤	ذ	engl. th, wie in this
r	ر	gerolltes Zungenspitzen-r
z	ز	stimmhaftes s, wie in Sand
s	س	stimmloses s, wie in was
š	ش	sch, wie in schön
ṣ	ص	emphatisches s*
ḍ	ض	emphatisches d*
ṭ	ط	emphatisches t*
ẓ	ظ	emphatisches z*
ʿ	ع	stimmhafter pharyngaler Reibelaut
ǧ̤	غ	Zäpfchen-r

Die religiöse Ausrichtung in Marokko reicht vom orthodoxen Extremismus bis zum Heiligenkult. "Der Islam in der Berberei war (und ist in gewissem Maße noch immer) vor allem ein Islam der Heiligenverehrung und ethischer Strenge, der magischen Kraft und aggressiven Frömmigkeit."⁵⁰ "Die Anerkennung als Marabut, als Träger von *baraka*⁵¹, beruhte entweder auf Wundertätigkeit, dem Ruf, ungewöhnliche Dinge bewirken zu können, oder auf der angenommenen linearen Abstammung vom Propheten [. . .] und in der Spannung zwischen beiden spiegelt sich ein großer Teil der Dynamik der marokkanischen Kulturgeschichte."⁵² So erlangen regionale Heilige oder strenggläubige Bruderschaften wie die der Nāṣiriya von Tamgrūt religiöse, kulturelle, wirtschaftliche und politische Macht. Andererseits versuchen immer wieder Vertreter eines 'marokkanischen Islamismus' als marokkanischer Form des Islam, verbunden mit 'kompromisslosem Rigorismus', der Bevölkerung eine einheitliche Orthodoxie aufzuerlegen, teilweise mit kriegerischen Mitteln.⁵³ So fallen im 19. Jahrhundert auch die puritanischen, an die ḥanbalitische Rechtsschule angelehnten Ideen der neuen saudi-arabischen Waḥḥabiya-Bewegung auf fruchtbaren Boden.⁵⁴

Nach einer Neuorganisation der Verwaltung im 19. Jahrhundert vertreten regionale Statthalter (Qaids) und in den großen Städten Paschas die Zentralregierung mehr oder minder; das Land öffnet sich zunehmend ausländischem Einfluss. 1912 beginnt die Zeit der französischen Protektoratsverwaltung, welche versucht, das gesamte Land der Zentralgewalt zu unterstellen unter Anerkennung berberischer Gewohnheitsrechte. Auch der Kolonialismus wird als staatliche Angelegenheit angesehen. Das Wadi Draa ergibt sich 1932 der französischen Kolonialmacht.

⁵⁰ Geertz 1988: 26. Zu maghrebinischen Sonderformen des Islam s. a. Montagne 1973: 9f; Heine, P.: Afrika, Islam in, in: Islam-Lexikon I 43-49: 44f. "Die segmentären Berbergesellschaften Nordafrikas mit ihren stark egalitären Tendenzen waren ausgesprochen anfällig für die Übernahme solcher häretischer islamischer Vorstellungen, in denen das egalitäre Moment des Islams im Vordergrund der Lehre stand."; Heine, P.: Afrika, Islam in, in: Islam-Lexikon I 45. Zu Prophetennachkommen und ihrer besonderen Stellung, oft auch in politischer Hinsicht als Mittler zwischen Volk und Herrscher, s. a. Heine, P.: Prophetenabkömmlinge, in: Islam-Lexikon III 625-627; Lévi-Provençal, Evariste (1922): Les historiens des Chorfa. Paris. Aufgrund ihrer religiösen Autorität oder ihrer juristischen Kenntnisse werden sie auch heute noch als Schlichter berufen, z. B. in einem Streit um Wasserrechte auf einem kommunalen Landstück in der Region Ṣa'da im Jemen Ende der 70er Jahre des 20. Jahrhunderts; Lichtenthäler 2001a: 16.

⁵¹ Anm. der Verfasserin dieser Arbeit: Segen, Segnung; hier etwa: segensreiche Wirkung; s. a. Heine, P.: Afrika, Islam in, in: Islam-Lexikon I 43-49: 44; besondere übernatürliche Fähigkeiten.

⁵² Geertz 1988: 73; zum Marabutismus in Marokko unter spirituellen und politischen Aspekten s. Geertz 1988: 24f, 54, 70f, 79f. "Heiligenverehrung ist eine historische Konstante in Marokko, die zu Zeiten der Berberdynastien wie auch heute eine bedeutende volkstümliche Kraft darstellt."; Geertz 1988: 53. Die Bedeutung von *zāwiyas* bis in die moderne Zeit ergibt sich aus der Tatsache, dass noch 1939 fast ein Fünftel der erwachsenen männlichen Marokkaner einer der 23 führenden Bruderschaften angehört; Geertz 1988: 81ff. Geertz sieht die Regierungszeit von Muhammad V (einschließlich Exil im Ausland 1927-1957) als 'marabutisches Königtum'; Geertz 1988: 113; bzw. als 'royalistischer Neomarabutismus'; ebd. 165.

⁵³ Geertz 1988: 34, s. a. 85; Geertz spricht hier auch von 'agressivem Fundamentalismus'. Dass zwischen Sufismus und mālikitischer Rechtsschule Verbindungen bestehen, belegt Powers am Beispiel von marokkanischen Gelehrten im 14. und 15. Jahrhundert; Powers 2002: 18f.

⁵⁴ Geertz 1988: 97, 100f, 108ff.

Nach der Unabhängigkeit 1956 ändern sich die Macht- und Vermögensverhältnisse in Marokko nur langsam.

2.2. Sozialgeographischer Hintergrund

Das Wadi Draa liegt im Süden Marokkos am gleichnamigen Fluss, dessen Quellflüsse im Hohen Atlas entspringen. Das Einzugsgebiet des Draa ist gekennzeichnet durch extreme Höhen- und Ariditätsunterschiede: das humide Hochgebirge des Hohen Atlas' im Norden, Flussoasen mit Bewässerungsfeldbau aufgrund ungleichmäßiger Regenfälle (z. B. Zagora), semiaride bis aride großflächig extensiv genutzte Weideflächen, im Süden eine Salztonebene am Rand der Sahara. Das Flusswasser wird vor allem zur Bewässerung des agrarisch intensiv kultivierten Tals des mittleren Draa zwischen Ouarzazate und Mhamid über Dämme und Kanalsysteme abgeleitet, in flussfernen Gebieten findet sich pastorale, teils nomadische Landnutzung.⁵⁵

Die Bevölkerung der südmarokkanischen Oasen setzt sich aus Berbern, Arabern und Ḥarātīn (ehemals tributpflichtige schwarze Bauern) zusammen, welche sesshaft in den Oasen, nomadisierend in den umliegenden Bergen oder auch transhumant leben. Die ethnische Zusammengehörigkeit bestimmt dabei bis zu einem gewissen Grad auch die soziale Stellung. Das rurale Leben ist gekennzeichnet durch tribale Strukturen. Die sesshafte Bevölkerung steht bis ins 20. Jahrhundert hinein meist unter dem Einfluss berberischer oder arabischer Nomaden aus den umliegenden Bergen. Stammesstreitigkeiten und wechselnde Allianzen lassen die Machtverhältnisse nie lange bestehen.⁵⁶

⁵⁵ IMPETUS 1999: 223ff. Zu Wasserressourcen s. a. Pérennès 1993: 44ff; Jungfer 2001: 56ff; Müller-Hohenstein, Popp 1990: 20ff, 51.

⁵⁶ vgl. bspw. Le Tourneau, R.: Dar'a, in: EI II 133-134: 133; Yver, G.: Al-Maghrib. I. Geography, in: EI V 1184-1188: 1187; II. History, in: EI V 1188-1196; Lévi-Provençal, Evariste; Colin, Georges S.: Al-Maghrib. III. Population, in: EI V 1196-1197, IV. Social and economic life, in: EI V 1197-1198; de Planhol 1968: 141, 143, 149, 155; Hammoudi 1985: 49ff; Roché 1965: 62ff, 115. Zu einzelnen Stämmen s. EI; zu Berbern und Arabern bzw. Assimilierungen Singer 1987: 264f, 284f; zu Symbiosen zwischen sesshafter und nomadischer Bevölkerung Geertz 1988: 21ff; zu Lebensweise, Assimilierung und ethnischer Herkunft der Bevölkerung in Marokko Montagne 1950: Feuille 1 Planche 2, für Stämme im Wadi Draa Planche 14.30. Bei Montagne finden sich auch Angaben zur Abhängigkeit der Emigration vom Wasserstand des Draa; Montagne 1950: 67ff. De Foucauld 1888: 240, 286ff beschreibt die Bevölkerungszusammensetzung im Wadi Draa Ende des 19. Jahrhunderts, Marçais 1913 die Geschichte der Araber in Nordafrika und ihre Beziehungen zu den Berbern im 11. - 14. Jahrhundert. s. a. Marçais 1913: 549ff und L'Africain 1956: I 30, 32 für das 14. bzw. 16. Jahrhundert zu Tributzahlungen der Bevölkerung im Wadi Draa an arabische nomadisierende Stämme, welche Felder, Gärten, Kamelherden und anderes Eigentum dort besitzen. "En retour d'une protection illusoire, les Dawī Ḥosayn leur imposaient ces redevances forcées, ces khefāra auxquelles les sédentaires indigènes devaient se soumettre dans les régions où les Arabes étaient maîtres sans contrôle."; Marçais 1913: 554; s. a. 558, 560 als Beispiel für ein Bündnis zwischen Nomaden und Sesshaften, Arabern und Berbern, Alteingesessenen und Neankömmlingen. s. a. Terrasse 1975: I 24 zu Familienfehden, Invasionen und sonstigen Streitigkeiten um Landeigentum und politische Vormacht, oft zwischen neu eingewanderten und bereits sesshaften Berberfraktionen.

3. Wasser aus nicht-juristischer Sicht

3.1. Historische und geographische Werke, Reiseberichte, *hisba*-Abhandlungen

Auch Historiker und Geographen beschreiben nicht nur politische Ereignisse und die Erdoberfläche.⁵⁷ So erwähnt Ibn al-Faqih al-Hamaḍānī nach der Beschreibung Hamaḍān's Überlieferungen zum Wasser aus Koran, Prophetenleben, Poesie usw., darunter einen Ausspruch zur Heilwirkung des Wassers aus dem Zamzam-Brunnen.⁵⁸ Ebenso werden oftmals regionale sozio-ökonomische und kulturelle Erscheinungen geschildert. Viele Autoren gehen auf die für Reisende überlebensnotwendigen Wasservorkommen und Wasserbaueinrichtungen ein.⁵⁹ Die Informationen zum Wadi Draa sind spärlich, nur wenige Werke erwähnen Darʿa⁶⁰, wohl aufgrund der abgelegenen Lage. Europäische Reisende erhalten bis zur Protektoratszeit kaum die Erlaubnis, das Binnenland Marokkos zu besuchen.⁶¹ Neben Beschreibungen der Örtlichkeiten⁶² finden sich vereinzelt Angaben zum Sozialleben und selten für diese Arbeit relevante Informationen zum Boden- oder Landrecht.

Im 10. Jahrhundert gestatten alle Stämme in Südmarokko die Nutzung des Landes als Weide- oder Ackerland, Vieh und Kamele erhalten freien Zugang zu den Wasserstellen.⁶³ Dass es

⁵⁷ vgl. a. Schiöler 1973: 56ff; Wiedemann, Eilhard: Über Vorrichtungen zum Heben von Wasser in der islamischen Welt, in: Wiedemann 1984: III 1483-1516: 1486; Wiedemann, Eilhard: Beiträge zur Geschichte der Naturwissenschaften. VI. Zur Technik und Mechanik bei den Arabern, in: Wiedemann 1970: I 173-228: 173; Wiedemann, Eilhard: Beiträge zur Geschichte der Naturwissenschaften. X. Zur Technik bei den Arabern, in: Wiedemann 1970: I 272-322: 272ff; Māʾ. 7. Irrigation in North Africa and Muslim Spain, in: EI V 877-878: 877.

⁵⁸ Ibn al-Faqih al-Hamaḍānī 1885: 220ff. Das Werk wurde ca. 902 verfasst, zum Leben des Autors liegen keine Informationen vor; GAL I 227, S I 405.

⁵⁹ z. B. die Beschreibung der Wasserversorgung der Oasenstadt Siġilmāsa im südöstlichen Marokko; al-Bakri 1857: 148; weitere Beispiele s. Māʾ. 7. Irrigation in North Africa and Muslim Spain, in: EI V 877-878: 877.

⁶⁰ zu unterschiedlichen Benennungen, Schreibungen und Umschriften des hocharabischen Darʿa in der Literatur s. bspw. LʿAfricain 1956: II 422 Anm. 16, II 550; Darʿa, Dara, Darha, Draa, Dra; s. a. Desanges, J.: Dara ou Darat, Daradae/Darat(h)itae, Darae, in: EB XV 2229-2230; Ibn al-Faqih al-Hamaḍānī 1885: 80 Anm. d zu Verschreibungen.

Al-Bakri kompiliert im 11. Jahrhundert Informationen zu Wadi Darʿa und *madīnat* Darʿa, dem Hauptort des Darʿa, der auf Berber Tiyūntin heißt; al-Bakri 1857: 152, 155f; s. a. Hadj-Sadok 1949: 95f Anm. 103. Dazu merkt al-Manūni an, dass der seit langer Zeit besiedelte Hauptort des Darʿa später verfällt und nicht mehr erwähnt wird; al-Manūni 1985: 5f, auch zu weiteren Benennungen.

⁶¹ Benjelloun-Laroui 1990: 226f mit einer Bibliographie europäischer Reiseberichte. Zur Einreise nach Marokko zu Ende des 19. Jahrhunderts s. a. Brunhes 1902: 15.

⁶² Uqba Ibn Nāfiʿ wohnt dem Bau der Moschee Darʿa's bei, als er das Land erobert; Ibn al-Idāri 1983: I 27; vgl. al-Manūni 1985: 8. Ibn Ḥurrādāḍbih beschreibt im 9. Jahrhundert Darʿa als große, dicht bevölkerte Stadt mit Silberminen; Ibn Ḥurrādāḍbih 1889: 88; ähnlich aus dem 10. Jahrhundert Ibn al-Faqih al-Hamaḍānī 1885: 80. Al-Idrisi stellt im 12. Jahrhundert fest, dass Darʿa nicht als Stadt im eigentlichen Sinne bezeichnet werden kann, denn sie ist nicht von Stadtmauer oder -graben umgeben, sondern lediglich eine Aneinanderreihung von Ortschaften und landwirtschaftlich genutzten Flächen, bewohnt von Berbern; al-Idrisi 1970-1984: Fasc. 3: 226f, s. a. 221. Yāqūt, 1229 gest., beschreibt Darʿa als eine kleine Stadt im südöstlichen Maghreb, in der jüdische Händler leben; Yāqūt 1979: II 451.

⁶³ Ibn Ḥawqal 1964: I 101. In seinem Werk "Al-masālik wa-l-mamālik" erwähnt er lediglich, dass die Stämme Weideplätze und Wasserstellen aufsuchen; Ibn Ḥawqal 1873: 72.

dabei nicht immer friedlich zugeht, bezeugt Leo Africanus. Als er die Provinz Dara im 16. Jahrhundert bereist, bekämpfen in der wichtigsten Ortschaft Beni Sabih zwei Führer (chefs) einander aufgrund Wasser mangels vor allem in der Bewässerungssaison.⁶⁴ Auch unter den benachbarten Arabern, die ihre Kamele am Fluss weiden, kommt es immer wieder zu blutigen Kämpfen um die Weiden.⁶⁵ De Foucauld, der Marokko 1883 und 1884 besucht, berichtet vom fruchtbaren Wadi Dar^{ʿa}, dessen intensiv kultivierter Boden aufgeteilt ist “avec un ordre minutieux en une infinité de parcelles, chacune close de murs de pisé; une foule de canaux la sillonnent, apportant l’eau et la fraîcheur.”⁶⁶ Die Trinkwasser- und Bewässerungskanäle versiegen auch in den seltenen Zeiten des Niedrigwassers im Draa nicht.⁶⁷

In diesen Zusammenhang passen auch die Informationen aus der sogenannten *ḥisba*-Literatur, welche das Marktgeschehen im Mittelalter im Allgemeinen und die Funktion des Marktaufsehers (*muḥtasib*) im Besonderen beschreiben. Für den muslimischen Westen liegen die mālikitisch orientierten Werke von Ibn ʿAbd ar-Raʿūf⁶⁸, Ibn ʿAbdūn⁶⁹, al-Ġarsifī⁷⁰ und al-ʿUqbānī⁷¹ vor, nicht sehr unterschiedlich von den östlichen Autoren aš-Šayzarī⁷² und Ibn al-Uḫūwa⁷³. Obwohl eher an praktischen Wirtschaftsabläufen interessiert, basieren die Abhandlungen meist zugleich auf rechtstheoretischen Grundlagen. Über die eigentlichen ökonomischen Zustände hinaus gehen sie auch auf weitere Aufgaben des *muḥtasib* ein.⁷⁴

⁶⁴ L’African 1956: II 422f. Zum ungewöhnlichen Lebenslauf des Reisenden (geboren in Granada, aufgewachsen in Fès, getauft in Rom, gestorben ca. 1550) s. bspw. GAL S II 710.

⁶⁵ L’African 1956: II 550. Zum Beginn der Almoraviden-Herrschaft über das Wadi Draa nach der Beschlagnahme von Kamelen, welche der regierende Zanata-Herrscher auf einer als *ḥimā* deklarierten Weide im Wadi Draa grasen ließ, s. u. FN 366.

⁶⁶ de Foucauld 1888: 210.

⁶⁷ de Foucauld 1888: 286.

⁶⁸ Andalusier, wahrscheinlich aus Córdoba, lebt Mitte des 10. Jahrhunderts; s. ESSID 1995: 124; Chalmeta 1970: 94ff.

Ein früheres, in diesem Zusammenhang nicht relevantes Traktat stammt von einem andalusisch-maghrebinischen Schüler Sahnūn’s, 901 oder 902 gest.: Al-Kināni, Abū Zakariyā Yahyā Ibn ʿUmar (2004): *Aḥkām as-sūq*. Hrsg.: Maḥmūd ʿAlī Makki. Kairo. Zum Autor s. bspw. ESSID 1995: 123f; GAS I 475; Chalmeta 1970: 92f.

⁶⁹ *qāḍī* oder *muḥtasib* in Sevilla im 11./12. Jahrhundert; s. GAL S I 662; Gabrieli, F.: Ibn ʿAbdūn, in: EI III 681; Chalmeta 1970: 96f.

Etwa zur gleichen Zeit verfasst der *muḥtasib* von Malaga ein Handbuch, das keine relevanten Informationen zum Land- oder Wasserrecht liefert: As-Saqaṭī, Abū ʿAbd Allāh Muḥammad Ibn Abi Muḥammad (1931): *Kitāb fi ʿādāb al-ḥisba*. Hrsg.: Colin, G.-S.; Lévi-Provençal, E.: *Un manuel hispanique de Hisba. Traité d’Abū ʿAbd Allāh Muḥammad Ibn Abi Muḥammad as-Saqaṭī de Malaga sur la surveillance des corporations et la répression des fraudes en Espagne Musulmane*. Paris. Publications de l’Institut des Hautes Etudes Marocaines 21. Zum Autor s. bspw. Chalmeta 1970: 98ff; ESSID 1995: 125.

⁷⁰ Maghrebiner in al-Andalus Ende 13./14. Jahrhundert, wahrscheinlich aus Fès oder Tlemcen, mālikitisch-šāfiʿitisch ausgerichtet; s. ESSID 1995: 125; Chalmeta 1970: 100f.

⁷¹ 1466/67 gest., *qāḍī al-ḡamāʿa* in Tlemcen, kennt Tunis; s. GAL S II 346; ESSID 1995: 125f; Chalmeta 1970: 102ff.

⁷² 1193 gest., syrischer Arzt, *qāḍī* und *muḥtasib*; s. GAL S I 832, I 461; ESSID 1995: 126; Chalmeta 1970: 97f.

⁷³ 1329 gest., Šāfiʿit, eventuell aus Ägypten; s. GAL S III 1254; Levy: *Introduction XVII*, zu: Ibn al-Uḫūwa 1938; Cahen, Cl.: Ibn al-Uḫūwa, in: EI III 960; Chalmeta 1970: 101f.

So untersteht die Überwachung der Infrastruktur dem *muhtasib*, insbesondere Sauberkeit und Hygiene auf den Straßen, Plätzen und Märkten sowie die Abfallbeseitigung und der freie Durchgang. Weiterhin kontrolliert er die bautechnischen Vorschriften und die Instandhaltung von Wegen und Abwasser- und Entwässerungssystemen.⁷⁵ Daneben fällt die Trinkwasserversorgung, z. B. durch öffentliche Brunnen, in die Zuständigkeit des *muhtasib*. Er lässt Wasser in Viertel ohne öffentlichen Brunnen bringen oder kümmert sich um die Reparatur von Wasserleitungen.⁷⁶ Um die Reinheit des Trinkwassers zu gewährleisten, dürfen Wasserträger nur an bestimmten Stellen Trinkwasser aus dem Fluss schöpfen, welche für andere verboten sind; natürlich müssen sie auf hygienische Ausstattung achten, ebenso wie die Hersteller von Wasserschläuchen und anderen Wassergefäßen auf gesundheitsschädigende Produktionstechniken verzichten.⁷⁷ Sind die Städte auf die Wasserwege angewiesen, müssen die Häfen geschützt werden. Aber auch Transitmöglichkeiten über Flüsse werden eingerichtet, falls Brücken fehlen - so in Sevilla im 12. Jahrhundert.⁷⁸

3.2. Naturwissenschaftliche Studien

Seit dem Beginn des 9. Jahrhunderts verfassen muslimische Gelehrte Werke über Wasser unter verschiedenen Gesichtspunkten.⁷⁹ Die Naturwissenschaftler behandeln die Grundwasserförderung, das 'Heraufholen der Gewässer', als Teilbereich der Geometrie oder innerhalb der Agrarwissenschaften aufgrund ihrer Bedeutung für die Bewässerung.⁸⁰ Als

⁷⁴ zur *hisba* im Allgemeinen s. bspw. Cahen, Cl.; Talbi, M.: *Hisba*, in: EI III 485-489; Heine, P.: Marktordnung, in: *Islam-Lexikon* II 500-502; Essid 1995: 111ff. Man könnte den *muhtasib* fast einen "municipal official" nennen. Als Institution überdauert die *hisba* noch bis zu Beginn des letzten Jahrhunderts, so in Marokko; Cahen, Cl.; Talbi, M.: *Hisba*, in: EI III 485-489: 488.

zur städtischen Wasserversorgung s. a. Wirth 2000: 200ff; für die Stadt Fès Bianca 1975: 84, 86. Die Bedeutung von Wasservorkommen für den Städtebau erkennt schon Ibn Ḥaldūn. Da die Araber sich nur um Weideland für ihre Kamele kümmern, verfallen ihre Ansiedlungen und Bauwerke schnell; Ibn Ḥaldūn 1986: 322, 332.

⁷⁵ s. bspw. al-Ġarsifī 1955: 122; al-Uqbānī 1965-1966: 277, 279ff; Ibn 'Abdūn 1955: 34f, 37f; Ibn al-Uḥūwa 1938: 26, 78f; Ibn 'Abd ar-Ra'ūf 1955: 110f; aš-Šayzarī 1981: 13f; Cahen, Cl.; Talbi, M.: *Hisba*, in: EI III 485-489: 488; Essid 1995: 140. Zu Bauvorschriften für öffentliche Wege und für Hausbesitzer s. a. Spies 1930: 401ff. Bauwerke auf öffentlichen Wegen werden zerstört, auch wenn sie nicht stören; Ḥalīl Ibn Iṣḥāq 1981: 215; vgl. a. al-Wanšarīsī 1981: VIII 414.

⁷⁶ s. Ibn 'Abdūn 1955: 35; al-Māwardī 1966: 245; Essid 1995: 140; Cahen, Cl.; Talbi, M.: *Hisba*, in: EI III 485-489: 488; Lambton, A. K. S.: *Mā'*. 6. Irrigation in Persia, in: EI V 865-876: 876.

⁷⁷ Ibn al-Uḥūwa 1938: 239f; aš-Šayzarī 1981: 117; s. a. Ibn 'Abdūn 1955: 32.

⁷⁸ Ibn 'Abdūn 1955: 30.

⁷⁹ s. al-Aṭarī, in: *ad-Damanhūrī* 1989: 9; 'Abd al-Mun'im, in: *al-Karaġī* 1997: 129f; s. a. Schiöler 1973: 56ff; Wiedemann, Eilhard: Über Vorrichtungen zum Heben von Wasser in der islamischen Welt, in: Wiedemann 1984: III 1482-1516: 1486; Wiedemann, Eilhard: Beiträge zur Geschichte der Naturwissenschaften. VI. Zur Technik und Mechanik bei den Arabern, in: Wiedemann 1970: I 173-228: 173; Wiedemann, Eilhard: Beiträge zur Geschichte der Naturwissenschaften. X. Zur Technik bei den Arabern, in: Wiedemann 1970: I 272-322: 272ff.

⁸⁰ s. a. Wiedemann, Eilhard: Über Vorrichtungen zum Heben von Wasser in der islamischen Welt, in: Wiedemann

erster Autor zu diesem Thema gilt Ibn Waḥšīya im frühen 10. Jahrhundert mit seinem verschollenen Werk “Kitāb ‘ilal al-miyāh wa-kayfiyat istiḥrāḡihā wa-inbātihā fī l-araḡin al-maḡhūla” (Buch der Ursachen der Gewässer und die Art ihrer Erschließung und Förderung in unerforschtem Gelände).⁸¹ Von dem Mathematiker und Geometer Abū l-Wafā’ al-Būzaḡānī, 997/8 gest., liegt offenbar ein ähnliches Werk in Handschrift vor.⁸² Erhalten ist Ibn Waḥšīya’s Studie über die nabatäische Landwirtschaft “Al-filāḡa an-nabaṭiyya” einschließlich der ‘Hauptfragen dieser Wissenschaft’.⁸³

Ausführlich beschreibt al-Karaḡī ca. 1019 in seinem Handbuch “Kitāb inbāt al-miyāh al-ḡafiyya”⁸⁴ neben kosmologischen Überlegungen zum Wasserkreislauf, zu Gestalt und Geographie der Erde alles zum Bau eines unterirdischen Kanalsystems (*qanāt*) nötige theoretische und praktische Wissen. Er erklärt die hydrogeologischen Voraussetzungen genauso wie die geologischen und botanischen Anzeichen für das Vorhandensein von Wasser, ebenfalls Wasserqualitäten und Vermessungsgeräte. Vor allem gibt er bautechnische Anweisungen, z. B. für das Gefälle, das ungefähr 1 *dirā’* pro 1 *farasaḡ* (1 m/12 km) betragen soll.⁸⁵ Darüber hinaus geht er auf die Instandhaltung und Ausbesserung sowie die wasserrechtlichen

1984: III 1482-1518: 1484. Zur gewerblichen Nutzung von Wasserkraft, z. B. zum Betrieb von Mühlen, s. Hill 1993: 105ff; Wiedemann, Eilhard: Beiträge zur Geschichte der Naturwissenschaften. X. Zur Technik bei den Arabern, in: Wiedemann 1970: I 272-322: 303; Wiedemann, Eilhard: Beiträge zur Geschichte der Naturwissenschaften. VI. Zur Technik und Mechanik bei den Arabern, in: Wiedemann 1970: I 173-228: 212ff; Wirth 2000: 204.

⁸¹ al-Aṭari, in: ad-Damanhūrī 1989: 9.

nabaṭa-u: hervorsprudeln, herausquellen. *anbaṭa u. istanbaṭa*: hervorsprudeln, herausquellen lassen; erschließen, finden; in gleicher Bedeutung *istaḡraḡa*; s. a. ad-Damanhūrī 1989: 30; Ibn al-Aṭarī 1970: 55; Bräunlich 1924-1925: 65. Für die Förderung unterirdischer Gewässer - oder nach GAS V 327f die ‘Aufdeckung der verborgenen Gewässer’ - wird statt *inbāt al-miyāh al-ḡafiyya* moderner *istiḥrāḡ al-miyāh al-ḡawfiyya* gebraucht; ‘Abd al-Mun’im, in: al-Karaḡī 1997: 5.

⁸² ‘Al-Madkhal ila al-Kharag’, Manuskript in Leiden; Mazahery, in: al-Karaḡī 1973: 159. Der exakte Titel könnte heißen: “Al-madḡal/mudḡal ilā l-ḡarḡ/ḡarāḡ” (Der Eingang/Die Einleitung zu den Kosten/zur Grundsteuer); zum Autor s. a. GAL I 223f, S I 400; GAS V 321ff, VI 222ff.

⁸³ Wiedemann, Eilhard: Über Vorrichtungen zum Heben von Wasser in der islamischen Welt, in: Wiedemann 1984: III 1483-1516: 1484; s. a. GAL I 242f, S I 430; GAS IV 282f, 318ff. Zur Diskussion, ob es sich tatsächlich um eine Studie Ibn Waḥšīya’s oder um die Übersetzung eines nabatäischen Werkes aus dem 5./6. Jahrhundert handelt, s. Wiedemann, Eilhard: Zur nabatäischen Landwirtschaft von Ibn Waḥšīya, in: Wiedemann 1984: II 1083-1084; Fahd, Toufic: Ibn Waḥšīyya, in: EI III 963-965; Fahd, Toufic (1970): Conduite d’une exploitation agricole d’après ‘L’agricole nabaṭéenne’, in: Studia Islamica 32: 109-128. Ibn Waḥšīya’s Werk liegt gedruckt vor: Ibn Waḥšīya (1984): Al-filāḡa an-nabaṭiyya. Frankfurt.

⁸⁴ Der Autor starb nach 1019 in seinem Heimatort al-Karaḡ in Nordwesten Irans. Er lebte zeitweise in Bagdad, wo er einige wichtige mathematische Werke verfasste. Zu Leben u. Werk s. Vernet, J.: Al-Karaḡī, in: EI IV 600; vgl. a. GAL I 219, S I 389; GAS V 327f; Vernet, J.; Catalá, A. (1970): Un ingeniero árabe del siglo XI: Al-Karaḡī, in: Al-Andalus 35: 69-91. Die arabische Edition von 1997, welche im Rahmen einer Magisterarbeit entstand, erhielt eine Auszeichnung, während eine frühere Ausgabe von 1940 aus Haydarabad als fehlerhaft gilt; ‘Abd al-Mun’im, in: al-Karaḡī 1997: 8, 22f. Auf Französisch liegt eine kritische Edition vor. Bearbeitungen und Teilübersetzungen auf Deutsch finden sich z. B. bei Nadji, Mehdi (1973): Karadžis Erschließung verborgener Gewässer, in: Technikgeschichte 39: 22-34; Braun 1974: 7ff. In der älteren Sekundärliteratur erscheint al-Karaḡī fälschlicherweise als al-Karchi.

⁸⁵ al-Karaḡī 1997: 105; zur Umrechnung der Maßangabe s. Mazahery, in: al-Karaḡī 1973: 119.

Bestimmungen zum *ḥarīm* (Schutzbereich) des *qanāt* ein. Hierbei bezieht er sich auf ḥanafitische Positionen, indem er unterschiedliche Meinungen zum Eigentumserwerb und -schutz zitiert, um schließlich seine eigene Sicht der Dinge aus langer Erfahrung heraus wiederzugeben.⁸⁶

Nach Goblot ist das Werk kaum bekannt, nur im muslimischen Spanien nutzen zwei Araber, der Agrarwissenschaftler Ibn al-ʿAwwām im 12. Jahrhundert und im 14. Jahrhundert der Ingenieur Abū ʿUṭmān Ibn Luḡūn, al-Karaḡi's Angaben zur Landvermessung.⁸⁷ Ibn al-ʿAwwām beschäftigt sich im Rahmen der Landwirtschaft mit dem Kanalbau, aber auch mit technischen Gegebenheiten und Verbesserungsmöglichkeiten von Wasserrädern.⁸⁸

Der Beitrag al-Ġazzi's, 1529 gest., zur Agrarwissenschaft "Ġāmiʿ fawā'id al-malāḥa fī-l-filāḥa" (Alle Vorzüge der Eleganz in der Landwirtschaft) ist in Auszügen bei Ibn Kannān, 1740 gest., in einer Handschrift erhalten. Sie beinhaltet ein Kapitel zum Kanal- und Brunnenbau und zur Wassernutzung.⁸⁹ Ähnlich wird ein Manuskript des Ḥanafiten Ilyāszāde von ca. 1721 beschrieben.⁹⁰

Der Azhar-Šayḥ Aḥmad ad-Damanhūrī, Mufti aller vier sunnitischen Rechtsschulen, 1778 gest., verfasst 1740 das "Kitāb ʿayn al-ḥayāt fī ʿilm istinbāṭ al-miyāh" (Buch der Quelle des Lebens über die Wissenschaft der Wasserförderung)⁹¹ auf Ersuchen eines Imams des damaligen Herrschers von Tunis. Er bespricht in der Einleitung zunächst die vier Elemente, Winde, Klimata und Gewässer mit ihren Arten und die für ihre Nutzung benötigten Techniken.⁹² Das erste Kapitel ist den äußeren Anzeichen gewidmet, welche auf das Vorhandensein - oder Fehlen - und sogar die genaue Tiefe von Wasser in der Erde hinweisen, z. B. bestimmte Pflanzen und die Bodenfeuchtigkeit. Erfahrene Experten können mit ihren Sinnen das

⁸⁶ al-Karaḡi 1997: 56ff. Nach Meinung des Übersetzers stammen die zitierten Aussagen nicht von den frühen Ḥanafiten des 8. Jahrhunderts, wie z. B. aš-Šaybāni und Abū Yūsuf, vielmehr verwechselt al-Karaḡi sie mit den Autoren des "Kitāb al-qunī", s. u., das ca. 839 in Ḥurāsān von den dortigen - ḥanafitischen - Rechtsgelehrten zum Thema *qanāt* verfasst wurde. Diese Rechtsgelehrten hätten sassanidische Vorstellungen aufgenommen, welche sie auf Abū Ḥanifa und den Propheten Muhammad zurückzuführen versuchten; Mazahery, in: al-Karaḡi 1973: 154. Tatsächlich nennt al-Karaḡi teilweise andere Werte für das Ausmaß der Schutzzone als die Autoritäten selbst. Vgl. u. Kap. V.2.5.

⁸⁷ Goblot 1979: 77; s. a. Wiedemann, Eilhard: Beiträge zur Geschichte der Naturwissenschaften. X. Zur Technik bei den Arabern, in: Wiedemann 1970: I 272-322: 281ff mit der Teilübersetzung eines Gedichts zur Bodennivellierung.

⁸⁸ Goblot 1979: 32 Anm. 14, 77; Wiedemann, Eilhard: Beiträge zur Geschichte der Naturwissenschaften. X. Zur Technik bei den Arabern, in: Wiedemann 1970: I 272-322: 278f; s. a. GAL I 494, S I 903. Als Druck liegt vor: Ibn al-ʿAwwām (1977): Kitāb al-filāḥa. Tunis.

⁸⁹ Ibn Kannān, Muḥammad Ibn ʿIsā Ibn Maḥmūd: Al-bayān wa-š-šarāḥa bi-talḥiṣ kitāb al-malāḥa fī ʿilm al-filāḥa (Die Erläuterung und Deutlichkeit bei der Zusammenfassung des Buchs der Eleganz in der Agrarwissenschaft). Handschrift in Berlin; s. Ahlwardt V 488 Nr. 6211; GAL II 284, 299, S II 393, 410.

⁹⁰ Ilyāszāde, Ḥayr ad-Dīn Ibn Taḡ ad-Dīn: Falāḥ al-fallāḥ (Der Erfolg des Landwirts). Handschrift in Berlin; Ahlwardt V 489 Nr. 6212; s. a. GAL II 448, S II 667.

⁹¹ zum Autor s. z. B. das Vorwort des Editors al-Aṭari, zu: ad-Damanhūrī 1989: 14ff; GAL II 371, S II 498f.

⁹² ad-Damanhūrī 1989: 30ff.

verborgene Wasser wahrnehmen und manchmal sogar hören.⁹³ Das zweite Kapitel beinhaltet das Graben der Brunnenschächte einschließlich Lösungsmöglichkeiten zur Behebung eventueller Schwierigkeiten aufgrund der Bodenbeschaffenheit, mangelhafter Wasserqualität oder -quantität und Gasbildung. Es geht weiterhin auf den idealen Zeitpunkt zum Graben abhängig von Sternkonstellation und Tageszeit sowie auf die rechte Ernährung des Konstrukteurs zur Gewährleistung seines 'reinen Atems' ein. Zur Steigerung der Fördermenge schlägt der Autor das Tiefergraben oder die Bekämpfung von Blutegeln vor, führt aber auch verbreitete Methoden wie das Musizieren minderjähriger Sklavinnen nach ganz bestimmten Regeln auf.⁹⁴

Weitere naturwissenschaftliche Forschungen behandeln Wasser im Zusammenhang mit mechanischen Maschinen oder Entwürfen für pneumatische Kunststücke, etwa als Antriebskraft für mehr oder weniger durchführbare Apparaturen in Form dekorativer Wasserspiele. So konstruieren die Banū Mūsā Ibn Šākir⁹⁵ im Bagdad des 9. Jahrhunderts raffinierte Trinkgefäße und Flüssigkeitsspenden oder Springbrunnen, ähnlich al-Ğazarī⁹⁶ aus Diyarbakir zu Beginn des 13. Jahrhunderts in seinem Handbuch über Theorie und Praxis der Mechanik ("Al-ğāmi' bayn al-ğilm wa-l-amal an-nāfi' fi šinā'at al-ħiyāl").⁹⁷ Ähnliche Beschreibungen finden sich aus dem 10. Jahrhundert in al-Ĥuwārizmī's Verwaltungshandbuch.⁹⁸ Al-Ĥurāsānī, der um 1203 in Damaskus lebt, scheint sich wiederum selbst als Ingenieur betätigt zu haben.⁹⁹ Auch

⁹³ ad-Damanhūrī 1989: 37f. Nach Angaben des Editors ist diese Kunst (*ğilm ar-riyāfa*) als Art von Hellseherei auch heute noch verbreitet, indem die 'Wünschelrutengänger' (*naṣṣāt* oder *qinqin/qunāqin*) durch die Nutzung ihrer Sinne, bspw. durch Ohrauflegen, erfolgreich Wasser in der Erde aufspüren; al-Aṭārī, in: ad-Damanhūrī 1989: 7ff; s. a. Ibn Manzūr 1988: V 177: qnn, 178: qnā; Bräunlich 1924-1925: 73f; Wiedemann, Eilhard: Über Vorrichtungen zum Heben von Wasser in der islamischen Welt, in: Wiedemann 1984: III 1483-1516: 1485; s. a. Wiedemann, Eilhard: Über die Fata Morgana nach arabischen Quellen, in: Wiedemann 1984: II 730-732: 731. Ḥağğī Ḥalifa ordnet die Förderung unterirdischer Gewässer (*ğilm istinbāt al-miyāh*) und ihre Ortung (*ar-riyāfa*) unter die 'Wissenschaft des Scharfsinns' (*ğilm al-firāsa*) ein; Ḥağğī Ḥalifa 1941-1947: I 80, 939.

⁹⁴ ad-Damanhūrī 1989: 39ff.

⁹⁵ Banū Mūsā Ibn Šākir: *Kitāb al-ħiyāl*. Engl. Übersetzung von 1979: Hill, Donald R.: *The book of ingenious devices*. Dordrecht, Boston, London. S. a. Hill 1993: 138f; Wiedemann, Eilhard: Beiträge zur Geschichte der Naturwissenschaften. X. Zur Technik bei den Arabern, in: Wiedemann 1970: I 272-322: 306ff. Zu den Banū Mūsā Ibn Šākir s. bspw. GAL I 216, S I 382; GAS V 246ff, VI 147f.

⁹⁶ s. a. Wiedemann, Eilhard: Über Trinkgefäße und Tafelaufsätze nach al-Ğazarī und den Benū Mūsā, in: Wiedemann 1984: III 1517-1579; Wiedemann, Eilhard: Die Konstruktion von Springbrunnen durch muslimische Gelehrte, in: Wiedemann 1984: I 241-255.

⁹⁷ s. a. GAL S I 902f, Hill 1993: 97ff, 146f; Hill, Donald R.: *Mā*. 3. Hydraulic machines, in: EI V 860-862: 861; Schiöler 1973: 67ff; Wiedemann, Eilhard: Über Vorrichtungen zum Heben von Wasser in der islamischen Welt, in: Wiedemann 1984: III 1483-1516: 1499ff incl. Teilübersetzung.

Nach Schiöler 1973: 66 existiert das gleiche Werk als Handschrift unter dem Titel "Kitāb fi ma'rifat al-ħiyāl al-handasiya." Hierzu liegt eine englische Übersetzung vor von 1974: Hill, Donald R.: *The book of knowledge of ingenious mechanical devices*. Dordrecht, Boston.

⁹⁸ al-Ĥuwārizmī o. J.: 143ff; s. a. Wiedemann, Eilhard: Beiträge zur Geschichte der Naturwissenschaften. X. Zur Technik bei den Arabern, in: Wiedemann 1970: I 272-322: 273ff.

⁹⁹ al-Ĥurāsānī, Riḍwān Ibn Muḥammad: *Bāb ad-dawālib wa-stinbāt al-miyāh wa-l-ħiyāl fi ḍālika* (Kapitel der Räder, der Wasserförderung und ihrer Techniken). Der Autor schrieb angeblich von Alexander dem Großen ab;

Wasseruhren sind oft nicht nur praktische Hilfsmittel, sondern gleichzeitig amüsante Unterhaltungskunst, indem sie bspw. mit Musik verbunden werden und als Antrieb ein wasserbetriebenes Schaufelrad vorweisen.¹⁰⁰

Al-Ġazari stellt neben diesen phantasievollen Spielereien in Form von Wasserfontänen oder seltsamen Zaubergefäßen auch praktisch verwertbare Beschreibungen für Vorrichtungen, u. a. zum Wasserheben, vor.¹⁰¹ So kombiniert er ein Wasserrad mit Topfkette, wie es auch zum Wasserheben für Bewässerungszwecke verbreitet war, in einem Wasserspiel mit einer Holzkuh als angeblichem Zugtier.¹⁰² Seine Konstruktionen beschreibt er detailliert und versieht sie mit beschrifteten Skizzen, so dass sie auch für technische Laien verständlich werden. Schiøler bezeichnet seine Maschinen als Spielzeuge,¹⁰³ sein Werk sei ‘a book on automata, not a treatise on practical water-raising machines’, zeuge aber doch auch von den damaligen technologischen Vorstellungen.¹⁰⁴

Alle genannten Arbeiten - vielleicht mit Ausnahme von al-Karaġi’s Studie - sind unter juristischen Aspekten nicht relevant. Das bereits angesprochene “Kitāb al-qunī” aus dem 9. Jahrhundert ist leider verschollen. Es könnte neben der Technik des Kanalbaus wichtige Informationen zu ḥanafitischen Positionen im Wasserrecht liefern. Im 11. Jahrhundert wurde es noch genutzt.¹⁰⁵ Von dem unbekanntem Geometer Aḥmad Ibn Aḥmad Ibn Ġa’far liegt in Patna ein Manuskript mit dem Titel “Kitāb fī qismat al-araḍīn” (Buch über die Aufteilung der Grundstücke), das vermutlich die Landverteilung juristisch beleuchtet.¹⁰⁶

Handschrift in Gotha; Wiedemann, Eilhard: Beiträge zur Geschichte der Naturwissenschaften. III, in: Wiedemann 1970: I 59-104; 72f; Wiedemann, Eilhard: Über Vorrichtungen zum Heben von Wasser in der islamischen Welt, in: Wiedemann 1984: III 1483-1516: 1486; Wiedemann, Eilhard: Beiträge zur Geschichte der Naturwissenschaften. VI. Zur Technik und Mechanik bei den Arabern, in: Wiedemann 1970: I 173-228: 185; zum Autor s. a. GAL S I 866.

¹⁰⁰ al-Ġazari 1979: 448ff, Abb. 452; s. a. Hill 1993: 126ff; Wiedemann, Eilhard: Über die Uhren im Bereich der islamischen Kultur, in: Wiedemann 1984: III 1211-1482, bes. Wasseruhren 1230-1376 einschließlich einer Übersetzung al-Ġazari’s.

Im 14. Jahrhundert werden in Fès zwei Wasseruhren gebaut; Hill 1993: 126. Wehrli sieht 1925 dort eine ‘rätselhafte Klötze-Ballustrade’, die als ‘Horloge de la Bou Anania von 1357’ bezeichnet wird und sich ‘als eine Art Sonnenuhr vielleicht mit Glockenspiel’ erklären läßt; Wehrli 1930: 147. Ein Reiseführer von 1991 erwähnt eine Uhr mit Glockenspiel, welche gerade restauriert wird; Baedekers Reiseführer 1991: 269.

¹⁰¹ al-Ġazari 1979: 441ff; s. a. Hill 1993: 97ff, z. T. mit Computer-Skizzen, wenn auch diese Beschreibungen nicht so verständlich wie al-Ġazari’s sind; Wiedemann, Eilhard: Über Vorrichtungen zum Heben von Wasser in der islamischen Welt, in: Wiedemann 1984: III 1483-1516: 1499ff; Schiøler 1973: 67ff.

¹⁰² al-Ġazari 1979: 448; s. a. Hill 1993: 99ff.

¹⁰³ Schiøler 1973: 67.

¹⁰⁴ Schiøler 1973: 72; s. a. Hill 1993: 102ff.

¹⁰⁵ Lambton, A. K. S.: *Ḳanāt*. I. In Iran, in: EI IV 528-533: 531; Goblot 1979: 32 Anm. 14, 74; s. a. Mazahery, in: al-Karaġi 1973: 154: “Si bien que le Code des Aqeducs compilé à Naishabur, vers 838 A.D. doit être regardé non point comme le premier début de la législation islamique en la matière, mais en quelque sorte comme sa clef de voûte ou sa constitution définitive.”

¹⁰⁶ GAS V 396.

Schiøler's Diskussion mehrerer Autoren zu einer Stelle aus Ibn al-^cAwwām zu Verbesserungsvorschlägen bei der Arbeitsweise eines Wasserrades zeigt die Schwierigkeiten bei der Übersetzung und dem Verständnis einer technischen Beschreibung, so dass diese Textpassage selbst von technisch versierten Autoren auf verschiedene Weisen aufgefasst und wiedergegeben wird.¹⁰⁷ Zudem setzen die alten einheimischen Werke oft ein Wissen voraus, das heutigen Lesern fehlt, so al-Ḥuwārizmī: “. . . *dawlāb, dāliya, ġarrāfa, zumūq, nā^cūra* oder *manġanūn*, diese Vorrichtungen sind bekannt; damit werden die höher gelegenen Landstücke bewässert.”¹⁰⁸ Doch auch die manchmal sehr detailreichen Beschreibungen sind nicht immer hilfreich, wenn sie technisches Verständnis voraussetzen und erläuternde Abbildungen fehlen.¹⁰⁹

3.3. Philosophische Vorstellungen

In kosmologischen Betrachtungen wird Wasser im Rahmen der Vorstellungen von Weltall, Erde und Wasserkreislauf als eines der Elemente behandelt. Für al-Qazwīnī, 1283 gest., gehört es beispielsweise zur Natur des Wassers, dass es kühl, feucht, durchscheinend, kugelförmig, süß oder salzig, farb- und geschmacklos ist,¹¹⁰ ähnlich die Lauteren Brüder von Basra, Iḥwān aṣ-Ṣafā¹¹¹, im 10. Jahrhundert in ihren philosophisch-naturwissenschaftlichen Briefen (“*Rasāʾil*”).¹¹² Sie beantworten die Frage, was Wasser sei, folgendermaßen: ein flüssiger Körper, der die Erde umgibt (*ġism sayyāl qad aḥāṭa ḥawl al-arḍ*).¹¹² Ibn Ḥaldūn vergleicht im Rahmen der Beschreibung der Welt und ihrer Wasservorkommen die Erde mit einer Weintraube, welche auf dem sie umgebenden Wasser treibt.¹¹³ Ar-Rāzī, 925 gest., der sich in Ray und Bagdad u. a. als Arzt, Alchemist und Philosoph betätigt, beschäftigt sich unter Berufung auf griechische und arabische Vorgänger mit Wasser unter medizinischen, geologischen und physikalischen Aspekten in seiner Abhandlung über Wässer.¹¹⁴

¹⁰⁷ Schiøler 1973: 79ff.

¹⁰⁸ al-Ḥuwārizmī o. J.: 46.

¹⁰⁹ z. B. Ibn Sida o. J.: II.9: 162f zu *dāliya* und *dawlāb*, wie auch Wiedemann's Übersetzungen zeigen; Wiedemann, Eilhard: Über Vorrichtungen zum Heben von Wasser in der islamischen Welt, in: Wiedemann 1984: III 1483-1516: 1491.

¹¹⁰ al-Qazwīnī 1990: 101f. S. a. GAL I 481, S I 882 zu Autor und Werk. Übersetzungen des Werks liegen vor, z. B. von 1868: Ethé, Hermann: Die Wunder der Schöpfung. Leipzig. Nachdruck Frankfurt 1994.

¹¹¹ Iḥwān aṣ-Ṣafā¹¹¹ 1928: III 220. S. a. GAL I 213f, S I 379f; GAS III 379f, V 348ff, VI 234ff, VII 284ff zu den Autoren und ihren Arbeiten.

¹¹² Iḥwān aṣ-Ṣafā¹¹² 1928: III 362.

¹¹³ Ibn Ḥaldūn 1986: 49f. Zum Autor, der in seinem bewegten Leben u. a. als Sekretär und mälikitischer Ober-*qāḍī* an verschiedenen Orten in Nordafrika und al-Andalus fungierte und 1406 starb, und zu seinem Werk s. bspw. GAL II 242ff, S II 342ff.

¹¹⁴ ar-Rāzī, Abū Bakr Muḥammad Ibn Zakariyā¹¹⁴: *Risāla fi-l-miyāh*; GAS III 290; s. a. GAS III 274f; GAL I 233f, S I 417f zum Leben des Autors. Zu anderen Universalgelehrten wie al-Kindī im 8./9. oder Ibn Sina im 10.

3.4. Philologische und administrative Werke

Der reiche Wortschatz der Araber mit oft sehr spezifischen detail-orientierten Ausdrücken wird vor allem im 9. Jahrhundert in Speziallexika thematisch geordnet und erklärt. Für die Wasserwirtschaft wichtig sind Monographien oder Kapitel mit Titeln wie “Kitāb al-miyāh” (Buch der Wässer).¹¹⁵ Zahlreiche Ausdrücke zum Brunnen, zu Bezeichnungen je nach Bauart, Nutzung, Wasserquantität, -qualität, -tiefe usw. sowie zum Zubehör sammelt Ibn al-Aʿrābi im “Kitāb al-biʿr”.¹¹⁶ Ibn Sida’s Lexikon “Al-muḥaṣṣas” aus dem 11. Jahrhundert basiert auf den älteren Werken und geht ausführlich auf Bezeichnungen für Wasseranteile, Wasserhebevorrichtungen, Bewässerungsarten und sonstige Ausdrücke ein.¹¹⁷

Auch in Verwaltungshandbüchern lassen sich relevante Angaben zum Wasserrecht finden. Al-Ḥuwārizmī erklärt im 10. Jahrhundert die bewässerungstechnisch wichtigen Begriffe in seinem “Die Schlüssel der Wissenschaften” (Mafātiḥ al-ʿulūm).¹¹⁸ Außerdem liefern seine Angaben wichtige Informationen zum Wasserregister des Wasseramtes der Stadt Marw, in welchem Besitztitel sowie An- und Verkäufe festgehalten wurden.¹¹⁹

Jahrhundert und ihren Forschungen zum Ursprung von Gewässern und technischen Möglichkeiten der Förderung im Rahmen von philosophischen Betrachtungen s. ʿAbd al-Munʿim, in: al-Karaḡi 1997: 129f; Wiedemann, Eilhard; Horten, M.: Avicennas Lehre vom Regenbogen nach seinem Werk al-Schiāʿ, in: Wiedemann 1984: II 733-744: 733; Wiedemann, Eilhard: Beiträge zur Geschichte der Naturwissenschaften. V. Auszüge aus arabischen Enzyklopädien und anderes, in: Wiedemann 1970: I 109-172: 146ff. Zu den koranischen Vorstellungen vom Wasserkreislauf s. al-Miṣri 1999: 29ff.

¹¹⁵ z. B. Abū ʿUbayd al-Harawī: Al-ḡarīb al-muṣannaf; mit dem Kapitel “Kitāb al-miyāh wa-anwāʾihā wa-l-quṇā wa-ḡayrihā” (Buch der Gewässer, der Wässerarten, der Kanäle und anderer Dinge); der Autor starb 838 in Mekka; GAS VIII 81ff.

Abū Zayd al-Anṣārī, Saʿīd: Kitāb al-miyāh. Der Basrener Philologe und Lexikograph, ca. 830 gest., ist auch bekannt als al-Ḥazraḡi; Ibn an-Nadīm 1929: 81; Ḥaḡḡi Ḥalīfa 1941-1947: II 1465; zum Autor s. a. GAS VIII 79; GAL I 104.

Vom gleichen Autor liegt ediert vor: Kitāb al-maṭar (Buch des Regens) zu Arten, Wirkung, Blitzen etc.; GAS VII 344.

Al-Aṣmaʿī, Abū Saʿīd ʿAbd al-Malik: Kitāb miyāh al-ʿarab; über Wasserquellen, Oasen und evtl. meteorologische Fragen. Der Bagdader Lexikograph starb 831 oder 844; GAS VII 344f, VIII 71, 75; Ibn an-Nadīm 1929: 83; s. a. zum Autor GAL I 104, S I 163.

Aus dem 11. Jahrhundert ist überliefert: Al-Ḡandaḡānī, Abū Muḥammad al-Aʿrābi al-Aswad: Kitāb fī miyāh al-ʿarab. Der Lexikograph und Philologe aus Schiraz starb 1044; GAS VIII 237f; s. a. GAL S I 503 zum Autor.

Andere Werke mit vielversprechenden Titeln stellen sich als geographische Lexika heraus, wie al-Iskandārī, Abū l-Faḥ Naṣr Ibn ʿAbd ar-Rahmān (1990): Kitāb al-amkina wa-l-miyāh wa-l-ḡībāl (Buch der Orte, Gewässer und Berge). Hrsg.: Fuat Sezgin. Frankfurt a. M. Publication of the Institute for the History of Arabic Islamic Science C 53; ähnlich az-Zamaḡṣārī, Maḥmūd Ibn ʿUmar (1855-1856): Al-ḡībāl wa-l-amkina wa-l-miyāh. Hrsg.: T. G. J. Juynboll. Leiden.

¹¹⁶ Der Autor starb 846; s. a. GAS VIII 127f; GAL S I 179f.

¹¹⁷ s. Bd. II, Teil 9 u. Bd. III, Teil 10 zu Wasser. Der Lexikograph aus al-Andalus starb 1066; s. a. GAS VII 364ff; GAL I 308, S I 542; Wiedemann, Eilhard: Über Vorrichtungen zum Heben von Wasser in der islamischen Welt, in: Wiedemann 1984: III 1483-1516: 1491f.

¹¹⁸ Teilübersetzung bei Wiedemann, Eilhard: Beiträge zur Geschichte der Naturwissenschaften. X. Zur Technik bei den Arabern, in: Wiedemann 1970: I 272-322: 272ff; s. a. GAL I 244, S I 434f.

¹¹⁹ al-Ḥuwārizmī o. J.: 45f.

Das anonyme “Kitāb al-ḥāwī li-l-a‘māl as-sultāniya wa-rusūm al-ḥisāb ad-diwāniya” (Buch über die Staatsaufgaben und die Vorschriften für die Staatsfinanzen) geht neben Handel und Steuererhebung auf die Bewässerung ein und zeigt, dass die Bewässerungsverwaltung im Irak des 11. Jahrhunderts streng organisiert und reguliert war. Nach der Beschreibung wichtiger Wasserhebeemaschinen und Landvermessungsinstrumente werden Bau und Unterhalt von Kanälen, Dämmen usw. thematisiert, einschließlich der Kostenkalkulation von Bewässerungsprojekten.¹²⁰

3.5. Wasser in Literatur und Volksglaube

In arabischen Sprichwörtern findet die lebenswichtige Bedeutung von Wasser ihren Niederschlag: “Wasser ist das Leben der Seelen” (*al-māʾ ḥayāt al-anfus*),¹²¹ “Wasser beseitigt allen Kummer” (*al-māʾ yunaḥḥi kull ḡamma*).¹²² Dass Wasser Leben symbolisiert, wird auch auf Berber bezeugt: “*aman iman*” (Wasser ist Leben) oder “*assam baman, iman batam*” (Wo kein Wasser ist, gibt es kein Leben).¹²³

Durstleidenden Wasser zu gewähren, gilt als Wohltat. “Geh nicht mit Wasser am Durstigen vorbei!” (*al-māʾ lā tafut bihi ʿalā l-ʿaṣṣān*).¹²⁴ Die Wasserabgabe wird auch in Marokko gefordert: “Gib Wasser ab, auch wenn Du Dich am Wasser befindest!”¹²⁵ oder “Spende Wasser, nicht Brot!”¹²⁶

Wie wichtig die Bewässerung ist, enthüllt der syrische Vergleich des Bewässerungstags mit dem Hochzeitstag (*yawm ʿaddānak wa-yawm ʿursānak*), welche beide umfangreiche Vorbereitung benötigen und das Leben der Landbevölkerung bestimmen.¹²⁷ Der marokkanische Volksglaube geht davon aus, dass ein Brunnen austrocknen wird, wenn der Brunnenbesitzer

¹²⁰ Hill 1993: 203ff; Cahen, Cl.: Māʾ. 5. Irrigation in ʿIrāk, in: EI V 864-865: 865. Teiledition u. Übersetzung zur Bewässerung: Cahen, Claude (1949-1951): Le service d’irrigation en Iraq au début du XI^e siècle, in: Bulletin des Etudes Orientales 13: 117-143.

¹²¹ Freytag 1838: III 499f, ähnlich II 620.

¹²² Freytag 1838: III 499f.

¹²³ von Trotha 1998: 14; vgl. a. Chaker, S.: Aman, eau, in: EB IV 558f.

¹²⁴ Freytag 1838: III 500.

¹²⁵ marokkanisches Sprichwort; Westermarck 1930: 196 mit Umschrift des Marokkanischen und englischer Übersetzung: “The best of all merits is water. It is a merit to give water to a thirsty person even though you have water near you.”, 375 auf Marokkanisch in arabischer Schrift. Der marokkanischen Version entspräche auf Hocharabisch: *aʿṭi l-māʾ wa-law takūnu ʿalā l-māʾ*.

¹²⁶ marokkanisches Sprichwort; Westermarck 1930: 196 mit Umschrift des Marokkanischen und der Erklärung, dass der Verdurstende schneller stirbt als der Hungernde, 375 auf Marokkanisch in arabischer Schrift. Der marokkanischen Version entspräche auf Hocharabisch: *aʿṭi l-māʾ wa-lā tuṭi n-naʿma. naʿma*: hier Brot oder eine andere Getreidespeise.

¹²⁷ Ramaḍān 1992: 184, s. 182ff zu weiteren syrischen Sprichwörtern zur Bewässerung. Der Autor geht auch auf volkstümliche Aspekte der Wasserverteilung wie Kleidung oder die Teilnahme von Frauen ein; 178f.

fremde Tiere nicht daraus trinken lässt.¹²⁸ Auch Flüche können Wasserläufe versiegen und damit einen ganzen Landstrich vertrocknen lassen, wie eine syrische Legende überliefert.¹²⁹

Dass der Arme niemals reich wird, beinhaltet die Wendung: “Das Schöpfen mit der Hand füllt nie die Wasserschläuche.”¹³⁰

Wasser symbolisiert positive Charaktereigenschaften, wie der Ausdruck *māʾ al-waǧh* (wörtlich: Wasser des Gesichts) für Ehre, Schamgefühl und Selbstachtung verdeutlicht. Die Araber heißen auch *banū māʾ as-samāʾ* (Söhne des Himmelswassers).¹³¹ Eine schöne Frau mit klarem, feinem Antlitz wird als *ibnat/bint māʾ as-samāʾ* (Tochter des Himmelswassers) bezeichnet.¹³²

Bei den Berbern finden sich weitere Konnotationen zu Wasser wie Aufrichtigkeit und Wahrheit neben der Vorstellung von weiblichen stillen gegenüber männlichen fließenden Gewässern.¹³³

In rechtlicher Hinsicht interessant ist die marokkanische Redensart zum Gebet: “Wasser wird nicht verkauft, die *qibla* (Gebetsrichtung gen Mekka) nicht verpachtet. Gott verfluche denjenigen, der das Gebet auslässt!”¹³⁴

Auch Belletristik und Musik spiegeln den Stellenwert des Wassers wider. So komponiert der Marokkaner Ahmed Essyad, der neben europäischer Klassik die arabisch-andalusische Musik und das musikalische Erbe der Berber studiert hat, 1993 den “Wasserzyklus”. “Wasser steht für Ahmed Essyad mit unterschiedlicher Symbolik. Wasser ist Quelle von Leben und Energie, Wasser ist aber auch eine lebenswichtige Resource, die zunehmend knapper wird. Es ist also nicht zufällig, daß der aus Marokko stammende Komponist sich in besonderer Weise mit der Problematik Wasser auseinandersetzt. Für ihn bedeutet Wasser auch Zeit, ein Symbol für Zeit.”¹³⁵ Ihre persönliche Beziehung zur Natur drücken arabische Dichter anhand der Beschreibung von Regen, Wasserrädern und anderen Erscheinungen vor allem zwischen dem 8. und 10. Jahrhundert aus, danach erst wieder in der Neuzeit.¹³⁶ Für die Bedeutung des

¹²⁸ Westermarck 1930: 195f.

¹²⁹ *Ḳanāt*. II. In Arab countries, in: EI IV 532-533: 532. Weil ein Maghrebiner in einem syrischen Dorf nicht freundlich aufgenommen worden war, hatte er den dortigen *qanāt* verflucht, woraufhin der Kanal austrocknete.

¹³⁰ Littmann 1937: 9.

¹³¹ Wehr 1990: 1235; s. a. Ibn al-Faqīh al-Hamaḍānī 1885: 222.

¹³² Ibn al-Faqīh al-Hamaḍānī 1885: 222.

¹³³ Chaker, S.: Aman, eau, in: EB IV 559.

¹³⁴ Westermarck 1930: 238 mit Umschrift des Marokkanischen und Erklärung, dass Beten also nichts koste, 391 auf Marokkanisch in arabischer Schrift. Der marokkanischen Version entspräche auf Hocharabisch: *al-māʾ bi-lā širāʾ wa-l-qibla bi-lā kirāʾ, allāh yanʿal tārik aš-šalāt*.

¹³⁵ Mattes 1997: 29; nach seinen Angaben erschien der “Wasserzyklus” im CD Label ETCETERA 1993 in Paris; ebd. 30. Zu syrischen Volksliedern bzgl. Bewässerung s. Ramaḍān 1992: 179ff.

¹³⁶ von Grunebaum 1981, bes. 139, 148, 151. Bei Ibn Ḥaldūn 1986: 488 finden sich die folgenden Verse eines arabischen Stammeführers, Sulṭān Ibn Muzaʿfar Ibn Yaḥyā, als er im Gefängnis des Regenten Abū Zakariyāʾ Yaḥyā (reg. 1229-1249) in Ifriqiya einsitzt, hier zitiert nach der englischen Übersetzung von Rosenthal: Ibn Ḥaldūn 1958: III 421:

Wassers in der arabischen modernen Dichtung soll hier der Iraker Badr Shakir as-Sayyab mit seiner "Regenhymne" von 1953 als Beispiel dienen. "Der lang herbeigesehnte Regen über dem als *waste land* verstandenen Irak erscheint als Symbol für den Segen einer zu erwartenden Revolution. So wie im Gedicht Donner und Blitz den Regen ankündigen, sollen, so die Aussageabsicht, auch die politischen Wirren im Irak als Vorboten einer befreienden, lebensspendenden Umwälzung verstanden werden."¹³⁷

3.6. Religiöse Bedeutung von Wasser

Im Koran kommt die zentrale Bedeutung von Wasser in zahlreichen Versen zum Ausdruck.¹³⁸ Gott erschafft aus Wasser alles Lebendige (*wa-ğaʿalnā mina l-māʾi kulla šayʾin ḥayyin*).¹³⁹ Insbesondere tritt Wasser als Gottes Gabe zur Belebung der Erde und damit für die Vegetation, die Tierwelt und die Menschheit in Erscheinung.¹⁴⁰ Dabei wird Gottes Rolle als 'Schöpfer' des Wassers immer wieder betont: Er - und nicht die Menschen oder die Natur - schickt das Wasser auf die Erde oder lässt es hervorkommen.¹⁴¹ Dass Wasser vom Himmel genau so wie die Offenbarung herabgesandt (*fā-anzalnā*. . .) und beide im Koran als 'mercy' und 'life-giving' beschrieben werden, veranlasst Lings, Regen als 'an integral part of the Revelation which it prolongs' zu bezeichnen.¹⁴² Neben Gnade symbolisiere Wasser Allwissen.¹⁴³ Auch andere Gelehrte sehen in Wasser den Beweis für Gottes Existenz, Einheit und Macht, für seine Fürsorge und für die Wiederauferstehung.¹⁴⁴

"... (The lands) charm the eye, after they have received
Rain from the passing clouds.
How do (these clouds) shed tears of water, and how do
Gushing springs with their abundance of fresh water compete with each other in murmuring?
(The lands are) a virgin bride with garment resplendent
Upon her and with a belt of camomile blossoms.
(They are) a desert, a plain, a vast expanse, a far place to travel,
A pasture where ostriches wander among animals led to pasture.
The drink of (the desert) is the pure milk of she-camels in their seventh month. . . ."

¹³⁷ al-Maaly, Weidner, in: as-Sayyab 1995: 20. Im gleichnamigen Gedichtband beziehen sich weitere Werke auf Wasser als Naturgewalt: "Stadt ohne Regen", "Der Fluß und der Tod", "Die Stadt Sindbads".

¹³⁸ zu Wasser im Koran s. die Konkordanz von ʿAbd al-Bāqī 1958. Im Koran werden Wasser (*māʾ*), Regen (*maṭār*), Quellen (*ʿuyūn*) und Flüsse (*anḥār*) insgesamt 242 Mal erwähnt, Wasser vom Himmel 24 Mal und *māʾ* an 63 Stellen; al-Miṣri 1999: 23f; s. a. Abdel Haleem 1989: 34, 40.

¹³⁹ Koran 21:30. Ähnlich betont der Prophet die zentrale Bedeutung des Wassers: "Alles ist aus Wasser erschaffen (*kull šayʾ ḥuliqa min al-māʾ*)"; Ibn Ḥanbal 1949-1956: II 295, s. a. 323; al-Miṣri 1999: 22.

¹⁴⁰ für Wasser vom Himmel bspw. 16:10-11; 25:48-49; 32:27; 50:9-11; 80:25-32; 2:22, 164; 6:99; 7:57; 10:24; 14:32; 16:65; 22:63; 30:24; 35:27; Wasser und Weide aus der Erde 79:31-33; Erde mit Flüssen 13:3; Regenwasser dringt in die Erde ein und bewirkt Pflanzenwachstum 39:21; 23:18-20.

¹⁴¹ 15:22; 56:68-70; s. a. 67:30; Abdel Haleem 1989: 40, 36; al-Qazwīni 1990: 101f.

¹⁴² Lings 1968: 153; als Beispiel für vom Himmel herabgesandtes Wasser s. Koranvers 15:22.

¹⁴³ Lings 1968: 154.

Neben seinen positiven Eigenschaften als lebensbringende und -erhaltende Gabe Gottes an den Menschen dient Wasser in Flüssen als Belohnung im Paradies, aber auch als Strafe in Form von heißem Wasser in der Hölle oder als zerstörerischer Regen bis hin zur Sintflut.¹⁴⁵

“Thus the purifying aspect of water may be said to take precedence here over its life-giving aspect. The earth was to be purified for a new state . . .”¹⁴⁶ Mit Hilfe von Wasser führt Gott das Volk der *Tamūd* in Versuchung, indem er ihnen aufträgt, das Wasser mit einem Kamel zu teilen. Als sie es töten, bestraft er sie.¹⁴⁷ Eine andere koranische Geschichte berichtet über die Brunnennutzung in vorislamischer Zeit: Moses trinkt das Vieh zweier Frauen, die nicht zur Wasserstelle vorgelassen werden.¹⁴⁸

Die wichtige Rolle von Wasser zur körperlichen und spirituellen Reinigung wird bereits im Koran angesprochen und später in den Rechtsbüchern ausführlich behandelt.¹⁴⁹ So beschäftigt sich ein Azhar-Professor in einer juristischen Abhandlung mit der Frage, ob die durch eine Kichererbse verursachte Flüssigkeitsansammlung die Körperreinheit beeinträchtigt.¹⁵⁰ Ebenso kümmern sich die frühen Juristen um Regengebete (*istisqāʿ*) angesichts der segensreichen Wirkung von Niederschlägen, wie auch der Prophet und seine Genossen Gott um Regen anriefen.¹⁵¹ Aus den islamischen Quellen leiten manche Autoren ein Verbot der Wasservergeudung wie auch der Wasserverschmutzung ab.¹⁵² Den Prophetenüberlieferungen

¹⁴⁴ Allan 2002: 175; Abdel Haleem 1989: 45f.

¹⁴⁵ z. B. 18:29-30, Strafe 38:57, Belohnung 47:12; Regen 26:173; 24:43; Sintflut 29:14; 54:11-12; s. a. Schimmel 1994: 9f; de Epalza 1988: 19. Nach Vers 7:50 ist den Ungläubigen Wasser verboten, hier für Höllenbewohner, die zu Lebzeiten mit der Religion ihre Spielchen trieben.

¹⁴⁶ Lings 1968: 157. Er weist im Zusammenhang mit der Sintflut und den damit verbundenen Wellen darauf hin, dass “agitated water is a symbol of vanity and illusion, the waves being images of accident and vicissitude . . .”; ebd.

¹⁴⁷ 54:28-29; 26:155-158; 91:13-14. Diese Geschichte dient vielen Gelehrten als Basis der juristischen Forderung, Wasser nicht zu monopolisieren, sondern mit anderen zu teilen; Maktari 1971: 28; Abdel Haleem 1989: 47; s. a. al-Miṣri 1999: 114.

¹⁴⁸ 28:23-24; vgl. a. die biblische Entsprechung 2. Mose 2:16-17; in 1. Mose 24:11-13 nutzen Frauen abends den Brunnen. Zum Hintergrund der Beziehungen zwischen den Stämmen und den Geschlechtern sowie zum Unrecht gegenüber Mensch und Tier s. Wescoat 1995: 642.

¹⁴⁹ bspw. Koran 5:6; 8:11; 74:4; Mālik 1985: I 18ff; Ḥalil Ibn Ishāq 1981: 13ff; s. a. Schimmel 1994: 6f, 95-97; Abdel Haleem 1989: 37f; de Epalza 1988: 15ff; Young, M. J. L.: *Māʿ*. 2. Water in classical Islamic law. in: EI V 860. Dabei wird auch das Problem von reinem bzw. unreinem Wasser behandelt.

¹⁵⁰ so der Ḥanafit Hasan aṣ-Ṣurunbulālī, 1658 gest., in seinem Werk “*Al-aḥkām al-mulabḥaṣa* (oder auch *muḥiṣa*) *fī ḥukm māʿ al-ḥimmiṣa*” (Die zusammengefassten Grundsätze bei der Beurteilung von Kichererbsenflüssigkeit), das als Manuskript u. a. in Berlin liegt; Ahlwardt IV 359 Nr. 5002, III 323 Nr. 3638; s. a. GAL II 313, S II 430. Die Antwort lautet “Nein”.

¹⁵¹ z. B. al-Buḥārī o. J.: I 178ff; Mālik 1985: I 190ff; Ḥalil Ibn Ishāq 1981: 50; s. a. Schimmel 1994: 8f; Boratav, P. N.: *Istisqāʿ*, in: EI IV 269-271; zu Zeremonien für oder auch gegen Niederschläge in Nordafrika s. *Māʿ*. 7. Irrigation in North Africa and Muslim Spain, in: EI V 877-878: 878; vgl. a. Doutté 1984: 582ff. Zum gesegneten Wasser (*māʿ mubārak*) im Koran s. 50:9.

¹⁵² bspw. Abdel Haleem 1989: 48f unter Bezug auf den Propheten, der den übermäßigen Wasserverbrauch für die Waschungen kritisiert, selbst wenn ein ganzer Fluss zur Verfügung steht; s. a. al-Miṣri 1999: 126ff, 135ff; Faruqi 2001a: 5f; Faruqi 2001b: 116, 122f; zum Propheten-*ḥadiṯ* s. Ibn Maḡa 1952-1953: I 147. Zur allgemeinen Mäßigung s. Koran 7:31, 6:141, 17:26. Für Bū Nabāt zeigen die Menschen Gott ihre Dankbarkeit für die

werden Trinksitte entnommen, welche die Körperhaltung beim Trinken oder die Reihenfolge bei der Weitergabe des Trinkgefäßes betreffen.¹⁵³

Schon im vorislamischen Arabien ist die Rolle von Wasser nicht nur auf die Ernährung zum Trinken oder zur Bewässerung in der Landwirtschaft und auf die Körperpflege beschränkt. Heiliges Wasser oder heilige Brunnen, z. B. der Brunnen Zamzam, sind bekannt, Wasser wird zur spirituellen Reinigung und als Kultstättenzubehör eingesetzt, ihm wird Heilkraft zugesprochen.¹⁵⁴ Die übernatürliche Bedeutung von Wasser bleibt im Volksglauben bestehen. So sind in Marokko Anfang des 20. Jahrhunderts immer noch viele Quellen Heiligen gewidmet.¹⁵⁵ Das Wasser des ewigen Lebens wird in Koranvers 18:60-61 angesprochen.¹⁵⁶ Abdel Haleem weist darauf hin, dass Wasser im Koran mit lebendiger Sprache und mit 'emotional beladenen Situationen' verknüpft ist.¹⁵⁷ Wasser besteht schon, bevor Gott Himmel und Erde erschafft.¹⁵⁸ Als Prophetenwunder gilt Wasser, das zwischen den Fingern des Propheten Muḥammad entspringt,¹⁵⁹ wie es bei Moses aus einem Stein hervorfloss, den dieser mit seinem Stock berührte.¹⁶⁰ Für Ibn al-Faḥih al-Hamaḍānī besteht die in Koranvers 102:8 angesprochene Annehmlichkeit des Lebens (*an-naʿim*) in kaltem Wasser.¹⁶¹

Auf die juristisch relevanten Bedeutungen von Prophetentraditionen wird in dieser Arbeit in den entsprechenden Kapiteln zu Land und Wasser eingegangen.

Wohltat Wasser, indem sie es nutzen, z. B. in der Bewässerung und als Energiequelle, aber auch vor Verschmutzung und Vergeudung schützen; Bū Nabāt 2000: 10f.

¹⁵³ z. B. al-Buḥārī o. J.: II 50; Mālik 1985: II 925ff; Faruqi 2001a: 5; al-Miṣri 1999: 79ff. So soll der Prophet stehend oder sitzend getrunken haben. Der Trinkbecher gebührt immer dem rechten Nachbarn.

¹⁵⁴ s. Smith 1957: 135, 167ff, 182ff; Wellhausen 1961: 103f; Schimmel 1994: 6; Henninger 1981; zu heilemdem Wasser, z. B. aus dem Zamzam-Brunnen, s. a. al-Qazwīnī 1990: 102; Ibn al-Faḥih al-Hamaḍānī 1885: 222; zum Brunnen Zamzam s. a. al-Miṣri 1999: 201ff.

¹⁵⁵ s. Zabel 1905: 158, 172, 258; zu mystischen Vorstellungen von Wasser Mitte des 20. Jahrhunderts in Marokko s. Dermenghem 1954: 144f, 148ff.

¹⁵⁶ s. Schimmel 1994: 7; Lings 1968: 156, 158f.

¹⁵⁷ Abdel Haleem 1989: 42f.

¹⁵⁸ Koran 11:7; s. a. al-Miṣri 1999: 23.

¹⁵⁹ al-Buḥārī o. J.: I 44; Muslim 1930: XV 38ff; an-Nasāʾī 1964-1965: I 52; s. a. al-Miṣri 1999: 185ff; Mālik 1985: I 143.

¹⁶⁰ Koran 2:60; Bibel 2. Mose 17:6.

¹⁶¹ Ibn al-Faḥih al-Hamaḍānī 1885: 221. Paret versteht unter *an-naʿim* entweder die Wonne des Paradieses oder aber die Annehmlichkeit des Lebens, die den Lohn im Paradies verhindert; Paret 1989: 436.

II. ISLAMISCHES RECHT: EINFÜHRUNG

1. Geltungsbereich des islamischen Rechts¹⁶²

Der Islam versteht sich als allumfassende Religion, die jeden Bereich im menschlichen Privat- und Gemeinschaftsleben betrifft. So soll das islamische Recht (*šarīʿa*) alle Lebensbereiche normieren. Die Gesetzgebung erfolgt durch Gott mittels der koranischen Vorschriften, deren Interpretation den Menschen obliegt. Auch Exekutive und Jurisprudenz liegen letztendlich bei Gott, auf der Erde werden sie von einem Mittler (nach dem Propheten Muḥammad der Imam oder Kalif) ausgeübt, welcher seinerseits mit der Ausbreitung des Islam die Staatsaufgaben¹⁶³ delegiert. “Même chez les plus osés, la *charīʿa* garde cependant de son origine religieuse imprescriptible, un caractère spirituel de très grande valeur. Elle reste, pour tous, conservateurs et modernistes, l’idéal de vie, la règle de conscience et l’assise de la pensée musulmane.”¹⁶⁴

2. Begriff: *šarīʿa* (religiöses islamisches Recht)¹⁶⁵

Der Begriff *šarīʿa* taucht im Koran zwar auf, allerdings nicht in der Bedeutung ‘Gesetz’, sondern im Sinne von “(eigenem) Ritus”¹⁶⁶ oder “Weg (zur Errettung)”, den Gott vorgibt. “Die ursprüngliche Bedeutung des Wortes, nämlich die nie versiegende Wasserstelle im ausgedörrten Land bzw. der Weg, der zu ihr hinführt, ist hier noch zu erkennen. Das Heil, zu dessen Erwerb Gott die Gelegenheit bietet, gleicht einer Tränke in der Wüste.”¹⁶⁷ Erst zwischen dem 8. und 10. Jahrhundert nimmt *šarīʿa* die Bedeutung ‘von Gott gesetztes Recht’ an. “Der von Gott den Menschen eröffnete Weg zur nie versiegenden Wasserstelle des Heils wird von da an als die Einhaltung der kultischen Pflichten und die Beachtung von Bestimmungen für

¹⁶² vgl. im Folgenden bspw. Spies, Pritsch 1964: 220ff; Gräf, Falaturi 1986: 29f; Khoury, A. Th.: Gesetz, in: Islam-Lexikon 294-298.

¹⁶³ Hierbei ist keineswegs der Begriff ‘Staat’ im modernen Sinne gemeint, sondern nach islamischer Auffassung die Gemeinschaft der Muslime (*umma*).

¹⁶⁴ Lapanne-Joinville 1964: 440.

¹⁶⁵ zur Unterscheidung zwischen *šarīʿa* und islamischem Gesetz s. Masood 2003: 1: “While there is no dispute regarding its divine origin, *sharia*, in and of itself, does not exist as a ready-made body of law to administer. Or in other words, while *sharia* is God-given, its application and interpretation is man-made and therein appears the principal dilemma taxing Islamic legal history for over fourteen centuries: law is proposed by God, yet disposed by ordinary mortals. Between the original divine proposition and eventual human disposition appears an extensive field of intellectual activity, differences of opinion and hotly contested decisions. Therefore, the peculiarity inherent in Islamic law is its dual nature as both divine law and jurists’ law.”

¹⁶⁶ Paret 1989: 352 zu Koranvers 45:18.

¹⁶⁷ Nagel 2001: 4; s. a. Ibn Manzūr 1988: III 299; Mallat 1995: 128. Nach Mallat bedeutet *šarīʿa* ursprünglich außerdem ‘Wassergesetz’; ebd.

den profanen Alltag verstanden, die als der gesetzgebende Wille des Schöpfers gedeutet werden.“¹⁶⁸ Im 11. Jahrhundert ist die *šarīʿa*, “verstanden als ein umfassendes, den Willen Gottes als des einen Gesetzgebers widerspiegelndes Regelwerk, zur Lebensmitte dieser Religion geworden.“¹⁶⁹ Der göttliche Ursprung der *šarīʿa* lässt eine Wandlung des Rechts für viele Muslime unmöglich scheinen, doch ergibt sich für Autoren wie Masood gerade aus der menschlichen Interpretation seitens unterschiedlicher Rechtsgelehrter im Rahmen der Rechtswissenschaft (*fiqh*) heraus die Möglichkeit für eine zeitgemäße Anpassung der islamischen Prinzipien.¹⁷⁰

3. Einflüsse, Entstehung und Entwicklung des islamischen Rechts

Inwieweit das islamische Recht der Frühzeit hellenistischen Einflüssen unterliegt oder sogar römisches Recht oder sassanidische Verwaltungsrichtlinien übernimmt und erst später arabisiert wird, soll hier nicht weiter interessieren.¹⁷¹

“Der materielle Gehalt des Scheriatrechts ebenso wie die Justizorganisation und das Verfahrensrecht des islamischen Staates stammen aus den verschiedensten Quellen. Ausser beduinischen Anschauungen und Gewohnheiten, ausser dem Verkehrsrecht der Handelsstadt Mekka und dem durch die Agrarwirtschaft einer Oase geprägten Gewohnheitsrecht von Medina haben hauptsächlich die Rechte der von den einwandernden Arabern unterworfenen Kulturvölker zum Werden des islamischen Rechts beigetragen, so die Rechte Ägyptens, Syriens und des Irak, aber auch römisches, jüdisches und sassanidisches Recht.“¹⁷²

In späteren Zeiten erlassen Herrscher aus unterschiedlichen persönlichen und politischen Gründen Gesetze, welche nicht immer mit der *šarīʿa* konform gehen oder dort nicht angesprochene neue Probleme betreffen.¹⁷³ Im 19. Jahrhundert beginnt die “von den europäischen Mächten so nachdrücklich verlangte Verwestlichung der Rechtspflege”. Allerdings interessieren sich die ausländischen Großmächte nicht für alle Bereiche des Rechts gleichermaßen. Personenstands- und Erbrecht werden kaum angetastet, sondern vor allem die

¹⁶⁸ Nagel 2001: 5.

¹⁶⁹ Nagel 2001: 6.

¹⁷⁰ Masood 2003: 3, 5.

¹⁷¹ zur Diskussion s. z. B. Nagel 2001: 166ff; Wichard 1995: 45ff; das islamische Recht als Fortführung des medinensischen Gewohnheitsrechts wird vertreten von Bergsträsser, G. (1925): Anfänge und Charakter des juristischen Denkens im Islam, in: *Der Islam* 14: 76-81; s. a. Bergsträsser 1935: 8f.

Die Relevanz des frühen islamischen Rechts für die Rechtspraxis ist umstritten. Wichard geht besonders bei Mälík von einer praxisorientierten Einstellung aus; Wichard 1995: 16f; vgl. a. die folgenden Kap. 4-6.

¹⁷² Spies, Pritsch 1964: 223.

¹⁷³ vgl. Nagel 2001: 275ff; Layish, A.; Shaham, R.: *Tashrīʿ*, in: *EI* X 353-354.

für das Wirtschaftsleben relevanten Bereiche; für Europäer werden gemischte Gerichtshöfe eingerichtet.¹⁷⁴ Gleichzeitig beginnt eine “Verknüpfung der unterschiedlichen Ansichten dieser Rechtsschulen” zu einer Rechtsmeinung.¹⁷⁵ Das Monopol der Rechtsgelehrten wird aufgebrochen, die Gesetzgebung säkularisiert: Die *šarīʿa* wandelt sich vom “law created by independant legal experts” zum “law promulgated by a national-territorial legislature”. Damit wird die “legislative Autorität” der *fuqahāʾ* ersetzt durch “säkulare Legislative”.¹⁷⁶ In der modernen Zeit basieren die Verfassungen der arabischen Staaten mehr und weniger auf der *šarīʿa*, welche je nach Staat die oder auch nur eine Quelle der Gesetzgebung stellt, wobei sich seit den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts im Rahmen einer zunehmenden Re-Islamisierung auch die Gesetzgebung wieder stärker an den islamischen Vorgaben orientiert.¹⁷⁷

4. Grundlagen des islamischen Rechts

4.1. Quellen des islamischen Rechts¹⁷⁸

Nicht alle nötigen Vorschriften ergeben sich aus dem von Gott durch den Propheten Muḥammad herabgesandten Koran. Selbst die Propheten-Sunna mit den auf ihn und eventuell seine engsten Gefährten zurückgehenden Aussprüchen und Taten, überliefert in den Traditionen (*ḥadīṭ*, pl. *aḥādīṭ*)¹⁷⁹, enthält nicht immer Lösungen für sämtliche auftretenden Probleme. Deshalb müssen

¹⁷⁴ Nagel 2001: 283, 305ff; s. a. Layish, A.; Shaham, R.: *Tashrīʿ*, in: EI X 353-354: 353; Caponera 1973: 36.

¹⁷⁵ Nagel 2001: 312; s. a. Layish, A.; Shaham, R.: *Tashrīʿ*, in: EI X 353-354: 353. Tatsächlich wird schon früh im 8. Jahrhundert die Kodifizierung der divergierenden Meinungen der unterschiedlichen Rechtsschulen versucht; Schacht 1993: 55f.

¹⁷⁶ Layish 2004: 86.

¹⁷⁷ Layish, A.; Shaham, R.: *Tashrīʿ*, in: EI X 353-354; Layish 2004: 99; Steinbach 1996, bes. 214, 216, 219f, 222ff. Dass die Eigentumsrechte seit der Kolonialzeit zur Durchsetzung zentralstaatlicher Macht auf Kosten regionaler Gewohnheitsrechte dienen, zeigt Nader u. a. für Marokko: “Middle Eastern countries have inherited a legal system from their colonial periods primarily shaped by the European legal systems. From colonial law there emerged a model of foreign intervention into legal procedure as an instrument of political management. This model is still present in contemporary Middle Eastern nations, and is still used in order to mold property rights to serve state interests. Governance is an important function of law in the new nations of the Middle East. Scholars who point out the role of national law in governing rights of property may emphasize the continuity between colonial regimes and the new nations - a continuity of increased state power. This centralizing power of the state through the use of law is occurring in countries with as different social structures as Egypt, Iraq, Morocco, Libya, Tunisia, Afghanistan, and Iran. In this context, property becomes a central issue. That which is perceived as threatening to the consolidation of the state, whether it be local control over water or kinship alliances and landholdings, is being undermined by national law.”; Nader 1985: 2.

¹⁷⁸ vgl. im Folgenden bspw. Khoury, A. Th.: Rechtssystem, in: Islam-Lexikon III 634-641; Nagel 2001: 275ff; Gräf, Falaturi 1986: 30ff.

¹⁷⁹ Wie die neuere Forschung zeigt, ist deren Authentizität nicht immer gegeben. Vielmehr wurden sie oft den späteren Umständen und Absichten entsprechend bewusst manipuliert, konstruiert oder auch unbewusst, aus Gedächtnisschwäche z. B., im Laufe der Überlieferung falsch weitergegeben. Zur Echtheitsdiskussion s. bspw. Goldzieher, Ignaz (1971): Muhammedanische Studien II. Hildesheim, New York. Nachdruck der Ausgabe Halle

neben diesen dogmatischen Rechtsquellen *qiyās* (Analogieschluss oder auch logische Deduktion als Übertragung einer gegebenen Rechtsnorm auf einen neuen ähnlichen Fall) und *ijmāc* (Gelehrtenkonsens) helfen, weitere Richtlinien zu entwickeln. Zudem werden je nach Rechtsschule *ra'y* (Vernunft des einzelnen Rechtsgelehrten oder eigenes Urteil), *c'urf* und *c'āda* (Gewohnheitsrecht und Brauch)¹⁸⁰ - und damit vorislamische Bestimmungen in Arabien und den neuerobernten Gebieten - sowie *istiślāh* (Nützlichkeitsabwägungen bezüglich des Allgemeinwohls *maślāha*)¹⁸¹, *istihsān* (Billigkeitserwägungen, Gutdünken, Für-Gut-Halten) oder *istiślāb* (Fortgeltungsprinzip) zur eigenen Urteilsfindung (*ijtihād*) herangezogen.

4.2. Gewohnheitsrecht

Obwohl keine Rechtsquelle an sich, finden regionale Bräuche Eingang in die Gesetzgebung durch den Koran und besonders die Sunna und die nicht-kanonischen Rechtsgrundlagen, aber auch in die Rechtsprechung als 'hinreichende Entscheidungshilfe'. Entweder wird ihre Anwendung explizit vorgeschrieben, wie bei der Festlegung von Unterhaltszahlungen des Ehemannes, oder sie werden befolgt, solange sie nicht den islamischen Gesetzen widersprechen.¹⁸² "Es ist allerdings naheliegend, dass ein Rechtsgebilde wie das islamische, das sich auf nicht sehr umfangreiche Rechtsquellen verlassen muß, in zunehmendem Maße der normativen Kraft des Faktischen vertraut und dementsprechend auf Sitten und Bräuche zurückgreift, um zu verhindern, daß rechtsfreie Räume entstehen, die keine geordnete gesellschaftliche Entwicklung, geschweige denn ein effizientes Wirtschaftsgefüge zulieβen."¹⁸³

1888; Motzki, Harald (1991): Die Anfänge der islamischen Jurisprudenz. Ihre Entwicklung in Mekka bis zur Mitte des 2./8. Jahrhunderts. Stuttgart; Schacht 1975, bes. 4f; GAS I 53ff; Schoeler 1996: 163ff; Nagel 2001: 175ff.

¹⁸⁰ Brauch und Gewohnheitsrecht bei Khoury, A. Th.: Rechtssystem, in: Islam-Lexikon III 634-641: 638. Brauch und Sitte bei Gräf, Falaturi 1986: 33f, wobei diese Autoren eine Unterscheidung zwischen *c'urf* (Brauch: wiederholtes Verhalten der Allgemeinheit ergibt sich aus Nachdenken und freier Wahl) gegenüber *c'āda* (Sitte: eine Wiederholung ohne rationale Beziehung) versuchen und gleichzeitig deren oft gleiche Bedeutung feststellen. So übersetzt auch Schacht beides mit 'custom'; Schacht 1993: 62. Maktari bevorzugt eine Trennung zwischen 'habit' (*c'urf*) und 'custom' (*c'āda* und *c'amal* der nordafrikanischen Mālikiten, s. u. Kap. 4.3), wobei sich der 'habit' des Individuums zum 'custom' der Gemeinschaft entwickeln kann; Maktari 1971: 5ff. Nach Bousquet haben *c'āda* und *c'urf* tatsächlich die gleiche Bedeutung: Gewohnheit, Gewohnheitsrecht; ihre Anwendung ist regional verschieden, in Nordafrika wird der Begriff *c'urf* benutzt; Bousquet, G.-H.: *c'Ada*, in: EI I 170-172: 170.

¹⁸¹ mālikitisches Prinzip zur Rechtsfindung, entspricht *istihsān* der Hanafiten, indem aus Gründen des allgemeinen Interesses eine Ausnahme, auch in Widerspruch zu *qiyās*, erteilt wird; Bousquet 1950-1954: I 37; Schacht 1993: 61.

¹⁸² Bousquet 1950-1954: I 37f; Bousquet, G.-H.: *c'Ada*, in: EI I 170-172: 170; Gräf, Falaturi 1986: 36ff; Chelhod 1986: 20ff, 26ff; Schacht 1993: 62.

¹⁸³ Gräf, Falaturi 1986: 45. So hängt es von der örtlichen Sitte ab, ob der Kaufvertrag über einen Ölgarten auch ohne ausdrückliche Nennung die Ölbäume umfasst oder ob der Arbeitgeber den Lohnarbeiter beköstigen muss; ebd. 44.

So lassen sich schon im Koran und in der Prophetenüberlieferung alte Bräuche wie die Beuteteilung oder Nutzung von Wasser und Weiden finden, auch wenn der Prophet andere vorislamische Praktiken ablehnt.¹⁸⁴ Insbesondere nach dem Tod Muḥammad's wird in strittigen Rechtsfragen auf die alten Gewohnheiten zurückgegriffen. Chelhdod verweist hier allgemein auf das Stammesleben und im Speziellen auf die kollektive Wassernutzung, wenn Bewässerung und gemeinsame Wassernutzung wie in vorislamischer Zeit gehandhabt werden.¹⁸⁵ So können auch Rechtspraktiken wie die faktische Enterbung von Frauen in Nordafrika durch das an die lokalen Bräuche angepasste *waqf*-Recht legalisiert werden.¹⁸⁶

Mit den Anforderungen der Gesellschaft unterliegen auch *ʿurf* und *ʿāda* dem Wandel der Zeit,¹⁸⁷ gegenwärtig schwinden sie mehr und mehr oder werden islamisiert.¹⁸⁸ Insbesondere Gesellschaften mit nomadischem Hintergrund messen wie die vorislamischen Tribalgesellschaften bis heute dem 'Ehrenkodex der Wüste' und dem *ʿurf*, den ungeschriebenen allseits bekannten Gebräuchen, besondere Bedeutung bei, so dass Gewohnheitsrecht und islamisches Recht nebeneinander existieren, indem sie sich ergänzen oder auch einander gegenüber stehen, auch wenn es keine Zentralmacht zur Überwachung gibt oder die Nomaden sesshaft werden. Die Zentralregierung versucht in der Regel, die *šariʿa* allgemein durchzusetzen.¹⁸⁹ Nomadische Gesellschaften vom Atlantik bis zum Indischen Ozean berufen

¹⁸⁴ Chelhdod 1986: 24f.

¹⁸⁵ Chelhdod 1986: 25f.

¹⁸⁶ Bousquet, G.-H.: *ʿĀda*, in: EI I 170-172: 170. Auch Heine und Michel zeigen, wie islamisch religiöse und staatlich säkulare Regelungen des Erbrechts durch die Bestimmungen des Gewohnheitsrechts umgangen werden, wenn Fellachen-Frauen in Oberägypten, Beduinen des Negev oder Marokkanerinnen von der Vererbung von Landbesitz ausgeschlossen werden, damit das Familieneigentum nicht in fremde Hände gelangt. In Marokko müssen sie es an einen männlichen Miterben verkaufen. Doch auch dort, wo die *šariʿa*-Bestimmungen eingehalten werden, nehmen die Frauen ihr Recht nicht in Anspruch, um den Kontakt zu ihren Familien nicht zu verlieren; Heine 1989: 157; Michel 2002: 22; vgl. a. Bleuchot, H.: Habous, in: EB XXI 3265-3272: 3267f. Interessant ist auch der Hinweis, dass es den betroffenen Frauen in Ägypten nicht nutzen würde, ihren Anspruch durchzusetzen, denn niemand würde das Land für sie bearbeiten oder es ihnen abkaufen; Michel 2002: 22 Anm. 9. Zur Enterbung von Frauen durch die Umgehung islamischer Rechtsvorschriften in manchen Regionen Marokkos, z. B. im Süden durch die Einrichtung von Familienstiftungen, s. a. Hannemann, Tilman (2003): Familienstiftungen in der großen Kabylei und im Maghreb (18./19. Jh.). Islamische Rechtsnormen und lokaler Rechtspluralismus, in: Der Islam 80: 32-45. So wird auch in der heutigen Zeit für ländliche Frauen in Marokko bestätigt: "In ihrer Mehrheit Analphabetinnen (87%), sind sie vom Landeigentum und der Teilhabe an Produktionsmitteln ausgeschlossen"; Salim 1997: 16. Für städtische - analphabetische - Frauen gilt dies nicht unbedingt, so der Fall einer Frau in Kenitra, welche nach eigenen Angaben ein geerbtes Grundstück in Oujda besitzt; persönliches Gespräch 1993. Zur Stellung der Frauen im islamischen Recht s. u. Kap. III.1.2.

¹⁸⁷ Gräf, Falaturi 1986: 38f; Chelhdod 1986: 35.

¹⁸⁸ Bousquet, G.-H.: *ʿĀda*, in: EI I 170-172: 170.

¹⁸⁹ Chelhdod 1986: 20ff, 27ff; s. a. Bousquet, G.-H.: *ʿĀda*, in: EI I 170-172: 170. Die *šariʿa* beeinflusst das Gewohnheitsrecht; meist bestehen beide nebeneinander in nicht-konkurrierenden Rechtsbereichen; Stewart, F. H.: *ʿUrf*. II. Arab customary law, in: EI X 888-892: 891; Bousquet: *ʿĀda*, in: EI I 171; Lapanne-Joinville 1964: 428, 430. Heine spricht dagegen von einer Konkurrenz zwischen *ʿurf* und *šariʿa* und nennt moderne Beispiele für Rechtsstreitigkeiten, welche nicht vor den Gerichten, sondern nach traditionellen Vermittlungsverfahren gelöst werden; Heine 1989: 155ff. Zur Rolle der Gewohnheiten als Ergänzung oder sogar als Teil des islamischen Rechts s. a. Rosen, Lawrence (1995): Law and custom in the popular legal culture of North Africa, in: Islamic

sich auf das Gewohnheitsrecht, dabei treten durchaus regionale Unterschiede auf; auch in Nordafrika kann von einem einheitlichen Gewohnheitsrecht keine Rede sein,¹⁹⁰ eher von einem Stammesrecht.¹⁹¹ Starken Einfluss hat das Gewohnheitsrecht in Marokko, wo das Berberrecht häufig angewandt wird. In Zentralmarokko findet es sich in relativ reiner Form, im Süden dagegen stark islamisiert.¹⁹²

4.3. *ʿAmal*

Die Mālikiten räumen lokalen Bräuchen eine wichtige Stellung ein. “Der Imām Mālik betrachtet auch bestimmte Praktiken (*ʿamal*) der Mediner als hinreichend fundiertes Übereinkommen, obwohl kein kanonischer Text vorhanden ist. In den meisten Fällen handelt es sich doch nur um den alten und den neuen Brauch, um die herrschenden Sitten und Bräuche, die an einem gegebenen Ort verbreitet sind.”¹⁹³ Ab dem ausgehenden 15. Jahrhundert entwickelt sich in Fès in Marokko eine Rechtspraxis, welche ungewöhnliche Bräuche bei der Rechtsprechung unter ganz bestimmten Bedingungen beachtet, so wird z. B. *ṣafqa* als Verkaufsgeschäft eines Gemeinschaftseigentümers legalisiert.¹⁹⁴

Law and Society 2: 194-208. Zum Rechtspluralismus und den Beziehungen zwischen *ṣarīʿa*, *ʿurf* und nationalen Gesetzen s. a. Bédoucha, Geneviève (2001): L'irréductible rural. Prégance du droit coutumier dans l'aire arabe et berbère, in: *Etudes Rurales* 155-156 (2000): 11-24; speziell zur Wasserrechtspraxis in den nordafrikanischen Oasen dies. (2001): Libertés coutumières et pouvoir central. L'enjeu du droit de l'eau dans les oasis du Maghreb, in: *Etudes Rurales* 155-156 (2000): 117-142; für Marokko Bouderbala, Négib (2001): La loi nationale entre ciel et terre, in: *Etudes Rurales* 155-156 (2000): 107-116.

zum Versuch der Zentralregierungen, das Berberrecht einzudämmen, s. Montagne 1973: 74f: “Tribal law (*ʿurf*) suffers considerably in the reorganisation of the region. It could be said that the Makhzen only tolerates these bodies of customary law (some of which, like those which relate to the collective storehouses, to the use of irrigation ditches, to access to grazing grounds, and to the protection of the harvest, have a considerable influence on the organisation of social groups), where it is able to suppress them entirely.”

¹⁹⁰ Chelhod 1986: 27f, 33; Bousquet, G.-H.: *ʿĀda*, in: EI I 170-172: 172. Fehlende Kodifikation und seltene Schriftlichkeit zusammen mit großen regionalen Unterschieden bedingen wohl die geringen Informationen zum Gewohnheitsrecht; Heine 1989: 155.

¹⁹¹ Stewart, F. H.: *ʿUrf*. II. Arab customary law, in: EI X 888-892: 891.

¹⁹² Stewart, F. H.: *ʿUrf*. II. Arab customary law, in: EI X 888-892: 888, s. a. 891; Bousquet, G.-H.: *ʿĀda*, in: EI I 170-172: 172. In den arabischsprachigen Regionen wurden kaum Studien zum vorislamischen Gewohnheitsrecht durchgeführt.

¹⁹³ Gräff, Falaturi 1986: 37 Anm. 25; s. a. GAS I 457: ‘tatsächliche einhellige Praxis in Medina’; Schacht 1993: 61 und Schacht 1975: 62f: ‘practice of Medina’; s. a. Lapanne-Joinville 1964: 434f.

¹⁹⁴ Berque, Jacques: *ʿAmal*, 3. Juridical practice, in: EI I 428-428: 428; Schacht 1993: 61f; Bousquet 1950-1954: I 57ff; Bousquet 1949: 18.

5. Rechtsschulen und Rechtsfindung¹⁹⁵

Zu Lebzeiten des Propheten bilden die göttlichen Offenbarungen und seine eigenen Entscheidungen die Grundlage der rechtlichen Bestimmungen, nach seinem Tode setzen seine engen Gefährten Rechtsprinzipien fest, meist übereinstimmend nach Beratung (*iğmāʿ*) und soweit möglich in Analogie zu bestehenden Fällen (*qiyās*). Die Zeitgenossen des Propheten werden jedoch weniger, die Zahl neuer Rechtsprobleme vor allem auch in neu eroberten Gebieten immer größer.

Eine systematische Darstellung der Methodik zur Rechtsfindung beginnt im 8. Jahrhundert und führt zur Herausbildung von Rechtsschulen, von denen bis heute die vier sunnitischen neben der schiitischen Rechtsschule der Ğaʿfariten¹⁹⁶ die größte praktische Bedeutung zeigen: Ḥanafiten¹⁹⁷, Mālikiten¹⁹⁸, Šāfiʿiten¹⁹⁹ und Ḥanbaliten²⁰⁰. Zu erwähnen bleiben darüber hinaus die Zayditen²⁰¹ und die Ibāditen²⁰².

“Das von den Rechtsschulen entwickelte Recht wurde in privaten Rechtsbüchern einzelner hervorragender Juristen und in kurzen Kompendien für den Unterricht und die Praxis niedergelegt. Staatliche Kodifizierungen von Teilen des Scheriatrechts sind erst seit dem 19. Jahrhundert entstanden.”²⁰³ Den muslimischen Bürgern sind die Bestimmungen der *šarīʿa* selbst für ihr Alltagsleben nicht immer bekannt, insbesondere wenn sie von den Rechtsschulen, welche im Mittelalter in den großen Städten alle gemeinsam auftreten, unterschiedlich ausgelegt werden. Daneben bestehen die Meinungen einzelner Gelehrter sowie Herrscherelasse.²⁰⁴ Dies

¹⁹⁵ vgl. im Folgenden bspw. Khoury, A. Th.: Rechtsschulen, in: Islam-Lexikon III 632-634; Spies, Pritsch 1964: 221f.

¹⁹⁶ nach Ğaʿfar aš-Šādiq, 765 gest.; bei den Imāmiten (oder Zwölferschiiten); heute v. a. im Iran.

¹⁹⁷ nach Abū Ḥanifa, 767 gest.; *qiyās* und *raʿy* sind wichtig, also Entscheidungsfreiheit des einzelnen Rechtsgelehrten; im osmanischen Reich, heute Türkei, Syrien, . . .

¹⁹⁸ nach Mālik Ibn Anas, 795 gest., lebt in Medina, beruft sich vor allem auf die Prophetentradition und die Rechtspraxis (*ʿamal*) von Medina, danach auf *iğmāʿ* und, falls dies nicht reicht, auf das eigene Urteil (*raʿy*); heute v. a. in Nordafrika. Zu Mālik und seiner Rechtsschule s. bspw. GAS I 457; Schacht, Joseph: Mālik b. Anas, in: EI VI 262-263; Cottard, N.: Mālikiyya, in: EI II 378-383. Zur Bedeutung der mālikitischen Rechtsschule im Maghreb s. Cottard 281: “If, today, Maghribi Islam seems particularly rigorous, this is due to Mālikism. In fact, practise and doctrine have remained totally unchanged since the middle of the 7th/13th century, immediately after the fall of the Almohads.” Bei Berbern gelten Traditionen - wie bei den Mālikiten - mehr als rationale Erklärungen.

¹⁹⁹ nach aš-Šāfiʿī, 820 gest.; *iğmāʿ* ist wichtig, *qiyās* streng; heute teilweise in Ägypten, Jemen, Irak, Libanon, Syrien, . . .

²⁰⁰ nach Ahmad Ibn Ḥanbal, 855 gest.; nutzen vor allem Koran und Sunna, kein eigenes Urteil; heute v. a. Saudi-Arabien.

²⁰¹ nach Zayd Ibn ʿAli, 740 gest.; Fünfer-Schiiten, nahe an Sunniten; v. a. im Jemen.

²⁰² gemäßigte Hārīğiten, wahrscheinlich seit dem 7. Jahrhundert, benannt nach einem ihrer frühen Führer ʿAbd Allāh Ibn Ibād; heute im Oman und in kleinen Gemeinden in Nordafrika.

²⁰³ Spies, Pritsch 1964: 222; vgl. a. Humphreys 1991: 215f zu Kompendien des 8. - 13. Jahrhunderts; zu Problemen bei der Nutzung von Rechtsbüchern s. o. S. 23f, bes. FN 44.

²⁰⁴ Nagel 2001: 288f.

führt schon im 8. Jahrhundert in vielen Fällen zu Rechtsunsicherheiten.²⁰⁵ Zur Klärung strittiger und vor allem neuer Rechtsprobleme - sowohl tatsächlicher als auch hypothetischer - erstellen Rechtsgelehrte auch auf Anfrage von Privatpersonen Gutachten (*fatwā*, pl. *fatāwā*, *fatāwī*).²⁰⁶ Die Methoden der Rechtsfindung unterscheiden sich innerhalb der Rechtsschulen, tatsächlich sind die Unterschiede in den Lehrmeinungen jedoch gering.²⁰⁷

6. Rechtsschulen und ihre Methodik

Mit Imam aš-Šāfiʿī wird die *šarīʿa* vor allem auf Prophetenüberlieferungen gegründet, wenn die koranischen Bestimmungen nicht ausreichen. Traditionen werden als authentisch anerkannt, sobald die Überliefererkette schlüssig bis zum Propheten reicht.²⁰⁸

Mālik dagegen belegt seine Meinungen vor allem mit der überlieferten Rechtspraxis in Medina, Vorgaben aus Koran und Sunna beachtet er nicht immer. Die Mālikiten "hatten die islamische Rechtswissenschaft ursprünglich nicht als eine Methodik der Auslegung von Texten verstanden", sondern wollten "den *fiqh* auf eine überlieferte Grundlage stellen, die sie allerdings nicht in mündlich oder schriftlich weitergegebenen Texten, sondern in der von ihrem Schulgründer dokumentierten medinensischen Glaubenspraxis erkannten. Mit anderen Worten: Nicht der tradierte Text, für den dieser oder jener Autoritätsrang behauptet werden konnte, war ihnen das Wichtigste, sondern der gelebte Glaubensvollzug und das unangefochtene Gewohnheitsrecht in jener Stadt, in der Muḥammad als Prophet und Gemeindeoberhaupt gewirkt hatte." Dass die medinensische Rechtspraxis mehr als 100 Jahre später immer noch und sogar für Regionen außerhalb der Arabischen Halbinsel gelten soll, stößt bei den übrigen Rechtsschulen und auch bei den späteren Mālikiten auf Kritik.²⁰⁹ Schließlich folgen die Mālikiten den Šāfiʿiten in ihrer Methodik, Koran und Sunna gewinnen die gleiche Bedeutung wie in den anderen Rechtsschulen. "Textauslegung statt Erwägung oder Beobachtung und Analyse der althergebrachten Praxis war auch für die Malikiten verpflichtend geworden."²¹⁰

²⁰⁵ Nagel 2001: 192.

²⁰⁶ zu Rechtsgutachten s. bspw. Heine, P.: *Fatwa*, in: *Islam-Lexikon I* 246-248; vgl. a. Humphreys 1991: 217f incl. Angaben zu Sammlungen; Powers 2002: 20f, 229ff.

²⁰⁷ Spies, Pritsch 1964: 221f.

²⁰⁸ Nagel 2001: 175ff; zur Authentizität in der neueren Forschung s. o. FN 179.

²⁰⁹ Nagel 2001: 248, s. a. 252f; vgl. Schacht 1975: 61ff, 311ff; Schacht 1993: 43f.

²¹⁰ Nagel 2001: 248f, s. a. 252f.

Die Ḥanafiten urteilen erst “mittels der schöpferischen Einsicht und der juristischen Sachkenntnis”, später eher vom “gottgegebenen Gesetzeswissen” her.²¹¹ Die frühen Ḥanafiten stehen in enger Verbindung zu den Kalifen in Bagdad und müssen einen Ausgleich zwischen Herrscher- und Volksinteressen einerseits und islamischer Legitimation andererseits versuchen. Später wird auch hier die Sunna neben dem Koran zur Grundlage der Bewertungen.²¹²

7. Rechtspraxis in Marokko

Der *qāḍī* (Richter) ist grundsätzlich für alle Bereiche der islamischen Rechtsprechung zuständig. Tatsächlich lässt sich jedoch eine klassische Arbeitsteilung feststellen zwischen dem *qāḍī* mit Rechtsprechung nach der *šarīʿa* entsprechend mālikitischem Ritus für eher religiöse Angelegenheiten - besonders Personenstatus oder Erb- und Stiftungsrecht, aber auch für Teile des Eigentumsrechts - und den zivilen Gerichten für sonstige Bereiche wie Handelsrecht oder Strafrecht.²¹³ In den nicht-religiösen Angelegenheiten sprechen schon vor der Übernahme europäischer Modelle Verwaltungsbeamte entsprechend den regionalen ungeschriebenen Gewohnheiten und Sitten und eventuellen Herrschererlassen (*qānūn, zāhir*), und kaum nach dem *fiqh*, Recht im *bilād al-maḥzan* (Gebiete unter Zentralregierung), wenn die Bevölkerung sich überhaupt offizieller Gerichtsbarkeit unterstellt. In wenig islamisierten Gebieten mit Berberbevölkerungsmehrheit, wie in großen Teilen Marokkos, die sich der Zentralregierung entziehen können (*bilād as-sibāʿ*), wird nicht vor islamischen Gerichten verhandelt, sondern durch den Stammesrat (*ḡamāʿa*) oder einen Schlichter nach alten ungeschriebenen vorislamischen Gewohnheitsrechten “avec seulement une très légère teinte d’islamisation”. Die jüdische Bevölkerung regelt ihre Personenstandsangelegenheiten vor jüdischen Gerichten, für die Beziehungen der Ausländer untereinander und mit der marokkanischen Bevölkerung sind seit dem 19. Jahrhundert spezielle Gerichtsbarkeiten zuständig.²¹⁴

²¹¹ Nagel 2001: 248.

²¹² Nagel 2001: 251f. Nagel zeigt anhand der Argumentation des Ḥanafiten Abū Yūsuf, 798 gest., wie dessen Meinung zu Pachtverträgen “durch die Überlieferung, ja durch das prophetische Vorbild abgesichert, aber keineswegs aus diesem entwickelt” wurde. “. . . die Überlieferung [. . .] begründet hier [. . .] keineswegs eine Norm, sondern dient der Legitimierung.” Auch wenn diese Art der Landverpachtung gegen einen prozentualen Ernteanteil dem Prinzip der genau bekannten Vertragsbedingungen in Rechtsgeschäften widerspricht, erkennt Abū Yūsuf die praxisrelevante Notwendigkeit. Bei der Gegenüberstellung der widersprüchlichen Traditionen verwirft er jene, die diese Art von Pachtverträgen verbieten und beruft sich auf die positiven Beispiele, um seine - praxisorientierte - Befürwortung dem Kalifen Harūn ar-Rašid nahezu legen. Sein Lehrer Abū Ḥanifa hatte sie ausdrücklich abgelehnt; Nagel 2001: 200, s. a. 198.

²¹³ Bousquet 1950-1954: I 58, 66, 333; Schacht 1993: 54f; zu Gerichtsverfahren und zur Arbeitsweise des *qāḍī* s. a. Powers 2002: 18f, 229; Pröbster, E. (1927): Streifzüge durch das maghribinische Recht, in: *Islamica* 3: 342-362.

²¹⁴ Bousquet 1949: 98, s. a. 18; Bousquet 1950-1954: I 58f, 65f, 333; vgl. a. Maḥkama. X. Morocco, in: EI VI 52

Die Franzosen belassen die bestehende islamische und jüdische Gerichtsbarkeit, sie führen keine Änderungen des religiösen Rechts durch. Auch für Ausländer und ihre Schützlinge gelten weiterhin spezielle Gerichte. Die zivilen Gesetze unterstehen Qaids und Paschas und behandeln Zivil-, Handels- und Strafrecht. Der Berbererlass 1930 erkennt die Vorherrschaft der lokalen berberischen Gewohnheitsrechte in den Berbergebieten an. Doch Öffentliches Recht und Strafrecht unterliegen auch hier französischen Rechtsvorgaben.²¹⁵

Nach der Unabhängigkeit Marokkos beginnt eine 'Vereinheitlichung und Arabisierung durch Marokkanisierung' des Rechtswesens, indem die Gewohnheitsgerichte abgeschafft und moderne Gesetze, z. T. auf *šari'a*-Basis, eingeführt werden²¹⁶, während besonders im Zivil- und Handelsrecht einschließlich des Bodenrechts weiterhin das Gewohnheitsrecht gilt. Wie in den anderen modernen muslimischen Staaten werden besonders im Öffentlichen und im Verwaltungsrecht, aber auch im Vermögensrecht eher europäische Konzepte übernommen, als die islamischen Bestimmungen anzupassen, z. B. bei der Verstaatlichung der Gewässer in Marokko, während nach mälikitischem Recht Privateigentum durchaus erlaubt ist. Ebenso werden bestehende Grundrechte nicht anerkannt, obwohl diese nach islamischem Recht kaum erlöschen können.²¹⁷ In den 1960er Jahren finden sich die islamischen Vorgaben noch im Familien- und Erbrecht sowie im Recht für religiöse Stiftungen und für nicht-eingetragene Ländereien.²¹⁸ "Les divers juridictions: modernes, rabbiniques, de droit commun et du *chraï* chacune avec son organisation et sa législation propre qui coexistent au Maroc, se cotoyent tout en s'ignorant."²¹⁹

38-40; Lapanne-Joinville 1964: 426ff, 432; Michel 2002: 19. Zu formellen und informellen Wegen zur Beilegung von Streitigkeiten s. a. Powers 2002: 97, 229. So wird bspw. bei kleineren Verstößen gegen Recht und Ordnung kaum formelle juristische Hilfe gesucht, sondern zunächst eine Warnung ausgesprochen, dann die 'Untat' öffentlich bekannt gemacht und, wenn auch dies nicht fruchtet, schließlich per Gewalt der Normalzustand wieder hergestellt; Powers 2002: 229.

²¹⁵ Bousquet 1950-1954: I 65f; Bousquet 1949: 18, 99; Bousquet, G.-H.: 'Āda, in: EI I 170-172: 172; zur Bewertung des Erlasses s. a. von Sivers 1987: 570: "Der *Zāhir* war auf die französische Annahme gegründet, daß berberisches Gewohnheitsrecht und islamisches Scharia-Recht in Gegensatz zueinander stünden. Nach nationalistischer Auffassung ergänzten die beiden aber einander . . ."; zum Text des Erlasses s. http://www.amazighworld.net/countries/morocco/documents/dahir_berbere/texte_du_dahir_du_16_mai_1930.php.

²¹⁶ Mahkama. X. Morocco, in: EI VI 38-40; s. a. Lapanne-Joinville 1964: 432.

²¹⁷ Lapanne-Joinville 1964: 432, 437ff; vgl. a. Dilger 1996: 197ff speziell zum Vermögensrecht, mit Vergleich zwischen *šari'a*-Vorgaben und tatsächlich implementierten - überwiegend französischen - Gesetzen in Ägypten. "So konnten die französischen Eigentumsregeln volle Anwendung finden. Islamische Relikte finden sich im heutigen ägyptischen Sachenrecht nur noch gelegentlich, und zwar in erster Linie im landwirtschaftlichen Bereich . . ."; ebd. 200. Dilger stellt fest, dass in Marokko wie in vielen anderen islamischen Staaten mittlerweile "mehr oder weniger französisches Schuld- und Sachenrecht gilt"; ebd. 201.

²¹⁸ Lapanne-Joinville 1964: 433.

²¹⁹ Lapanne-Joinville 1964: 436. Zum Rechtspluralismus und den Beziehungen zwischen *šari'a*, *çurf* und nationalen Gesetzen in Marokko s. a. Bouderbala, Négib (2001): La loi nationale entre ciel et terre, in: Etudes Rurales 155-156 (2000): 107-116.

III. DAS EIGENTUM IM ISLAMISCHEN RECHT

Das Eigentum wird im Islam geschützt. Der letztendliche Eigentümer aller Dinge ist Gott, der alles erschuf (Koran 6:102; 2:29) und dem alles im Himmel und auf Erden gehört (Koran 22:64). Er setzte den Menschen als seinen Stellvertreter auf Erden (*ḥalifa*) ein (Koran 2:30; 22:65) und übertrug ihm so das Verfügungs- bzw. Nutznießrecht. In juristischer Hinsicht ist der Mensch Eigentümer mit voller Verfügungsgewalt. Das Eigentumsrecht (*milk, mulk, milkiya*) wird gesetzlich geschützt und darf nur in Ausnahmefällen entzogen werden. Privateigentum ist grundsätzlich erlaubt, doch werden ihm Grenzen gesetzt, wenn der Eigentümer in die Rechte Gottes oder seiner Mitmenschen eingreift und seiner sozialen Verantwortung nicht gerecht wird.

Übergriffe auf das Eigentum anderer durch Betrug, Monopole, Zinswucher, Wucherpreise, Risikogeschäfte werden angeprangert (Koran 4:29; 2:188; 4:161). Voraussetzung für legitimes Eigentumsrecht ist der rechtmäßige Erwerb, aber auch die Verwendung sollte einerseits legitim und in sozialer Verantwortung geschehen und andererseits nicht zu Verschwendung (Koran 17:26) führen. Pflichtabgaben und freiwillige Spenden lassen die Gemeinschaft am Vermögen des Einzelnen teilhaben (Koran 2:177). Doch wird eine ungleiche Vermögensverteilung schon im Koran akzeptiert (4:32; 74:12).²²⁰ Die freie Verfügung über das Vermögen kann bei Bankrotteuren, aber auch bei Verschwendern richterlich eingeschränkt werden.

“Ein Verschwender ist, wer sein Gut ausgiebt für Dinge, für die es nach Gesetz und Sitte nicht verwendet werden soll, es ausgiebt in einer Weise, die ihm weder für dies noch für jenes Leben einen Nutzen bringt, wer also sein Geld mit Weintrinken und Hurerei verthut, es auf die Strasse oder in das Meer wirft, wer sein Geld verraucht oder es zu betrügerischen Zwecken verwendet. Dagegen gelten Ausgaben für fromme Zwecke, für Essen, Trinken, Kleidung und für den Ankauf von vielen Sklavinnen nicht als Verschwendung.”²²¹

²²⁰ vgl. Khoury, A. Th.: Eigentum, in: Islam-Lexikon I 199-202; Debs, Ziadeh, Dilger 1986: 105; Kuran, Timur: Economics. Economic theory, in: Oxford Enc. I 397-400: 399. Nienhaus 1982: 62ff zieht Vergleiche zwischen christlicher und islamischer Eigentumslehre. Zum ausführlicheren Vergleich der religionsphilosophischen Eigentums- und Besitzvorstellungen und der durch das Gemeinwohl eingeschränkten Nutzungsrechte auch von Privatvermögen s. bspw. Gardet 1954: 79ff. Zu Eigentumserwerb und -verwendung s. die folgenden Kap. 2 u. 4; zur Wirtschaftsethik mit besonderer Betonung der Mäßigung und der Solidarität Wichard 1995: 35ff.

²²¹ Sachau 1897: 345f; vgl. a. Nagel 2001: 345f.

1. Eigentumsrecht (*milk*, *mulk*, *milkīya*)²²²

1.1. Theorie des Eigentumsrechts

Eine allgemeine Theorie des Eigentumsrechts existiert in der *šarīʿa* nicht. Eine Systematisierung oder Klassifizierung von Eigentumsrechten durch die klassischen Juristen fand nicht statt, relevante Stellen kommen verstreut in den Rechtsbüchern vor, z. B. innerhalb des Vertragsrechts (*muʿāmalāt*) oder des Steuerrechts.²²³ In den frühen Rechtstexten findet sich keine Definition für *milk* bzw. Eigentum, wobei der Begriff *milk*, wie auch schon im Koran, für alle Arten von Herrschaftsverhältnissen, z. B. über Sklaven, genutzt wird. “In seiner Bedeutung als Eigentum, als prinzipiell unbegrenzte Sachherrschaft, ist er eine Entwicklung der Rechtswissenschaft. [. . .] Ansonsten wird die aus dem Eigentum folgende Zuordnung nur umschrieben, nicht benannt”,²²⁴ z. B. durch *li-* (für), *aḥaqq bi-* (bevorrechtigt an), *bi-ḥtišāš* (zugehörig zu), *malaka ʿalayhi* (beherrschen). Im Gegensatz zu *milk* steht *yad* oder *ḥawz*: Besitz.

Das Eigentumsrecht beinhaltet die komplette und alleinige Verfügungsgewalt des Eigentümers über einen Vermögenswert (*māl*) und den Erträgen daraus. Es ist bei den klassischen Juristen an materielle Objekte gebunden und kann Dinge (*raqaba* Sachsubstanz), aber auch Nutzungsrechte (*manfaʿa*) umfassen. Somit können auch Nutzungsrechte kostenlos übertragen (durch *ʿāriya* Leihe) oder gegen Entgelt verkauft (durch *iğāra* Pacht, Miete) werden, ohne dass dadurch das Eigentumsrecht an der eigentlichen Sache angetastet wird. Dabei umfasst das Nutzungsrecht auch eventuelle Erträge (*ğalla*) aus der Sache. An diesen Erträgen bestehen selbständige Eigentumsrechte, die übertragen werden können, ohne dass das Eigentum an der

²²² In der Sekundärliteratur finden sich meist *milk* oder *mulk*, für den Maghreb auch *melk*. Nach Caponera 1973: 25 wird in Iran und Ägypten *mulk* genutzt. Zur mangelnden linguistischen Unterscheidung der Begriffe für Eigentum und Besitz s. a. Spies 1930: 394f. Folgende Beispiele aus Wörterbüchern und Rechtstexten sollen die Schwierigkeiten verdeutlichen:

Wehr 1990: 1222f: *malaka-i-malk*, *mulk*, *milk*: in Besitz nehmen, besitzen, Eigentümer sein, beherrschen, herrschen über, . . .

mulk: Eigentumsrecht, Besitzrecht, Königtum, Herrschaft, oberste Gewalt

milk, pl. *amlāk*: Eigentum, Besitz, Hab und Gut, Vermögen

milkīya: Eigentum, Eigentumsrecht

Wahrmund 1980: II 903f: *milk*, *mulk*, pl. *amlāk*: Besitz, Eigentumsrecht, Herrschaft

malak: Besitz; Wasser und Futter

milkīya: Besitzrecht, Hoheitsrecht, Eigentum

Spies, Pritsch 1964: 228: *milk*, *mulk*: das mit dem Besitz verbundene Eigentum

Debs, Ziadeh, Dilger 1986: 98: *milkīya*: Volleigentum

mulk: Vermögen in Privateigentum

Sowohl für Eigentümer als auch Besitzer wird selten *mālik* gebraucht, eher *rabb* oder *šāhib*; Delcambre, A. M.: *Milk*, in: EI VII 60-61; Spies 1930: 395.

²²³ Debs, Ziadeh, Dilger 1986: 95, 109, 115; Spies 1930: 395f; zu Schwierigkeiten bei der Nutzung frühislamischer Rechtsliteratur s. o. S. 23f, bes. FN 44.

²²⁴ Wichard 1995: 90; vgl. a. Delcambre, A. M.: *Milk*, in: EI VII 60-61; Spies 1930: 395.

eigentlichen Sache oder das Nutzungsrecht berührt werden.²²⁵ Voraussetzung für das Besitzrecht an einer Sache ist die Verfügungsgewalt darüber, wie sie ein Eigentümer samt Nutzungsrecht der Erträge hat. Deshalb kann ein Mieter kein Besitzer sein, wohl aber ein Pächter.²²⁶

1.2. Inhaber von Rechten

In diesem Zusammenhang sei auf die Eigentumsrechte von Frauen hingewiesen. Während die Frau in religiöser Hinsicht dem Mann gleich ist, auch wenn sie weniger Rechte und Pflichten hat, zeigt sich in einigen juristischen Bereichen eine Vorrangstellung des Mannes, da Frauen keine Heiratsverträge abschließen und nur schwer eine Scheidung erlangen. Die Zeugenaussagen zweier Frauen entsprechen dem Zeugnis eines Mannes, außerdem bekommt sie nur den halben Erbteil (Koran 4:11) oder das halbe Blutgeld eines Mannes. Dies lässt sich durch die den Männern obliegenden Unterhaltspflichten für ihre Familien erklären. Ansonsten sind Frauen im Vermögens- und Eigentumsrecht den Männern gleichgestellt nach Koranvers 4:32: “Und wünscht euch nicht das, womit Gott die einen von euch vor den andern ausgezeichnet hat! Den Männern steht ein (bestimmter) Anteil zu von dem, was sie erworben haben. Ebenso den Frauen.”²²⁷

Andersgläubige unterliegen nicht immer den gleichen Bestimmungen wie die Muslime, in Einzelfällen wird im Rahmen dieser Arbeit auf Unterschiede hingewiesen. Im Kaufrecht gelten für Christen und Muslime grundsätzlich dieselben Bedingungen,²²⁸ im Vermögensrecht wenige Sonderregeln wie die Besteuerung für Juden und Christen.²²⁹

²²⁵ Schacht 1993: 134, 136f; s. a. Debs, Ziadeh, Dilger 1986: 107; Delcambre, A. M.: Milk, in: EI VII 60-61. Nach moderner Auffassung kann Besitz bzw. Eigentum auch finanzieller oder geistiger Art sein; Kahf, Monzer: Property, in: Oxford Enc. III 361-364: 361.

²²⁶ Bousquet 1950-1954: I 197f.

²²⁷ Koranübersetzung durch Paret 1989: 63; zur Stellung der Frauen im islamischen Recht s. a. Schacht 1993: 126f; Khoury, A. Th.: Frau, in: Islam-Lexikon I 250-253: 251f; Kahf, Monzer: Property, in: Oxford Enc. III 361-364: 362; Wichard 1995: 223; Spies, Pritsch 1964: 225. Bousquet erwähnt eine mālikitische Einschränkung, derzufolge verheiratete Frauen ohne Zustimmung ihres Ehemannes nur maximal ein Drittel ihres Vermögens innerhalb von sechs oder zwölf Monaten verschenken dürfen; dies scheint jedoch kaum juristisch relevant zu sein, denn er kenne keinen Fall; Bousquet 1950-1954: I 124f; vgl. a. Amar, in: al-Wanšarisi 1981: II 2f.

In der Praxis werden die Frauen durchaus benachteiligt. Zur Umgehung des islamischen Erbrechts durch das Gewohnheitsrecht s. o. Kap. II.4; zu Besitzrechten von Frauen in Theorie und Praxis zwischen dem 10. und 15. Jahrhundert im Maghreb s. ausführlicher Shatzmiller, Maya (1995): Women and property rights in al-Andalus and the Maghrib: Social patterns and legal discourse, in: Islamic Law and Society 2: 219-257; die Studie basiert in erster Linie auf Rechtsgutachten aus al-Wanšarisi's Sammlung. Auch an den 'familial societies' im Maghreb mit ihrem ungeteilten Eigentum haben die Frauen keinen Anteil. Sie nennen nur ihre Kleidung und ihren Schmuck ihr eigen. Festgewänder und -schmuck gehören der Gemeinschaft. Für die weiblichen Nachkommen eines Verstorbenen trägt die Gemeinschaft Sorge, eine Frau kann jedoch ihren Ehemann beerben; Pellat, Ch.: *Mushāf*. 2. In the Maghrib, in: EI VII 667.

²²⁸ Wichard 1995: 94.

²²⁹ Gardet 1954: 87; Wichard 1995: 79; zu Ungläubigen im klassischen islamischen Recht s. bspw. Gardet 1954:

1.3. Gegenstand

Eigentum kann nur an einer ritualrechtlich erlaubten, also im islamischen Sinne reinen und nützlichen Sache (*māl*) bestehen, doch dürfen bspw. Christen Schweinefleisch oder Wein kaufen, verkaufen und auch konsumieren; einen muslimischen Sklaven dürfen sie nicht halten, doch mit ihm handeln.²³⁰

In folgenden Fällen können Eigentumsrechte nicht oder nur eingeschränkt bestehen:²³¹

- für nicht-eigentumsfähige Güter wie freie Personen
- wenn Eigentumsrechte nicht bestehen (*ġayr mamlūk*),
 - weil sie nicht in privatem Gewahrsam sind, sondern in öffentlichem Eigentum²³² (*milk al-āmma*) wie Wasser, große Flüsse, öffentliche Straßen
 - für *waqf*-Güter, die gestiftet und damit der Verfügungsgewalt des Stifters entzogen werden. Der Eigentümer ist umstritten, je nach Rechtsmeinung Gott, der Stifter, die Nutznießer oder auch der Staat. (s. u. Kap. 5.5)
 - weil sie nicht genau bestimmt oder verfügbar (*ġayr maʿlūm*) sind wie Vögel in der Luft oder entlaufene Sklaven
- wenn kein separates Eigentumsrecht möglich ist, da die Dinge entweder nur zusammen mit einer anderen Sache existieren wie Milch im Euter, oder ein wichtiger Bestandteil sind wie der Dachbalken eines Daches. Allerdings gehört Saat nicht zum Boden und Früchte nicht zum Baum, solange nichts anderes vereinbart wird.
- für unreine, heilige oder wertlose Sachen

88f.

²³⁰ Nagel 2001: 78; Juynboll 1908-1910: 265; Spies, Pritsch 1964: 228; Wichard 1995: 93f; s. a. Sachau 1897: 265, 276, 279.

²³¹ Schacht 1993: 134f.

²³² zu öffentlichem Eigentum s. u. Kap. 3.4. Wichard 1995: 89 spricht vom Allgeingebrauch einiger Güter wie Gras, Wasser und Feuer wegen eines Prophetenausspruchs s. u. Kap. IV.4.1.

2. Eigentumsarten²³³

2.1. Privates Eigentum (*mulk, milk, bzw. mulk/milk ḥāṣṣ*)

Privateigentum als Volleigentum ist “das grundsätzliche Recht, der Regelfall im islamischen Eigentumsrecht” und wird durch die *ṣarīʿa* geregelt. Es darf genutzt werden, solange andere nicht geschädigt werden. Deshalb beschränken z. B. Nachbarschaftsrechte und Dienstbarkeiten die freie Verfügung. Gleichzeitig sollen Pflichtabgaben einen sozialen Ausgleich schaffen und Vermögensanhäufung vermeiden. Über sein Eigentum darf der Eigentümer legal per Rechtsgeschäft verfügen.²³⁴ Generell ist im islamischen Recht Privateigentum erlaubt. Meinungen, welche aus religiösen oder sozialen Gründen die Verfügungsgewalt des Eigentümers weit über das übliche Maß hinaus begrenzen, sind selten.²³⁵

2.2. Waqf (Stiftungsvermögen)

Die Bestimmungen für das Stiftungsvermögen entstammen der *ṣarīʿa*. Der Verwalter verfügt darüber im Rahmen der vom Stifter festgelegten Bedingungen (s. u. Kap. 5.5). Bis heute übernehmen fromme Stiftungen wichtige öffentliche Aufgaben.

2.3. Staatseigentum

Der Staat verwaltet das Staatseigentum zum Wohle der Muslime. Er entscheidet darüber nach Gutdünken. Manchmal wird hierunter auch öffentliches Eigentum gezählt.²³⁶

²³³ Tatsächlich wird im Folgenden weniger nach Eigentumsarten, sondern eher nach Besitzverhältnissen und Verfügungsmöglichkeiten sortiert. Überschneidungen zwischen staatlichem, öffentlichem und gemeinsamem Eigentum lassen sich nicht vermeiden. Eine Einteilung unter juristischen Aspekten mit Angaben zur Auswirkung von Eigentumsrechten auf das Wirtschafts- und Sozialverhalten findet sich bspw. bei Gutmann 1990: 50ff.

²³⁴ Debs, Ziadeh, Dilger 1986: 96, 105f; Schacht 1993: 141.

²³⁵ Wichard 1995: 90; Nienhaus 1982: 89. So halten auch die Beduinen innerhalb des kollektiven Stammeseigentums Vieh und andere mobile Güter als individuelles privates Eigentum einer Familie; Chelhod 1971: 350; Santillana 1938: I 352f; ähnlich auch Michel 2002: 20: Die vorkolonialen Bauern Marokkos besitzen ihre bebauten Felder, Bäume, Wasser, Arbeitsgeräte und Vieh als Familieneigentum, daneben nutzen sie die kommunalen Weiden. Auch in den südmarokkanischen Oasen halten Familien wenig eigenes Vieh, z. B. einige Schafe, im privaten Stall, während ein Dorfhirte die übrigen Tiere der Bewohner auf kollektiven Weiden hütet; Ait Hamza 1997: 84ff.

zur Abhängigkeit des Individuums vom Kollektiv s. a. Michel 2002: 31: “The balance between the initiative of the individual and that of the group came about as a flexible response to the economic needs of an agro-pastoral society. The general impression is one of a world of small farmers striving for individual success, but since their economic basis was weak, they needed the protection and strength of their group. In the end, therefore, it was economic need or even the simple fear of poverty that formed the basis of the essential relationship between the individual and the collectivity.”

²³⁶ Kahf, Monzer: Property, in: Oxford Enc. III 361-364: 363. Staatseigentum umfasst v. a. Land, s. deshalb Kap.

2.4. Öffentliches Eigentum (*milk al-‘amma*)

Öffentliche Güter gehören als Gemeinschaftseigentum entweder den örtlichen Bewohnern gemeinsam oder der islamischen Gemeinschaft, repräsentiert durch den Staat, und dürfen von den Gemeinschaftseigentümern genutzt werden.²³⁷ Die Nutzung “is to a certain degree free to every person”, darf aber nicht andere in ihrer Nutzung beeinträchtigen. Öffentliches Eigentum umfasst bspw. Durchgangsstraßen (im Gegensatz zu Sackgassen als Gemeinschaftseigentum der Anlieger) oder Landflächen in der Nähe einer Ortschaft, welche für die Bewohner reserviert werden als Weiden (*mar‘ā*, pl. *marā‘ī*), Strohlager, . . .²³⁸ aber auch Moscheen, große Flüsse und Wasser. “Everybody is entitled to use them in a way which does not cause prejudice to the public, and no one can dispose of them.” Auch der Staat darf nicht frei darüber verfügen.²³⁹ Nach šāfi‘itischer Auffassung gehört auch Luft niemandem und wird nicht verkauft, z. B. für einen Balkonbau, denn niemand hat Eigentumsrechte an der Luft über seinem Grund oder über einer Sackgasse, “sondern nur ein in seinen Interessen liegendes Benutzungsrecht”.²⁴⁰ Hierzu gehört auch Kollektivbesitz als kommunales Vermögen (wie *mušā‘* als gemeinsames Ackerland der syrischen Dorfgemeinschaften) oder als Stammeseigentum. Es wird im klassischen *fiqh* jedoch nicht behandelt, sondern vom Gewohnheitsrecht geregelt.²⁴¹

IV.1.3 dieser Arbeit.

²³⁷ Debs, Ziadeh, Dilger 1986: 102; Santillana 1938: I 401ff; Kahf, Monzer: Property, in: Oxford Enc. III 361-364: 362. Gutmann spricht hier von allgemeinem Eigentum; Gutmann 1990: 51.

²³⁸ Schacht 1993: 141; Santillana 1938: I 402ff; Kahf, Monzer: Property, in: Oxford Enc. III 361-364: 362.

²³⁹ Schacht 1993: 134; vgl. a. Kahf, Monzer: Property, in: Oxford Enc. III 361-364: 362; Santillana 1938: I 318, 401. So dürfen Reisende in der Sahara herrenlose Palmen zum Sofortverzehr abernten, jedoch nicht als Vorrat; Rohlf's 1984: 104.

²⁴⁰ Spies 1930: 413, s. a. 404, 417; Bergsträsser 1935: 48. Bei den Mälikiten gehört einem Grundeigentümer die Luft über seinem Boden, s. u. Kap. IV.1.1; zum Verkauf des Luftraums s. bspw. Bousquet 1950-1954: I 322; Sahnūn o. J.: IV 219; al-Wašarisi 1981: VIII 106f.

²⁴¹ Bousquet 1950-1954: I 211f; Gardet 1954: 90; Santillana 1938: I 352f. Tatsächlich stellt Kollektiveigentum eine Mischform aus staatlichem, öffentlichem und privatem gemeinsamen Eigentum dar. Analog zu fehlenden feststehenden Anteilen am öffentlichen Eigentum wird Kollektivvermögen in diesem Abschnitt erwähnt. So variieren nach Le Coz die Eigentumsverhältnisse für Kollektivland in Marokko nach der Unabhängigkeit zwischen ‘abgemilderter Privatisierung’ (*melk corrigé* mit Einschränkungen wie Veräußerungsverbote für bestimmte Fristen oder an Außenstehende) und ‘erneuertem Kollektivismus’ (*collectivisme régénéré* mit kollektiver Verwaltung und Bearbeitung); Le Coz 1962: 94.

Im Maghreb bestehen ‘family communities’ als gemeinsam wirtschaftender Familienclan ‘familial society’ unter dem Familienältesten mit gemeinsamem, ungeteiltem Eigentum wie fruchtbarem Land, das zugeteilt wird. Mahlzeiten werden gemeinsam eingenommen oder die Nahrungsmittel gerecht verteilt; Pellat, Ch.: *Mushā‘*. 2. In the Maghrib, in: El VII 667; vgl. auch Michel 2002: 18, 24f. Zur Bedeutung von kollektiven Organisationsformen unter den Berbern s. Montagne: “The sedentary Berber attempts, in all spheres of activity, to resolve the problems of daily life by some form of collective organisation, and for the most part he succeeds very well in this.” So werden bei Bewässerungskanalreparaturen alle erwachsenen Männer zusammengerufen, um unter Kontrolle der Notabeln die Arbeiten durchzuführen; Montagne 1973: 51f. “The general principal is to oblige all those who make use of it to provide their own services as well, either at the same time, or in turn, under threat of some penalty to be paid to the community at large or else to the leaders.”; Montagne 1973: 52. Die befestigten Speicherburgen bezeugen “the combined individualist and collectivist genius of the Berbers”; Montagne 1973: 53.

2.5. Gemeinsames Eigentum (*milk muštarak, mušāʿ, šarikat al-māl*)

Gemeinschaftliches Privateigentum an einer Sache ist als Gesamthandigentum ohne feste prozentuale Anteile (*mušāʿ*) oder mit bestimmten Bruchstücken als Miteigentum möglich, z. B. unfreiwillig durch Erbfolge (Erbengemeinschaft) an einer unteilbaren Sache oder freiwillig durch Zusammenlegung, bspw. durch Vertrag. So werden in der Literatur immer wieder gemeinsame Sklaven, Landstücke, Wasserquellen oder Gebäude erwähnt, ebenso die Sackgasse im gemeinsamen Quasi-Eigentum der Anwohner.²⁴² Die Miteigentümer entscheiden gemeinsam, jeder Eingriff in Rechte der anderen erfordert deren Erlaubnis, denn alle haben die gleichen Rechte.²⁴³ Der Inhaber eines festen Bruchstücks kann über seinen Anteil frei verfügen.

3. Eigentumserwerb²⁴⁴

Eigentumsrechte können auf folgende Weisen legal erworben werden:

- originär durch beabsichtigte Besitzergreifung (*istilāʿ*) von Dingen ohne Eigentümer

Arbeit dient als Beweis für legitimen Eigentumserwerb, wie die Kultivierung von Ödland oder das Schöpfen von Flusswasser in ein Gefäß.²⁴⁵ Bodenschätze gehören meist dem Bodeneigentümer.²⁴⁶ Schätze aus vorislamischer Zeit stehen dem Finder oder je nach

²⁴² Schacht 1993: 138, 141; Spies 1930: 404f; Bousquet 1950-1954: I 223; Santillana 1938: I 387f, 400f, 315f. Gesellschaftsverträge mit prozentualer Gewinnbeteiligung können unter bestimmten Bedingungen geschlossen werden, wie die *šarika/širka* (Gesellschaft) und die *mušāraba* oder *iqrād* (stille Gesellschaft, Commenda) mit einem Kapitalgeber und einem 'Arbeiter', ähnlich die Teilpachtarten, wenn ein Grundeigentümer das Land und ein Bauer seine Arbeitskraft zur Verfügung stellen, und sie die Ernteerträge teilen; Spies, Pritsch 1964: 229, vgl. a. Schacht 1993: 155ff.

²⁴³ Spies 1930: 404, 409f; Bousquet 1950-1954: I 211f, 223; Santillana 1938: I 388, 401. Zu Einschränkungen bei Rechtsgeschäften s. u. Kap. 5.2.

²⁴⁴ s. ausführlich Santillana 1938: I 406ff; vgl. a. Khoury, A. Th.: Eigentum, in: Islam-Lexikon I 199-202: 199.

²⁴⁵ s. bspw. Schacht 1993: 136f, 141; Debs, Ziadeh, Dilger 1986: 106, 110; Kahf, Monzer: Property, in: Oxford Enc. III 361-364: 363; für die Schiiten aš-Šadr 1991: 340f, 494, 516f. Zur wichtigen sozialen Bedeutung von Arbeit im Islam zur Sicherung des Lebensunterhalts aller Mulime s. Koranverse 78:11; 15:20; 62:10; Heine, P.: Arbeit, in: Islam-Lexikon I 71-74: 72f.

²⁴⁶ Schacht 1993: 136; al-Māwardi 1966: 198; Sachau 1897: 592f. Tatsächlich stellt sich die Eigentümerfrage für Bodenschätze komplizierter; s. Bousquet 1950-1954: I 234f. Für Hanafiten und Šāfiʿiten fällt das Eigentum an Bodenschätzen auf Privatgrund dem Grundeigentümer zu, auf anderen Ländereien werden sie von den Hanafiten als Staatseigentum angesehen, das per Konzession vergeben wird. Die Šāfiʿiten verfahren ebenso mit unterirdischen Rohstoffen auf Staatsland, während die oberirdischen Bodenschätze der Allgemeinheit gehören. Bei den Mālikiten erhält der Staat das Eigentum an Bodenschätzen. Nur die Bewohner, die bei der islamischen Eroberung ihr Grundeigentum per Friedensvertrag ausbedungen hatten, verfügen über die Bodenschätze auf ihrem Grund und Boden frei, ansonsten dürfen unterirdische Vorkommen nur mit Genehmigung des Herrschers ausgebeutet werden, wobei die Genehmigung für Privateigentümer nicht von allen Rechtsgelehrten gefordert wird. Über Bodenschätze an der Oberfläche kann der Herrscher frei verfügen. Er kann sie selbst - bzw. durch Arbeiter - ausbeuten oder das Ausbeutungsrecht per Konzession (*iqāʿ*) gegen eine Einmalzahlung oder gegen eine Beteiligung in Teilpacht vergeben, dabei besteht keine Einigkeit über die Erblichkeit einer solchen Genehmigung. Zu kontroversen Meinungen innerhalb der Mālikiten s. a. Santillana 1938: I 319f, 374ff; hier wird eher die šāfiʿitische Position

Rechtsmeinung auch dem Grundeigentümer zu; aus islamischer Zeit gelten sie als Verlorenes und dürfen behalten werden mit der Absicht der Rückgabe an den eigentlichen Eigentümer, oder sie werden gespendet als *ṣadaqa* nach einer öffentlichen Bekanntmachung der Fundsache. Der Finder wird jedoch niemals Eigentümer.²⁴⁷ Unrechtmäßige Aneignung (*ḡaṣb*) betrifft nur das Nutzungsrecht, das Eigentumsrecht bleibt grundsätzlich erhalten, eventuell kann daraus nach Entschädigungszahlung ein Eigentumsrecht entstehen. Ersitzung kann zu Eigentum führen, auch wenn tatsächlich der ursprüngliche Eigentümer nach einer gewissen Zeit lediglich das Recht auf Rückforderung verliert.²⁴⁸

- derivativ durch Eigentumsübertragung infolge von Rechtsgeschäften wie Kaufverträge, gesetzliche Erbfolge, testamentarische Verfügungen usw.²⁴⁹

4. Einschränkungen bei der Ausübung des Eigentumsrechts

4.1. Abgaben/Staatsanteil

Die Grundlagen der gesetzlichen Abgaben *zakāt*, *ḡizya* und *ḥarāḡ* liegen im Koran und in der Sunna. Aus den im koranischen Kontext noch nicht unterschiedenen Begriffen *zakāt* und *ṣadaqa* entsteht einerseits die freiwillige Leistung *ṣadaqa*, andererseits die Sozialabgabe *zakāt*. Diese manchmal auch als Armensteuer bezeichnete 'Läuterungsgabe' sollen Muslime auf Grundlage des Koranverses 2:219 als eine Vermögenssteuer auf ein Jahr Besitz von Edelmetallen, Vieh, . . . und auf die Ernte in jeweils unterschiedlicher Höhe bis zu 10% zahlen, sobald ein Freibetrag überschritten wird. Landwirtschaftliche Produkte auf bewässerten Feldern unterliegen nur 5%, auf natürlich bewässerten 10% (*cuṣr* Zehnt). Ihre Verwendung wird schon in Koranvers 9:60 festgelegt: für Arme, Bedürftige, *zakāt*-Einnehmer, Gefangene,

wiedergegeben. Bei den Schiiten gehören Bodenschätze grundsätzlich der Allgemeinheit, wenige Juristen sehen für tief in der Erde liegende Bodenschätze den Staat bzw. den Imam als Eigentümer; aṣ-Ṣadr 1991: 468ff, 473ff; Sadr 2001: 103f.

²⁴⁷ Schacht 1993: 137; al-Māwardī 1966: 120. So ist es in der Sahara Sitte, dass herrenlose Dinge oder Tiere wie Kamele nicht angerührt werden, obwohl für Kamele und Waren durchaus Raubzüge unternommen werden: Rohlf's 1984: 86.

²⁴⁸ Schacht 1993: 137f, 141; Debs, Ziadeh, Dilger 1986: 106, 109f; s. a. Bousquet 1950-1954: I 201f. Zur mālikitischen Meinung, dass die bloße Inbesitznahme das Eigentumsrecht nicht übertrage (*muḡarrad al-ḥiyāza lā yanqulu al-milk 'an al-mahūz 'alayhi ilā l-ḥā'iz*), s. al-Wanṣarīsī 1981: VIII 423, 14, 16, 19, V 114, für Wasser 384. Die Fristen zur Rückforderung von Land variieren von 10 bis 36 Jahren. Zur Verjährung von Rückforderungsansprüchen bei den Mālikiten s. Brunschvig 1986a, bes. 36f bzgl. eines Hauseigentümers, der um die Inbesitznahme seines Hauses weiß und nichts unternimmt; die späteren Mālikiten geben ihm 10 Jahre Zeit, während Mālik die Frist dem Richter je nach Einzelfall überlässt. Wenn der Eigentümer keine Kenntnis von der Besetzung hat, weil er ortsabwesend ist, verliert er seine Ansprüche nicht; ebd. 39f.

²⁴⁹ Schacht 1993: 138, 151ff, Debs, Ziadeh, Dilger 1986: 106, 108f; zu den engen gesetzlichen Bestimmungen des Erbrechts s. bspw. Spies, Pritsch 1964: 230ff; Schacht 1993: 169ff; zu Rechtsgeschäften s. u. Kap. 5.

Reisende, für den Freikauf von Sklaven, für diejenigen, die für den Islam gewonnen werden sollen, die Verschuldeten und diejenigen, die sich auf dem Wege Gottes bemühen. Jedem Gläubigen bleibt die direkte Zahlung an einen dieser Genannten vorbehalten, wie auch die Selbsteinschätzung des Vermögens.²⁵⁰

Für Juden, Christen und Zoroastrier, also die Schutzbürger (*ahl ad-dimma*), sieht Koranvers 9:29 eine Kopfsteuer (*ǧizya*) vor; dafür sind sie vom Kriegsdienst befreit und unterliegen nicht der *zakāt*. Seit der ^ʿAbbāsidenzeit wird *ǧizya* erwachsenen, gesunden und freien Männern (also den wehrfähigen Nicht-Muslimen) meist als Individualsteuer in Geld auferlegt und beträgt einkommens- und vermögensabhängig ca. 10% des Jahreseinkommens.²⁵¹

Die nicht-muslimischen Landbesitzer werden zunächst zur Zahlung von *ḥarāǧ* als kollektive Abgabe eines Dorfes veranlagt. Ihre Höhe hängt vom Verhalten der Bewohner bei der arabischen Eroberung, aber auch von Ernteerträgen und anderen örtlichen, die Fruchtbarkeit des Bodens bestimmenden Faktoren wie Bewässerung ab. Da sie auf den Boden erhoben wird, entlastet ein Übertritt zum Islam die Bewohner nicht. Diese Bodensteuer wird zu einer immer größeren Belastung der Landbevölkerung, als sie nicht mehr in Naturalien, sondern in Geld und vor der Ernte geleistet werden muss. Zudem versuchen staatliche Steuereintreiber und später auch Steuerpächter, die das Recht auf die Steuer einer Region ersteigern, möglichst hohe Steueraufkommen zu verzeichnen. *ḥarāǧ* kann damit als Abgabe oder Tribut zur Sicherung des Besitzrechts von Nicht-Muslimen bezeichnet werden, entspricht aber auch einem Pachtzins, tatsächlich entwickelt sie sich zur Grundsteuer, unabhängig von der Religionszugehörigkeit, also auch für Muslime, während die niedrigere ^ʿ*uṣr* im Rahmen der *zakāt* nur Muslimen obliegt.²⁵²

Die Schiiten leiten aus Koranvers 8:41 *ḥums* (Fünftel) als Einkommensabgabe ab, deren Empfänger zur einen Hälfte Waisen, Bedürftige und reisende Sayyids (Prophetenabkommen) sind, zur anderen der Imam beziehungsweise höchste Geistliche.²⁵³

Basierend auf Koranvers 8:41 fordern dagegen die Sunniten das Fünftel nur aus (Kriegs-)beute zugunsten von Gott, dem Propheten, den Verwandten, den Waisen, den Bedürftigen, den

²⁵⁰ Heine, P.: Abgabe (gesetzliche), in: Islam-Lexikon I 25-32: 26; vgl. Cahen, Cl.: Dariba, in: EI II 142-145: 143; Nagel 2001: 52, 54. Im Laufe der Zeit entwickelt sich diese zweckgebundene Abgabe oft zu einer staatlich eingezogenen Steuer, wie sie auch heute noch oder wieder besteht; Heine a.a.O. I 27.

²⁵¹ Heine, P.: Abgabe (gesetzliche), in: Islam-Lexikon I 25-32: 27f; s. a. Nagel 2001: 51f.

²⁵² Heine, P.: Abgabe (gesetzliche), in: Islam-Lexikon I 25-32: 29f; vgl. a. Debs, Ziadeh, Dilger 1986: 98; Wichard 1995: 32f; zu *ḥarāǧ* in allen Erscheinungen s. a. den ausführlichen und nicht nur auf Persien begrenzten Artikel von Lambton, A. K. S.: *Kḥarādj*, 2. In Persia, in: EI IV 1034-1053; wesentlich unergiebigere Cahen, Cl.: *Kḥarādj*, 1. In the central and western Islamic lands, in: EI IV 1030-1034.

²⁵³ Heine, P.: Abgabe (gesetzliche), in: Islam-Lexikon I 25-32: 31.

Reisenden. Der militärische Befehlshaber darf darüber hinaus einen Teil der Beute (*ṣafīya*) für sich fordern (die spätere Staatsdomäne). Ansonsten wird die Beute unter den Soldaten verteilt. Wie mit erobertem Land zu verfahren ist, wird von den Rechtsschulen unterschiedlich beurteilt. Per Friedensvertrag (*ṣulḥ*) bleibt das Eigentumsrecht je nach Übereinkunft bei den alten Besitzern gegen Zahlung von *ḥarāğ* als Steuer oder fällt an den Propheten zur Nutzung im Gemeinwohl aller Muslime, indem z. B. das Land bei den alten Besitzern gegen *ḥarāğ*-Zahlung als Pachtzins belassen wird. Nehmen die Araber das Land gewaltsam ein (*ʿanwa*), behalten nach ḥanafitischer Meinung die alten Bewohner oft ihr Land als Eigentum gegen Zahlung der *ḥarāğ*-Steuer, während die Mālikiten und Šāfiʿiten das Land der Gemeinschaft der Muslime unterstellen. Auf jeden Fall liegt die *ḥarāğ* auf friedlich islamisiertem Land niedriger als die Abgabe auf gewaltsam erobertem Land.²⁵⁴ Da in späteren Jahrhunderten der Status der eroberten Regionen nicht immer klar ist und tatsächlich je nach Rechtsschule unterschiedlich mit den Ländereien verfahren wird, ergeben sich oft mehrere Interpretationsmöglichkeiten, ob Land gewaltsam oder friedlich eingenommen worden war und wem die Eigentumsrechte zustehen.²⁵⁵

Zu diesen kanonischen Abgaben verlangen die Regierungen je nach Finanzlage und Frömmigkeit weitere Steuern, welche im eigentlichen Sinne nicht islamisch sind und von strenggläubigen Muslimen abgelehnt werden. Erheben Herrscher den Anspruch, besonders gerecht und gottesfürchtig zu sein, verzichten sie auf diese nicht rechtmäßig vorgesehenen Staatseinnahmen. Doch dauert die Wiedereinführung oft nicht lange.²⁵⁶ Für Geschäfte und Märkte auf Staatsland - bzw. dem, was der Staat als Staatsland bezeichnet, also auch auf

²⁵⁴ Heine, P.: Beute, in: Islam-Lexikon I 124-125; Juynboll 1908-1910: 346ff; vgl. a. Santillana 1938: I 368ff; Bousquet 1950-1954: I 233f, 237ff; Debs, Ziadeh, Dilger 1986: 99f; Johansen 1988: 7ff; al-Māwardī 1966: 137ff, 147ff, 172ff; al-ʿUqbānī 1965-1966: 186, 188f. Dass die bei der Eroberung der Länder durch Übertritt zum Islam bestehenden oder per Friedensvertrag ausgehandelten Eigentumsverhältnisse anerkannt werden, bestätigt schon Mālik: *aḥaqq bi arđihi wa-mālihi*. Wird das Land gewaltsam erobert, fällt es als Beute an die Muslime; Mālik 1985: II 470. Dies bekräftigt aš-Šaybānī o. J.: 296 auch für ihre Gewässer und Wasserrechte (*uyūn, suyūl, anḥār* und *širb*). Ob Marokko zu den im Kampf eroberten Gebieten gezählt wird - nach vielen älteren Meinungen - oder die Bewohner kampfflos den Islam annahmen - oft für Südmarokko angenommen - oder ohne Konversion Friedensverträge schlossen, ist umstritten; Santillana 1938: I 370; de Parfentieff 1966: 181; al-Wanšarīsī 1981: VI 133f; al-ʿUqbānī 1965-1966: 186ff.

²⁵⁵ Debs, Ziadeh, Dilger 1986: 98; al-Māwardī 1966: 137f, 172, 174; Bousquet 1950-1954: I 237ff; Juynboll 1908-1910: 346ff. Zu unklaren Eigentumsverhältnissen nach der Eroberung in Irak-Iran s. Wichard 1995: 30f. Auch wenn nicht immer klar ist, ob die lokale Bevölkerung tatsächlich die Eigentumstitel hält oder der muslimische Staat, können sie i. d. R. über das Land wie Eigentümer verfügen; s. a. Johansen 1988: 7ff, 17ff.

Umstritten bleibt auch, wie der Prophet Muḥammad mit den jüdischen Bewohnern von Ḥaybar verfuhr, welche ihm einen Ernteanteil in Form von Datteln und Getreide lieferten, als Steuer oder als Ernteanteil im Rahmen einer Teilpacht über unbebautes Land gegen eine Gewinnbeteiligung. Abū Ḥanifa lehnt diese Vereinbarung als vom Propheten verabschiedete *muḥābara* ab, während die späteren Ḥanafiten sie in Anlehnung an die Verpachtung von Palmengärten gegen einen Ernteanteil erlauben; aš-Šaybānī o. J.: 295 Anm. 832; s. u. Kap. IV.3.1 Landpacht.

²⁵⁶ vgl. Cahen, Cl.: Darība, in: EI II 142-145: 144; vgl. a. Heine, P.: Abgabe, in: Islam-Lexikon I 25-32: 30f; Nagel 2001: 53.

öffentlichen Plätzen oder Straßen - zahlt der Händler eine Pacht, ebenso für das Betreiben staatlicher Herbergen, Karawansereien, Mühlen, Bäder, Öfen.²⁵⁷

4.1.1. Finanzgeschichte Marokkos

Zur Finanzgeschichte des Maghreb liegen wenig Informationen vor. Der *šarīʿa* wird tatsächlich kaum gefolgt, allgemein unterliegen die Städter eher der Finanzgesetzgebung als die Dorfbewohner oder gar die Nomaden, welchen Abgaben höchstens durch Militärexpeditionen abgepresst werden. Privatschatulle des Sultans und Staatshaushalt werden nicht klar getrennt. Der Status der Ländereien im Maghreb bei der islamischen Eroberung ist umstritten.²⁵⁸ In Marokko werden 1881 *zakāt* und *ʿušr* zur *tartīb*²⁵⁹ zusammengefasst und gleichzeitig *ǧizya* und *nāʾiba*²⁶⁰ abgeschafft.²⁶¹ So berichtet Lenz zu Beginn des 20. Jahrhunderts aus Marokko:²⁶²

“Unter Aschur versteht man eine Taxe auf das Ernteertragnis; 1/10 derselben in natura oder in Geldeswert muß abgeliefert werden, dann gibt es die Viehtaxe (Zekkat), wonach 2% vom Werte desselben erlegt werden muß. Die früher bestehende Personalsteuer wurde aufgehoben und dafür die landwirtschaftliche Steuer (Tertib) eingeführt, die aber schwer zur Durchführung gelangt, da man z. B. auch die früher steuerfreien Moscheengüter heranziehen will.”

4.2. Dienstbarkeiten

Weitere Beschränkungen erfährt das Eigentums- und Besitzrecht durch die Gewährung von Dienstbarkeiten im Sinne einer guten Nachbarschaft oder zum Wohl der Allgemeinheit. Den Mitmenschen darf kein Schaden aus dem freien Verfügungsrecht des Eigentümers oder Besitzers entstehen,²⁶³ deshalb sind Wegerechte (*ḥaqq al-mamarr*), Rechte auf Wasserabfluss (*ḥaqq*

²⁵⁷ Cahen, Cl.: Dariba, in: EI II 142-145: 143.

²⁵⁸ Hopkins, J. F. P.: Dariba. 2. West, in: EI II 145-146 mit Informationen zur Abgabepolitik der Herrscherdynastien, soweit bekannt. Zur Vermischung von Staats- und Sultansvermögen s. a. Amar, in: al-Wanšarisi 1981: II 291. Montagne bezeichnet die Steuererhebung auf Expeditionen als die wichtigste Aufgabe der Armee des Sultans. Dabei werden über die koranischen Vorschriften hinaus Abgaben eingezogen oder auch Vermögen beschlagnahmt; Montagne 1973: 73. Als unter den Almohaden im 12. Jahrhundert das Grundsteuersystem neu organisiert wird, unterliegen zwei Drittel des Landes der *ḥarāǧ*, das restliche unbesteuerter Drittel aus Gebirgen, Wüsten, Salzseen usw. gilt als unbrauchbar; Singer 1987: 302.

²⁵⁹ s. a. Boutaleb, Brahim: Tartib, in: EI X 307-309.

²⁶⁰ eine willkürlich erhobene Abgabe für nicht-militärpflichtige Stämme; s. Leveau 1985: 70, 66: “more like a feudal right than a tax”.

²⁶¹ s. Lévi-Provençal, Evariste; Colin, Georges S.: Al-Maghrib. V. Political organisation, in: EI V 1198-1199: 1199, auch zu weiteren Abgaben und ‘Geschenken’ an den Sultan; vgl. a. Lapanne-Joinville 1964: 428.

²⁶² Lenz 1907: 40; vgl. a. Bousquet 1950-1954: I 81.

²⁶³ nach der Prophetenüberlieferung “*lā darar wa-lā ḍirār*” (etwa: Fügt Euch nicht gegenseitig Schäden zu!); Ibn Maǧā 1952-1953: II 784; Mālik 1985: II 745; s. a. Santillana 1938: I 380f.

al-masil), Wasserdurchfluss (*ḥaqq al-mağri*) und Wasserausgießen (*ḥaqq aṣ-ṣabb*) oder Wasserentnahmerechte für die Bewässerung (*ḥaqq aš-širb*)²⁶⁴, Recht auf Trinken und zum Tränken der Tiere (*ḥaqq aš-šafa*)²⁶⁵ und Weiderechte gesetzlich verankert.²⁶⁶ Besteht kein juristischer Anspruch auf ein solches Recht, kann es kostenlos verliehen oder entgeltlich per Kaufvertrag vereinbart werden²⁶⁷ oder durch lange Nutzung entstehen.²⁶⁸

4.2.1. Nachbarrechte

Im Interesse einer guten Nachbarschaft wird an die moralische Pflicht eines Muslims appelliert, sich nicht einer Aktion zu widersetzen, deren Durchführung ihm nicht schadet und deren Unterlassung ihm nicht nutzt.²⁶⁹ Zu diesen freiwilligen Dienstbarkeiten (*mirfaq*, *marfiq*, pl.

²⁶⁴ *širb*: Trinken, Wasser; Wahrmond 1980: I 971. Darüber hinaus kann *širb* auch Wasseranteil oder Wassernutzungszeit (*waqt aš-šurb*) bedeuten; Ibn Sida o. J.: II.9: 151; Ibn Manzūr 1988: III 287f; Lane 1863-1893: IV 1527; al-Bakri nach aš-Šaybāni o. J.: 296 Anm. 835. Fagnan übersetzt es mit 'Bewässerungsrecht' und 'Wasserentnahme'; Fagnan 1994: 86; vgl. a. al-Buḥārī o. J.: II 55: *saqy* (Bewässerung).

šarb Trinken, Tränken von Mensch und Tier; Wahrmond 1980: I 971; al-Buḥārī o. J.: II 53. Bei Wiedemann findet sich 'scharb' für die Bewässerung; Wiedemann, Eilhard: Beiträge zur Geschichte der Naturwissenschaften. X. Zur Technik bei den Arabern, in: Wiedemann 1970: I 272-322: 280.

šurb: Trinken, Tränken, Trunk. Wasser; Wahrmond 1980: I 971; al-Buḥārī o. J.: 50, 53. Attia bezeugt für die tunesischen Jerid-Oasen ein 'right of shurb'; Attia 1985: 87. Maktari zufolge bezeichnen Ḥanafiten das Recht auf Trinkwasser für Mensch und Tier als *ḥaqq aš-šafa*, während Šāfi'iten *ḥaqq aš-šurb* bevorzugen; Maktari 1971: 21.

²⁶⁵ Neben *ḥaqq aš-šifa* - z. B. nach Bousquet 1950-1954: I 236, 350 - wird in der Literatur meist *ḥaqq aš-šafa* gebraucht, z. B. Bergsträsser 1935: 59; Caponera 1973: 122; Bruno 1913: 27; al-Marġi at-Taqaḥfi/Ibn Quṭlūbugā 1994: 80; Pérennès 1993: 107.

šafa, *šifa*, pl. *šifāh*, *šafawāt*: Lippe, Rand; s. a. Wahrmond 1980: I 994. In vulgärer bzw. moderner Form: *šaffa/šiffa*, Wahrmond 1980: I 994. So scheint sich 'šiffah' bei Santillana 1938: I 460 zu erklären. Attia nennt für die tunesischen Jerid-Oasen ein 'right of al-šafāt'; Attia 1985: 87. Der Syrer al-Miṣri spricht von *ḥaqq aš-šifa/šafa* und auch von *ḥaqq aš-šuf'a* (?), eigentl. Vorkaufsrecht; al-Miṣri 1999: 105f.

Der Herausgeber von al-Marġi at-Taqaḥfi/Ibn Quṭlūbugā 1994: 185 führt *šafa* auf das Verb *šufiḥa* (stark nachgefragt werden) zurück. Eine andere Möglichkeit der Wortherkunft: *šafā*: Ende, letzte Reste der Lebenskraft; Wahrmond 1980: I 991; oder *šafā-ī* heilen, kurieren; *šafā ġullatahu*: seinen Durst stillen.

²⁶⁶ vgl. Spies 1930: 400; Spies, Pritsch 1964: 228; Schacht 1993: 141f; Debs, Ziadeh, Dilger 1986: 102, 106; Santillana 1938: I 384f. Zur Wasserpassage gegen eine Entschädigung als gesetzlich implementiertes Recht in Marokko durch einen Erlass von 1925 s. Caponera 1973: 128.

In den tunesischen Jerid-Oasen werden die privaten Eigentumsrechte am Wasser durch diverse örtlich divergierende Grundrechte beschränkt, z. B. 'šurb al-'ubb' (Fluten eines Gartens), 'šurb tantil' (Benetzen der Gartenoberfläche), 'tatqil' oder 'sitr al-ḥāṣṣ' (Wassermitnutzung aus einem fremden Bewässerungskanal auf eigenem Land), 'sitr' (Verbreiterung eines fremden Bewässerungskanals auf eigenem Land), 'ḥaqq al-qulla' oder 'pitcher right' (einige *qulla* (Wasserkrug) Wasser drei Monate lang zur Bewässerung von neugesetzten Pflanzen entnehmen), 'ḥalq' (Wassermenge, die nach Schließen des Wasserverteilers noch nachfließt), 'rid'a' (Kurzzeitige Stauung eines Kanals, um höher gelegene Gärten zu bewässern), 'ḥaqq al-ḥarban' (Graben eines Loches unter den Verteiler für mehr oder schnelleres schlammreicheres Wasser); Attia 1985: 87f.

²⁶⁷ "Erlaubt ist der Verkauf von Rechten am Wasserlauf und seinem Flussbett und das Recht des Durchgangs und alle Rechte, die auf ewige Dauer hinielen"; Spies 1930: 417, s. a. 405. So gestatten die Mālikiten Verkauf und Vermietung von Wegerechten; Saḥnūn o. J.: IV 218, V 463; sowie die Vermietung von Abwasserkanälen, solange es sich nicht um Regenwasserrinnen handelt. Deren Vermietung lehnt Ibn al-Qāsim wegen der ungewissen Niederschlagsmengen ab; Saḥnūn o. J.: IV 413f; s. a. Santillana 1938: I 460f.

²⁶⁸ Bousquet 1950-1954: I 225ff, s. a. II 233ff; Santillana 1938: I 461f. Über die Dauer scheint keine Einigkeit zu bestehen, genannt werden 10 oder auch 50 Jahre.

²⁶⁹ Ḥalil Ibn Ishāq 1981: 214f; Bousquet 1950-1954: II 158f. Bianca 1975: 90f beschreibt in seiner Studie zur

marāfiq)²⁷⁰ gehört es z. B., Äste in das Nachbareigentum hineinragen zu lassen.²⁷¹ Auch die Abgabe von Wasser zu Bewässerungszwecken ist grundsätzlich nicht vorgeschrieben, sondern kann gewährt werden, ebenso viele Wegerechte, welche dem Nachbarn nutzen.²⁷²

Mālik zitiert im Kapitel der Rechtsstreitigkeiten zwei Fälle, in denen der zweite Kalif ʿUmar Ibn al-Ḥaṭṭāb Landbesitzer zur Freundlichkeit ihren Nachbarn gegenüber verurteilt. Als ein Mann seinen Kanal (*ḥaliḡ*) über das Land seines Nachbarn führen will, verweigert dieser es ihm, obwohl er selbst den Kanal nutzen könnte und ihm kein Schaden entstünde. Auch auf die Aufforderung ʿUmar’s hin sperrt sich der Landbesitzer, so dass der Kalif die Umleitung befiehlt, denn dem Nachbarn soll einen Dienst erweisen, wer sich dabei selbst nicht schadet. Ebenso darf der Besitzer eines Kanals (*raḥīf*) im Palmengarten des Nachbarn seinen Wasserlauf näher an sein eigenes Land leiten, obwohl der Gartenbesitzer es ihm verweigert.²⁷³ Ansonsten steht es weder dem Landeigentümer noch dem Wasserlaufbesitzer zu, Art, Lage, Durchmesser, Durchlaufmenge usw. des Kanals ohne Zustimmung des anderen zu ändern.²⁷⁴ So urteilte Mālik entgegen der Rechtsprechung ʿUmar’s, dass ein Landeigentümer weder die Anlage eines neuen Bewässerungskanals noch die Verlegung eines bestehenden Wasserlaufs auf seinem Grund akzeptieren muss.²⁷⁵ Ebenso wenig müsse dem Nachbarn ein Wegerecht für dessen Tiere gewährt werden, wenn dadurch das Land Schaden erleidet.²⁷⁶

Oft sind mit einem Landstück Grunddienstbarkeiten verbunden, welche Nachbarn rechtmäßig zustehen. Dazu gehören z. B. die Fälle, in denen jemand das Land eines Nachbarn überqueren muss, um zu seinem Besitz, sei es Land, Wasser oder ein Baum o. ä., zu gelangen oder dort die Früchte seines Baumes vom Boden zu sammeln. Dabei soll das Eigentum des Nachbarn so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.²⁷⁷

Stadtentwicklung von Fès’ die Nachbarschaftsrechte folgendermaßen: “Ihre Regeln leiten sich aus den allgemeinen Empfehlungen zum nachbarlichen Zusammenleben ab, wie sie der Koran und die Sunna gegeben haben. Maßgebend ist dabei der Gedanke, daß keinem Nachbarn durch die Handlungen oder Unterlassungen des anderen Schaden erwachsen darf, daß sich Nachbarn nicht mutwillig gegenseitige Unterstützung verwehren sollen, [. . .] vor allem aber, daß jede Möglichkeit gegenseitiger Einsicht von Haus zu Haus ausgeschlossen wird.”

²⁷⁰ gemeinnützige Einrichtung, Annehmlichkeit, Bequemlichkeit; *irfāq*: Gewährung von *marāfiq*; schon bei Mālik 1985: II 746 erwähnt.

²⁷¹ Spies 1930: 413.

²⁷² Amar, in: al-Wanšarisi 1981: II 110f; Santillana 1938: I 386; Bousquet 1950-1954: I 227. Bousquet liefert ein Beispiel für einen algerischen Vertrag über die kostenlose Überlassung von Wasser zur Bewässerung von Gemüsegärten für die Dauer von fünf Jahren gegen Gottes Lohn; Bousquet 1950-1954: II 175; s. a. Debs, Ziadeh, Dilger 1986: 106, dass für diese freiwillige Abgabe von Bewässerungswasser auch gar kein Preis verlangt werden darf. Zur gegenteiligen mālikitischen Rechtsauffassung s. u. Kap. V.2.2.2 u. 2.2.3.

²⁷³ Mālik 1985: II 746; s. a. Bruno 1913: 21f.

²⁷⁴ al-Marḡi at-Ṭaqafi/Ibn Quṭlūbuḡā 1994: 152ff.

²⁷⁵ Saḥnūn o. J.: VI 192f; al-Wanšarisi 1981: VIII 396f.

²⁷⁶ Saḥnūn o. J.: VI 194f.

²⁷⁷ Debs, Ziadeh, Dilger 1986: 106; Bousquet 1950-1954: I 225ff, II 159f; Ḥalil Ibn Ishāq 1981: 214f; Saḥnūn o.

4.2.2. Öffentliche Rechte zugunsten der Allgemeinheit

Öffentliche Rechte umfassen Dienstbarkeiten auf Privateigentum. So muss auch der Eigentümer eines privaten Brunnens Wasser zum Trinken und Tränken an andere abgeben, jedoch nicht zur Bewässerung, wie in Kapitel V.2.2 näher erörtert wird. Zudem obliegen öffentliche Rechte bestimmten Ländereien wie Weideland, Gemeindebesitz, Wegen und Plätzen.²⁷⁸

4.3. Gemeinschaftliche Nutzung und gemeinsames Eigentum

Durch die gemeinsame Nutzung z. B. einer Mauer zwischen zwei Häusern oder eines Wasserlaufs entstehen Rechte und Pflichten, unabhängig davon, ob sich das Objekt in Allein- oder Gemeinschaftseigentum befindet. Gemeinschaftseigentümer dürfen nichts unternehmen, was die Rechte der anderen Eigentümer beeinträchtigt.²⁷⁹ Die Bedeutung der nachbarschaftlichen Regeln veranschaulicht eine Anekdote aus dem Leben eines sehr gottesfürchtigen Mannes:

“Da bewohnte er in Nischapur ein Haus, das, wie im Orient üblich, die Seitenwände mit den Anwesen der Nachbarn zur Rechten und zur Linken gemeinsam hatte: ‘Abdallāh b. Jūsuf wagte es nicht, sich gegen diese Seitenwände zu lehnen oder in sie einen Nagel einzuschlagen - er hätte sich damit ja irgendwie einen Vorteil aus einer Sache verschaffen können, die ihm nicht allein gehörte, und das wäre unrechtmäßig erworbenes Gut gewesen,

...²⁸⁰

Heiß diskutiert wird die Frage, ob ein Gemeinschaftseigentümer sich an einer fälligen Reparatur oder Reinigung beteiligen muss oder nicht. Nach Mehrheitsmeinung darf ein Miteigentümer nicht zur Reparatur gezwungen werden, darf aber auch den anderen nicht daran hindern. Wenn dieser nun mit eigenen Mitteln die Bau- oder Reinigungsmaßnahmen übernimmt, so geht alles, was dadurch neu geschaffen wird, in sein Eigentum über.²⁸¹ Solange der Verweigerer nicht seinen Kostenanteil übernimmt, darf er sich auch nicht an der Nutzung beteiligen.²⁸²

J.: V 481; al-Wanšarīsī 1981: V 143.

Ein Beispiel für Nachbarschaftsbeziehungen liefert Rohlfs von seiner Reise durch die Sahara aus einer Oase zwischen Tripolis und Rhadames vor 140 Jahren: “Wie überall in den Oasen werden auch hier Bäume und der Boden, auf dem sie stehen, getrennt voneinander verkauft, ein Gebrauch, der natürlich oft zu heftigen Streitigkeiten Anlaß gibt; so klagt z. B. der Besitzer einer Palme gegen den Grundeigentümer, der Baum sei eingegangen, weil er nicht genügend bewässert worden sei usw.”; Rohlfs 1984: 56.

²⁷⁸ Debs, Ziadeh, Dilger 1986: 102, 106.

²⁷⁹ zu Fragen der Nutzung, Instandhaltungs- und Reparaturpflicht usw. s. Spies 1930: 406ff; Bousquet 1950-1954: I 223; s. o. Eigentumsarten und s. u. Rechtsgeschäfte zum gemeinsamen Eigentum. Gemeinsame Wasserquellen, Brunnen und Wasserläufe werden in Kap. V.2.1.2 u. 2.4 dieser Arbeit näher behandelt.

²⁸⁰ Nagel 1995: 65.

²⁸¹ Spies 1930: 411 über eine gemeinsame Mauer; vgl. a. Santillana 1938: I 390. Zu Wasserläufen, Brunnen usw. s. u. Kap. V.2.4.

²⁸² al-Marǧī at-Taqaḥī/Ibn Quṭlūbugā 1994: 101 über ein gemeinsames Wasserrad, 175ff, 181 zu Gebäuden; s. a.

Ansonsten wird derjenige, der die Reparatur übernahm, seine Kosten aus den laufenden Einnahmen decken.²⁸³ Wenige Gelehrte verpflichten alle Miteigentümer, sich an notwendigen Kosten zu beteiligen, sonst kann sogar ein Zwangsverkauf drohen.²⁸⁴ Grundsätzlich muss ein Nutzer sich an den Aufwendungen beteiligen, wenn er ansonsten sein Recht nicht nutzen kann.²⁸⁵ Die Kosten werden entsprechend der Anteile bzw. der Nutzung umgelegt. Wenn nötig wird dabei auf die Einschätzung von Sachverständigen zurückgegriffen.²⁸⁶

4.4. Eigentumsschutz

Das islamische Recht schützt das Eigentum, aber nicht den Besitz. Staatliche Enteignung aus öffentlichem Interesse kommt kaum vor, bei Abfall vom Glauben oder Steuerflucht wird das Eigentum beschlagnahmt und geht in staatlichen Besitz über. Das Eigentumsrecht jedoch bleibt ansonsten bis zum Tode oder bis zum Verlassen des Landes bei dem ursprünglichen Eigentümer.²⁸⁷ Unrechtmäßige Aneignung (*ġaṣb*) als widerrechtlicher Besitz oder auch die Inbesitznahme durch Zwang oder Nötigung verpflichtet zu Schadenersatz.²⁸⁸

5. Rechtsgeschäfte

5.1. Eigentums-/Besitzübertragung allgemein

Das islamische Vertragsrecht betont die freie Willensentscheidung der Vertragspartner, es gibt kaum Formalien, doch wird die Vertragsfreiheit durch juristische und ethische Normen beschränkt. Im Gegensatz zum erlaubten Handelsgewinn sind alle Verkaufsgeschäfte, die auf Spekulation (*ġarar*) und Glück beruhen, unzulässig, wie auch jeder ungerechtfertigte Gewinn

Santillana 1938: I 390.

²⁸³ Amar, in: al-Wanšarisi 1981: II 103; Ḥalil Ibn Ishāq 1981: 214 bzgl. einer Mühle; s. a. Santillana 1938: I 390.

²⁸⁴ Bousquet 1950-1954: I 212; vgl. a. Amar, in: al-Wanšarisi 1981: II 103; Santillana 1938: I 389f; Ḥalil Ibn Ishāq 1981: 214f; al-Marġi at-Taqaḥi/Ibn Quṭlūbuġā 1994: 101 über ein gemeinsames Wasserrad.

²⁸⁵ al-Marġi at-Taqaḥi/Ibn Quṭlūbuġā 1994: 175ff, 181 bzgl. Gebäuden.

²⁸⁶ Santillana 1938: I 389; al-Wanšarisi 1981: VIII 36, 44, 425.

²⁸⁷ Schacht 1993: 137f, 142; s. a. Bousquet 1950-1954: I 206f; Johansen 1988: 14f. Zur obligatorischen Abgabe von Wasser unter bestimmten Umständen s. u. Kap. V.2.2. Al-Wanšarisi bewertet in zwei Rechtsgutachten über ungeklärte Eigentumsverhältnisse eines Brunnens oder von Bewässerungsrechten verschiedene Arten von Beweisen für die Rechtmäßigkeit von Ansprüchen wie den derzeitigen Besitz, Dokumente, Zeugen oder Schwüre; al-Wanšarisi 1981: V 114ff, VIII 418ff.

²⁸⁸ Spies, Pritsch 1964: 230; s. a. Schacht 1993: 137, 160. Zur Haftung allgemein s. Schacht 1993: 139, 147f. Zu gewandelten ḥanafitischen Vorstellungen bzgl. Schadenersatz infolge unrechtmäßiger Landnutzung s. Johansen 1988: 31, 37f, 42f, 66f, 108ff: Außer für vorsätzliche Schäden sehen die frühen Ḥanafiten keine Entschädigung des Landeigentümers vor. Die späteren Ḥanafiten dagegen verpflichten den Nutzer außerdem zur Kompensation von Einkommensausfällen.

ohne Gegenleistung (*ribā*), z. B. durch Ausnutzung einer Monopolstellung. Rechtsgültige Veräußerungsgeschäfte verlangen den Austausch von gleichwertigen Gütern. Um jegliche Unsicherheit in Verträgen auszuschließen, wird von beiden Vertragsparteien volle Kenntnis über die zugrundeliegenden Bedingungen verlangt, keiner soll aus dem Unwissen des anderen Profit ziehen. Deshalb müssen Waren genau deklariert und der aktuelle Preis angegeben werden.²⁸⁹

Nach Auffassung der Mehrheit der Muslime ist allein Gott für die Preisgebung verantwortlich, dem Menschen steht kein Eingriff zu.²⁹⁰ Wenn der freie Marktpreismechanismus jedoch gestört wird, lehnen nur wenige Gelehrte Interventionen ab. Der freie Wettbewerbsmarkt wird befürwortet, solange der Preis die natürlichen Marktbedingungen zu Nachfrage und Angebot widerspiegelt und als fairer Preis für die Allgemeinheit angesehen werden kann. Stören die Verkäufer den Markt durch unsoziales Benehmen im Streben nach übermäßigem Gewinn, muss in diesen Sonderfällen die Obrigkeit Preise fixieren, um das Übel zu bekämpfen.²⁹¹

Über das Eigentum darf in legitimer Weise durch Verkauf (*bayʿ*, *širāʿ*), Tausch (*mubādala*), Schenkung (*hiba*, *ʿaṭīya*), Miete/Pacht (*kirāʿ*, *iğāra*) gegen Entgelt, Leihe (*ʿariya*) ohne Gegenleistung, Verpfändung (*rahn*), Testament (*waṣīya*) verfügt werden. Auch die Umwandlung in eine religiöse Stiftung (*waqf*) ist möglich.²⁹² Bezüglich der Eigentums- oder Besitzübertragung dürfen Rechtsgeschäfte über bestimmte Dinge nicht oder nur eingeschränkt abgeschlossen werden wegen fehlender Verkehrsfähigkeit der Güter oder mangels Verfügungsgewalt, wenn sich die Vertragsobjekte nicht im aktuellen Besitz befinden und dieser auch nicht zu erwarten ist wie bei Verlorenem oder Beschlagnahmem.²⁹³

²⁸⁹ Bousquet 1950-1954: I 246ff; Spies, Pritsch 1964: 230; Schacht 1993: 144ff; Nagel 2001: 78f. So ist an aus Spekulationsgründen brachliegendem Land gar kein Eigentum möglich; Nagel 2001: 78. Zur Wirtschaftsethik mit besonderer Betonung der Mäßigung und der Solidarität s. a. Wichard 1995: 35ff.

²⁹⁰ vgl. Cahen, Cl.; Talbi, M.: *Ḥisba*, in: EI III 485-489: 488; Essid 1995: 151.

²⁹¹ vgl. Essid 1995: 154.

²⁹² Delcambre, A. M.: Milk, in: EI VII 60-61; Debs, Ziadeh, Dilger 1986: 98f, 107ff; Schacht 1993: 139, zu den einzelnen Rechtsgeschäften 151ff.

²⁹³ Schacht 1993: 135; s. o. Kap. 1.3 bzgl. Einschränkungen bei Eigentumsrechten; vgl. a. Sachau 1897: 276, 279. Nach Crone ist Boden im Islam keine allgemein marktfähige Ware, aber voll eigentumsfähig wie alle rituell reinen Gegenstände; die Marktfähigkeit des Bodens im frühen Islam sei fraglich, im Kaufrecht ließe sich nichts dazu finden; Crone 1987: 305, 327 Anm. 60. Andere Autoren sehen Land als normale Ware, deren Handel im Mittelalter blüht; Wichard 1995: 30f; Johansen 1988: 18.

5.2. Geschäftsbedingungen für gemeinsames Eigentum an einer unteilbaren Sache

Nach islamischer Auffassung darf ein Miteigentümer nur seinen Anteil verkaufen. Verkauft er die gesamte Sache, die ja nicht nur ihm gehört, können die anderen Eigentümer nachträglich zustimmen oder den Verkauf rückgängig machen. Da sich Anteile meist nur zu einem schlechteren Preis verkaufen lassen als das ungeteilte Ganze, erlaubt der marokkanische *ṣafqa*-Verkauf einem Miteigentümer unter bestimmten Bedingungen, die gemeinsam erworbene Sache zu verkaufen und sich seinen Teil aus dem Verkaufserlös zu nehmen, auch wenn die anderen Eigentümer dem Verkauf nicht zustimmen. Sie müssen ihm also seinen Anteil am Gesamtwert auszahlen, um ihre Anteile zu behalten.²⁹⁴ So urteilt auch ein Rechtsgutachten über ein nicht gemeinsam erworbenes Pferd, dass ein Miteigentümer weder zum Verkauf noch zum Erwerb des anderen Anteils gezwungen werden kann, weil sein Partner verkaufen will und keinen Käufer für sein halbes Pferd findet. Wurden sie durch dasselbe Rechtsgeschäft Partner, muss dem Verkaufsverlangen eines Anteilhabers entsprochen werden.²⁹⁵ Bei gemeinsamem Eigentum durch Zusammenlegung, also bspw. nach einem gemeinschaftlichen Erwerb, ist auch der Anteilsverkauf nur erlaubt mit Zustimmung des Partners.²⁹⁶

Ist eine gemeinsame Sache nicht einfach teilbar, nimmt gegebenenfalls der Richter eine notwendige Aufteilung (*qisma*) vor, indem die einzelnen Anteile provisorisch, gütlich oder per Los bestimmt werden. Bei der provisorischen Teilung oder Teilung der Nutzung (*muhāya'a*: gemeinsamer Nießbrauch, oder *qisimat tahāyu'*: Übereinstimmung, Anpassung) wird die Sache reihum genutzt, z. B. das Wohnrecht im monatlichen Wechsel. Zur gütlichen Teilung (*qisimat murādāt*, *qisimat al-wifāq*, *qisimat ar-riḍā*) genügt die Übereinstimmung der Parteien, um ihnen Eigentumsrechte zuzuweisen. Ansonsten weist die Teilung durch Losverfahren (*qisma bi-l-qur'a*) oder juristische Teilung nicht nur die Nutzung, sondern auch das Eigentum den einzelnen Besitzern zu. Dazu werden entweder die Namen der Teilnehmer oder der Anteile auf Wahlzettel geschrieben und gezogen. Bei Uneinigkeit wird das Streitobjekt verkauft und der Verkaufspreis geteilt.²⁹⁷ Ḥalīl Ibn Iṣḥāq verlost die Anteile an einem Wasserkanal (*maḡrā al-mā'*), der nicht zwangsweise geteilt werden soll, sondern nach Nutzungsperioden (*bi-l-qīld*), indem die Namen der Teilhaber aufgeschrieben und geworfen werden oder die Teile aufgeschrieben und verteilt werden (*wa-kataba aš-šurakā' tumma ramā aw kataba al-maqsūm wa-a'ḩā kullān li-kull*).²⁹⁸

²⁹⁴ Bousquet 1950-1954: I 222f.

²⁹⁵ al-Wanšarisi 1981: VIII 81.

²⁹⁶ Schacht 1993: 139.

²⁹⁷ Amar, in: al-Wanšarisi 1981: II 252ff; Ḥalīl Ibn Iṣḥāq 1981: 233; s. a. Schacht 1993: 139; Bousquet 1950-1954: I 213; Santillana 1938: I 389; II 526ff; s. u. Wasserverteilung Kap. V.2.1.2.

Wenn ein Miteigentümer die Teilung verweigert, ist umstritten, ob er dazu gezwungen werden kann.²⁹⁹

5.3. *Šuf'a* (Vorkaufsrecht)

Für Immobilien besteht ein gesetzlich verankertes Vorkaufsrecht (*šuf'a*), das zuerst den Miteigentümer, dann den Eigentümer einer Servitude und schließlich Nachbarn bedenkt. Außerhalb der ḥanafitischen Rechtsschule gilt *šuf'a* jedoch nur für Miteigentümer.³⁰⁰

5.4. Pacht/Miete (*iğāra*, *kirāʾ*)

Die muslimischen Autoren unterscheiden nicht immer klar zwischen Miete, Pacht, Transportverträgen und Werkverträgen. Die Mālikiten fassen die zeitweise Nutzung von Immobilien unter *kirāʾ* und von Arbeitsleistung unter *iğāra*; für mobile Güter und Transportmittel besteht keine Einigung, ob sie zu *kirāʾ* oder zu *iğāra* gehören.³⁰¹ Diese Rechtsgeschäfte beinhalten den Verkauf von Nutzungsrechten gegen einen Zins (*uğra*) oder Lohn (*ağr*), entweder mit Eigentumsrechten an Erträgen (*milḥ al-manfaʿa*; usufructus) für Pächter oder zum Gebrauch (*ḥaqq al-intifāʿ*) für Mieter. Somit gelten die meisten Bestimmungen des Kaufvertrags.³⁰² Vertragsdauer oder -zweck, also die Art der auszuführenden Arbeit, muss festgelegt sein. Miete oder Pacht gegen einen monatlichen Zins sind bei den Šāfiʿiten nicht möglich.³⁰³ In der mālikitischen Rechtsschule ist es durchaus legitim, die Mietdauer offen zu lassen und

²⁹⁸ Ḥalil Ibn Ishāq 1981: 234; in der kommentierenden Übersetzung von Bousquet zu Ḥalil Ibn Ishāq 1956/1961: III 116: "L'expert *écrit* les noms des *copartageants* sur des bulletins, après formation des lots, puis il en jette un, en fermé comme les autres, dans une boule de cire, sur le premier lot, etc.; ou bien il inscrit ainsi les lots, et donne chacun d'eux à chaque ayant-droit, en nombre requis." [Kursiv oder Standard It. zitierter Übersetzung für Originaltext bzw. Interpretation]

²⁹⁹ Spies 1930: 410.

³⁰⁰ Debs, Ziadeh, Dilger 1986: 110f; Schacht 1993: 142; Bousquet 1950-1954: I 214f; Santillana 1938: I 393ff; für Mālikiten s. Amar, in: al-Wanšarisi 1981: II 237. Auch nahe Verwandte haben ein Einspruchsrecht bei Verkaufsgeschäften; Bergsträsser 1935: 57; hierbei handelt es sich wohl um eine Bestimmung des Gewohnheitsrechts. Im vorkolonialen Marokko soll *šuf'a* zugunsten der engen Verwandten, der Stammesmitglieder oder der Nachbarn ebenso wie ein Verkaufsverbot an Fremde verhindern, dass das Landeigentum in unerwünschte Hände gerät oder zu sehr zerteilt wird; Michel 2002: 22.

³⁰¹ Amar, in: al-Wanšarisi 1981: II 43; al-Ġaziri o. J.: III 129; Bousquet, in: Ḥalil Ibn Ishāq 1956/1961: III 128 Anm. 2; Santillana 1938: II 231, 254, 275.

³⁰² Amar, in: al-Wanšarisi 1981: II 43, 56; Bousquet 1950-1954: I 224f; Schacht 1993: 154; ebenso Mālik nach Ibn Rušd 1986: II 219f, 226f.

³⁰³ Schacht 1993: 155. Nach Bousquet dürfen unbefristete Nutzungsrechte und Wohnrechte nur kostenlos verliehen werden, da die unbekanntes Lebensdauer des Nutzers ein unzulässiges Risiko für einen Kaufvertrag bedeutet. Demnach müsse ein Vertrag über eine bestimmte Dauer also gegen Entgelt erlaubt sein; Bousquet 1950-1954: I 224f; s. a. Santillana 1938: I 459 zum kostenlosen Wohnrecht.

wöchentlich oder monatlich Miete zu zahlen.³⁰⁴

Um eine unsichere Entlohnung für das Überlassen einer Sache zu verhindern, darf die Bezahlung bei den Mälikiten nicht in Form eines ungewissen Gewinnanteils aus einer zukünftigen Tätigkeit bestehen, also kein Ernteanteil (ausgenommen sind Holz oder Schilfrohr, welche ohne menschliches Zutun und langsam wachsen) oder die Hälfte des Getreides für das Ernten und Dreschen zu einem späteren Zeitpunkt. Erlaubt ist dagegen ein sicherer Zins, z. B. 1 šāc Mehl für den Transport einer bekannten Menge Weizens oder das Einbringen einer bestimmten schon bestehenden reifen Ernte gegen eine Erntehälfte.³⁰⁵ Ein Mann darf sich selbst, sein Land oder sein Schiff (*safīna*) nur gegen einen festen Lohn verpachten oder vermieten.³⁰⁶

Der Pächter mit *milk al-manfa'a* übernimmt die laufenden Unterhaltskosten, dafür behält er alle Erträge aus der Sache. Der Nutzer darf sein Recht auch weitergeben, was ein Mieter mit *milk al-intifāc* nicht darf. Ein Mieter erzielt keine Einkünfte aus dem Objekt und darf nicht an Kosten beteiligt werden, da damit der Mietzins unbekannt und somit ein unzulässiger Vertragsbestandteil wird.³⁰⁷ Ein Eigentümer ist für den Zustand des überlassenen Objekts zuständig, ihm kann die Reparatur auferlegt werden³⁰⁸ oder auch nicht; dem Mieter wird bei eingeschränkter oder ausbleibender Nutzbarkeit, wenn bspw. das Land nicht mehr ausreichend Wasser erhält, ein Kündigungsrecht eingeräumt.³⁰⁹ So ist auch nicht die volle vereinbarte Pacht fällig, wenn die Ernte aus dem Landeigentümer anlastbaren Gründen wie Wassermangel durch ausbleibende Bewässerung oder schlechtem Boden oder Ungeziefer beeinträchtigt wird.³¹⁰

5.5. Waqf; im Maghreb: *ḥabūs, ḥubs, ḥubus*³¹¹ (Fromme Stiftung)

Vor allem immobilies, aber auch mobiles Vermögen wird auf unbefristete Dauer festgelegt, damit die Erträge den Bedachten zukommen. “. . . une donation d'usufruit faite à perpétuité

³⁰⁴ Amar, in: al-Wanšarisi 1981: II 43; Santillana 1938: II 237; Saḥnūn o. J.: IV 219. Zur Brunnenverpachtung s. u. Kap. V.3.3.

³⁰⁵ Ḥalil Ibn Ishāq 1981: 241f; Saḥnūn o. J.: IV 459f; Amar, in: al-Wanšarisi 1981: II 42f, 56; zu Kontroversen bei den Mälikiten s. Santillana 1938: II 236; s. a. Mälīk 1985: II 706 zur Ernteeinbringung.

³⁰⁶ Mälīk 1985: II 707, s. a. 705: Der Lohnarbeiter muss seinen Lohn im Voraus kennen.

³⁰⁷ Bousquet 1950-1954: I 224f.

³⁰⁸ Bousquet 1950-1954: II 226ff.

³⁰⁹ Amar, in: al-Wanšarisi 1981: II 42f; s. a. Schacht 1993: 154; Brunschvig 1980: 26f.

³¹⁰ Ḥalil Ibn Ishāq 1981: 247; al-Wanšarisi 1981: V 234f, VIII 275.

³¹¹ *waqf*: Immobilisierung, Festlegung. Zum Folgenden vgl. bspw. Bousquet 1950-1954: I 307-27; Debs, Ziadeh, Dilger 1986: 102ff, 111ff; Schacht 1993: 125f; Santillana 1938: II 412-51; Peters, R.: Waqf. I In classical Islamic law, in: EI XI 59-63; Powers, D. S.: Waqf. III In North Africa to 1914, in: EI XI 69-75: 70f. Zu Stiftungen in Marokko bis zum Ende der Protektoratszeit s. Luccioni 1982; zum ḥanafitischen, mälikitischen und berberischen Recht in Nordafrika s. Bleuchot, H.: Habous, in: EB XXI 3265-3272.

au profit des pauvres, ou de fondations religieuses, ou d'utilité générale, déterminée par le constituant, qui immobilise la chose habousée; le fonds reste sa propriété, mais il est inaliénable et il demeure séquestré pour assurer l'attribution des fruits au bénéficiaire.³¹² Ein *waqf* kann zu wohltätigen Zwecken (*waqf ḥayrī*) zugunsten bestimmter Personen oder der Allgemeinheit, z. B. für den Unterhalt einer Schule oder Moschee, aber auch zugunsten der Familie (*waqf ahlī*) eingerichtet werden.³¹³ Gestiftet wird oft Wirtschaftskapital, wie Ladenlokale, Grundstücke für Märkte oder Ackerland. Solange die Stiftung besteht, bleiben die Bestimmungen wie Höhe des Miet- oder Pachtzinses entsprechend des Vertrags bestehen und können nicht an aktuelle Anforderungen angepasst werden.³¹⁴ Deshalb sehen die Juristen oft besondere Geschäftsbedingungen zum Schutz des Stiftungsvermögens vor, indem bspw. Verträge nicht langfristig abgeschlossen werden dürfen. Im Laufe der Zeit werden die Beschränkungen gelockert, z. B. bzgl. der Unveräußerlichkeit. Zudem wird die Verwaltung in vielen Ländern zentralisiert, so unter dem französischen Protektorat in Marokko.³¹⁵

5.6. *Iqtāʿ*, *qaṭīʿa* (Lehen)

Der Staat kann Güter, auf die niemand Eigentum oder sonstige Ansprüche anmelden kann, als *iqtāʿ* vergeben, entweder mit Übertragung des Eigentumsrechts (*iqtāʿ at-tamlīk*), z. B. *mawāt*-Land zur Bebauung, oder auch nur zur Ausbeutung (*iqtāʿ al-istiḡlāl*) als Lehen auf Erträge, ursprünglich für Soldaten als Zielgruppe der Beute eingerichtet und als Steuerpacht an Staatsbedienstete und Günstlinge statt Besoldung weit verbreitet.³¹⁶ Die mit der Vergabe verbundenen Bedingungen entstammen staatlichen Verwaltungsrichtlinien und sind somit

³¹² Bousquet 1950-1954: I 308. Ob der Stifter weiterhin Eigentümer bleibt, ist umstritten. Auf jeden Fall ist das gestiftete Gut seiner Verfügungsgewalt entzogen; s. Juynboll 1908-1910: 280f; Gardet 1954: 86; Heffening: *Waqf*, in: EI¹ IV 1187-1194: 1188. Bei den Mālikiten kann eine Stiftung unter bestimmten Bedingungen widerruflich und befristet abgeschlossen werden; Debs, Ziadeh, Dilger 1986: 103 Anm. 18; Bousquet 1950-1954: I 312, 320; Bleuchot, H.: Habous, in: EB XXI 3265-3272: 3266.

³¹³ z. B. zur Umgehung des Erbrechts, indem nach dem Aussterben der Familie letztendlich ein wohltätiger Zweck erfüllt wird; Heine, P.: *Stiftungen/Waqf*, in: *Islam-Lexikon* III 690-692: 691. Nach klassischer mālikitischer Auffassung darf eine Stiftung zugunsten der Kinder nicht die Töchter ausschließen; Mālik nach Sahnūn o. J.: VI 106; Ḥāilī Ibn Ishāq 1981: 251; aber Söhne dürfen ausgeschlossen werden. Nach ḥanafitischem Recht ist dies besonders für verheiratete, nicht-bedürftige Töchter üblich und wird auch von den späteren Mālikiten Marokkos per *ʿamal* erlaubt; Bousquet Précis I 316; Bleuchot, H.: Habous, in: EB XXI 3265-3272: 3266ff.

³¹⁴ Heine, P.: *Stiftungen/Waqf*, in: *Islam-Lexikon* III 690-2.

³¹⁵ Bousquet 1950-1954: I 310, 325; Bleuchot, H.: Habous, in: EB XXI 3265-3272: 3270. Zur sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung der öffentlichen Stiftungen und ihren an moderne Erfordernisse angepassten, weniger strikten Rechtsvorschriften am Beispiel einer nordmarokkanischen Kleinstadt s. Stöber, Georg (1985): "Habous Public" in Chaouen: Zur wirtschaftlichen Bedeutung religiöser Stiftungen in Nordmarokko, in: *Die Welt des Islams* 25: 97-125.

³¹⁶ Cahen, Cl.: *Iqtāʿ*, in: EI III 1088-1091: 1088ff, auch zur Abgrenzung des islamischen *iqtāʿ* vom europäischen Feudallehen; s. a. al-Māwardī 1966: 190ff; Johansen 1988: 13.

nicht einheitlich geregelt. Das Lehen mit voller Eigentumsübertragung entspricht einer Schenkung, während *iqṭāʿ al-istiḡlāl* eher einem Pachtvertrag ähnelt, manchmal werden dabei Vererbung oder Übertragung an Dritte erlaubt.³¹⁷

6. Meinungen zeitgenössischer Gelehrter zum Eigentumsrecht

Aus den klassischen islamischen Bestimmungen zum Eigentum lässt sich sowohl eine kapitalistische Wirtschaftseinstellung mit Privateigentum an Produktionsmitteln zur Kapitalgewinnung wie auch eine sozialistische Auffassung mit kollektivem Eigentum zum Zwecke des Lebensunterhalts zum Wohl der muslimischen Gemeinschaft begründen. Die Vorstellungen von der Rechtsstellung des Menschen zu Besitz divergieren. Ob er seinen Besitz als Treuhänder (*wakīl*) verwaltet, einen Rechtsanspruch (*ḥaqq al-milkiya*) hat oder tatsächlich Privateigentümer ist, kann hier nicht weiter diskutiert werden.

“Über den Grundsatz, daß Gott letztendlicher und eigentlicher Besitzer aller Dinge sei, besteht zwar Einigkeit, doch aus ihm werden recht unterschiedliche Schlüsse gezogen. [. . .] Wie auch immer argumentiert wird, Eigentum in unserem Sinn kann es theoretisch nach islamischer Auffassung nicht geben, *de facto* aber laufen die meisten Bestimmungen darauf hinaus. Es ist ein Eigentum, das durch Bestimmungen über seinen rechtmäßigen Erwerb (*kasb*) und seine Verwendung (*taṣarruf*) an das Allgemeinwohl gebunden ist. Bei den rechtlichen Bestimmungen über die erlaubten und verbotenen Arten des Erwerbs und der Verwendung von Besitz bestehen zwischen sunnitischem und schiitischem Islam und innerhalb der Rechtsschulen im Detail durchaus Unterschiede, doch die Zusammenfassung von Muḥammad al-Mubārak kann hier als Überblick dienen.”³¹⁸

Auf die Eigentumsvorstellungen wird in der zeitgenössischen Wirtschaftsliteratur oft zurückgegriffen, wie anhand einiger Konzepte für eine islamisch geprägte Wirtschaft exemplarisch, einschließlich des angesprochenen al-Mubārak, dargelegt werden soll.³¹⁹

³¹⁷ Debs, Ziadeh, Dilger 1986: 100f, 113f. s. a. Wichard 1995: 31: Er sieht *qaṭīʿa* als Art von Erbpacht, wenn Staatsgüter ‘unter eigentumsähnlichen Bedingungen meist auf unbegrenzte Zeit’ zur Bearbeitung vergeben werden und der Grundbesitzer wie ein Grundeigentümer handeln darf, nur im Falle der Nicht-Nutzung des Bodens kann der Besitz entzogen werden. Gardet weist darauf hin, dass die Zuweisung unter Auflage der Nutzung erfolgt und nur an die männlichen Erben übergeht; Gardet 1954: 81 Anm. 3; für Marokko s. a. de Parfentief 1966. Al-Māwardī 1966: 197f unterscheidet zwischen *iqṭāʿ tamlik* und *iqṭāʿ irtfāq* für die Ausbeutung von Bodenschätzen.

³¹⁸ Reissner 1996: 157f, s. a. 156; Nienhaus 1982: 62, 89, 101f, 136; Kuran, Timur: Economics. Economic theory, in: Oxford Enc. I 397-400: 399. Nienhaus weist darauf hin, dass die islamischen Vorstellungen vom Erwerb und Gebrauch der Güter der christlichen Wirtschaftsethik entsprechen; Nienhaus 1982: 62ff.

³¹⁹ zum Begriff der ‘islamischen Wirtschaft’ und zur Diskussion um ihre Originalität s. Nienhaus 1982: 22ff, 98ff. Reissner nennt sie “eine kapitalistische Marktwirtschaft, die durch einige Bestimmungen des islamischen Rechts und durch viele moralische Vorschriften auf das Allgemeinwohl ausgerichtet ist”; Reissner 1996: 161. Damit ähneln die meisten Konzepte einer sozialen Marktwirtschaft; vgl. Nienhaus 1982: 147, 153; zum Spannungsverhältnis zwischen der starken Rolle des Staates und der Dominanz des Privatsektors innerhalb der islamischen Wirtschaft Nienhaus 1982: 117. Die Vorstellungen von einer islamischen Wirtschaftsordnung gehen dabei auseinander, gemeinsam ist ihnen die Realitätsferne; Reissner 1996, bes. 151. Zur Ablehnung von

Der Führer der syrischen Muslimbrüder und Dekan der Fakultät für islamisches Recht an der Universität von Damaskus, Muṣṭafā as-Sibāʿī, prägt Ende der 1950er Jahre Begriff und Theorie eines islamischen Sozialismus (*al-iṣṭirākīya al-islāmīya*). Auf der Suche nach Prinzipien zur Schaffung einer sich ihrer gegenseitigen Verantwortung bewussten Gesellschaft - oder modern ausgedrückt: einer Solidargemeinschaft - (*muḡṭamaʿ mutakāfil*) formuliert er die natürlichen Rechte der Menschen und die erforderlichen Gesetze und sonstigen Voraussetzungen, um eine gesellschaftliche Wohlfahrt zu verwirklichen,³²⁰ basierend auf Koran und Sunna.³²¹ “Der Islam widmet der Volkswirtschaft größtes Interesse, denn er bewahrt das Vermögen der Individuen vor Verlust oder Vergeudung. Er verbietet den Missbrauch der Volkswirtschaft durch Monopol, Preistreibereien oder Betrug in ökonomischen und sonstigen Beziehungen.” Deshalb muss der Staat diese verhindern.³²²

Zu den Naturrechten des Menschen gehört das Besitzrecht. Rechtmäßig erworbenes Eigentum wird geschützt und kann durchaus privater Natur sein, allerdings verbunden mit sozialer Verpflichtung.³²³ Da Gott das Universum gehört, die Menschen aber ein Nutzungsrecht haben - und zwar ein gemeinsames, abgeleitet aus dem Prophetenausspruch “Die Menschen haben teil an Wasser, Gras und Feuer” - obliegt dem Staat die Überwachung der Ausbeutung und die Verteilung. So können Verstaatlichung bzw. Vergesellschaftung (*taʾmīm*) und Preiseingriffe in Form von Festpreisen für wichtige Ressourcen gerechtfertigt werden, bspw. die Verstaatlichung aus Gründen der allgemeinen Wohlfahrt für Wasser, Strom (entspricht dem früheren Feuer) und Grundnahrungsmittel (vormals Weide), bezugnehmend auf die Prophetenworte. In bestimmten Fällen wird also das Privateigentumsrecht in legitimer Weise

Kommunismus, Sozialismus und Kapitalismus durch die überwiegende Mehrheit der muslimischen Autoren s. Nienhaus 1982: 99ff; Reissner 1996: 152f, 161ff; als Bsp. al-Mubārak 1972: 90f; Mawḏūdī 1966: 27ff; aṣ-Ṣadr 1991: 551ff, 561ff.

Moderne Vorstellungen in Verbindung mit Wasserrechten greift das Schlusskapitel dieser Arbeit auf. Die sehr detaillierten Ausführungen des 1980 verstorbenen Irakers Muḥammad Bāqir aṣ-Ṣadr, eines schiitischen Rechtsgelehrten und politischen Führers, werden in den entsprechenden Kapiteln zu Land und Wasser untersucht. Seine Abhandlung zur islamischen Wirtschaft erscheint zum ersten Mal 1959/1960 und basiert auf Koran, Sunna, klassischen Gelehrtenmeinungen und eigenen Schlussfolgerungen. Aṣ-Ṣadr weist dem Staat bzw. dem Imam als religiösem und politischem Führer eine oft starke Rolle zu; s. bspw. 488 zur Infrastruktur, 466f zum Landrecht. Zu Autor und Werk s. bspw. Mallat, Chibli: Ṣadr, Muḥammad Bāqir al-, in: Oxford Enc. III 450-453. Die Bedeutung des vielbeachteten Buches zeigt Mallat’s Aussage: “This book, *Iqtisādunā* (Our Economics), probably remains the most scholarly twentieth-century study of Islamic economics as an alternative ideological system to capitalism and communism”; ebd. 450. Eine Teilübersetzung des Werks liegt auf Deutsch vor: Rieck, Andreas (1984): Unsere Wirtschaft. Eine gekürzte kommentierte Übersetzung des Buches *Iqtisādunā* von Muḥammad Bāqir aṣ-Ṣadr. Berlin. Islamkundliche Untersuchungen 93.

³²⁰ as-Sibāʿī 1962: 1962: 50ff, zur Finanzierung durch obligatorische und freiwillige Abgaben s. 200ff.

³²¹ as-Sibāʿī 1962: 1962: 172f.

³²² as-Sibāʿī 1962: 1962: 182.

³²³ as-Sibāʿī 1962: 1962: 131ff.

eingeschränkt, rechtmäßige Eigentümer müssen allerdings entschädigt werden.³²⁴ Auch das Eigentum an Agrarland kann bei Bedrohung des gesellschaftlichen Wohls begrenzt werden.³²⁵

Auch Muḥammad al-Mubārak lehrt als Dekan der *šarīʿa*-Fakultät der Universität Damaskus, bevor er die Leitung des Fachbereichs für islamisches Recht und Islamwissenschaft der Universität von Mekka übernimmt. Er geht in seinem 1972 veröffentlichten Buch davon aus, dass die islamischen Vorgaben alle sozio-ökonomischen Probleme lösen werden.³²⁶ Nach seinen Vorstellungen zeichnet sich ein islamisches Wirtschaftssystem durch drei Elemente aus: erstens die islamische positive Einstellung zu Wirtschaftsaktivitäten, zweitens ein islamisches Ordnungssystem, das eine freie und gerechte Solidargemeinschaft hervorbringt, und drittens ein Staat, der die Gerechtigkeit gewährleistet, indem er die Einhaltung der islamischen Bestimmungen überwacht und nur in Ausnahmesituationen in die Freiheit eingreift, auf der ein islamisches Wirtschaftssystem grundsätzlich basiert.³²⁷

So sieht al-Mubārak das Privateigentum von Individuen als durch Koran und Sunna gerechtfertigt an, auch wenn der letztendliche Eigentümer Gott ist, der die Menschen als seine Stellvertreter einsetzte, die in gegenseitiger Verantwortung und Kooperation (*mutaʿāwinūn wa-mutakāfilūn*) ursprünglich ein gemeinsames Eigentumsrecht (*al-ištirāk wa-š-šuyūʿ*) genossen.³²⁸ Durch eigene Anstrengung wie Lohnarbeit und Landwirtschaft oder durch Eigentumsübertragung in einem Rechtsgeschäft kann der Einzelne Privateigentum (*milkiya fardīya*) erlangen. Hierüber darf er allein verfügen und seinen Nutzen daraus ziehen, wobei jedoch Rechte der Gemeinschaft in Form von Familie, Nachbarn, Gesellschaft sowie die Rechte Gottes bestehen bleiben. So müssen Erwerb, Verfügung und Nutzung rechtmäßig erfolgen, unter Beachtung des Allgemeinwohls ohne Schädigung anderer, weder Horten noch Verschwendung sind erlaubt.³²⁹ Am privaten Reichtum hat die Gesellschaft teil durch

³²⁴ as-Sibāʿī 1962: 127ff, 157, 161f, s. a. 197 für Ausnahmesituationen; zum Propheten-*ḥadīṭ* s. u. Kap. IV.4.1, V.1.1.

³²⁵ as-Sibāʿī 1962: 165ff.

³²⁶ al-Mubārak 1972: 101f; s. a. Reissner 1996: 156ff. Ähnlich gedenkt der sunnitische Jurist Abū l-Aʿlā Mawḍūdi, gest. 1979, die ökonomischen Probleme durch die Anwendung islamischer Prinzipien zu lösen; Mawḍūdi 1966: 32ff. Mawḍūdi gilt als Gründervater des indo-pakistanischen Islamismus und als wichtigster früherer Vertreter für islamische Wirtschaft, ohne dass er ein Gesamtkonzept vorlegt. Er gesteht den Menschen Privateigentum zu, solange es rechtmäßig erworben und genutzt wird. Somit ist keine Reichtumsakkumulation bei einigen wenigen zum Schaden ihrer Mitmenschen möglich, denn jeglicher Überfluss muss im gesellschaftlichen Sinne ausgegeben werden, Investitionen erfolgen zinslos, die 'Almosensteuer' lässt sozial Schwächere am Wohlstand teilhaben; Mawḍūdi 1966: 33ff. Zum Autor und seinen Vorstellungen s. a. Nasr, Seyyed Vali Reza: Mawḍūdi, Sayyid Abū al-Aʿlā, in: Oxford Enc. III 71-75; Kuran, Timur: Economics. Economic theory, in: Oxford Enc. I 397-400: 397f.

³²⁷ al-Mubārak 1972: 106ff.

³²⁸ al-Mubārak 1972: 68ff, s. a. 88.

³²⁹ al-Mubārak 1972: 74ff, 86ff, 93ff, 103.

Unterhaltungspflichten an die Familie und durch freiwillige oder obligatorische Abgaben wie *zakāt* und *ḥarāğ* an die Bedürftigen.³³⁰ Das Eigentumsrecht gilt also nicht absolut, sondern eingeschränkt, darf aber nur in Ausnahmefällen übertreten werden.³³¹

Neben dem Eigentum von Einzelpersonen bestehen Ansprüche aller Muslime auf öffentliches Eigentum (*milkīya ʿamma*), das schon zu Zeiten des Propheten Muḥammad im Allgemeinwohl verwaltet wird. Hierzu zählen größere Gewässer, die allen gehören (*mušāʿa muštaraka li-ğamīʿ an-nās*). Ebenso dürfen größere Vorkommen an Bodenschätzen nur für alle Menschen gemeinsam verwandt werden. Wenn der Herrscher darüber verfügt, so im Sinne des Allgemeinwohls, ohne es für sich zu beanspruchen oder es an Einzelpersonen zu vergeben. Auch gemeinsames Eigentum mehrerer Personen (*al-milkīya al-muštaraka wa-l-ğamāʿīya*) kommt vor, etwa bei mehreren Eigentümern eines Hauses, bei Gesellschaftern, für Dorfbewohner an Weiden oder an gemeinsamem Land (*arāđi muštaraka mušāʿa baynahum*), welche für Außenstehende nicht zur Verfügung stehen. Ebenso nutzen nur die Anrainer kleinerer Wasserläufe das Wasser zur Bewässerung ihrer Felder.³³²

Muhammad Umer Chapra, der in Pakistan und USA Wirtschaft studiert hat, stellt eine umfassende Methode vor, die ein gesamtes Wirtschaftssystem beinhaltet.³³³ Chapra's Grundphilosophie zur Durchsetzung des islamischen Ziels der allgemeinen Wohlfahrt innerhalb einer islamischen Wirtschaft beruht auf einer Strategie der islamischen Grundsätze. Die dem Menschen als Stellvertreter Gottes auf Erden anvertrauten knappen Ressourcen müssen effizient und gerecht zum Nutzen aller verwendet werden,³³⁴ dabei wird Privateigentum durchaus geschützt.³³⁵ Die Gerechtigkeit (*ʿadāla*) im sozio-ökonomischen Bereich umfasst die Grundbedürfnisbefriedigung als Kollektivpflicht (*farđ kifāya*), gerechte Einkommens- und Reichtumsverteilung sowie Wachstum und Stabilität der Wirtschaft.³³⁶ Als Strategie fordert er ein Filtersystem islamischer Werte, das eine Bewusstseinsänderung der Menschen bewirkt.³³⁷ Außerdem müssen die äußeren Bedingungen für die Zielverwirklichung, etwa durch eine Landreform zur Reduzierung von Reichtumsakkumulation an Produktionsfaktoren, geschaffen

³³⁰ al-Mubāarak 1972: 81ff.

³³¹ al-Mubāarak 1972: 89f, 118ff, 78f.

³³² al-Mubāarak 1972: 75, 103ff.

³³³ Chapra 1992: 225.

³³⁴ Chapra 1992: 201ff, 207.

³³⁵ Chapra 1992: 306f.

³³⁶ Chapra 1992: 210ff.

³³⁷ Chapra 1992: 208, Stichwort: Bescheidenheit.

werden.³³⁸

Chapra weist dabei dem Staat eine aktive Rolle zu, da selbst moralisch handelnde Individuen nicht für die Wohlfahrt eines Volkes zuständig sein können. Der Islam erkennt die individuelle Freiheit und den Marktmechanismus an und greift erst ein, wenn dieser nicht funktioniert und die gesellschaftliche Wohlfahrt gefährdet wird. Er sorgt für ein ausgeglichenes Verhältnis privater und öffentlicher Interessen und unterstützt den privaten Sektor.³³⁹ Speziell im Bereich der Grundbedürfnisbefriedigung fordert Chapra eine Liberalisierung der Produktion, damit das Angebot steigt und der Marktmechanismus wirken kann.³⁴⁰

Während die modernen Theorien einer islamisch orientierten Wirtschaft in der Regel eine marktwirtschaftliche Ordnung bevorzugen, beruht die Wirtschaftspolitik der heutigen arabischen Staaten kaum darauf. Seit den 1980er Jahren zeichnet sich eine Hinwendung zur marktwirtschaftlichen Öffnung ab, oft im Rahmen einer wirtschaftlichen Stabilisierungs- und Strukturanpassung zur Konsolidierung des Staatshaushalts, verbunden mit einer Förderung des privaten Sektors und dem Abbau der Dominanz des staatlichen Sektors mit seinen Interventionen in Form von Festpreisen oder Subventionen.³⁴¹

³³⁸ Chapra 1992: 263ff.

³³⁹ Chapra 1992: 223, vgl. a. 206, 214f, 282f.

³⁴⁰ Chapra 1992: 285, vgl. a. 337.

³⁴¹ vgl. bspw. Bahadir, Sefik Alp (1991): Rückkehr zum Basar. Arabische Staaten entdecken die Marktwirtschaft, in: Das Parlament 37-38 (6./13.09.1991): 15.

IV. ISLAMISCHES LANDRECHT

1. Arten von Landeigentum und -besitz

Das frühislamische Recht schenkt den Grundbesitzarten Privateigentum, *waqf*-Land und Staatsland zusammen mit den damit verbundenen Eigentumsformen kaum Beachtung, sondern teilt die Grundeigentumsarten eher nach steuerrechtlichen Bestimmungen in *ʿuṣr*- und *ḥarāğ*-Ländereien ein.³⁴² Hier werden Landkategorien nach Eigentümern, Nutzern und Verfügungsberechtigungen unterschieden.

1.1. Privatland

Privateigentümer halten ihren Grund und Boden als Volleigentum, auf das sie Steuern zahlen. Im frühen Islam gehört einem Muslim *ʿuṣr*-Land (in Nordafrika ‘achour’-Land) zur Zeit seines Übertritts zum Islam, wenn es ihm als Beuteanteil zugesprochen wird oder er es neu bebaut, dafür führt er *ʿuṣr* als Steuer auf die Ernte ab. Auch ohne Konversion können die alten Landeigentümer oft ihren Besitz gegen Zahlung der *ḥarāğ*-Abgabe behalten, welche sie entweder als Steuer auf ihr Eigentum oder als Pachtzins auf Land der muslimischen Gemeinschaft leisten. Später wird *ḥarāğ* an das Land gebunden und auch muslimischen Eigentümern auferlegt. Nach mālikitischer Auffassung umfasst Grundbesitz die dazugehörige Oberfläche (außer Mineralien und Wasser), den Untergrund (außer Bodenschätzen und Schätzen), die Luft darüber und eine gewisse Umgebung als Schutzzone.³⁴³

1.2. Waqf-Land

Der Grundbesitz der Stiftungen wird stillschweigend als Eigentumsform anerkannt, jedoch erst spät als Grundbesitzform, obwohl er eine der Hauptformen bildet.³⁴⁴ “Das Stiftungswesen erlangte im Laufe der Zeit eine erhebliche vor allem wirtschaftliche Bedeutung, weil große Teile der ländlichen Gebiete und die Mehrheit des Grundbesitzes in Städten *waqf*-Besitz war. Das hatte zur Folge, daß die Monopolisierung von Grundbesitz in der Hand einiger weniger Personen in Grenzen gehalten werden konnte.”³⁴⁵

³⁴² Debs, Ziadeh, Dilger 1986: 96, 113, 104; Bousquet 1950-1954: I 231ff; Caponera 1973: 24.

³⁴³ Debs, Ziadeh, Dilger 1986: 97ff; Santillana 1938: I 370f; Bousquet 1950-1954: I 233f, 237ff. Zur Landpolitik der arabischen Eroberer s. o. Kap. III.4.1; zur Schutzzone s. u. *ḥarīm* Kap. 1.6.

³⁴⁴ Debs, Ziadeh, Dilger 1986: 102ff, s. a. 97.

1.3. Staatsland

Staatlicher Grund und Boden fällt unter das Verwaltungsrecht des Staates und stellt die historisch wichtigste Form des Grundbesitzes, wird aber erst spät als besondere Kategorie von Landeigentum anerkannt.³⁴⁶ Staatsland besteht ursprünglich aus Land, das bei der Eroberung nicht verteilt wird, sondern dem islamischen Staat zufällt, der es nach Gutdünken verwendet, indem er es verpachtet, selbst mit Arbeitern bebaut, verkauft oder als Lehen (*iqṭāʿ*) vergibt.³⁴⁷ Zudem kontrolliert der Staat Ländereien, z. B. für Steuerflüchtlinge oder insolvente Steuerpflichtige, dabei sind Vergabe als *iqṭāʿ* und Verkauf nicht erlaubt.³⁴⁸ Ländereien, die der muslimischen Gemeinschaft wie ein *waqf* zustehen, z. B. nach der islamischen Eroberung, verwaltet der Staat als Treuhänder zum Wohle der Muslime. Pächter nutzen das Land gegen Zahlung der *ḥarāğ* als Pachtzins, sie dürfen es nicht verkaufen, verschenken oder weiterverpachten, aber vererben.³⁴⁹

Der Status der eroberten Ländereien ist oft umstritten, ebenso bleibt häufig unklar, aus welchem Grund Land der Staatsverwaltung unterstellt worden ist und ob nun der Imam oder die Gemeinschaft der Muslime letztendlich das Eigentumsrecht hält, wobei der Regent als Treuhänder der *umma* sowieso die Verfügungsgewalt hat. Die Rechtsschulen beurteilen die Verwendungsmöglichkeiten von Land unterschiedlich. Tatsächlich regelt staatliches Verwaltungsrecht den Umgang mit den Ländereien im Laufe der Geschichte auf mannigfache Art und Weise, ohne die Unterschiede in den Landarten zu berücksichtigen.³⁵⁰

³⁴⁵ Heine, P.: Stiftungen/Waqf, in: Islam-Lexikon III 690-692: 691.

³⁴⁶ Debs, Ziadeh, Dilger 1986: 96, s. a. 113, 104. Bousquet 1950-1954: I 231ff. Zur Vorrangstellung des Staates entsprechend einem alten byzantinischen Konzept s. Caponera 1973: 24.

³⁴⁷ Debs, Ziadeh, Dilger 1986: 100f: Es gilt als Privateigentum oder private Domäne bzw. als der private Herrschaftsbereich des Staates, s. a. 113f. Im östlichen islamischen Reich entspricht es *mirī*-Land; Johansen 1988: 14f, 17. Diese Bezeichnung scheint sich später auf alle Arten von Staatsland auszuweiten. Nach Caponera umfasst *mirī*-Land in Ägypten, im syrischen Raum und in der Türkei alle Ländereien, die sich nicht in Privateigentum befinden, sondern dem Staat bzw. dem Kollektiv der Muslime gehören. Die Besitzer sind Quasi-Eigentümer und können in späteren Zeiten ihr Land an ihre Söhne vererben; Caponera 1973: 25; vgl. a. Cohen, A.: *Mirī*, in: El VII 125-126; zu Ägypten Dilger 1996: 200. *mahzan*-Land in Algerien entspricht dem türkischem *mirī*-Land; Bousquet 1950-1954: I 239. Zu *iqṭāʿ*'s. o. Kap. III.5.6.

³⁴⁸ Johansen 1988: 14f; al-Māwardī 1966: 191.

³⁴⁹ Debs, Ziadeh, Dilger 1986: 99f; Bousquet 1950-1954: I 237ff.

³⁵⁰ Debs, Ziadeh, Dilger 1986: 100f; Wichard 1995: 30; Johansen 1988: 14, 17; Dilger 1996: 199f: 1891 wurde in Ägypten das erbliche Nutzungsrecht auf Staatsland gegen *ḥarāğ*-Zahlung als Volleigentum wie Privateigentum gesetzlich anerkannt; s. a. Johansen 1988 zu Staatsland, bes. 17, 30, 83f, 88, 104f. Aṣ-Ṣadr sieht den Staat bzw. den Imam als letztendlichen Eigentümer aller Ländereien. Individuen können einen Anspruch (*ḥaqq ḥāṣṣ*) erwerben, indem sie Land kultivieren, diese Rechte dürfen weitergegeben werden und entsprechen den Verfügungsrechten eines Privateigentümers, in bestimmten Fällen stehen der Allgemeinheit Rechte zu (*ḥaqq ʿamm*); aṣ-Ṣadr 1991: 466f.

Im Rahmen dieser Arbeit werden als Staatsland alle Ländereien behandelt, auf die der Staat Anspruch erhebt und über die er wie ein Privateigentümer verfügt.

1.4. *Mawāt* (Totes Land, Ödland, Brachland)

Die Eigentumsrechte ungenutzter Ländereien liegen nach allgemeiner Meinung beim Staat. Sie können per staatlicher Vergabe oder nach Bebauung unter bestimmten Bedingungen erworben werden.³⁵¹ Ansonsten sind sie frei zugänglich und nutzbar (*mubāh*) als Jagd- und Weidegebiete.³⁵²

1.5. Öffentliches Land

Bestimmte Ländereien in gemeinschaftlichem Eigentum werden für öffentliche und kommunale Zwecke genutzt, wie Straßen oder Weiden und Feuerholzwälder um Ortschaften herum.³⁵³ Niemand darf darüber verfügen, die Nutzung ist frei, darf jedoch nicht schaden.

Über die kommunalen und tribalen Ländereien in Form von kollektivem Acker- und Weideland entscheiden die Dorf- oder Stammesgemeinschaften nach dem Gewohnheitsrecht. Meist wird das Land periodisch an die Stammesmitglieder oder Dorfbewohner verteilt.³⁵⁴ Nach Gardet's Einschätzung wird Land der Kommunen und Stämme meist wie *ḥarāg*-Land angesehen, dessen Eigentum bei der muslimischen Gemeinschaft bzw. dem Staat als ihrem Vertreter liegt, während die Besitzer das Land als Nutzer oder Pächter nicht veräußern dürfen.³⁵⁵ Für Nordafrika weist Kahf's Beschreibung eher auf Privateigentum hin:

³⁵¹ Debs, Ziadeh, Dilger 1986: 101, 96, 113. Zu Definition und Bebauung s. u. Kap. 2 *ihyāʾ al-mawāt*.

³⁵² al-Mawardi 1966: 150.

³⁵³ Schacht 1993: 134, 141; Debs, Ziadeh, Dilger 1986: 102; Kahf, Monzer: Property, in: Oxford Enc. III 361-364: 360f; Santillana 1938: I 401ff. Debs, Ziadeh und Dilger verstehen unter 'Elemente des öffentlichen Sektors' alle öffentlichen Rechte zugunsten der muslimischen Gemeinschaft, z. B. am Wasser, am Weideland, an Wegen und Plätzen, welche sowohl Privateigentum als auch dafür reservierten öffentlichen Ländereien im Allgemeininteresse obliegen; Debs, Ziadeh, Dilger 1986: 102; s. a. Wirth 2000: 346ff, 350: Freiflächen zwischen den Häusern eines Dorfes werden für interfamiliäre Kontakte genutzt.

³⁵⁴ Pellat, Ch.: *Mushāʿ*. 2. In the Maghrib, in: EI VII 667; Gardet 1954: 256. Ähnlich verteilen oder verlosen bis ins 20. Jahrhundert im syrischen Raum, aber auch in anderen Regionen, Dorfgemeinschaften die Nutzungsrechte am kommunalen Ackerland (*mušāʿ*) jährlich oder alle zwei Jahre an die Bewohner, oft entsprechend der Anzahl der Zugtiere und damit der Bearbeitungskapazität; Hopkins, Nicolas S.: Land Tenure, in: Oxford Enc. II 446-450: 447; Gerber, H.: *Mushāʿ*. 1. In the Near East, in: EI VII 666-667.

³⁵⁵ Gardet 1954: 255. Es kommt vor, dass die Landvergabe mit einer Nutzungspflicht und einem Übertragungsrecht ausschließlich an Männer verbunden wird; Gardet 1954: 256.

“In many African countries, community public lands still exist. They are related to a tribal social system. This is a dominant form of land ownership in pastoral areas, but it is also present in farming areas. This land, owned by tribal farming communities, is called *arashi* land in Algeria and Tunisia. Usually, tribal customs and traditions determine the distribution of community-owned lands among families for cultivation, and except for *‘ušr*[. . .] there are no taxes or fees levied on families using collectively owned lands.”³⁵⁶

1.5.1. *Ḥimā*, seltener *ḥaram* (Reservat, Reservation)³⁵⁷

“Kein *ḥimā*, außer für Gott und seinen Gesandten!”³⁵⁸

Zum kommunalen öffentlichen Eigentum lässt sich auch *ḥimā* zählen als Landstück, welches die Regierung für spezielle Zwecke auf *mawāt*-Land reserviert.³⁵⁹ Dadurch soll die private Nutzung und damit der Erwerb von Eigentumsrechten verhindert werden und die freie Zugänglichkeit (*mustabqī al-ibāḥa*) zum Viehweiden gewährt bleiben. Die Nutznießung kann

³⁵⁶ Kahf, Monzer: Property, in: Oxford Enc. III 361-364: 360f. Privateigentümer zahlen *‘ušr* auf die Ernte als religiöse Sozialabgabe - jedenfalls im klassischen islamischen Recht; s. o. Kap. III.4.1.

Michel weist auf die Interdependenz bei der Landnutzung im vorkolonialen Marokko hin: Individueller Ackerbau auf Feldern im Privateigentum der Familie besteht neben der kommunalen Landnutzung des Brachlandes und der abgeräumten Felder als tribales Weideland. Seiner Meinung nach handelt es sich hierbei nicht um kollektives Landeigentum des Stammes, auch wenn es dem Kollektiv in Form des Stammes untersteht. Vielmehr wird das Land periodisch von den Stammesmitgliedern erst privat als Ackerland und dann kollektiv als Viehweide genutzt; Michel 2002: 16ff, 20f; ähnlich Sonnier 1933: 105ff. Mit zunehmendem Bedarf an landwirtschaftlich nutzbaren Flächen wird das kollektive Brach- und Weideland in privates Ackerland umgewandelt, indem es zunächst an Großfamilien und später weiter an Kleinfamilien bzw. Einzelpersonen verteilt wird, bspw. entsprechend der Haushaltsgröße oder der Anzahl der Arbeitstiere; Michel 2002: 21; s. a. Pellat, Ch.: *Muḥāḥ*. 2. In the Maghrib, in: EI VII 667; Gardet 1954: 256f; de Planhol 1968: 173ff; Chelhod, Joseph: Marā. 1. In nomadic Arab life, in: EI VI 490-491: 491; Chelhod 1971: 347.

³⁵⁷ *ḥimā*: Schutz, geheiligter Bezirk. Wahrmond 1980: I 549: wohlbewacht und für Fremde unbetretbar oder unbenutzbar, bes. für Weideland.

ḥaram geheiligter Besitz, heiliger Platz, Heiligtum. Wellhausen 1961: 105: geweihter Bezirk. *al-ḥaramān*: Mekka und Medina.

Insbesondere vor religiösem Hintergrund wird öfter *ḥaram* gebraucht, während *ḥimā* eher im säkularen Bereich erscheint.

Ursprünglich handelt es sich um die Weide einer lokalen Gottheit, welche als einzige eine Privatweide besitzt, während ansonsten das Weideland dem Stamm gehört. Schon früh reservieren sich auch mächtige Führer eine Weide für ihren eigenen Gebrauch; Wellhausen 1961: 107. Wā'il Ibn Rabī'a, der angeblich wegen seines kleinen Hundes (*kulayb*) den Beinamen Kulayb trägt, lässt diesen Hund bellen, um im Umkreis des Bellens eine Weide für sich zu reservieren. Als er ein fremdes Kamel auf einem seiner usurpierten Territorien findet und es tötet, führt dies zum vierzigjährigen Krieg von al-Basūs; Levi Della Vida, G.: Kulayb b. Rabī'a, in: EI V 362 incl. Diskussion um den Wahrheitsgehalt der Legende mit dem Hinweis, dass der Vorwurf des Übergriffs auf kommunale Weiden tyrannische Herrscher kennzeichnet. So bestehen schon im vorislamischen Arabien geheiligte Bezirke mit beschränktem Zutritt, in denen Verbote gelten zum Futterschneiden, Bäumefällen, Wildjagen usw., denn der heilige Boden und seine Produkte dürfen nicht in privates Eigentum übergehen. Das Land untersteht selten Priesterfamilien, meist öffentlichem oder kommunalem Recht und entspricht vielfach einer Stammes- oder Dorfweide, wird aber auch als intertribaler oder interkommunaler Platz genutzt; Smith 1957: 142ff, s. a. 165, 112; Wellhausen 1961: 106. Vgl. a. Chelhod, Joseph: *Ḥimā*, in: EI III 393: Chelhod geht von einem säkularen Ursprung des *ḥimā* aus, wenn einflussreiche Männer gute Weidegründe für ihre Herden beanspruchen und oft dem Schutz der lokalen Gottheit mit den Privilegien eines *ḥaram* unterstellen.

³⁵⁸ Prophetenüberlieferung; al-Buḥārī o. J.: II 53.

³⁵⁹ Kahf, Monzer: Property, in: Oxford Enc. III 361-364: 363; Sachau 1897: 591 spricht vom 'Reservat-Gebiet'.

auf bestimmte Gruppen eingeschränkt werden, z. B. auf die Armen und Bedürftigen, auf die Muslime, oder es steht allen einschließlich *Ḍimmis* zur Verfügung. Die Privatnutzung durch Einzelpersonen ist ausgeschlossen, ebenso darf nicht das ganze oder der größte Teil des *mawāt*-Landes reserviert werden.³⁶⁰ Die Weidenutzung auf *ḥimā* oder *mawāt* erfolgt ohne Gebühr entsprechend der Prophetenüberlieferung: Die Muslime haben teil an drei Dingen: an Wasser, Feuer und Gras.³⁶¹

Mit der muslimischen Eroberung belässt der Prophet *ḥimā*-Gebiete als kommunale Weidegründe um die Ortschaften herum, z. B. *ḥaram* von Mekka und *ḥimā* von Waǧǧ/Ṭāʿif, andere richtet er selbst ein, z. B. *ḥimā* von Medina für die Pferde der Muslime.³⁶² Auch regionale Bestimmungen wie Sanktionen für Übertritte übernimmt er: Wer z. B. unrechtmäßig sein Vieh auf einem *ḥimā* weidet, verliert es.³⁶³ Einige private *ḥimā*-Gebiete erkennt der Prophet aus politischen Gründen an, andere fallen an einen Stamm oder "dienten als neutraler Boden zum friedlichen Sammelplatz der verschiedensten Stämme."³⁶⁴

"Durch den Islam wurde diese Säcularisierung begünstigt und vollendet. Allah galt als der Rechtsnachfolger der Götzen, die Himas wurden Staatsweiden für die im Kriege benötigten Kamele und Pferde der Muslimen. Zu den vorhandenen Himas die verstaatlicht wurden kamen unter den ersten Chalifen freilich noch manche hinzu, die neu angelegt wurden, z. B. auf Grund und Boden, der den abtrünnigen Stämmen der Araber nach ihrer Niederwerfung abgenommen worden war."³⁶⁵

Die Rechtmäßigkeit eines *ḥimā* durch einen Kalifen ist umstritten wegen dieser Prophetenüberlieferung. Da seine Nachfolger Abū Bakr und ʿUmar *ḥimā*-Gebiete einrichten, wird der Ausspruch des Propheten meist als Anweisung verstanden, dass ein *ḥimā* entsprechend dem Vorbild Muḥammad's dem Allgemeinwohl der Muslime dienen soll.³⁶⁶

³⁶⁰ al-Māwardī 1966: 185f; Santillana 1938: I 405f.

³⁶¹ al-Māwardī 1966: 187; zum *ḥadīf* s. ausführlicher u. Kap. 4.1.

³⁶² Smith 1957: 145f, 142 Anm. 1; Wellhausen 1961: 107f; al-Māwardī 1966: 185; Chelhod, Joseph: *Ḥimā*, in: EI III 393.

³⁶³ Smith 1957: 146.

³⁶⁴ Wellhausen 1961: 108.

³⁶⁵ Wellhausen 1961: 108; vgl. a. Chelhod, Joseph: *Ḥimā*, in: EI III 393.

³⁶⁶ Wellhausen 1961: 108; al-Māwardī 1966: 185f; s. a. Mālik 1985: II 1003; ʿUmar Ibn al-Ḥaṭṭāb richtet ein *ḥimā* aus dem eroberten Land und Wasser von Neumuslimen ein, das nur die Besitzer kleinerer Herden nutzen sollen, da die reichen Viehbesitzer nicht darauf angewiesen seien. Die Bewohner beschwerten sich, doch er fühlt sich zur Errichtung des *ḥimā* für die Reittiere der Soldaten gezwungen, obwohl ihm Gold und Silber/Bargeld lieber als Weide und Wasser sind; s. a. Kahf, Monzer: Property, in: Oxford Enc. III 361-364; 363; Chelhod, Joseph: *Ḥimā*, in: EI III 393.

Der Zanāta-Herrscher aus Siǧilmāsa, der auch über Darʿa herrscht, weidet 1053/54 seine 50.000 Kamele auf einer Weide in Darʿa, die er für diesen Zweck als *ḥimā* bestimmt (*fi ḥimā ḥamāhu lahā*). Als die Bewohner Darʿa's die Almoraviden um Befreiung von den ungeliebten Machthabern bitten, beschlagnahmen diese die Tiere und begründen damit ihre Herrschaft in Darʿa; as-Salāwī 1954-1956: I.2 12; L'Africain 1956: II 425f Anm. 26; vgl. z. B. Bosch-Vila 1998: 66ff; zu den frühen Almoraviden Singer 1987: 296.

1.6. *Ḥarīm* (geheiliger unverletzlicher Ort; Schutzzone)

Die Šāfi‘iten und Mālikiten verstehen unter *ḥarīm* alles, was unverzichtbar zu einer Landfläche dazugehört (*bi-mā lā taṣtağnī ‘anhu tilka l-arḍ*), wie Wege, Plätze, Trink- und Bewässerungskanäle.³⁶⁷ Zum *ḥarīm* als ‘gesetzmäßigem Zubehör’ eines Dorfes gehören öffentliche Plätze zum Versammeln, Reiten, Lagern der Kamele oder Schafe und zur Ablage von Müll sowie ein Kinderspielplatz, während ein alleinstehendes Haus mindestens einen Zugangsort, einen Hof und eine Düngerstelle braucht.³⁶⁸ “Alles, was auf solchem *ḥarīm* gebaut worden ist, muß abgerissen und fortgeschafft werden, sogar eine Moschee.”³⁶⁹

2. Eigentumserwerb: *ihyā’/‘imārat al-mawāt* (Kultivierung von unbebautem Land)³⁷⁰

“Wer unbebautes Land kultiviert, dem gehört es” (*man aḥyā arḍan mayyita fa-hiya lahu*).³⁷¹

Bei *mawāt* handelt es sich um ungenutztes Land ohne Besitzer oder Privateigentümer. Die Eigentumsrechte liegen nach allgemeiner Meinung beim Staat, der es vergeben kann. Unter bestimmten Bedingungen geht das Eigentumsrecht nach der Inbesitznahme und Bebauung in Form von Kultivierung oder Gebäudeerrichtung auf den Nutzer über. Nach ḥanafitischer Auffassung ist dazu eine Genehmigung des Landesherrn nötig,³⁷² und das Land muss eingefriedet

³⁶⁷ al-Māwardī 1966: 179; al-Wanšarisi 1981: VIII 401. Nach Abū Ḥanifa begrenzt den *ḥarīm* einer landwirtschaftlich genutzten Fläche alles, was weit entfernt davon liegt und nicht mit demselben Wasser bewässert wird; demgegenüber endet er nach Abū Yūsuf in Reichweite der menschlichen Stimme. Al-Māwardī erkennt den fehlenden Realitätssinn dieser ḥanafitischen Vorstellungen angesichts der dicht besiedelten Stadt Basra; al-Māwardī 1966: 179f.

³⁶⁸ Sachau 1897: 590f; al-Māwardī 1966: 180; Santillana 1938: I 317f; s. a. Ḥalil Ibn Ishāq 1981: 249.

³⁶⁹ Sachau 1897: 591. Gleiches gilt für den *ḥarīm* von Wasserstellen; s. u. Kap. V.2.5. Auch im vorkolonialen Marokko bestehen Zonen mit Kultivierungsverbot (*ḥarīm* oder marokkanisch: ḥrum); Michel 2002: 21f. Die genannten Beispiele auf Stammesland passen jedoch eher zu *ḥimā*.

³⁷⁰ *ihyā’*: Belebung; *‘imāra*: Bebauung; *mawāt* totes Land. Vgl. im Folgenden bspw. Debs, Ziadeh, Dilger 1986: 101, 96, 113; Schacht 1993: 141; al-Māwardī 1966: 177f; Sachau 1897: 589ff; Bousquet 1950-1954: 231ff; für die Schiiten Lambton, A. K. S.: Mā. 6. Irrigation in Persia, in: EI V 865-876: 871; aṣ-Ṣadr 1991: 466f.

³⁷¹ Mālik führt dieses *ḥadiṯ* sowohl auf den Propheten als auch auf den Kalifen ‘Umar Ibn al-Ḥaṭṭāb zurück. In diesem Sinne werde bei ihnen die Angelegenheit gehandhabt; Mālik 1985: II 743f. Al-Buḥārī nennt als Urheber dieser Aussage ‘Umar und zitiert den Propheten mit den Worten: Wer unbebautes Land ohne Besitzer kultiviert, hat das größte Anrecht darauf (*man aḥnara arḍan mayyita laysa li-ahḍad fa-huwa aḥaqq*); al-Buḥārī o. J.: II 48. Durch persönlichen Aufwand wie Bewässerung, Bebauung usw. ist es schon in vorislamischer Zeit Individuen möglich, sich Privateigentum an Land zu verschaffen; Smith 1957: 95f, 143; Wellhausen 1961: 108; Santillana 1938: I 353f.

³⁷² von Abū Ḥanifa zur Streitvermeidung gefordert lt. Abū Yūsuf 1933: 64. Der Editor von al-Karaḡi begründet die divergierenden Meinungen mit unterschiedlichen Umständen: Interessieren sich viele Bauern für wenige verfügbare Flächen, regle eine staatliche Genehmigung die Verteilung ohne Streitigkeiten; stehe genügend Land zur Verfügung, könne jeder sich niederlassen; ‘Abd al-Mun‘im, in: al-Karaḡi 1997: 181.

Nach Abū Ḥanifa liegt *mawāt* entfernt von besiedeltem Gebiet und wird nicht mit demselben Wasser bewässert; nach Abū Yūsuf außerhalb der Rufweite; al-Māwardī 1966: 178.

und innerhalb von drei Jahren bebaut werden. Ḥanbaliten oder Šāfi‘iten fordern nicht unbedingt die Einwilligung des Imams. Die Mālikiten sind geteilter Meinung, meist ist für abgelegene Gebiete keine Erlaubnis nötig, sondern nur nahe Siedlungen.³⁷³ Ob ein christlicher oder jüdischer Schutzbürger *mawāt* bebauen darf, ist umstritten.³⁷⁴ Für Mālikiten gehören zur Bebauung z. B. Rodung und Nivellierung des Bodens, Freilegung einer Quelle, Aushebung eines Brunnens, Wasserzu- oder ableitung durch Kanäle sowie Aussaat, Bepflanzung oder ein Bauwerk. Dagegen reicht es nicht, das Land nur abzustecken, Tiere weiden zu lassen oder eine Viehtränke zu graben.³⁷⁵ Das Eigentumsrecht umfasst dabei auch einen gewissen Umkreis um das neu genutzte Land herum.³⁷⁶ Einmal bebaut, bleibt das Eigentumsrecht nach ḥanafitischer Auffassung für immer, für Mālikiten, Šāfi‘iten und Ḥanbaliten solange noch eine Spur des Eigentümers vorhanden ist.

3. Rechtsgeschäfte

3.1. Landpacht

Bei einem Pachtvertrag wird das Recht auf die landwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks einschließlich dessen Erträge gegen einen Pachtzins verkauft. Somit handelt es sich um ein Kauf- bzw. Warentauschgeschäft. Vereinbarungen über Erntebeteiligungen entsprechen Gesellschaftsverträgen, für welche mindestens zwei Partner Produktionsfaktoren in Form von Land, Arbeitskraft, Saat, Vieh und Geräten beisteuern und den Gewinn im Verhältnis der Einlagen teilen. Besonders in der Frühzeit des Islam ist die Verpachtung von Land sehr umstritten.³⁷⁷ Aus juristischer Sicht ergibt sich das Problem, dass das Landnutzungsrecht und die Arbeitskraft wie eine Ware angesehen werden müssen, welche zudem bei Vertragsabschluss noch nicht existiert. Rechtsgeschäfte über nicht-existente Dinge dürfen aber nicht abgeschlossen

³⁷³ vgl. a. Mālik nach Saḥnūn o. J.: VI 195f; Ḥalil Ibn Ishāq 1981: 250.

³⁷⁴ Ḥalil Ibn Ishāq 1981: 250 erlaubt es auf jeden Fall für entlegene Gebiete, sogar ohne herrscherliche Genehmigung. Šāfi‘iten verbieten den Nicht-Muslimen die Landbesiedlung; Dimmis dürfen ‘aus besonderer Gnade’ auf Ödland Holz und Gras holen und jagen; Sachau 1897: 591f.

³⁷⁵ s. a. Saḥnūn o. J.: VI 195f; Ḥalil Ibn Ishāq 1981: 250.

³⁷⁶ s. o. *ḥarīm*. Auch nach ḥanafitischer Meinung kann ein Brunnenbauer oder ein Bäumeplanzer auf einer Brache ohne herrscherliche Genehmigung Land in einem bestimmten Umkreis ringsum beanspruchen; Schacht 1993: 141.

³⁷⁷ Mālik nach Ibn Rušd 1986: II 226; Ibn Rušd 1986: II 220ff; Johansen 1988: 26ff, 31; Schacht 1993: 154f; Debs, Ziadeh, Dilger 1986: 108; s. ausführlich zu Teilpachtverträgen Haque, Ziaul (1984): *Landlord and Peasant in Early Islam. A Study of the Legal Doctrine of Muzāra‘a or Sharecropping*. Islamabad. Publications of the Islamic Research Institute Islamabad 37. Nachdruck der 1. Aufl. 1977. Zur Bedeutung der unterschiedlichen Produktionsfaktoren und der daraus resultierenden Machtverhältnisse zwischen den Geschäftspartnern s. Johansen 1988: 56ff; Santillana 1938: II 303ff und für Marokko im 19. Jahrhundert Michel 2002: 27f.

werden. Darüber hinaus stellt sich die Frage nach der religiösen Rechtmäßigkeit, denn vom Propheten sind mehrere ablehnende Aussagen über Pachtverträge überliefert, in denen er die Verpachtung von Land (*kirāʿ al-arḍ*) allgemein³⁷⁸ und gegen die Beteiligung an der Ernte, oft als Erträge aus einem bestimmten Feld, im Besonderen verbietet³⁷⁹. Er fordert, dass ein Landbesitzer sein Land selbst bebaut, es verleiht oder brach liegen lässt.³⁸⁰ Wer sein Land nicht selbst nutzt, hätte somit keine Möglichkeit, Einkommen daraus zu erzielen. Dem steht entgegen, dass der Prophet die Verpachtung gegen einen festen Geldbetrag erlaubt.³⁸¹ Ibn ʿAbbās, einer der Prophetengenossen, leugnet das Pachtverbot. Der Prophet habe lediglich zur unentgeltlichen Überlassung geraten, wenn der Grundbesitzer sein Land nicht selbst bewirtschaften könne oder wolle.³⁸² Zu Muḥammad's Lebzeiten teilen sich die medinensischen Landbesitzer und die mekkanischen Einwanderer als Farmer die Erträge des Bodens auf prozentualer Basis.³⁸³ Der Prophet selbst erhält von den Bewohnern Ḥaybar's einen Teil der Dattel- und Getreideernte.³⁸⁴ Durch die widersprüchlichen Aussagen zusammen mit oft unklaren Bedeutungen der Fachtermini³⁸⁵ lassen sich divergierende Beurteilungen der Landpacht, auch innerhalb der Rechtsschulen, rechtfertigen.³⁸⁶

³⁷⁸ meist über die Tradenten Ḡābir Ibn ʿAbd Allāh oder Rāfiʿ Ibn Ḥadiḡ; Muslim 1930: X 200, 202ff; Mālik 1985: II 711.

³⁷⁹ meist über Ḡābir Ibn ʿAbd Allāh oder Rāfiʿ Ibn Ḥadiḡ; al-Buḥārī o. J.: II 46ff; Muslim 1930: X 199, 205f.

³⁸⁰ al-Buḥārī o. J.: II 49; Muslim 1930: X 200f, 204f, 207f.

³⁸¹ über Rāfiʿ Ibn Ḥadiḡ u. a.; al-Buḥārī o. J.: II 49; Muslim 1930: X 206; Mālik 1985: II 711f, 625.

³⁸² al-Buḥārī o. J.: II 49.

³⁸³ al-Buḥārī o. J.: II 46.

³⁸⁴ al-Buḥārī o. J.: II 46ff; Muslim 1930: X 208ff. Zur Interpretation der Zahlung als Gewinn aus Teilpachtverträgen *muzāraʿa* und *musāqāt* oder als Kombination der beiden oder als Steuerlast s. bspw. Muslim 1930: 208ff Anm.; al-Māwardī 1966: 191; Johansen 1988: 56, 72 Anm. 31; Santillana 1938: I 359f. Auch Mālik stellt zwei Prophetenüberlieferungen zu Ḥaybar seinem Kapitel zur *musāqāt* voran; Mālik 1985: II 703.

³⁸⁵ Die Erklärungen innerhalb der Traditionen weisen auf die auch zu damaligen Zeiten nicht allgemein verbreiteten Begriffe und Praktiken hin.

Rāfiʿ, Ḡābir und Ibn ʿAbbās, die drei wichtigsten Tradenten der Aussagen zur Pacht, nutzen anscheinend *kirāʿ*, *muḥāqala*/*huqūl* und *muḥābara*/*ḥibr* synonym als Pacht gegen einen festen Betrag oder gegen Erntebeteiligungen und unsicheren Pachtzins; al-Buḥārī II 47, 55; Muslim 1930: X 193f, 201, 204, 207f. Vgl. a. Ibn Ruṣd 1986: II 245; al-Ḥuwārīzmi o. J.: 13: *al-muḥābara*: *muzāraʿa* gegen ein Drittel, ein Viertel oder ähnliches (*al-muzāraʿa bi-ḷ-ḥiṭṭi aw ar-rubʿ aw mā aṣbahāhā*). Ibn Manẓūr hält eine Herkunft des Wortes *muḥābara* als Ableitung von Ḥaybar in Anlehnung an die dort vom Propheten geschlossene Ernteteilung für möglich; Ibn Manẓūr 1988: II 784. Lane erklärt *muḥābara* und *muzāraʿa* als Landverpachtung gegen einen Ernteanteil; Lane 1863-1893: II 695. *muḥāqala* bedeutet außerdem den Verkauf von unreifen Früchten, z. B. von Getreide auf der Ähre gegen Weizen, oder auch Verpachtung gegen Weizen; Ibn Manẓūr 1988: I 684; s. a. al-Ḥuwārīzmi o. J.: 13. Nach Abū Saʿīd al-Ḥudrī verbot Muḥammad *muḥāqala* als *kirāʿ al-arḍ bi-l-ḥiṭṭa* (Verpachtung gegen Weizen); Mālik 1985: II 625. Laut Saʿīd Ibn al-Musayyab in unvollständiger Tradentenkette untersagt Muḥammad *muḥāqala* als Verkauf von Saat (*zarʿ*) gegen Weizen (*ḥiṭṭa*) und als Landpacht gegen Weizen (*istikrāʿ al-arḍ bi-l-ḥiṭṭa*); Mālik 1985: II 625.

Ein Verbot der *muzāraʿa* überliefertn Ṭābit Ibn aḍ-Ḍahhāk und Abū ʿAbd ar-Rahmān. Letzterer beschreibt *muzāraʿa* als Erntebeteiligung, bei der der Grundbesitzer die Saat liefert, während der Farmer seine Arbeitskraft, Vieh, Geräte und evtl. weitere Helfer einbringt gegen ein Viertel der Ernte; Muslim 1930: X 206f; an-Nasāʿī 1964-1965: 47. Für den Lexikographen Ibn Manẓūr erübrigt sich eine Erklärung, denn *muzāraʿa* sei bekannt; Ibn Manẓūr 1988: III 20.

³⁸⁶ Spätere Befürworter von liberalen Pachtverträgen sehen im Propheten-*ḥadiṭ* nur eine moralische Ermahnung,

3.1.1. Verpachtung von unbebautem Land (*iğāra, kirāʾ al-arḍ*)

Bei einem Pachtvertrag wird das Recht auf die landwirtschaftliche Nutzung unbebauten kultivierbaren Landes gegen einen Pachtzins an einen Farmer verkauft. Aus Gründen der Notwendigkeit erklären die meisten Juristen die Pacht für erlaubt, jedenfalls gegen einen festen Geldbetrag.³⁸⁷ Steht die genaue Höhe des Pachtzinses bei Vertragsabschluss noch nicht fest, indem ein Ernteanteil, z. B. ein Drittel oder ein Viertel des Ertrages, vereinbart wird, lehnen die šāfiʿitischen und mālikitischen Gelehrten sowie Abū Ḥanīfa dies als Risikogeschäft ab.³⁸⁸ Die späteren Ḥanafiten legitimieren dagegen die Verpachtung von unbebautem Land gegen einen prozentualen Ernteanteil, ebenso die Ḥanbaliten und die Mālikiten in Andalusien und im Maghreb.³⁸⁹

Mālikiten und Ḥanafiten erlauben die monatliche Verpachtung ohne Festlegung der Vertragsdauer; der Vertrag verlängert sich stillschweigend und der Pachtzins wird entsprechend der Nutzung monatlich oder jährlich fällig, was die Šāfiʿiten als Risikovertrag ablehnen, während die Ḥanbaliten geteilter Meinung sind.³⁹⁰ Optimalerweise beträgt die Vertragsdauer ein Jahr bzw. die erwartete Reifedauer, aber alles andere ist ebenfalls möglich.³⁹¹ Einige Juristen begrenzen die Vertragslaufzeit, z. B. auf 10 oder 30 Jahre, manchmal abhängig von der Bewässerungsart.³⁹² Die Beschränkung der Pachtdauer erklärt sich durch die ungewissen Entwicklungen bei langfristigen Verträgen, denn das Objekt selbst und die Vergleichsmieten können sich verändern und einen Unsicherheitsfaktor bedeuten.³⁹³

aber keine bindende Rechtsvorschrift; Johansen 1988: 52f. Es solle die Medinenser zur Solidarität mit ihren mekkanischen 'Brüdern' aufrufen, damit einerseits die Landwirtschaft und andererseits der soziale Ausgleich zwischen den Bevölkerungsgruppen gefördert werden; Bū Nabāt 2000: 12f.

³⁸⁷ Johansen 1988: 25ff, 38f; Ibn Rušd 1986: II 220ff; Brunschvig 1980: 7f.

³⁸⁸ aš-Šaybāni o. J.: 294 Anm. 830; Mālik und die meisten seiner Anhänger verbieten das Verpachten gegen einen Ernteanteil, auch in fester Menge, außer für Holz; s. a. Mālik 1985: II 707, 712; Santillana 1938: II 247 unter der Bezeichnung *muḥābara*. Aš-Šāfiʿi, viele seiner Anhänger und Abū Ḥanīfa lehnen diese Art der Verpachtung ausdrücklich als *muḥābara* ab; Sachau 1897: 579ff.

Für Marokko im 19. Jahrhundert erwähnt Michel eine Vereinbarung 'b-el-hobza', bei der der Farmer ('habbaz' von hocharabisch *ḥabbāz* (Bäcker)?) 4/5 der Ernte erhält, wenn er sich um die gesamte Kultivierung incl. aller Kosten kümmert. Dem Landbesitzer steht das restliche Fünftel zu; Michel 2002: 28. Ungeachtet des Namens handelt es sich offensichtlich um einen Pachtvertrag mit prozentualer Erntebeteiligung; zu verschiedenen Vertragsarten in Marokko einschließlich der u. in Kap. 3.1.3 beschriebenen *ḥimāsa* s. a. Pérennès 1993: 161ff; Müller-Hohenstein, Popp 1990: 76.

³⁸⁹ aš-Šaybāni o. J.: 294f; Santillana 1938: II 249.

³⁹⁰ Brunschvig 1980: 14, 16; Ibn Rušd 1986: II 226f; s. a. Schacht 1993: 155.

³⁹¹ Johansen 1988: 26.

³⁹² Brunschvig 1980: 16; Santillana 1938: II 237; Ibn Rušd 1986: II 227f; Ḥalīl Ibn Iṣḥāq 1981: 241f.

³⁹³ Ibn Rušd 1986: II 226f; für *waqf* s. a. Johansen 1988: 33f, 36, 42, 44f, 111f.

3.1.2. *Muzāraʿa* (Teilpacht über ein unbebautes Feld; société agricole, società di semina)

In der *muzāraʿa* werden entweder gleiche Einlagen kombiniert, oder ein Gesellschafter steuert das unbebaute Land und der andere seine Arbeitskraft und vielleicht noch Saat und Vieh bei, um das Feld zu bebauen und die Ernte entsprechend der Einlagen aufzuteilen.³⁹⁴ In der Frühzeit ist diese Teilpacht sehr umstritten, später wird sie allgemein üblich. Aus juristischer Sicht stellt sich das Problem der bei Vertragsabschluss nicht-existierenden Vertragsobjekte Landnutzung und Arbeitskraft. Auch der tatsächliche Gewinn ist unbekannt und wird vielleicht niemals existieren. Da die späteren Rechtsgelehrten diese Art der Land- und Arbeitskraftnutzung als nötig ansehen, erklären sie *muzāraʿa* für erlaubt, zumal sie durch das Gewohnheitsrecht in den Ländern verbreitet ist. Auch der Prophet habe mit den Bewohnern Ḥaybarʿs einen *muzāraʿa*-Vertrag geschlossen, und die *muzāraʿa* entspreche einer erlaubten stillen Gesellschaft (*muḍārabā*). Andere Gelehrte lehnen diesen Vergleich ab. In Verbindung mit der Forderung, das Land selbst zu bearbeiten und in Anbetracht der Unsicherheit des Ertrages verbieten viele frühe Juristen wie Mālik, Abū Ḥanīfa, aš-Šāfiʿī *muzāraʿa* als Verpachtung gegen einen Ernteanteil.³⁹⁵ Ob außer Getreide auch andere Saaten angebaut werden dürfen, ist umstritten.³⁹⁶

3.1.3. *Ḥimāsa/ḥamāsa* (colonat partiaire)

In eine *ḥimāsa* bringt ein Gesellschafter nur seine Arbeitskraft ein, während der Grundbesitzer die restlichen Produktionsfaktoren in Form von Boden, Wasser, Saat, Zugtieren und Pflug zur Verfügung stellt und den Anbau überwacht. Der Farmer bebaut ein unkultiviertes Feld und erhält dafür einen Ernteanteil, meist ein Fünftel (*ḥums*, daher der Name *ḥimāsa*) und eventuell einen je nach regionaler Gepflogenheit gearteten Vorschuss³⁹⁷ in Naturalien oder Geld. Die Rechtmäßigkeit der *ḥimāsa* ist sehr umstritten, da sie einem Lohnarbeitsvertrag mit unsicherer Bezahlung ähnelt und damit nach dem islamischen Recht unzulässig ist. Wegen ihrer großen praktischen Bedeutung in Nordafrika, “enraciné dans les mœurs, imposé par des circonstances

³⁹⁴ Amar, in: al-Wanšarīsī 1981: II 120f; Santillana 1938: II 305; Johansen 1988: 51, 55ff; Young, M. J. L.: *Muzāraʿa*, in: EI VII 822-823; Schacht 1993: 155; für die Schiiten Lambton, A. K. S.: *Māʿ*. 6. Irrigation in Persia, in: EI V 865-876: 871f. Zu den erlaubten Kombinationsmöglichkeiten der Produktionsfaktoren s. Johansen 1988: 55, 72 Anm. 30; Ḥalīl Ibn Ishāq 1981: 215f; Santillana 1938: II 306.

³⁹⁵ Johansen 1988: 52ff, 61, 76 Anm. 61; Santillana 1938: II 303f, 308, 249; s. a. an-Nasāʿī 1964-1965: VII 49 zu Land als Kapital der *muḍārabā*. Aš-Šāfiʿī und die meisten Šāfiʿiten verbieten die Bebauung von fremdem Land mit fremder Saat gegen einen Ernteanteil; Sachau 1897: 579ff. Zu Abū Yūsufʿs Rechtfertigung der *muzāraʿa* s. Nagel 2001: 196ff; zur Diskussion bei den Mālikiten al-Wanšarīsī 1981: VIII 143f, 149ff, 176.

³⁹⁶ Johansen 1988: 51.

³⁹⁷ In Kairouan im 14. Jahrhundert bekommt er neben einem *qafiz* Gerste ein Paar Schuhe, welche auch im 20. Jahrhundert noch manchmal bei dieser Gelegenheit üblich sind; Brunschwig 1986b: 20.

sociales et économiques”, wird sie aus Notwendigkeit im Namen des öffentlichen Interesses in Analogie zur Gesellschaft ähnlich der *muzāraʿa* eingestuft und somit für rechtmäßig erklärt.³⁹⁸

3.1.4. *Muġārāsa* (Teilpacht zur Bepflanzung; bail à complant, contratto di piantagione)

Dieser in Nordafrika häufige Vertrag wird zwischen einem Landeigentümer, der sich selber nicht um die Bestellung seiner Felder kümmern kann, und einem Bauern geschlossen. Letzterer bepflanzt das Land mit Bäumen oder anderen langlebigen Gewächsen und teilt mit dem Grundbesitzer die Pflanzen und das Land in einem bestimmten Verhältnis, meist sobald die Bäume Ertrag bringen.³⁹⁹

3.1.5. *Musāqāt* (Bewässerungsvertrag, Pachtvertrag zur Pflege einer bestehenden Pflanzung)

Ein Pächter übernimmt während einer bestimmten Dauer - z. B. der Wachstumsperiode, aber auch für mehrere Jahre - die Pflege einer bestehenden Baumpflanzung, deren Früchte noch nicht reif sind. Ihm obliegen alle Mühen und Kosten (*al-maʿūna kullahā wa-n-nafaqa*), indem er sich um die notwendigen Arbeiten, insbesondere Bewässerung, aber auch Instandhaltung der Wassergräben, Befruchtung, Diebstahlschutz usw. kümmert, dafür erhält er einen prozentualen Ernteanteil, bspw. die Hälfte. Der Eigentümer stellt Geräte, Vieh, Wasserläufe, Bewässerungsgeräte und die Einfriedung, also alles, was dem Land dient. *musāqāt* wird von den meisten Juristen einschließlich der späteren Ḥanafiten als Ausnahme erlaubt, wie auch der Prophet mit den Bewohnern Ḥaybar's einen solchen Vertrag geschlossen habe. Umstritten ist, ob die *musāqāt* nur für Dattelpalmen gilt oder auch für Weinstöcke (nach Meinung der Ṣāfiʿiten) oder wie bei den Mālikiten für alle Gewächse mit festen Wurzeln. Unter der Bedingung, dass der Besitzer sie nicht selbst bearbeiten kann, akzeptieren die Mālikiten sogar Pflanzen ohne feste Wurzeln wie Getreide, Kürbisgewächse usw.⁴⁰⁰

³⁹⁸ Brunshvig 1986b: 18, s. a. 17, 20; Bousquet 1950-1954: I 251f; Amar, in: al-Wanšarisi 1981: II 120f; Santillana 1938: II 307ff; al-Wanšarisi 1981: VIII 149ff, 154. Für einen algerischen Vertrag mit einem *ḥammās*, der einen Vorschuss bekommt, “afin qu'il exécute tous les travaux d'usage durant l'année en cours” s. Bousquet 1950-1954: II 175. Aus der Protektoratszeit datiert ein marokkanisches Verwaltungsschreiben über einen Teilpächter, der sich eines Landstücks und Ernteanteilen bemächtigt hat; Watin 1954: 141. Schon al-Wanšarisi beklagt, dass die Vertragsparteien sich nicht an die rechtlichen Vorschriften halten; al-Wanšarisi 1981: VIII 150.

³⁹⁹ Amar, in: al-Wanšarisi 1981: II 130f; Bousquet 1950-1954: I 250f; Santillana 1938: II 317f; Ḥalil Ibn Iṣḥāq 1981: 240f; Muġārāsa, in: EI VII 346; auch zu regionalen Varianten. Für einen 'modernen' marokkanischen Vertrag über die Anpflanzung verschiedener Bäume und die spätere Ernteteilung in zwei Hälften s. Bousquet 1950-1954: II 192f.

⁴⁰⁰ Ibn Rušd 1986: II 244f; Amar, in: al-Wanšarisi 1981: II 139; Bousquet 1950-1954: I 251; Santillana 1938: II 309ff; Ḥalil Ibn Iṣḥāq 1981: 238f; Mālik 1985: II 704ff; al-Ġaziri o. J.: III 26ff zur mālikitischen Schule; Sachau

3.2. *Waqf* (Fromme Stiftung)

Zur besseren wirtschaftlichen Nutzung von *waqf*-Vermögen werden in späteren Jahrhunderten Beschränkungen gelockert und neue Formen eingeführt. Im klassischen Recht darf nur Volleigentum gestiftet werden, lediglich die mālikitische Schule akzeptiert auch die Erträge aus gepachtetem Land. Im Laufe der Zeit richten die Besitzer von Staatsland rechtswidrig oder auch mit staatlicher Genehmigung *waqf irṣād* ein, dieses ist jedoch "kein echtes *waqf*, entsprechend der *šarī'a*, sondern zwischen dem Staat und dem Besitzer des Landes eindeutig nach staatlichem Recht wirksam."⁴⁰¹

Ursprünglich darf *waqf*-Land weder veräußert noch auf längere Dauer verpachtet werden. Pachtverträge wie *hikr* in Ägypten, *inzāl* in Tunesien, *kirdār* und *ḥulūw* im Maghreb werden langfristig abgeschlossen. Sie übertragen das Nutznießrecht einem Pächter, der das Land mit eigenen Pflanzungen oder Gebäuden bebaut oder andere Investitionen, oft für notwendige Reparaturen am Stiftungsbesitz, übernimmt.⁴⁰² Ähnlich funktionieren in Marokko *ǧalsa* (marokkanisch: *gelsa*) für Ladenlokale, Mühlen u. a. Geschäftsgebäude, welche die Stiftungsverwaltung nicht instand halten kann, und *ǧazāʾ* (marokkanisch: *gza*) oder *istiǧār* für Ackerland, auf dem der Pächter Pflanzungen oder Bauten errichtet, welche sein Eigentum werden. Die Pachtzinsleistungen des Pächters an die Nutznießer der Stiftung ersetzen deren Erträge aus dem *waqf*-Vermögen.⁴⁰³ Für *waqf iǧāratayn* ('zwei Verpachtungen') wird das Land gegen eine einmalige Festsumme und eine regelmäßige Rentenzahlung vergeben.⁴⁰⁴

1897: 533ff zur šāfiʿitischen Schule; s. a. al-Ġaziri o. J.: III 26, 34ff; Schacht 1993: 155; Young, M. J. L.: *Musakāt* in: EI VII 658; für die Schiiten Lambton, A. K. S.: *Māʾ*. 6. Irrigation in Persia, in: EI V 865-876: 871f. Zur *muʿāmalā* bei den Ḥanafiten s. Johansen 1988: 51; al-Ġaziri o. J.: III 31ff. Nach ḥanafitischer Auffassung ist eine Verpachtung von Gärten und sonstigen Pflanzungen zur Nutzung der Früchte grundsätzlich nicht erlaubt, denn der Pächter würde das Pachtobjekt in Form der Früchte aufzehren, während der Pachtvertrag nur die Nutznießung gestattet. Ebenso können weder Weiden noch Kanäle gepachtet werden; Johansen 1988: 26.

⁴⁰¹ Debs, Ziadeh, Dilger 1986: 112f; s. a. Johansen 1988: 81, 92.

⁴⁰² s. ausführlich Santillana 1938: I 440ff; vgl. a. Johansen 1988: 33f, 36, 42, 44f, 106, 111f; Debs, Ziadeh, Dilger 1986: 112f; Bousquet 1950-1954: I 322f; Bleuchot, H.: Habous, in: EB XXI 3265-3272: 3267.

Zur Entstehung und Akzeptanz dieser Vertragsarten s. Santillana 1938: I 444: "Tutti questi frazionamenti della proprietà si fondano sulla consuetudine ("urf, 'ādah"), la quale ha formato, oltre l'ambito del diritto canonico musulmano, e talvolta *contra rationem juris*, una quantità d'instituti, importantissimi in pratica, che i giuristi hanno dovuto tollerare, pur dichiarando che «sono un'innovazione, di cui la base non si trova nella legge (canonica), e nemmeno nella analogia ("qiyās")».» Das von Santillana angeführte Zitat scheint von dem vorher erwähnten ar-Riyāḥi aus einer *fatwā* zu stammen, entnommen aus: Testi giuridici relativi all' "inzāl" (1917). Rom.

⁴⁰³ Santillana 1938: I 447ff; Bousquet 1950-1954: I 322. Zu *ǧalsa* und *ǧazāʾ* s. a. Milliot: Les Démembrements du habous 8-29, Zusammenfassung in: Bousquet 1950-1954: II 231f. Zur praktischen Umsetzung des *waqf*-Rechts s. a. Heffening: *Wakf*, in: EI¹ IV 1187-1194: 1189ff, bes. 1192 für Marokko im 20. Jahrhundert; Lévi-Provençal, Evariste; Colin, Georges S.: Al-Maghrib. V. Political organisation, in: EI V 1198-1199: 1199.

⁴⁰⁴ Santillana 1938: I 443f; Bousquet 1950-1954: I 322.

4. Weiderecht

4.1. Islamische Weiderechte

Das islamische Landrecht bezieht sich hauptsächlich auf Ackerland. Zugang und Nutzung von Weideflächen (*marʿā*, pl. *marāʿī*) werden kollektiv nach dem Gewohnheitsrecht geregelt. Weder Koran, Sunna, *fiqh* noch die sonstigen arabischen Quellen befassen sich ausführlicher mit Weiderechten.⁴⁰⁵

“Die Muslime haben teil an drei Dingen: an Wasser, Gras und Feuer. Ein Preis dafür ist illegitim” (*al-muslimūn šurakāʾ fi ʿalāqāt: fi l-māʾ wa-l-kalaʾ wa-n-nār. wa-ṭamanuhu ḥarām*).⁴⁰⁶

Hieraus schließen einige Gelehrte auf die freie Zugänglichkeit von Weideland als öffentlichem Gut, das sich nicht in Privatbesitz befinden dürfe und auch nicht verkäuflich sei. Nach Meinung anderer Juristen wie Mālik ist hiermit lediglich das Gras gemeint, das auf freiem Gelände ohne Besitzer wächst.⁴⁰⁷ In besiedelten Gebieten dagegen kann Gras sich im Privateigentum eines Grundeigentümers befinden, dem alles zusteht, was auf der Oberfläche seines Bodens wächst. Solange er keinen seinen Bedarf übersteigenden Überschuss hat, muss er nichts abgeben, sondern kann das Weideland für seine Zwecke nutzen oder an andere verkaufen.⁴⁰⁸

⁴⁰⁵ Chelhod, Joseph: Marʿā. 1. In nomadic Arab life, in: EI VI 490-491: 490; Hopkins, Nicolas S.: Land Tenure, in: Oxford Enc. II 446-450: 447. Chelhod erwähnt als vielleicht wichtigstes Werk zum Thema Weiderechte eine unveröffentlichte Handschrift der Bibliothek von Tarim im Jemen: Al-marʿā al-aḥḍar fi fatāwī al-Bakrī wa-Ibn Ḥaḡar; Chelhod, Joseph: Marʿā. 1. In nomadic Arab life, in: EI VI 490-491: 490. Das Werk behandelt offensichtlich Rechtsgutachten der šāfiʿitischen Gelehrten Ibn Ḥaḡar al-Hayṭami, 1565 gest., s. GAL II 387f, S II 527; und Abū l-Ḥasan Muḥammad Taḡ al-ʿArifin al-Bakrī aš-Šiddiqī, für den Brockelmann eine Abhandlung zum Wasserrecht erwähnt: Al-aḡwiba al-ḥasana ʿan al-ašʿila al-yamana; GAL S II 978. Hierbei handelt es sich anscheinend um das gleiche Manuskript, das Maktari auf Wasserrechte untersucht: Ġawābāt li-š-Šayḥ al-Bakrī aš-Šiddiqī sammāhā al-aḡwiba al-ḥasana ʿan al-ašʿila al-yamana wa-ḡawābāt li-Ibn-Ḥaḡar sammāhā al-marʿā al-aḥḍar fi fatāwī Ibn Ḥaḡar. Die Bewohner des südwestlichen Arabien stellen al-Bakrī aš-Šiddiqī Fragen, welche er wohl nicht zufriedenstellend beantwortet. Deshalb wird Ibn Ḥaḡar al-Hayṭami um seine Meinung gebeten; Maktari 1971: 33, 194.

⁴⁰⁶ Diese Prophetenüberlieferung nach Ibn ʿAbbās wird nur von Ibn Māḡa, Abū Daʿūd und Ibn Ḥanbal erwähnt und ist nicht allgemein anerkannt; Ibn Māḡa 1952-1953: II 826; Abū Daʿūd 1950: III 377; Ibn Ḥanbal 1949-1956: V 364. Nichtsdestotrotz wird sie bis in die heutige Zeit oft zitiert, besonders im Zusammenhang mit Wasser; s. u. Kap. V.1.1. Manche Autoren überliefern eine Variante: Die Menschen - also nicht nur die Muslime - sind Teilhaber an den drei Dingen; s. bspw. Sachau 1897: 594; aš-Šaybāni o. J.: 297 Anm. 838. Unter *kalaʾ* wird trockenes und frisches Gras oder Viehfutter verstanden. Im gleichen Sinne überliefert Abū Hurayra den Prophetenausspruch: “Drei Dinge dürfen nicht vorenthalten werden: Wasser, Gras und Feuer” (*talāʾ lā yumnaʿna: al-māʾ wa-l-kalaʾ wa-n-nār*); nach ʿAʿiṣa in schwacher Überliefererkette jedoch Wasser, Salz und Feuer; Ibn Māḡa 1952-1953: II 826f. Zum Prophetenverbot des Wasserverkaufs, wenn damit Weide verkauft wird, s. u. Kap. V.3.3.

⁴⁰⁷ Mālik und Ibn al-Qāsim nach Saḡnūn o. J.: VI 190, 196; Santillana 1938: I 319, 371, 383f; Ibn Māḡa 1952-1953: II 826 Anm. 2472. So soll auch nach al-Māwardī die Weidenutzung auf *ḥimā* oder *mawāt* ohne Gebühr erfolgen; al-Māwardī 1966: 187, s. a. 150. Für die ḥanafitische Rechtsschule s. Abū Yūsuf 1933: 103; grundsätzlich können Weiden nach Auffassung dieser Rechtsschule nicht verpachtet werden; Johansen 1988: 26.

⁴⁰⁸ Mālik und Ibn al-Qāsim nach Saḡnūn o. J.: VI 190, 196; Santillana 1938: I 370f, 383f. Das Grasland darf allerdings erst nach Beginn der Reife verkauft oder für ein Jahr verpachtet werden, damit der Geschäftsvertrag keine unerlaubten Unsicherheiten enthält; Mālik nach Saḡnūn o. J.: IV 555f, VI 195.

Bei den Šāfi'iten ist der Besitzer einer Weide nicht verpflichtet, diese für das Vieh anderer Leute unentgeltlich zur Verfügung zu stellen - im Gegensatz zu einem Wasserüberschuss, der unter bestimmten Bedingungen kostenlos abgegeben werden muss, denn die Weide ersetzt sich nicht so schnell. Nach ortsüblicher Sitte kann der Landbesitzer für die Benutzung seiner Weiden eine Entschädigung verlangen.⁴⁰⁹

4.2. Beduinenrecht/Weiderechtspraxis

In vorislamischen Zeiten sind Streitigkeiten um Weiden gang und gäbe. Jeder Stamm besitzt eigene Weidegründe für seine Mitglieder, mächtige Führer beanspruchen Weiden für sich als private *himā*-Gebiete entsprechend den Privatweiden der lokalen Gottheiten, wenn nicht das natürlich bewässerte fruchtbare Land sowieso als göttliches Eigentum angesehen wird, denn: Wer Land nutzbar macht, z. B. durch Bewässerung, dem gehört es, s. o. Ansonsten existiert weder in Wüsten noch in besiedelten Gebieten Privateigentum an Weideland. Weiderechte gelten für alle Stammesmitglieder oder Dorfbewohner gemeinsam. Die Nutzung fremder Weiden ist nur mit vertraglicher Genehmigung der Besitzer erlaubt.⁴¹⁰

Der Islam bringt keine weitreichenden Veränderungen der alten semitischen Gepflogenheiten. Weideflächen stehen nicht in privatem, sondern in kollektivem Eigentum. Von Eigentumsrechten im eigentlichen Sinne will Smith nicht reden, denn streng genommen existiere unter Nomaden kein Eigentum an Landstücken in unbesiedelten Gebieten. Vielmehr kontrollieren bestimmte Stämme oder Stammesfraktionen Wasserstellen und somit die davon abhängigen Weiden, welche sie saisonal nutzen. Jeder Stamm besitzt ein Hauptquartier als Sommercamp nahe an Wasservorkommen. Ansonsten ziehen die Nomaden zwischen ihren Weiden umher. Müssen fremde Weiden genutzt werden, ist hierbei - je nach Machtverhältnissen - die Zustimmung der Eigentümer gegen eine Entschädigungszahlung nötig. Die Viehweiden gehören den Stammesmitgliedern als gemeinsames kommunales Eigentum, dessen Nutzung ihnen und ihren eventuellen Schützlingen auf abgeteilten Landstücken entsprechend der Clangröße oder auch entsprechend ihrer Durchsetzungsfähigkeit zusteht. Dabei haben die Angehörigen anderer Clans ein Recht auf Mitbenutzung der Flächen ihrer Stammesbrüder, wenn das eigene Gras knapp wird. Das Recht am Land stellt jedoch nur ein Besitz- bzw.

⁴⁰⁹ Sachau 1897: 594f.

⁴¹⁰ Chelhod, Joseph: Mar'ā. 1. In nomadic Arab life, in: EI VI 490-491: 490; Smith 1957: 95ff, 112, 143f; Wellhausen 1961: 107f.

Nutzungsrecht und keineswegs ein Eigentumsrecht dar, so dass Veräußerung durch ein einzelnes Stammesmitglied ausgeschlossen ist. Befreundete Stämme und Fremde dürfen die Weiden überqueren und die Brunnen nutzen, aber nicht ohne Zustimmung der Landbesitzer ihre Tiere weiden.⁴¹¹ Dass auch in Wüstengebieten Landansprüche bestehen, zeigt folgendes Zitat aus dem Bericht von Lawrence Anfang des 20. Jahrhunderts von der Arabischen Halbinsel:

“Vielfach hält man die Wüste für leeres Land, Freigut für jeden Beliebigen; aber in Wirklichkeit hat jeder Berg und jedes Tal einen anerkannten Besitzer, der das Recht seiner Familie oder seines Stammes sofort gegen jeden Eindringling geltend machen würde. Sogar die Brunnen und Bäume haben ihre Eigentümer, die gestatten, daß man sich Wasser von dem einen, Brennholz von den anderen nimmt, soviel man braucht für den eigenen Bedarf; doch sie würden jeden vertreiben, der versuchte, aus ihrem Eigentum Nutzen zu ziehen oder es zu seinem privaten Vorteil auszubeuten. Es herrscht eine sonderbare Art von Kommunismus in der Wüste, der die Natur und was sie bietet, jedem, den man als freundlich gesinnt kennt, zu freiem Gebrauch, aber nur für eigne Zwecke überläßt. Die logische Auswirkung ist die Beschränkung dieses Vorrechts auf die Menschen der Wüste und ihre schroffe Ablehnung gegen jeden Außenstehenden, der keinerlei Einführung oder Bürgschaft aufzuweisen hat; denn die gemeinsame Sicherheit liegt in der gemeinsamen Verantwortlichkeit der Blutgemeinschaft.”⁴¹²

Bei den sesshaft gewordenen Stämmen gelten oft weiterhin die alten Sitten. Andererseits wird die genealogische Zusammengehörigkeit durch eine geographische Nachbarschaft ersetzt. Die kollektiven Stammesländereien werden zunehmend erst als Familieneigentum und dann als individuelles Eigentum beansprucht. Besonders in den Wüsten gilt nach wie vor das Recht des Stärkeren.⁴¹³

⁴¹¹ Smith 1957: 104f, 143; Chelhod, Joseph: Marā. 1. In nomadic Arab life, in: EI VI 490-491; Chelhod 1971: 344ff; Hopkins, Nicolas S.: Land Tenure, in: Oxford Enc. II 446-450: 447; Pellat, Ch.: Mushāc. 2. In the Maghrib, in: EI VII 667.

⁴¹² Lawrence 1991: 77. Vgl. a. Casimir 1992: 154: “It can be stated with certainty that, in recent times, there has not been any pasture land anywhere that has not been claimed, at least *pro forma*, by any institution - such as the State - by a specific group, or by an individual. At least for stipulated periods of time every pasture is the object of a form of proprietary or usufruct rights. Generally, even in regions where no permanent or long-term, individuated property rights on pastures were declared, once land was occupied and used by an individual, for example for one season, it was also defended against intruders at least for the period of use.”

⁴¹³ Chelhod, Joseph: Marā. 1. In nomadic Arab life, in: EI VI 490-491: 491; Chelhod 1971: 345ff. So stellt auch Casimir fest, dass Weiderechte sowohl durch freien Zugang mit kurzfristigen Nutzungsrechten einer größeren Gemeinschaft während ihres Aufenthalts als auch durch langfristige, individuelle - private oder gemeinschaftliche - Eigentumsrechte einer kleineren Gruppe gekennzeichnet sein können; Casimir 1992: 164f, s. a. 153.

In den südmarokkanischen Oasen werden die Weiden immer noch entsprechend den überlieferten Stammesrechten genutzt durch “Weidefernwanderungen mit Kleinvieh und Kamelen in nomadischer Organisationsform. Die Weideplätze werden hierbei mit dem Rhythmus der Jahreszeiten (und das heißt der Weiden) und in Einklang mit den Rechten benachbarter Stämme praktiziert. Die Weideflächen (*Agdal*) sind Teil einer uralten, detaillierten und allen Beteiligten bekannten Organisation.”; Ait Hamza 1997: 84.

4.3. Viehhüteverträge

Bei Viehpachtverträgen wie ‘Azila’ kümmert sich ein Pächter um das Vieh des Besitzers, Fütterung inbegriffen. Dafür bekommt er einen Teil der Milchprodukte, der Wolle und des Fleisches von Tieren, die geschlachtet werden müssen.⁴¹⁴ Für den dreijährigen Vertrag ‘Odula’ stehen dem Pächter zusätzlich zu den tierischen Produkten die neugeborenen männlichen Nachkommen zu.⁴¹⁵

5. Das Landrecht in der Praxis

5.1. Landbesitzpraxis

Die tatsächlichen Bedingungen des Landbesitzes entsprechen oft nicht den theoretischen Rechtsvorgaben, zudem divergieren sie über die Jahrhunderte und je nach Region.⁴¹⁶ Tatsächlich ist es schon in vorislamischer Zeit üblich, dass ein Individuum durch persönlichen Aufwand wie Bewässerung, Baumaßnahmen oder Ackerbau privates Grundeigentum an Gärten, Feldern, Brunnen und Gebäuden erwirbt.⁴¹⁷ Insbesondere in Ackerbau- und Handelszentren kommt Privateigentum bei Einzelpersonen oder Familien für Immobilien vor, häufig verbunden mit Grunddienstbarkeiten. Der Prophet Muḥammad gesteht den Neumuslimen ihr Vermögen zu, erkennt also privates Eigentum an.⁴¹⁸ Oft wird der Staat und damit der Herrscher als Eigentümer allen Grund und Bodens angesehen. Damit kann er durch seine weltlichen Erlasse den Zugang regulieren und Nutzungsrechte verteilen. Landbesitz ist eher durch kommunale Nutzung als durch individuelle Anrechte gekennzeichnet.⁴¹⁹ Daneben spielen die religiösen Stiftungen

⁴¹⁴ Bousquet 1950-1954: I 253.

⁴¹⁵ Chelhod 1971: 351, auch zu anderen Abkommen zum Viehhüten. Schon Mālik erwähnt Arbeitsverträge mit Hirten; Saḥnūn o. J.: IV 436ff.

⁴¹⁶ vgl. bspw. Schacht 1993: 142. Zur Landbesitzpraxis in Ägypten und vor allem in Transoxanien über die Jahrhunderte hinweg abhängig von Steuer- und Vergabepolitik der Herrscher im Einklang mit den sich wandelnden Bewertungen der ḥanafitischen Rechtsgelehrten s. Johansen 1988, bes. 80ff. Er konstatiert einen Niedergang des Privateigentums der kleinen Bauern zugunsten von Staatsland und von Großgrundbesitz bei Lehnsherren, Günstlingen oder Staatsbediensteten; ebd. 15, 17, 60ff. Dazu versuchen die Regierungen seit dem 10. Jahrhundert, das Land - vor allem Kulturland, oft auch von Stifungen - zu verstaatlichen, indem bestehende Eigentumsrechte nicht anerkannt werden und z. B. das Land insolventer *ḥarāḡ*-Zahler nicht nur beschlagnahmt und unter staatliche Kontrolle gestellt, sondern auch verkauft werden darf; ebd. 15, 81ff, 86f. Die modernen Juristen des 11. bis 19. Jahrhunderts interpretieren die klassische ḥanafitische Doktrin neu oder entwickeln bestehende Konzepte weiter, um Privatgrund als Renditeobjekt - ähnlich *waqf*- und Waisenland - besonderem Schutz zu unterstellen, indem die Vertragsfreiheit eingeschränkt wird; ebd. 66, 83f, 106ff, 117. Die Rechtsgelehrten versuchen, durch die Sonderbehandlung bestimmter Grundbesitzarten den Immobilienmarkt aufrechtzuhalten, damit dieser nicht vollständig von Staat oder politischen Eliten abhängig wird. Dabei sollte nicht vergessen werden, dass die Theologen auf diese Weise oft genug ihre eigenen Interessen als Landeigentümer schützen; ebd. 99, 103, 112.

⁴¹⁷ Smith 1957: 95f, 143; Wellhausen 1961: 108; Santillana 1938: I 354; s. o. Kap. 2 *ihyāʾ al-mawāt*.

⁴¹⁸ Santillana 1938: I 353f; vgl. o. S. 63, bes. FN 254, dass nach Mālik dies auch für Land gilt.

eine wichtige Rolle als Landeigentümer.⁴²⁰ Besitzansprüche werden selten schriftlich dokumentiert, Streitigkeiten löst vielfach das Recht des Stärkeren.⁴²¹ Die traditionellen Teilpachtsysteme, welche nach Meinung vieler klassischer Rechtsgelehrter oft den islamischen Normen widersprechen, sind weit verbreitet und werden in modernen Zeiten durch Verpachtung - ähnlich umstritten in der Frühzeit - abgelöst, manchmal unter staatlicher Kontrolle wie in Ägypten.⁴²²

5.2. Landbesitzpraxis in Marokko

Nach Leveau's Meinung existiert im vorkolonialen Marokko kein privates Landeigentum im westlichen Sinne, denn nach der gewaltsamen arabischen Eroberung Marokkos gehört das Land der Gemeinschaft der Muslime, und der Staat (*mahzan*) verwaltet es. Die Eigentumsrechte sind nicht übertragbar, aber das Land darf genutzt werden. Besitz- und Nutzungsrechte können weitergegeben werden und entwickeln sich im Recht und in der Praxis zum Quasi-Privateigentum.⁴²³

Neben privatem Grundeigentum liegt Landbesitz bei den religiösen Stiftungen und vor allem in Händen des Staates, der mehr oder weniger willkürlich Ländereien vergibt:

azib-Land an Prophetenabkommen (*šarif*, pl. *šurafā'*) mit vollen Eigentumsrechten oder als Steuerlehen.

gīš-Land an wehrdienstpflichtige Stämme. Das Land wird ihnen widerruflich zugesprochen, sie verfügen kollektiv darüber und verteilen es an die waffenfähigen Männer. Es ist nicht vererbbar, doch tatsächlich werden die langfristigen Verfügungen immer weiter erneuert, so dass es sich um Quasi-Eigentum handelt.

nā'iba-Land an Stämme, welchen die kollektive *harāğ*- bzw. *nā'iba*-Zahlung obliegt. Sie übertragen das Land ebenfalls intern an die Großfamilien entsprechend der Familiengröße und -bedeutung. Auch hier kann fast von Privateigentum der Großfamilien gesprochen werden. Außerhalb des herrscherlichen Einflussbereichs verfügen Stämme über ihre Kollektivländereien, ohne reguläre Abgaben zu zahlen.⁴²⁴ Ansonsten wird Immobilienbesitz

⁴¹⁹ Hopkins, Nicolas S.: Land Tenure, in: Oxford Enc. II 446-450: 446f; s. a. Bensidouun 1963: 131f; de Planhol 1968: 52ff; zu kollektivem Landbesitz s. o. Kap. 4.2.

⁴²⁰ s. bspw. Schacht 1993: 142.

⁴²¹ s. bspw. Chelhod 1971: 346, 348.

⁴²² Hopkins, Nicolas S.: Land Tenure, in: Oxford Enc. II 446-450: 447; s. o. Kap. 3.1.

⁴²³ Leveau 1985: 63f; ähnlich Sonnier 1933: 107. Bousquet spricht dagegen von Privateigentum; Bousquet 1950-1954: I 241; ebenso Müller-Hohenstein, Popp 1990: 74, insbesondere für Ackerland, während für Weideflächen eher lockere Nutzungsrechte gelten. Zur Landpolitik s. a. de Parfentieff 1966: 181ff.

vor allem durch politischen Druck und Gewalt oder durch Kauf in Notzeiten erworben. Um sich gegen Rechtsunsicherheit in Form von staatlicher Willkür bei der Steuererhebung und Enteignungen, aber auch vor Übergriffen der Stammesbrüder zu schützen, legen Landbesitzer Vermögen in religiösen Stiftungen an oder unterstellen sich der Protektion von hohen Beamten, religiös angesehenen Familien wie den *šurafāʾ* und nach der Öffnung Marokkos 1880 auch von Ausländern. Zudem wird versucht, Besitzdokumente zu erlangen.⁴²⁵ Während der Protektorszeit bemüht sich der Staat, die Ländereien sowie Wasserrechte, Minen, Nomadismus usw. unter seine Kontrolle zu bekommen und fordert die gebührenpflichtige Registrierung von Landbesitz, wovon besonders reichere Marokkaner und Ausländer profitieren. Kollektiver Stammesbesitz wird in großem Umfang und mit weitreichenden Besitzrechten an französische Siedler vergeben, während die marokkanischen Gemeinden und Stämme zwar auch ihr Kollektivland registrieren lassen können, jedoch nicht übertragen, sondern nur zur Pacht vergeben dürfen.⁴²⁶ In wirtschaftlich unwichtigen Gebieten wie Oasen werden die bestehenden Gewohnheitsrechte gesetzlich verankert.⁴²⁷ Die kollektiven Ländereien werden zunehmend in individuelle Felder mit privaten Eigentumsrechten umgewandelt, gleichzeitig beginnt die geographische Nachbarschaft die genealogische Zusammengehörigkeit der Stammesmitglieder zu ersetzen.⁴²⁸

⁴²⁴ Leveau 1985: 64ff; Bousquet 1950-1954: I 241f; Roché 1965: 65f; Lévi-Provençal, Evariste; Colin, Georges S.: *Al-Maghrib*. V. Political organisation, in: EI V 1198-1199: 1199; Santillana 1938: I 404; Müller-Hohenstein, Popp 1990: 74ff. Ähnliches berichtet Zabel von seiner Reise nach Marokko Anfang des 20. Jahrhunderts. Die Grundbesitzverhältnisse unterscheiden sich regional: Nahe Tanger im *bilād al-maḥzan* wird Kroneigentum in Erbpacht gegen eine Erntehälfte vergeben; in Berbergebieten gehört das Land 'den einzelnen Kabylen'; 'Maḥasni-Stämme', die dem Sultan als Leibwache und Gendarmen dienen (Lenz 1907: 38 spricht von 'machazini, pl. mchazini'), erhalten Land in Lehenspacht und dürfen die Erträge behalten, während andere Stämme eine Matrikularabgabe für ihre Ländereien zahlen. Auch Privatbesitz von Individuen kommt vor; Zabel 1905: 154. Müller-Hohenstein und Popp bewerten die Rolle von religiösen Stiftungen und Bruderschaften wie der *Zāwiya an-Nāširiya* in Tamgrüt für den Grundbesitz im ländlichen Bereich insgesamt als relativ gering; Müller-Hohenstein, Popp 1990: 76; zur Rolle der *zāwiya* von Tamgrüt als Schutzmacht s. a. Pérennès 1993: 114.

⁴²⁵ Leveau 1985: 61ff; zum Recht des Stärkeren auf Stammesländereien ohne klare Grenzen und ohne schriftliche Vereinbarungen s. a. Sonnier 1933: 109 für den Gharb; zu fehlenden Katastereinträgen oder überhaupt schriftlichen Besitzdokumenten in Marokko s. a. Müller-Hohenstein, Popp 1990: 74.

⁴²⁶ Leveau 1985: 74ff; s. a. Bousquet 1950-1954: I 241f; Roché 1965: 66; Gardet 1954: 257; de Planhol 1968: 173ff; Müller-Hohenstein, Popp 1990: 90ff. Der Boden bleibt theoretisch unter islamischer Rechtsprechung, tatsächlich gewährt 'l'immatriculation' offiziellen und privaten Kolonisatoren durch Kauf und Zuteilung ca. 10% der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen; de Planhol 1968: 163ff.

⁴²⁷ Leveau 1985: 76; Gardet 1954: 257.

⁴²⁸ Le Coz 1962: 93f.; Michel 2002: 21; vgl. a. Pellat, Ch.: *Mushāʿ*. 2. In the Maghrib, in: EI VII 667; Gardet 1954: 256f; de Planhol 1968: 173ff; für Weidelandnutzung Chelhod, Joseph: *Marāʿ*. 1. In nomadic Arab life, in: EI VI 490-491: 491; Chelhod 1971: 347; Kap. 4.2 dieser Arbeit.

Auch in den südmarokkanischen Oasen wird traditionelles Kollektivland aufgeteilt, privatisiert und für die landwirtschaftliche Nutzung erschlossen; Ait Hamza 1997: 85. Ansonsten liegt Agrarland meist in Privateigentum ('melk') oder in geringerem Umfang bei Stiftungen; ebd. 83, s. a. 88: "Traditionellerweise verfügt jede Moschee über Grundbesitz, dessen Erträge ihre Bewirtschaftung sicherstellen. Dieser Besitz besteht aus Feldern und Fruchtbäumen." "Eigenbewirtschaftung der Flächen dominiert; Teilpacht, insbesondere in Form des Khammessat, ist selten. Lohnarbeit nimmt in jüngerer Vergangenheit zu."; ebd. 83.

Büchner beschreibt die Parzellierung von Land in Aggoudim n'Ait Yazza am Todgha, indem entsprechend dem

Nach der Unabhängigkeit versucht der Staat, die Zentralverwaltung des Bodens mit strenger Kontrolle von Landwirtschaft und Bewässerung bis hin zu Wasserverbrauch, Erntezeitpunkt und -preisen beizubehalten, auch wenn immer noch für manche Gebiete Gewohnheitsrecht gilt. Das Land der französischen Siedler wird nur langsam zurück gefordert und fällt meist an hohe Beamte, Militärs und andere einflussreiche Königstreue. Für sie bedeuten die Vermögensrechte Produktionsfaktoren und die Ländereien Rentenkapital.⁴²⁹ Dagegen nutzen sesshafte - oft berberische - Bauern ihren Privatgrund intensiv, während agropastorale - oft arabische - Gesellschaften extensive Landnutzung durch Migration auf kollektivem Land betreiben.⁴³⁰

traditionellen Gewohnheitsrecht mit Zugangsberechtigung aller Sippen zu den kollektiven Nutzungsflächen nun die Landanteile per Los verteilt werden; Büchner 1997: 99. Vgl. a. Bruno 1913: 88ff zur zunehmenden Privatisierung, insbesondere von durch Überschwemmung bewässerten Gebieten. Kultivierbares Kollektivland wird jährlich zur Bebauung verteilt. Dass für gesicherte Weidegründe eher langfristige individuelle Zugangsrechte angestrebt werden als für Ländereien mit unregelmäßigen Wasservorkommen, stellt auch Casimir fest; Casimir 1992: 166ff, 171f.

⁴²⁹ Leveau 1985: 78ff; Pérennès 1993: 161ff, 348f, 507ff; Müller-Hohenstein, Popp 1990: 97ff. Zu sozialen Auswirkungen der marokkanischen Landpolitik s. bspw. Le Coz 1962: 94f; Leveau 1985: 81f; Pérennès 1993: 346f, 477ff; Zirari Devif 1995: 150.

⁴³⁰ Pérennès 1993: 522. Die Bauern des Maghreb versuchen, ihre Lebensgrundlage mit Hilfe unterschiedlicher Strategien zu sichern, indem sie diverse Anbaukulturen neben Viehhaltung sowie Absatzmöglichkeiten auf Märkten und saisonale Migration oder die Tätigkeit einzelner Familienmitglieder außerhalb der eigenen Landwirtschaft einsetzen; Pérennès 1993: 476, 518, 520, 525, 530f, 534ff. Zu privatem Landeigentum unter Berbern s. a. Montagne 1973: 68f.

V. ISLAMISCHES WASSERRECHT

1. Eigentums- und Besitzarten

In den frühen arabischen Quellen finden sich einzelne Bestimmungen zum Wasserrecht unsystematisiert in den verschiedensten Kapiteln verstreut. Spätere Quellen unterscheiden nach Gewässerarten, deren Rechtsvorschriften sich oft überschneiden.⁴³¹ Deshalb werden in diesem Kapitel zunächst die Eigentums- und Besitzverhältnisse untersucht, bevor die damit verbundenen Verfügungsrechte und -einschränkungen dargelegt werden.

1.1. Öffentliches Wasser (*māʿ ġayr mutamallak, ġayr mutamallak al-aṣl, lā-ḥaqq li-aḥad, lā milk li-aḥad fihi, mubāh*; später: *māʿ ʿamm, māʿ ʿumūmī*)

“Die Muslime haben teil an drei Dingen: an Wasser, Gras und Feuer. Ein Preis dafür ist illegitim” (*al-muslimūn šurakāʾ fi ʿalāʾ: fi l-māʿ wa-l-kalaʿ wa-n-nār. wa-ṭamanuhu ḥarām*).⁴³²

Wasservorkommen gehören grundsätzlich der muslimischen Gemeinschaft und stehen als öffentliches Gut allen frei zur Verfügung. Dies gilt für natürliche Gewässer wie große Flüsse (*nahr*, pl. *anhār*), Wadis⁴³³, Regenbäche (*sayl*, pl. *suyūl*), Seen (*baḥr*, pl. *biḥār*) und Quellen

⁴³¹ vgl. o. S. 23f, bes. FN 44, auch zu Beispielen für umfassendere und systematischere spätere Beiträge; Bruno 1913: 24f. Bruno bemängelt, dass eher einzelne Fälle als allgemeine Regeln behandelt werden. “Il ne faut point s’attendre à trouver, dans la doctrine musulmane, une théorie générale du régime des eaux.”; Bruno 1913: 24. “Nous n’exposons donc pas les règles du régime des eaux, en droit musulman, d’après les ouvrages originaux. Tout ce que nous pouvons demander aux auteurs arabes, c’est la matière: à nous de la mettre en œuvre.”; Bruno 1913: 25.

⁴³² umstrittene Prophetenüberlieferung nach Ibn Māġa 1952-1953: II 826; Abū Daʿūd 1950: III 377; Ibn Ḥanbal 1949-1956: V 364; s. o. Kap. IV 4.1. Manche Autoren überliefern eine Variante: Die Menschen - also nicht nur die Muslime - sind Teilhaber an den drei Gütern; s. bspw. Sachau 1897: 594; aš-Šaybānī o. J.: 297 Anm. 838. Nach einer anderen Prophetenüberlieferung über Abū Hurayra dürfen diese Dinge nicht verweigert werden (*lā yumnaʿna . . .*); über ʿĀʾiṣa in schwacher Tradentenkette Wasser, Salz und Feuer; Ibn Māġa 1952-1953: II 826f; oder auch Wasser und Salz nach dem Vater von Buḥaysa; ad-Dārimī 1950: II 270; Abū Daʿūd 1950: III 377. Die im *ḥadīṯ* angesprochenen drei Güter meinen nach Auffassung des Herausgebers und Koran-Kenners ʿAbd al-Bāqī die frei zugängliche Weide, die niemandem gehört, Wasser vom Himmel und aus besitzerlosen Quellen oder Flüssen (*lā mālik laḥā*) sowie frei zugängliche Bäume, die als Brennholz genutzt werden; Ibn Māġa 1952-1953: II 826 Anm. 2472; vgl. für die Sāfiʿiten Maktari 1971: 16. In der Überlieferung findet sich eine Erklärung, dass *māʿ* hier fließendes Wasser bedeutet; Ibn Māġa 1952-1953: II 826.

Auf Gewässer ohne Eigentümer weist noch eine andere Tradition hin: Als der Prophet die Salzvorkommen von Maʿrib als Lehen vergeben will, wird eingewandt, dass dieses Salz in einem wasserlosen Gebiet schon seit vorislamischer Zeit allen zur Verfügung stehe. Jeder, der dorthin komme, bediene sich wie bei nie versiegendem Wasser (*man waradahu aḥadahu wa-huwa miṯl al-māʿ al-ʿidd*). Daraufhin hebt der Prophet das Lehen auf; Ibn Māġa 1952-1953: II 827; s. a. ad-Dārimī 1950: II 268. *al-māʿ al-ʿidd* bedeutet ‘ständiges Wasser’ (*al-māʿ ad-dāʾim*); Ibn Māġa 1952-1953: II 827 Anm. 2475; nach Lane 1863-1893: V 1970: viel, unaufhörlich, unerschöpflich, nie versiegend. Al-Māwardī schließt aus dieser Überlieferung, dass über offen zutage liegende Bodenschätze wie bei Wasser kein Lehen sinnvoll sei; al-Māwardī 1966: 197.

⁴³³ von arabisch *wādī*, pl. *awdiya*, *wadiyān*: Flussbett, i. d. R. nicht regelmäßige Wasser führend; Trockental, Trockenbett.

(*ʿayn*, pl. *ʿuyūn*) mit ausreichend Wasser. Der Ausspruch des Propheten weist auf das gemeinsame Nutzungsrecht hin: Alle dürfen das Wasser zum Trinken und Tränken der Tiere (*ḥaqq aš-šafa*) sowie zur Bewässerung ihres Landes (*ḥaqq aš-širb*) entnehmen⁴³⁴ oder neue Landflächen damit kultivieren.⁴³⁵ Ein nicht-anliegender Landwirt darf über das Land seines Nachbarn einen Kanal legen - gegen Entschädigung und nur solange er das Land nicht zu sehr beeinträchtigt - und das Flusswasser nutzen.⁴³⁶ In gleicher Weise wie die Muslime verwenden es die Juden zum Trinken, zur Körperpflege und zur Kleiderwäsche.⁴³⁷

Auch wenn jemand einen Brunnen zur öffentlichen Nutzung (*li-sābila*) einrichtet “zum Besten der Passanten oder der Muslims im Allgemeinen oder ohne besondere Zwecke, so hat er ebenso wenig ein besonderes Anrecht darauf wie ein Anderer.”⁴³⁸ Hierauf weist ein Prophetenausspruch hin, dass der Besitzer des Brunnens Rūma das Wasser wie alle Muslime nutzen solle: “Wer den Brunnen Rūma kauft, der soll daraus Wasser schöpfen wie die anderen Muslime es tun.” Der spätere Kalif ʿUṭmān kauft und stiftet ihn daraufhin.⁴³⁹

1.2. Wasser in Privateigentum (*māʾ mutamallak*, *yumlaku ašluhu*; später auch: *māʾ ḥāṣṣ*)

Der Prophet Muḥammad wird auf jeden Fall Männer von seiner Wasserstelle (*ḥawḍ*) fernhalten, wie auch ein fremdes Kamel ferngehalten wird.⁴⁴⁰

⁴³⁴ al-Māwardī 1966: 180, 184; Sachau 1897: 594; Bousquet 1950-1954: I 236; s. a. Schacht 1993: 142; Bruno 1913: 29, 34f; Caponera 1973: 14f; Santillana 1938: I 318, 372. Auch der Sultan darf die freie Nutzung grundsätzlich nicht verhindern. Natürliche Flussläufe wie Wadis gehören nicht automatisch ihm; al-Wanšarī 1981: VIII 407. Die öffentliche Zugänglichkeit des Wassers gilt auch bei den Schiiten, welche als Eigentümer den Imam oder die Allgemeinheit sehen; Lambton, A. K. S.: Māʾ. 6. Irrigation in Persia, in: EI V 865-876: 870; aš-Šadr 1991: 491; Sadr 2001: 103ff; s. a. Caponera 1973: 15; Bruno 1913: 66.

⁴³⁵ al-Māwardī 1966: 184.

⁴³⁶ al-Māwardī 1966: 180; Bousquet 1950-1954: I 236; s. a. Lambton, A. K. S.: Māʾ. 6. Irrigation in Persia, in: EI V 865-876: 870.

⁴³⁷ al-Wanšarī 1981: VIII 433f. Das Wasser wird also nicht unrein, weil ein Jude sich oder seine Kleidung darin wäscht.

⁴³⁸ Sachau 1897: 594; s. a. al-Māwardī 1966: 182. Zum religiösen Aspekt der Stiftung sowie zur weiten Verbreitung solcher Brunnen in marokkanischen Städten s. Luccioni 1982: 74. Zur Bedeutung von Wasser für die Architektur durch den Bau von Bädern, Trinkbrunnen und Tiertränken, oft durch wohlthätige Stifter für die öffentliche Wasserversorgung eingerichtet, s. etwa Abdel Haleem 1989: 49; Bū Nabāt 2000: 24; Rubiera, Mana Jesús (1988): La función estética del agua en la civilización araboislámica, in: de Epalza, Mikel; Casanova, Emili (Hrsg.): Agua y poblamiento musulmán. (Simposium de Benissa, Abril 1987). Benissa: 11-12. Col·lecció Urbanisme Musulma 2. So berichtet Wehrli von seiner Reise im Jahre 1925 aus Marrakesch: “An breiterer Hauptgasse steht eine geräumige, mit farbigen Mosaikornamenten geschmückte Säulenhalle, darin, vor der Sonnenhitze geschützt, ein öffentlicher Brunnen, wo die Leute scharenweise in grossen Krügen das kostbare Nass abholen oder zum Verkauf weitertragen.”; Wehrli 1930: 35f. Auch 50 Jahre später bestehen dort “kunsthistorisch wertvolle und prächtig ausgestattete Brunnen” neben schmucklosen Becken; Braun 1974: 64.

⁴³⁹ al-Buḥārī o. J.: II 50 im Kap.: “Wenn jemand Spende, Schenkung und testamentarische Verfügung von Wasser für zulässig hält”. Bruno weist darauf hin, dass es sich bei dem Brunnen um die einzige Trinkwasserquelle in Medina handelt; Bruno 1913: 16 Anm. 2. Ibn Manzūr erwähnt eine Variante, der zufolge ʿUṭmān den Brunnen selbst baut; Ibn Manzūr 1988: II 1260. Dem widerspricht al-Miṣrī’s Aussage, dass der Brunnen vorher einem Juden gehörte, der den Leuten das Wasser verkaufte; al-Miṣrī 1999: 180.

Füllt jemand öffentliches Wasser in ein Gefäß oder einen anderen geschlossenen Raum, geht dieses Wasser in sein Eigentum über durch die Inbesitznahme, wird also sein volles Eigentum.⁴⁴¹ Dies gilt auch, wenn er es in einen Graben ableitet oder in einer Zisterne sammelt.⁴⁴² Ziehen die Bewohner einer Ortschaft einen Bewässerungskanal (*sāqiya*) aus einem öffentlichen Wadi, erhalten sie jedoch keine absoluten Eigentumsrechte am ursprünglich frei zugänglichen Wasser.⁴⁴³ Welche Anrechte der Allgemeinheit auf Wasser in Privateigentum zustehen, wird in Kapitel 2.2 erörtert.

“Wer in Oedeland einen Brunnen gräbt in der ausgesprochenen Absicht ihn zu besitzen, erwirbt den Brunnen und sein Wasser zu seinem Eigentum. Gräbt er ihn auf seinem eigenen Gebiet, so ist das Wasser sein Eigentum wie die Früchte seiner Bäume und die Milch seiner Schafe.”⁴⁴⁴ Gleiches betrifft alle natürlichen Wasservorkommen, die menschliche Anstrengung auf Privatland und unter ausdrücklichem Hinweis auf die dauerhafte Selbstnutzung auch in unbesiedelten Regionen zum Fließen bringt und welche sich selbst wieder auffüllen, wie Quellen, Brunnen, Teiche usw.⁴⁴⁵ Die mālikitische Rechtsschule zählt hierzu auch Wasser, das dem Privatgrund entspringt, also nicht unbedingt durch Menschenhand, sondern natürlicherweise zu Tage tritt,⁴⁴⁶ oder Regenwasser, das auf Privatland fällt oder fließt.⁴⁴⁷

⁴⁴⁰ al-Buḥārī o. J.: II 52f im Kap.: “Wenn jemand dem Eigentümer (*ṣāhib*) eines Wasserbassins (*ḥawḍ*, auch Wasserbecken/-behälter, Teich, Trog, Nach Wahrmund 1980: I 557; Wasserreservoir, Zisterne, Bassin, Viehtränke) oder Wasserschlauchs (*qirba*) das größte Anrecht an seinem Wasser zugesteht (*aḥaqq bi-mā’ihī*)”. Bruno weist darauf hin, dass der Prophet durchaus Wasser in Privatbesitz kannte, denn in Medina und Mekka existierte privates Wassereigentum; Bruno 1913: 20; s. a. al-Buḥārī o. J.: II 51. Al-Miṣrī bestätigt dies, geht allerdings davon aus, dass der Prophet aus eher politischen Gründen in der Frühzeit des Islam Wassereigentum nicht kritisierte, sondern erst später den Wasserverkauf verbot; s. u. Kap. 3.3.

⁴⁴¹ Bousquet 1950-1954: I 236; Santillana 1938: I 373, 408; Schacht 1993: 143; Sachau 1897: 595; Maktari 1971: 27; Bruno 1913: 30; für die Schiiten aṣ-Ṣadr 1991: 491. In den frühen mālikitischen Werken finden sich keine Angaben zu Wasser in Gefäßen.

⁴⁴² Sachau 1897: 595; al-Māwardī 1966: 184; aṣ-Ṣadr 1991: 491; Santillana 1938: I 373; Ḥalil Ibn Ishāq 1981: 250; Saḥnūn o. J.: IV 289f, 428. Dabei ist umstritten, ob das Regenwasser in einer Zisterne dem Hauseigentümer oder dem Mieter gehört. Entsprechend den lokalen Sitten wird dem einen oder dem anderen das Wasser zugesprochen; al-Wanṣarīsī 1981: VIII 277f, 429f, V 86f.

⁴⁴³ s. bspw. al-Wanṣarīsī 1981: V 12f für die Mālikiten; Maktari 1971: 27 für manche Šāfi’iten.

⁴⁴⁴ Sachau 1897: 594. Bei den Šāfi’iten ist jedoch umstritten, ob sich das Wasser vor der Inbesitznahme, also dem Schöpfen aus dem Brunnen, schon in privatem Eigentum befindet und bspw. verkauft werden darf; al-Māwardī 1966: 183; zur Diskussion und zur legalen Umgehung der Vorschriften s. a. Maktari 1971: 26.

⁴⁴⁵ Bousquet 1950-1954: I 237; al-Māwardī 1966: 182ff; Bruno 1913: 41ff; Caponera 1973: 17. Die meisten Schiiten stimmen den Sunniten zu, dass Wasser aus auf Privatgrund errichteten Wasserstellen dem Grundbesitzer gehört, einige gestehen ihm nur ein Vorrecht bei der Nutzung zu; Lambton, A. K. S.: Mā’. 6. Irrigation in Persia, in: EI V 865-876: 871; s. a. Sadr 2001: 104f; aṣ-Ṣadr 1991: 492f, 512ff; für manche Šāfi’iten Maktari 1971: 17, 24f.

⁴⁴⁶ Santillana 1938: I 373; Ḥalil Ibn Ishāq 1981: 250; Saḥnūn o. J.: IV 290, 428, VI 190f; al-Wanṣarīsī 1981: V 12, VIII 26, 382, 384.

⁴⁴⁷ s. bspw. al-Wanṣarīsī 1981: VIII 427; Bruno 1913: 43; Caponera 1973: 17. Demgegenüber betonen schiitische Gelehrte, dass Eigentumsrechte nur durch menschlichen Aufwand geschaffen werden und das Wasser, das jemandem in natürlicher Weise zufließt, öffentliches Eigentum bleibt; aṣ-Ṣadr 1991: 492. Dies wird auch von al-Firiṣṭā’ī für die Ibāditen bestätigt, denn nur der Aufwand des Schöpfens schaffe ein Nutzungsrecht (*ḥaqq al-intiṭā’*); al-Firiṣṭā’ī nach Ibn Wazdū, Mammū, Ḥasan 1999: 28, 128. Manche Gelehrte weisen auf die Absicht

Privateigentumsrechte an Wasser entstehen also durch menschliche Aufwendungen, z. B. durch das Schöpfen aus öffentlichen Gewässern oder durch die Freilegung einer Wasserquelle auf dem eigenen Grundstück. Das Eigentumsrecht an Wasser und Wasserstellen kann durch Rechtsgeschäfte übertragen werden, z. B. durch ein Verkaufsgeschäft oder durch Vererbung, wie in Kapitel 3 dargelegt wird. Inwieweit die Inbesitznahme von Wasser und Wasserstellen, z. B. durch langjährige Nutzung, zu Eigentumsansprüchen führt, bleibt unklar.⁴⁴⁸

1.3. Wasser in gemeinschaftlichem Eigentum

Wie ein Individuum können mehrere Personen zusammen eine Quelle oder einen Brunnen freilegen und damit ihr Eigentum nennen. Ebenso gehören Kanäle, von Menschen zur Kultivierung von Ödland geschaffen, den Erbauern gemeinsam (*milk muštarak*).⁴⁴⁹ So können alle Dorfbewohner einen bestimmten festen Anteil an ihrem Bewässerungskanal haben, oder sie nutzen ihn als ungeteiltes gemeinschaftliches Eigentum (*mušāʿ*).⁴⁵⁰ Niemand anderes hat ein Anrecht auf das Wasser zur Bewässerung, während es zum Trinken und für die rituellen Waschungen jedem frei zur Verfügung steht.⁴⁵¹ Ebenso haben Tiere ein Anrecht auf das Wasser. Dabei darf jedoch kein Eigentümer geschädigt werden, notfalls muss dem Vieh das Wasser gebracht werden, damit es nicht das Land zertrampelt.⁴⁵² Alle Nutzer müssen bei Änderungen am Kanalverlauf und bei Neuanlagen wie Staudämmen oder Mühlen zustimmen.⁴⁵³ Ziehen mehrere Dorfbewohner aus einem öffentlichen Wadi einen Bewässerungskanal (*sāqīya*), haben sie alle die gleiche Berechtigung, Wasser für ihre Kulturen zu entnehmen. Dabei genießen sie jedoch nicht die vollen Eigentumsrechte, weil das Wasser aus einer öffentlichen Quelle stammt (*fī ašlihi ġayr mutamallak li-aḥad*).⁴⁵⁴

bei der Inbesitznahme hin. Wenn Wasser unbeabsichtigt in den Besitz gerät, besteht darüber kein Eigentum, wie auch ein Vogel, der sich in einem zum Trocknen aufgespannten Netz verfängt, nicht das Eigentum des Netzbesitzers wird. Wurde das Netz jedoch zum Vogelfang aufgestellt, gehört das Tier dem Netzbesitzer; s. Schacht 1993: 136; al-Miṣri 1999: 165; zur Diskussion unter den Šāfiʿiten s. Maktari 1971: 18f, 24f.

⁴⁴⁸ al-Wanšarisi 1981: VIII 384, 426; Caponera 1973: 17; Bruno 1913: 41; s. u. Kap. 3.1 zur langjährigen Überlassung von Wasser und Kap. 1.4 zu Vorrechten an Gewässern.

⁴⁴⁹ Sachau 1897: 595; al-Māwardi 1966: 181f; Schacht 1993: 142f; Bergsträsser 1935: 59f.

⁴⁵⁰ s. bspw. al-Wanšarisi 1981: V 153, VIII 407, 413.

⁴⁵¹ al-Māwardi 1966: 181f; Schacht 1993: 142f; Bergsträsser 1935: 59f; Bruno 1913: 29f, 39; Caponera 1973: 14, 16. Nach Schacht und Bergsträsser darf das Land nur im Notfall ohne Genehmigung des Eigentümers betreten werden; Schacht 1993: 143; Bergsträsser 1935: 59f.

⁴⁵² Bruno 1913: 29f; Bū Nabāt 2000: 16.

⁴⁵³ Schacht 1993: 143; Bergsträsser 1935: 59f; al-Wanšarisi 1981: VIII 379.

⁴⁵⁴ al-Wanšarisi 1981: V 12f; s. a. Bruno 1913: 29f.

1.4. Wasser mit Vorrechten und sonstigem beschränktem Zugang

Wer einen Brunnen gräbt, weil er z. B. in Wüstengebieten das Wasser für sich oder sein Vieh braucht, ohne eine weitere Bebauung des Landes zu planen, erwirbt keine Eigentumsrechte am Brunnen. Während seines Aufenthaltes genießt er ein Vorrecht bei der Wassernutzung, das mit seiner Abreise erlischt. Kehrt der Erbauer später zurück, bedient er sich wie jeder andere auch. Nachdem der Brunnen erst privat genutzt werden darf, wird er danach frei zugänglich für alle als öffentliche Wasserstelle.⁴⁵⁵

Große Wasservorkommen gehören als öffentliches Gut allen. Kleinere Flüsse und Bäche oder natürliche Quellen, deren Wasser nicht alle Bedürfnisse befriedigen kann, stehen der Allgemeinheit zum Trinken und Tränken zur Verfügung, jedoch nur die Anrainer bewässern daraus ihre Ländereien.⁴⁵⁶

2. Einschränkungen bei der Wassernutzung

2.1. Wasserverteilung

2.1.1. Öffentliches Wasser

Der Oberlieger (*al-aʿlā*) nutzt das Wasser zur Bewässerung und staut es dann bis zu den Knöcheln (*ilā l-kaʿbayn*), bevor er es zum unteren Anlieger (*al-asfal*) abfließen lässt.⁴⁵⁷

⁴⁵⁵ al-Māwardī 1966: 182; Bousquet 1950-1954: I 237; Santillana 1938: I 383; Sachau 1897: 594; Bruno 1913: 32; Caponera 1973: 14; Ibn al-Qāsim nach Saḥnūn o. J.: VI 195f; al-Wanšarīsī 1981: VIII 384.

⁴⁵⁶ Bousquet 1950-1954: I 236; al-Māwardī 1966: 184, 180; al-Wanšarīsī 1981: V 12f.

⁴⁵⁷ Der Prophet muss einen Streit zwischen einem Medinenser und seinem Neffen az-Zubayr schlichten, als diese sich über die Bewässerung ihrer Dattelpalmen aus einem Wasserkanal (*širāḡ*) nicht einigen. Er entscheidet, dass sein Neffe erst das Wasser zur Bewässerung in üblicher Weise nutzt und es dann weiterlaufen lässt. Der Gegner ist jedoch nicht einverstanden und bezichtigt Muḥammad der Voreingenommenheit, woraufhin jener wütend seinem Neffen zunächst die Bewässerung und dann das Stauen des Wassers bis zu den Knöcheln erlaubt (eigentlich bis an die Wände/Mauern (*ilā l-ḡadr*), aber dies wird allgemein anerkannt als knöchelhoch); al-Buḥārī o. J.: II 51f, s. a. 114f; Ibn Māḡa 1952-1953: II 829; an-Nasāʿī 1964-1965: VIII 209f; Abū Daʿūd 1950: III 429; al-Māwardī 1966: 77.

Ähnlich äußert sich der Prophet bezüglich des Regenbachs (*say*) von Mahzūr und Muḏaynib bei Medina: Nachdem der Oberlieger das Wasser bis zu den Knöcheln gestaut hat, lässt er es zum nächstunteren Nachbarn weiterfließen; Mālik 1985: II 744; Abū Daʿūd 1950: III 429f; s. a. Ibn Māḡa 1952-1953: II 829f u. al-Māwardī 1966: 180 zu Wadi Mahzūr und zu Regenbächen allgemein bzw. einem ungenannten *say*; s. a. Ibn Manzūr 1988: VI 802 zu Mahzūr.

Nach Saḥnūn beziehen sich beide Urteilsprüche auf denselben Rechtsstreit, denn az-Zubayr und sein Nachbar bewässern ihre Palmen aus den zwei genannten Wadis; al-Wanšarīsī 1981: VIII 427.

Interessant ist die Verschärfung des Urteils nach der Beschwerde des Medinensers, als der bloßen Bewässerung das knöchelhohe Anstauen des Wassers hinzugefügt wird. Nach Ansicht mancher Autoren, wie z. B. al-Miṣrī, gibt der Prophet seinem Neffen zunächst nur teilweise Recht, um die Beziehungen zu den Medinensern nicht zu gefährden. Als sich der Prozessgegner damit nicht einverstanden zeigt, wird az-Zubayr sein volles Recht nach den herrschenden Gewohnheiten zugesprochen. Eine andere Erklärung sieht das erste Urteil als den tatsächlich gemeinten Schiedsspruch, die zweite, verschärfte Version diene der Bestrafung des unzufriedenen Medinensers; s. bspw. al-Miṣrī 1999: 151f. Dabei bleibt die Frage offen, warum der Medinenser das erste Urteil nicht

Reicht das Wasser aus kleineren öffentlichen Gewässern, welche allen zum Trinken und Tränken zur Verfügung stehen, nicht zur Bewässerung der angrenzenden Felder, bedienen sich die Anrainer nacheinander (*al-awwal fa-l-awwal*). Anhand der Prophetenüberlieferung ergibt sich die Priorität des obersten Anliegers (*al-ḥaqq fihi li-l-aʿlā*), der das Wasser zum nächsten Nachbarn weiterleitet, sobald er seine Kulturen bewässert und danach das Wasser knöchelhoch gestaut hat.⁴⁵⁸ Reihenfolge und Menge sind nicht unumstritten unter den Gelehrten. Auch besteht keine Einigkeit, ob nur das Wasser, das nach dem Stauen höher als knöchelhoch steht, dem nächsten Anlieger überlassen werden muss, also der Oberlieger eine knöchelhohe Menge behält, oder ob das gesamte überschüssige Wasser nach dem Bewässern und Stauen dem Unterlieger zusteht.⁴⁵⁹

Al-Māwardī wendet die allgemeine Regel auf kleinere natürliche Wasserläufe an, die Stauen für ausreichendes Wasser und somit ein Verteilungssystem benötigen.⁴⁶⁰ Auch Mālik urteilt so zu *sayl Buṭhān/Baṭhān*.⁴⁶¹ Doch al-Māwardī akzeptiert die quantitative Begrenzung nicht uneingeschränkt, denn die zur Bewässerung benötigte Wassermenge schwanke je nach Bodenart, Anbaupflanze, Jahreszeit, Saatzeitpunkt und Versorgungsart. Deshalb fordert er, für jeden Einzelfall die Quantität entsprechend der lokalen Sitte (*ʿurf*) festzulegen.⁴⁶²

Bei ungenügender Wassermenge aus natürlichen Quellen gilt nach al-Māwardī grundsätzlich dieselbe Regel wie für natürliche Flüsse. Jedoch weist er für die Urbarmachung von *mawāt*-Land

akzeptiert. Erwartet er die Priorität bei der Bewässerung als Unterlieger, als alteingesessener Anwohner, als Inhaber des größeren Dattelgartens oder als mächtigere, einflussreichere Partei?

⁴⁵⁸ Bousquet 1950-1954: I 236; al-Wanṣarīsī 1981: V 12f, VIII 33f, 40f, 380ff.

⁴⁵⁹ Erstere Meinung wird von den Šāfiʿiten und einigen Mālikiten vertreten, letztere von einigen Mālikiten; al-Miṣri 1999: 152; s. a. Caponera 1973: 16; Caponera 2001: 96; Bruno 1913: 38f.

⁴⁶⁰ al-Māwardī 1966: 180. Auch die Schiiten folgen dieser Regel grundsätzlich; Caponera 1973: 18; Bruno 1913: 68f; Sadr 2001: 104f, 109; Lambton, A. K. S.: Māp. 6. Irrigation in Persia, in: EI V 865-876: 871. Zu weiteren schiitischen Verteilungsmodi, wie Übereinkunft, Losverfahren oder Aufteilung proportional zur Grundstückgröße, s. Caponera 1973: 18; Bruno 1913: 68; Sadr 2001: 104f, 109. Bei den Ibāditen findet sich eine Vorgabe, dass jeder Anlieger, beginnend mit dem obersten Anwohner, maximal ein Fünftel der jeweiligen Durchflussmenge nutzen darf, aus den übrigen vier Fünfteln entnimmt wiederum der nächste Nachbar seinen Anteil von höchstens einem Fünftel; al-Firistāʿī nach Ibn Wazdū, Mammū, Ḥasan 1999: 30f; Caponera 1973: 19; Bruno 1913: 72f. Wie die einem Anlieger zustehende Menge berechnet wird, bleibt leider unklar.

Lambton zufolge gestehen die Hanafiten dem Unterlieger die Priorität zu; Lambton, A. K. S.: Māp. 6. Irrigation in Persia, in: EI V 865-876: 871. Ob diese Priorität lediglich darauf beruht, dass der Oberlieger das Wasser nur knöchelhoch stauen darf und dann an den Unterlieger weiterleiten muss, kann hier nicht weiter untersucht werden. Abū Yūsuf zitiert jedenfalls einige Prophetenaussagen, welche das mengenmäßig beschränkte Entnahmerecht des Oberliegers betonen; s. Abū Yūsuf 1933: 102.

⁴⁶¹ Wādī bei Medina; Ibn Manẓūr 1988: I 225. Mālik's Aussage fand sich nur bei al-Māwardī 1966: 181.

⁴⁶² al-Māwardī 1966: 181. Dies entspricht der Verteilung nach Bedarf bzw. Landnutzung, wie al-Miṣri sie fordert; al-Miṣri 1999: 152, 157, 161. Maktari sieht hier eine klare Bevorzugung der Gewohnheit zungunsten des Prophetenbeispiels, während šāfiʿitische Gelehrte durch diese Auslegung die örtlichen Sitten im Ḥiǧāz bestätigt sehen und anderen Regionen die jeweiligen Gebräuche zubilligen; Maktari 1971: 29. Tatsächlich könnte al-Māwardī's Bezug auf die örtlichen Gewohnheiten als Verallgemeinerung der Einzelfallentscheidung des Propheten dienen, ohne diese in Frage zu stellen. Unter anderen Umständen, z. B. für ein Getreidefeld oder zu einer anderen Jahreszeit, hätte das Urteil des Propheten vielleicht anders gelaute.

darauf hin, dass als erster bewässert, wer zuerst das Ödland bebaute, dann weiter gemäß der Reihenfolge bei der Kultivierung, solange das Wasser reicht. Wenn mehrere gleichzeitig das Land erschlossen haben, nutzen sie das Wasser nach Aufteilung in Anrechte (*qisma*) oder per gemeinsamem Nutzungsrecht (*muhāyaʿa*).⁴⁶³ Hierbei kann die Entscheidung über die Anordnung auch durch das Los gefällt werden. "Haben die Adjacenten aber zu gleicher Zeit das Land cultivirt oder weiss man nicht mehr, wer der frühere, wer der spätere war, so muss das Loos zwischen ihnen entscheiden und dann darf nach der durch das Loos bestimmten Reihenfolge jeder Einzelne seinen nach dem lokalen Usus zu bemessenden Bedarf entnehmen."⁴⁶⁴

Die Mālikiten verfahren mit knappen öffentlichen Ressourcen auf ähnliche Weise, wie auch beim Nil. Die Wasserentnahme, z. B. aus einem Wadi aus den Bergen oder aus einem Regensturzbach auf Land ohne Eigentümer (*bi-mubāh*), erfolgt der Reihe nach mit Priorität für den obersten Anlieger, der als erster sein Land bewässert und dann dem nächsten das Wasser überlässt, entsprechend der Propheten-Sunna *al-aʿlā fa-l-aʿlā*. Dabei wird die Nivellierung des Bodens vorausgesetzt (*wa-umira bi-t-taswīya*), damit die knöchelhohe Wasseranstauung stattfinden kann. Ansonsten wird ein Landstück wie zwei separate Partien behandelt, welche getrennt überflutet werden. Liegen zwei Ländereien gegenüber, also auf gleichem Niveau und keines höher als das andere, bekommen sie gleichzeitig das gleiche Maß an Wasser (*wa-qusima li-l-mutaqābilayn*). Bei Überschneidungen, wenn ein Landstück teilweise auf gleicher Höhe mit einem anderen liegt, wird es aufgeteilt in ober- oder unterhalb und gegenüberliegende Parzellen und einzeln geregelt. Dass dem obersten Anrainer ein Vorrecht bei der Wasserentnahme und damit eine gesicherte Bewässerung eingeräumt wird, setzt jedoch voraus, dass er als erster das Land kultiviert hat (*in taqaddama*). Wer zuerst seinen Boden bebaute und das Wasser nutzte, hat die Priorität.⁴⁶⁵ Dabei wird davon ausgegangen, dass der oberste Anlieger als erster das Land urbar machte und deshalb das Vorrecht bei der Bewässerung behält. Abweichend von diesem Normalfall ist es durchaus möglich, dass sich der erste Siedler am Unterlauf ein Landstück absteckt. In diesem Fall wird ihm die Priorität zugestanden, wenn er seine Ansprüche belegen kann.⁴⁶⁶ Die zeitliche Reihenfolge der Kultivierung des Landes durch die Nutzung des Wassers zählt mehr als die geographische Lage (*al-māʿ yuḥāzu*

⁴⁶³ al-Māwardī 1966: 184. Auch Sachau versteht die Bewässerungsfolge aus öffentlichen Flüssen, Quellen und Regenbächen in diesem Sinne: Derjenige bewässert zuerst, der als erster das Land bebaut hat, dann der nächste (*al-aʿlā fa-l-aʿlā*); Sachau 1897: 594f.

⁴⁶⁴ Sachau 1897: 595.

⁴⁶⁵ Ḥalīl Ibn Ishāq 1981: 250; al-Wanšarīsī 1981: V 12f, VIII 10f, 15f, 33f, 40f, 380ff, 426ff oft mit Bezug auf Saḥnūn; Santillana 1938: I 382. Tatsächlich finden sich in den frühen mālikitischen Werken keine diesbezüglichen Angaben.

⁴⁶⁶ al-Wanšarīsī 1981: VIII 17f.

bi-s-sabq). Dieses Vorrecht der ältesten Bebauung bezieht sich auch auf Landstücke, welche nicht direkt an die Wasserstelle grenzen, aber als erste von dem Wasser profitierten. Bei gleichzeitiger Kultivierung durch mehrere Landwirte erhält der Oberlieger Priorität bei der Wasserentnahme.⁴⁶⁷ Der Vorrang des Oberliegert zeigt sich auch bei der Beurteilung zweier Bewässerungskanäle aus einem öffentlichen Wadi: Die Nutzer des oberen Kanals dürfen ihren Bedarf decken und das Wasser für sich beanspruchen, das im Ursprung allen offen stand (*al-mubāḥ al-aṣl*). Nur das übrigbleibende Wasser steht den Nachbarn zu (*li-anna l-mā' al-mubāḥ yatamallaku minhu mā tuḡarrīhu as-sawāqī wa-l-ʿulyā minhumā qabl as-suflā*).⁴⁶⁸ Die Rechte und Pflichten der Anlieger von gemeinsam genutzten Gewässern werden in Kapitel 2.4 in allgemeiner Weise dargestellt. Hier wird auf detailliertere, mālikitische Rechtsbestimmungen für öffentliche Wasservorkommen eingegangen. So darf kein Nutzer Neuerungen einführen, die seine Nachbarn beeinträchtigen, auch wenn er als Oberlieger ein Vorrecht bei der Wasserentnahme hat.⁴⁶⁹ Änderungen bedürfen der Zustimmung aller Nutzer. Wenn ein zusätzlicher Kanal den bestehenden Bewässerungsgraben beeinträchtigt, wird die Neuanlage verboten.⁴⁷⁰ Auch eine neue Mühle wird verhindert, wenn dadurch die bestehende Mühle nicht mehr genug Wasser erhält.⁴⁷¹ Plant ein Oberlieger in seiner Eigenschaft als vorrangiger Nutzer die Anlage weiterer Gärten, steht ihm hierzu nur das überschüssige Wasser der Unterlieger zu.⁴⁷² In einem Streitfall über die Neuanlage von Gemüsegärten durch den oberen Anrainer wird unterschiedlich geurteilt: Der Meinung, dass der obere nichts unternehmen darf, was den unteren bei seiner Wassernutzung beeinträchtigt und keine neuen Kulturen angelegt werden dürfen, steht die Ansicht eines anderen Juristen gegenüber, der dem oberen Anwohner seine Wassermenge zuspricht, egal was er damit bewässert. Somit wäre eine neue Pflanzung erlaubt, wenn zu ihren Gunsten die alten Kulturen vernachlässigt werden.⁴⁷³ Auf jeden Fall hat die Bewässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen - wie hier ein Garten - während der Bewässerungsperiode Vorrang vor einer eventuellen gewerblichen Nutzung, z. B. durch einen Mühlenbetrieb, sogar wenn die Mühle älter ist. Der Prophet hat mit seinem Urteil ausgeschlossen, dass ein Nutzer sich eine beliebige Menge Wasser aneignet und andere von der Nutzung ausschließt. In diesem Fall wird den Gärten eine höhere Dringlichkeit des

⁴⁶⁷ al-Wanšarisi 1981: VIII 41, 427f.

⁴⁶⁸ al-Wanšarisi 1981: VIII 381f.

⁴⁶⁹ al-Wanšarisi 1981: VIII 33f.

⁴⁷⁰ al-Wanšarisi 1981: V 13, s. a. VIII 383.

⁴⁷¹ Santillana 1938: I 336; s. a. al-Wanšarisi 1981: VIII 427, 431.

⁴⁷² al-Wanšarisi 1981: VIII 10f.

⁴⁷³ al-Wanšarisi 1981: VIII 392.

Wasserbedarfs zugestanden, da sie ohne Wasser vertrocknen würden, während die Mühlen eine Zeitlang auf das Wasser verzichten können.⁴⁷⁴

Für Wasserstellen, welche zur öffentlichen Nutzung eingerichtet wurden, gilt ebenfalls die Regel: Wer zuerst kommt, hat das größte Anrecht (*as-sābiq ilayhā aḥaqq bihā*). Wenn das Wasser aus einem öffentlichen Brunnen nicht für Trinken, Tränken und Bewässerung reicht, werden zunächst die Menschen, dann die Tiere und zuletzt das Land bedient.⁴⁷⁵

2.1.2. Wasser in gemeinschaftlichem Eigentum

“Wenn eine Quelle gemeinsames Eigentum mehrerer Personen ist und das Wasser knapp wird, müssen sie über die Benutzung der Quelle unter Berücksichtigung der einzelnen Antheile einen Akkord mit einander machen.”⁴⁷⁶ Die Besitzer, z. B. eines gemeinsam aus einem Wadi gezogenen Bewässerungskanals oder einer gemeinsamen Quelle, haben die gleichen Zugangsrechte; niemand genießt eine Vorrangstellung. Deshalb ist gegebenenfalls eine Einigung über die Aufteilung nötig. Die Zuweisung der Anteile und die Bewässerungsordnung wird einvernehmlich durch die Eigentümer - einschließlich der Frauen und der Vertreter der Unmündigen - beschlossen. So kann der Unterlieger vor dem Oberlieger an die Reihe kommen, oder auch umgekehrt, gemäß ihren Bedürfnissen. Weder erhält der erste Siedler automatisch ein Vorrecht, noch müssen zwei Kanaleigentümer das Wasser im Verhältnis 1:1 aufteilen. Das Wasser kann z. B. in Bewässerungsperioden proportional zu den Anteilen oder der Landgröße bemessen werden.⁴⁷⁷ In einem Fall nutzen bestimmte Anrainer eines Wasserkanals jeden Donnerstag von morgens bis zum Nachmittag zwei Drittel des Wassers, das ansonsten den Bewohnern einer Stadt für ihre Moscheen, Bäder, Bewässerungskanäle und Zisternen zukommt.⁴⁷⁸ Ungeklärte Besitzverhältnisse an gemeinsamen Wasservorkommen entstehen oft

⁴⁷⁴ al-Wanšarisi 1981: VIII 386, 389, s. a. 15f, 392.

⁴⁷⁵ al-Māwardi 1966: 182; vgl. a. Bruno 1913: 28, 32; Caponera 1973: 14. Die gleiche Priorität gilt für knappes Wasser in Privateigentum; Sachau 1897: 596. Zur Begründung dieser Rangfolge berufen sich einige Gelehrte auf Koranverse wie 16:10f, obwohl andere Stellen im Koran erst das Vieh und dann den Menschen nennen, bspw. 25:48f; 32:27. Manche Autoren gestehen einem Muslim Vorrang vor einem ‘Polytheisten’ (*mušrik*) zu; al-Miṣri 1999: 104. Wahrscheinlich sind damit alle Nicht-Muslime gemeint, auch wenn Christen und Juden im Islam nicht zu Polytheisten gehören.

⁴⁷⁶ Sachau 1897: 595.

⁴⁷⁷ al-Wanšarisi 1981: V 12f, VIII 40f, 380, 383, 402, 413; vgl. a. Bruno 1913: 39f; Caponera 1973: 16; für die Schiiten Caponera 1973: 18; Bruno 1913: 68; Lambton, A. K. S.: Māʿ. 6. Irrigation in Persia, in: EI V 865-876: 871. Ibn Rušd fordert eine Bewässerung entsprechend den Anteilen am gemeinsamen Wasser oder die Priorität des obersten Anliegers; al-Wanšarisi 1981: VIII 385. Manche Autoren fordern eine Aufteilung nach Landgröße bzw. Bewässerungsbedarf; s. z. B. al-Miṣri 1999: 161.

⁴⁷⁸ al-Wanšarisi 1981: VIII 38.

im Laufe der Zeit durch Emigration oder Tod ehemaliger Eigentümer, so dass die derzeitigen Besitzer mangels schriftlicher Belege ihre Anteile nicht kennen und ihre Bewässerungsrechte nicht durchsetzen, aber auch z. B. nicht veräußern können.⁴⁷⁹

Einigen sich die Nutzer bei der abwechselnden Wasserentnahme, deren Bemessung per Zeitperiode in Tagen, Stunden oder auf sonstigen Verteilungsgrundlagen erfolgt, nicht über die Reihenfolge, muss das Los entscheiden. Manche Bewässerungsordnungen basieren auf mechanischen Vorrichtungen zur Aufteilung des Wassers. Der Bewässerungskanal kann dazu in der Breite durch ein Brett mit Löchern entsprechend der Anteilsmenge abgesperrt und die jeweiligen Anteile auf die betreffenden Parzellen geleitet werden. Oder jeder Nutzer zieht auf sein Land eine kleine Bewässerungsrinne, deren Durchmesser nach Übereinstimmung aller Teilnehmer oder analog zur Landfläche festgelegt wird.⁴⁸⁰ Die Bewässerungsordnung darf nicht einseitig durch einen Nutzer oder einen Usurpator geändert werden.⁴⁸¹ Jeder Eigentümer

⁴⁷⁹ s. bspw. al-Wanšarisi 1981: VIII 413.

⁴⁸⁰ al-Māwardī 1966: 181f; Schacht 1993: 143; Bergsträsser 1935: 59; Bruno 1913: 40f; Caponera 1973: 16f; s. a. Ḥalīl Ibn Ishāq 1981: 250f; Santillana 1938: I 389. Zu den Verteilungstechniken und Messinstrumenten s. etwa Hill 1993: 178f; Wiedemann, Eilhard: Beiträge zur Geschichte der Naturwissenschaften. V. Auszüge aus arabischen Enzyklopädien und anderes, in: Wiedemann 1970: I 109-172: 134ff; Caponera 1973: 31, 33f; Bensidoun 1963: 133f; Lambton, A. K. S.: Mā. 6. Irrigation in Persia, in: EI V 865-876: 870; besonders für Marokko und Nordafrika Roché 1965: 23, 34f, 78; Mā. 7. Irrigation in North Africa and Muslim Spain, in: EI V 877-878: 878. Eine Beschreibung der Wasserverteilung der Stadt Merw durch Holzbretter mit Öffnungen findet sich bei Wiedemann, Eilhard: Beiträge zur Geschichte der Naturwissenschaften. X. Zur Technik bei den Arabern, in: Wiedemann 1970: I 272-322: 274.

Legen die Nutzer ihre Bewässerungsanteile in Zeitspannen fest, bedienen sie sich oft einer Wasseruhr in Form eines Gefäßes mit einem Loch im Boden. Das auslaufende - oder auch eindringende - Wasser misst, wie lange ein Landwirt Wasser für die Bewässerung seiner Kulturen entnehmen darf, bevor der nächste an die Reihe kommt; s. bspw. Fagnan 1994: 146 zu *qild*; Bruno 1913: 96f; Wiedemann, Eilhard: Beiträge zur Geschichte der Naturwissenschaften. V. Auszüge aus arabischen Enzyklopädien und anderes, in: Wiedemann 1970: I 109-172: 134. Honari beschreibt regional unterschiedliche Formen von Zeitmessinstrumenten im Iran, hauptsächlich Wasseruhren in der erwähnten Form, nachdem die Sterne nicht mehr genutzt werden; Honari 1989: 81, 84. Joffe nennt als Messinstrument in Marokko für Brunnen und Bewässerungskanäle einen Krug mit einem kleinen Loch (*tanast*); die Zeiteinheit wird durch das auslaufende Wasser festgelegt. In der heutigen Zeit wird meist per Uhr gemessen. Quantitätsberechnung erfolgt durch ein Wasserbecken mit bestimmtem Inhalt; Joffe 1989: 207. Im Südatlas wird eine Muschel oder ein Kupfergefäß mit einem Loch im Boden (*tassa*) benutzt, das sich innerhalb von 20 Minuten füllt. Die Wassermenge wird entsprechend der Bodenfläche zugeteilt; Bruno 1913: 164; Sonnier 1933: 29. In Figuig misst eine Klepsydra in Form eines Kupferkruges mit kleinem Loch im Boden Bewässerungszeiträume von 45 Minuten (*kharrouba*). Nachts wird das Wasser in Becken gesammelt und am nächsten Tag an die Anspruchsberechtigten verteilt; Bruno 1913: 165ff.

Rohlfis beschreibt anschaulich den Bewässerungsvorgang in der Oase Rhadames vor 140 Jahren mit Hilfe eines *gaddus*, eines Eisentopfes, aus dessen Öffnung im Boden das Wasser innerhalb von drei Minuten herausläuft; Rohlfis 1984: 62f. In Tunesien misst ein ähnliches Tongefäß (*qādūs*) Zeiteinheiten von fünf Minuten; Atia 1985: 86, s. a. 89f. Braun zufolge wurde in Marrakesch das Wasser aus den unterirdischen Kanalsystemen *„über ein Rohrleitungsnetz und dazwischengeschaltete Verteilungsbecken zum Verbraucher gebracht. Dieses Verteilungsprinzip ist von den Römern entwickelt und sowohl in Stadrom als auch in den Provinzen angewendet worden. [. . .] Die Trinkwasser führenden Khattaras beschieken über gemauerte Kanäle die vor der Stadtmauer oder im Stadtgebiet verstreuten Verteilungsbecken (madda). Das sind aus Ziegeln erbaute Bassins, an denen Tonrohre (qaddous) ansetzen. Die Verteilung erfolgt automatisch. Andere Verteilungsbecken enthalten eine Plattform, in die mehrere kerbförmige Rinnen von gleicher Form eingelassen sind, die mit je einer Leitung in Verbindung stehen [. . .]. Hierbei kann der Zufluß reguliert werden. [. . .] Die Zeiteinheiten sind ebenfalls festgelegt. Die Stimme des Muezzins, der Schatten eines Stabes oder der ausbleibende Tropfen eines Tropfgefäßes veranlaßt den Wärter, diese oder jene Zuleitung zu öffnen oder zu sperren.“*; Braun 1974: 63.

bewässert mit seinem Anteil, was er will. Es steht ihm also auch zu, neue Gärten anzulegen, solange er die anderen Nachbarn nicht damit beeinträchtigt.⁴⁸²

2.2. Wasserabgabe

2.2.1. Religiös-moralischer Aspekt der Wasserabgabe

Der Prophet bestätigt in mehreren Aussagen den Verdienst desjenigen, der anderen Menschen und Tieren zu trinken gibt. Gott werde ihm seine Verfehlungen vergeben und ihn belohnen, sogar für das Tränken von Hunden.⁴⁸³ Auch wer ungewollt einem Pferd ermöglicht zu trinken, begeht eine gute Tat.⁴⁸⁴ Im umgekehrten Fall bestraft Gott eine Frau mit dem Höllenfeuer, weil sie eine Katze verhungern und verdursten ließ.⁴⁸⁵ Noch schwerer wiegt es, unterwegs einem Reisenden überschüssiges Wasser zu verwehren: Den Sünder erwartet am Tag der Auferstehung keineswegs Vergebung hierfür, sondern vielmehr eine schwere Strafe.⁴⁸⁶ Gott wird demjenigen seine Gunst vorenthalten, der mehr Wasser hat als er braucht und es nicht abgibt, denn er enthält anderen etwas vor, wovon er einen Überschuss hat und was er nicht mit seinen Händen schuf (*amnaʿuka faḍli kamā manaʿta faḍl mā lam taʿmal yadāka*).⁴⁸⁷

Der Kalif ʿUmar soll einige Wasserbesitzer zur Zahlung des Blutgeldes (*diya*) verurteilt haben, weil sie einem Durstigen Wasser verweigerten und damit seinen Tod verursachten.⁴⁸⁸

⁴⁸¹ al-Wanšarisi 1981: VIII 416f, IX 71; s. a. al-Miṣri 1999: 161.

⁴⁸² al-Wanšarisi 1981: VIII 401f; s. a. Mālik nach Ibn al-Qāsim nach Saḥnūn o. J.: VI 198.

⁴⁸³ al-Buḥārī o. J.: II 52; Mālik 1985: II 929f. Sogar eine Prostituierte kann dadurch von ihren Sünden freigesprochen werden; Muslim 1930: XIV 241f. Vgl. ähnliche Stellen in der Bibel, z. B. Matthäus 10:42: "Und wer dieser Geringsten einen nur mit einem Becher kalten Wassers trinkt in eines Jüngers Namen, wahrlich, ich sage euch, es wird ihm nicht unbelohnt bleiben."; s. a. Markus 9:42.

⁴⁸⁴ al-Buḥārī o. J.: II 53.

⁴⁸⁵ al-Buḥārī o. J.: II 52; Muslim 1930: XIV 240f, XVI 172f.

⁴⁸⁶ al-Buḥārī o. J.: II 51, 53; s. a. Ibn Māḡa 1952-1953: II 744, der betont, dass der Reisende in Wüstengebieten weilt.

⁴⁸⁷ al-Buḥārī o. J.: II 52f im Kap.: "Wenn jemand dem Besitzer eines Wasserbeckens oder eines Wasserschlauchs das größte Anrecht auf sein Wasser zugesteht"; s. a. FN 440. *faḍl* bedeutet sowohl Vorzug, Gnade, Gunst oder Verdienst als auch Überschuss.

⁴⁸⁸ al-Māwardi 1966: 183; Abdel Haleem 1989: 48. Das *ḥadīṭ* findet sich nicht in den anerkannten Sammlungen.

2.2.2. Privates Wasser abgeben

“Die Muslime haben teil an drei Dingen: an Wasser, Gras und Feuer. Ein Preis dafür ist illegitim” (*al-muslimūn šurakāʾ fi ṭalāt: fi l-māʾ wa-l-kalaʾ wa-n-nār. wa-ṭamanuhu ḥarām*).⁴⁸⁹

“Drei Dinge dürfen nicht vorenthalten werden: Wasser, Gras und Feuer” (*ṭalāt lā yumnaʿna: al-māʾ wa-l-kalaʾ wa-n-nār*).⁴⁹⁰

Wasser, Salz und Feuer dürfen nicht verweigert werden (*lā yahillu manʿuhu . . .*).⁴⁹¹

Wasser in Privatbesitz oder aus Stiftungsvermögen darf jeder sowohl zum Trinken und Tränken seiner Tiere als auch für rituelle Waschungen und zur Säuberung seiner Kleidung nutzen, sogar ohne Erlaubnis des Eigentümers.⁴⁹² “Es ist den Menschen gestattet zu trinken und ihre Reitthiere zu tränken aus den Bächen wie aus den Brunnen in Privatbesitz, sofern dadurch dem Besitzer kein Schaden entsteht, was nach lokalem Usus zu bestimmen ist.”⁴⁹³

Insbesondere darf Menschen und Tieren kein Wasser vorenthalten werden, wenn sie Durst leiden. Verdurstenden muss Wasser abgegeben werden, sogar wenn es sich in Privateigentum befindet, bspw. im Brunnen auf einem Privatgrundstück, aber - nach Überzeugung einiger Gelehrter - auch abgefüllt in einem Behältnis.⁴⁹⁴ Ob dafür eine Entschädigung gezahlt werden muss, ist umstritten. Die Mälikiten verlangen eine Bezahlung, wenn die Bedürftigen die nötigen Mittel haben. Können sie nicht zahlen, muss das Wasser kostenlos zur Verfügung

⁴⁸⁹ umstrittene Prophetenüberlieferung über Ibn ʿAbbās; Ibn Māǧa 1952-1953: II 826; Abū Daʿūd 1950: III 377; Ibn Ḥanbal 1949-1956: V 364; s. o. Kap. 1.1, auch zur Variante, dass die Menschen - und nicht nur die Muslime - Teilhaber sind.

⁴⁹⁰ Prophetenüberlieferung über Abū Hurayra; Ibn Māǧa 1952-1953: II 826.

⁴⁹¹ Als der Prophet von seiner Frau ʿĀʾiṣa gefragt wird, was nicht verweigert werden dürfe, nennt er diese drei Dinge. Er erklärt, dass die Wasserabgabe an einen Muslim in wasserreichen Ländereien einem frommen Werk wie der Freilassung eines Sklaven entspricht, während die Spende in Trockengebieten deren Kultivierung gleicht. Das *ḥadīṭ* gilt als schwach; Ibn Māǧa 1952-1953: II 826f. Der Vater von Buhaysa überliefert ein Verbot des Vorenthalteins von Wasser und Salz; ad-Dārimi 1950: II 270; Abū Daʿūd 1950: III 377.

⁴⁹² al-Wanšārīsī 1981: VIII 35; s. a. Schacht 1993: 143; Bergsträsser 1935: 59f. Zum Recht auf Trinkwasser für Muslime und Nichtmuslime s. a. Bruno 1913: 27; Caponera 1973: 14. Zum Recht auf Wasser für durstige Tiere im Koran, in Prophetenaussagen, bei den Prophetennachfolgern und im islamischen Recht s. Wescoat 1995: 641ff. Seiner Meinung nach entwickelte sich das Recht auf Trinken für Tiere aus altarabischen, jüdischen und römischen Konzepten, bedingt durch die geographische Lage, und wurde als islamisches Gesetz implementiert und verbreitet; Wescoat 1995: 645. Tiere verunreinigen Wasserstellen beim Trinken nicht, mit Ausnahme von Hunden, Schweinen und Aas, welche Reinigungsmaßnahmen erfordern; Wescoat 1995: 643f.

Das Teilen von Wasser mit Durstigen als ein gottgefälliges Werk der Nächstenliebe entwickelt sich in vielen Fällen zu einer juristischen Pflicht; Caponera 1973: 11, 13; Bruno 1913: 14, 21. Caponera geht davon aus, dass das Recht auf Trinken und Tränken aus allen Wasserstellen dem muslimischen Gewohnheitsrecht entstammt; Caponera 1973: 127.

⁴⁹³ Sachau 1897: 595. Dass bei der Wassernutzung das Land nicht geschädigt werden darf, bestätigen die Ibāditen; al-Firistāʾī nach Ibn Wazdū, Mammū, Ḥasan 1999: 29, 79.

⁴⁹⁴ Bousquet 1950-1954: I 236; Sachau 1897: 596; al-Māwardī 1966: 183f; Abū Yūsuf 1933: 97. Nach Bruno muss Wasser in Behältern nicht unbedingt abgegeben werden, obwohl es sich als gottgefälliges Werk durchaus geziemt. Nur ein Überschuss darf nicht verwehrt werden; Bruno 1913: 30; s. a. al-Miṣrī 1999: 176. Die Ibāditen schreiben keine Wasserabgabe aus Behältern vor; Bruno 1913: 71; Caponera 1973: 15; al-Firistāʾī nach Ibn Wazdū, Mammū, Ḥasan 1999: 29. Ähnliche Ansichten vertreten die Schiiten; Bruno 1913: 66f; aṣ-Ṣadr 1991: 491. Die frühen Mälikiten scheinen nicht auf Wasser in Gefäßen einzugehen; s. a. FN 441.

gestellt werden.⁴⁹⁵ Wasser darf durstigen Menschen und Tieren nur verweigert werden, solange der Eigentümer es selbst braucht und nichts übrig hat.⁴⁹⁶ Bei Wasserknappheit gestehen die Šāfi‘iten dem Wasserbesitzer zu, mit dem Trinken zu beginnen, dann bedienen sich andere durstige Menschen, danach die Tiere des Wasserbesitzers und schließlich fremdes Vieh.⁴⁹⁷

Wird Durstenden das Wasser vorenthalten, steht es ihnen zu, darum zu kämpfen. Können sie sich den Zugang zum Wasser nicht mit Gewalt verschaffen und verdursten, wird der Sippe der Wasserbesitzer Blutgeld und jedem einzelnen Verweigerer eine ‘schmerzhafte Strafe’ durch den Imam auferlegt.⁴⁹⁸

Ein Besitzer von privatem Wasser muss außer an Verdurstende nichts abgeben, solange die Wassermenge nicht seinen Bedarf übersteigt. So hat der Eigentümer eines privaten Brunnens oder einer privaten Quelle das größte Recht auf das Wasser (*aḥaqq bi-mā’ihā*).⁴⁹⁹ Er kann damit seine Tiere tränken und seine Felder und Gärten bewässern. Wasser aus der eigenen Quelle darf er leiten, wohin er will.⁵⁰⁰ Ebenso steht es ihm zu, Neuerungen einzuführen wie eine Mühle, oder den oberirdischen Wasserlauf nun unterirdisch zu verlegen, selbst wenn sich dadurch die Nachbarn nicht mehr an seinem Wasser bedienen können.⁵⁰¹ Nach mālikitischer Auffassung darf er das Wasser anderen verweigern oder ihnen gegen einen Preis verkaufen.⁵⁰² Auch Regenwasser, das auf Privatland fällt, gebührt dem Grundeigentümer. Entscheidet er sich, es zum nächsten Grundstück abfließen zu lassen, kann der Nachbar es in voller Menge nutzen.⁵⁰³

⁴⁹⁵ Bousquet 1950-1954: I 236; Bruno 1913: 31f; Caponera 1973: 14; Ibn al-Qāsim nach Saḥnūn o. J.: VI 190; Ḥalil Ibn Ishāq 1981: 250. Für andere Rechtsschulen vgl. bspw.: Wasser im Krug muss an Durstende abgegeben werden, aber nicht ohne Entschädigung; Sachau 1897: 596 für die šāfi‘itische Schule; Young, M. J. L.: Māp. 2. Water in classical Islamic law, in: El V 860 ohne Spezifizierung der Doktrin; oder: Wasser muss nicht kostenlos abgegeben werden; al-Māwardi 1966: 183f als šāfi‘itische Meinung; ähnlich für die schiitische Rechtsschule Bruno 1913: 66f; aš-Šadr 1991: 491. Die Ḥanbaliten gestatten wie die Šāfi‘iten unter bestimmten Umständen die kostenlose Wasserentnahme zum Durststillen; Caponera 1973: 14.

⁴⁹⁶ Ibn al-Qāsim nach Saḥnūn o. J.: IV 289; vgl. a. Bruno 1913: 30.

⁴⁹⁷ Sachau 1897: 596. Die Priorität des Menschen vor dem Tier gilt auch für öffentliche Wasserstellen; s. o. Kap. 2.1.1.; und Gewässer mit Vorrechten; s. u. Kap. 2.2.4.

⁴⁹⁸ Ibn al-Qāsim nach Saḥnūn o. J.: VI 190 für Reisende; s. a. Abū Yūsuf 1933: 97; al-Miṣri 1999: 106. Nach Bruno und Caponera erlauben lediglich die Ḥanafiten Gewaltanwendung, und nur für einen Wasserüberschuss; Bruno 1913: 30f; Caponera 1973: 14. Nach Abdel Haleem 1989: 48 sollte Wasser ohne Waffengewalt erkämpft werden; s. a. Maktari 1971: 21.

⁴⁹⁹ al-Māwardi 1966: 182ff; Bruno 1913: 41ff; Caponera 1973: 17; Mālik nach Ibn al-Qāsim nach Saḥnūn o. J.: VI 191; Ibn al-Qāsim nach Saḥnūn o. J.: VI 190; Ḥalil Ibn Ishāq 1981: 250. Ibn al-Qāsim nach Saḥnūn o. J.: IV 290, 428: An allem, was jemand auf seinem Grund für sich errichtet, hat er das größte Anrecht.

⁵⁰⁰ al-Māwardi 1966: 183f.

⁵⁰¹ al-Wanšarisi 1981: VIII 15, 421, 423f.

⁵⁰² Ibn al-Qāsim nach Saḥnūn o. J.: VI 190; Ḥalil Ibn Ishāq 1981: 250; al-Wanšarisi 1981: VIII 15, 26, 421, 423f.

⁵⁰³ al-Wanšarisi 1981: VIII 427.

2.2.3. Privater Wasserüberschuss

“Überschüssiges Wasser und ein Brunnenüberschuss dürfen nicht verwehrt werden” (*lā yumna‘u faḍl al-mā‘ wa-lā yumna‘u naq‘ al-bi‘r*).⁵⁰⁴

“Überschüssiges Wasser darf nicht verwehrt werden, um damit Weide vorzuenthalten” (*lā yumna‘u faḍl al-mā‘ li-yumna‘a bihi al-kala‘*) oder auch: “Verweigert nicht den Wasserüberschuss, um damit den Weideüberschuss vorzuenthalten” (*lā tamna‘ū . . . li-tamna‘ū bihi faḍl al-kala‘*).⁵⁰⁵

Wie im Kapitel über die Weiderechte dargelegt, ist es nach Meinung mancher Gelehrter durchaus legitim, Weide als Privatgut anderen zu verwehren. Ebenso kann das hier genannte *ḥadīṭ* zu Wasser und Weideland interpretiert werden. Das Verbot, überschüssiges Wasser zu verweigern bzw. zu verkaufen bezieht sich nach dieser Auffassung auf den Besitzer eines Brunnens in der Wüste oder in sonstigen unbesiedelten Gebieten, der mehr Wasser hat als er braucht. Er muss es anderen ohne Gegenleistung zum Trinken zur Verfügung stellen, wenn nahes Weideland anders nicht nutzbar wäre. Er verkaufte sonst Weide, welche ihm nicht gehört.⁵⁰⁶ Andere Juristen verstehen das *ḥadīṭ* als generelles Verbot, Tieren - und damit erst recht Menschen - Wasser zu verwehren.⁵⁰⁷ Das *ḥadīṭ* zum Brunnenüberschuss beschränken einige Rechtsgelehrte auf eine gemeinsame Wasserstelle: Wenn einer der Eigentümer auf seinen Wasseranteil verzichtet, soll er ihn dem Partner nicht verweigern.⁵⁰⁸

Abū Ḥanīfa und die meisten seiner Anhänger vertreten die Ansicht, dass ein Brunnenbesitzer andere Menschen und ihre Kamele und ihr Vieh nicht vom Trinken abhalten darf. Zur Bewässerung muss das Brunnenwasser dagegen nicht gewährt werden.⁵⁰⁹

Übersteigt das private Wasser, z. B. aus einem eigenen Brunnen, den Bedarf des Besitzers, hat dieser nach šāfi‘itischer Meinung zunächst das größte Anrecht auf den Überschuss zur Kultivierung von *mawāt*-Land. Ansonsten muss er es unter folgenden Umständen kostenlos

⁵⁰⁴ schwache Prophetenüberlieferung über seine Frau ‘Ā’iṣa; Ibn Māḡa 1952-1953: II 828. Mālik zitiert den Propheten in einer unvollständigen Tradentenkette über ‘Amra Bint ‘Abd ar-Rahmān in abgekürzter Form, dass ein Brunnenüberschuss nicht vorenthalten werden darf; Mālik 1985: II 745. *naq‘* bedeutet eigentlich stehendes Wasser; s. a. aš-Šaybānī o. J.: 297 Anm. 837: *naq‘*: Überschuss (*faḍl*).

⁵⁰⁵ Prophetenüberlieferung über Abū Hurayra; al-Buḡārī o. J.: II 51 im Kap.: “Der Wassereigentümer (*šāhib al-mā‘*) hat das größte Recht am Wasser, bis er seinen Bedarf gedeckt hat (*aḥaqq bi-l-mā‘ hattā yarwā*) wegen des Prophetenwortes: Der Wasserüberschuss darf nicht vorenthalten werden”; s. a. Mālik 1985: II 744; Muslim 1930: X 230; Ibn Māḡa 1952-1953: II 828; at-Tirmidī 1964-1967: II 371f. Auch ein Verkaufsverbot für überschüssiges Wasser, um damit Weide zu verkaufen, wird von Muḡammad über Abū Hurayra überliefert; Muslim 1930: X 230, s. u. Kap. 3.3.

⁵⁰⁶ s. o. Kap. IV.4.1; Kommentar zu Muslim 1930: X 228ff; Ibn Māḡa 1952-1953: II 828 Anm. 2478.

⁵⁰⁷ s. etwa al-Miṣri 1999: 179; für die Schiiten aš-Šadr 1991: 492f, 714ff.

⁵⁰⁸ al-Bāḡī ca. 1913: VI 38; al-Miṣri 1999: 160.

⁵⁰⁹ aš-Šaybānī o. J.: 297; Abū Yūsuf 1933: 95ff. Auf die ḡanafitische Rechtsschule könnte sich die Aussage von Debs, Ziadeh, Dilger 1986: 106 beziehen, dass Wasser zur Bewässerung nicht abgegeben werden muss; wird es zur Verfügung gestellt, darf dies nur unentgeltlich geschehen.

für Vieh abgeben, nicht aber für die Bewässerung von Land:⁵¹⁰

1. Das Wasser befindet sich noch in der Tiefe des Brunnens oder in der Quelle, kann sich also selbst ersetzen. Geschöpftes Wasser muss nicht kostenlos abgegeben werden.

2. In der Nähe befindet sich eine öffentliche Weide.

3. Kein anderes Wasser ist für die Tiere frei zugänglich.

4. Dem Brunnenbesitzer darf kein Schaden durch die Tiere entstehen, sonst muss der Hirte das Wasser schöpfen und zu seinen Tieren bringen.

Treffen alle Voraussetzungen zu, muss der Wasserüberschuss unentgeltlich abgegeben werden, aber nicht die Ausstattung zum Wasserschöpfen wie Eimer oder Brunnenstrick.⁵¹¹ Sind die Bedingungen nicht erfüllt, ist der Wasserbesitzer nicht zur Abgabe verpflichtet. "Der Besitzer von Wasser ist im Allgemeinen nicht verpflichtet es für das Vieh eines anderen gratis herzugeben."⁵¹² Wenn er möchte, kann er es gegen einen Preis verkaufen, wie es ihm auch für landwirtschaftliche Zwecke freisteht. Ein Verkauf en bloc (*ǧuzāfan*) oder in geschätzter Menge ist weder für Tiere noch zur Bewässerung erlaubt, vielmehr muss die bereitgestellte Wassermenge nach Hohlmaß oder Gewicht abgemessen werden.⁵¹³

Eine ähnliche Vorstellung von der Abgabe des nicht benötigten Wassers aus Privateigentum sieht Santillana bei den Mālikiten. Der Eigentümer eines Brunnens oder einer Quelle darf einen Wasserüberschuss nicht verweigern, wenn Viehhirten die Weiden in der Nähe nutzen wollen, aber mangels Wasser nicht können. Wenn der Wassereigentümer kein Wasser abgäbe, enthielte er die freie Weide vor, wie es nach Auffassung der Mālikiten und Šāfi'iten das Propheten-*ḥadiṯ* verbietet: Verweigert nicht einen Wasserüberschuss, um damit Weide zu verweigern. Für Vieh muss Wasser deshalb kostenlos abgegeben werden.⁵¹⁴ Bousquet geht davon aus, dass die Mālikiten einen Privateigentümer immer zur Abgabe eines

⁵¹⁰ al-Māwardi 1966: 183f; Sachau 1897: 595ff, s. a. 596: "Wenn ein Wasserbesitzer verpflichtet ist von seinem Wasser abzugeben, darf er es nicht verkaufen und gegen irgend ein Äquivalent hergeben." Als Argument für die bevorzugte Stellung des Viehs vor der Landwirtschaft führt al-Māwardi eine Prophetenaussage an: Wer einen Wasserüberfluss verweigert, damit er überschüssiges Viehfutter vorenthält, dem enthält Gott die Gnade seiner Barmherzigkeit am Tag der Auferstehung vor; al-Māwardi 1966: 183. In dieser Kombination findet sich kein Propheten-*ḥadiṯ* in den anerkannten Sammlungen. Caponera irrt jedenfalls mit seiner Behauptung, dass die Šāfi'iten die Abgabe von überschüssigem Wasser zur Bewässerung in jedem Fall vorschreiben; s. Caponera 1973: 17.

⁵¹¹ Sachau 1897: 595. Je nach örtlicher Gewohnheit gehören Hebevorrichtungen, z. B. ein Zugseil, und Schöpfgefäße fest zum Brunnen, oder die Nutzer bringen ihre eigenen Geräte mit; Bränlich 1924-1925: 463; von Trotha 1998: 63; Kraemer, J.: Bi'r. I. Ancient Arabia, in: EI I 1230. Jeder Eigentümer eines gemeinsamen Brunnens im Maghreb schöpft Wasser mit seiner eigenen Ausstattung; Despois, J.: Bi'r. III. The Maghrib, in: EI I 1231-1232: 1231.

⁵¹² Sachau 1897: 594.

⁵¹³ al-Māwardi 1966: 184; Sachau 1897: 596.

⁵¹⁴ Santillana 1938: I 382f; s. a. Bruno 1913: 15f.

Wasserüberschusses verpflichten, z. B. aus einem Brunnen auf dem eigenen Grund und Boden. Ob dafür eine Entschädigung gefordert werden darf, sei umstritten.⁵¹⁵ Nach Amar handelt es sich bei der Wasserabtretung um eine moralische Verpflichtung.⁵¹⁶

Tatsächlich finden sich in den frühen mālikitischen Werken kaum detaillierte Vorschriften zur Abgabe eines privaten Wasserüberschusses, mit Ausnahme der o. g. Fälle zum Durststillen. Unter Berufung auf Mālik wird immer wieder betont, dass ein Wasserbesitzer nichts abgeben muss, solange er keinen Wasserüberschuss hat. Übersteigt die Wassermenge seinen Bedarf, soll er es mit anderen teilen, wie der Prophet es forderte. Ob dies aber in jedem Fall für private Wasserstellen zutrifft, wird nicht ausgeführt. Der Eigentümer eines Bewässerungsbrunnens hat nach Mālik jedenfalls das größte Recht auf seinen Überschuss.⁵¹⁷ Hieraus könnte gefolgert werden, dass für Vieh Wasser abgegeben werden muss, nicht aber für die Landwirtschaft. Dass ein Überschuss mit fremden Tieren geteilt werden muss, wird jedoch nicht explizit gefordert, die erwähnten Prophetenaussagen scheinen sich eher auf öffentliches Wasser oder sonstige Wasserstellen mit Vorrechten zu beziehen.

Wie in Kapitel 2.2.2 erörtert, steht dem Eigentümer von Wasser aus privaten Wasserstellen, z. B. auf dem eigenen Grund, das größte Anrecht auf sein Wasser zu. Er muss außer an Notleidende nichts abgeben, sondern kann sein Wasser verkaufen, worauf in Kapitel 3.3 näher eingegangen wird. Bei den Mālikiten erhält der Nachbar ein ausdrückliches Anrecht auf den Überschuss aus einem Bewässerungsbrunnen, wenn er sich in einer Notlage befindet, weil er gerade gesät hat und ihm der eigene Brunnen ausfällt (er hat also mit seinem eigenen Wasser das Land bebaut, *zaraʿa ʿalā aṣl maʿ kāna lahu*), so dass die Saat zu verderben droht vor Ende der Brunnenreparatur. Als Argument für die Überlassung wird das Prinzip der Nachbarschaftshilfe angeführt.⁵¹⁸ Nach Ibn al-Qāsim wird das Wasser in diesem Fall kostenlos überlassen. Diese Meinung ist jedoch umstritten.⁵¹⁹ Santillana zufolge profitiert von dieser Ausnahmeregel nicht nur der unmittelbare Nachbar.⁵²⁰ Ansonsten muss ein privater Brunneneigentümer oder eine Eigentümergemeinschaft einen Überschuss nicht zur Bewässerung der Felder eines Nachbarn abgeben, kann ihm das Wasser aber gegen einen Preis verkaufen.⁵²¹

⁵¹⁵ Bousquet 1950-1954: I 237.

⁵¹⁶ Amar, in: al-Wanšarisi 1981: II 275

⁵¹⁷ Saḥnūn o. J.: IV 290, 428, VI 190f.

⁵¹⁸ Mālik nach Ibn al-Qāsim nach Saḥnūn o. J.: VI 191; s. a. Ḥalil Ibn Iṣḥāq 1981: 250; al-Wanšarisi 1981: VIII 384.

⁵¹⁹ Ibn al-Qāsim nach Saḥnūn o. J.: VI 191; al-Wanšarisi 1981: VIII 384.

⁵²⁰ Santillana 1938: I 383.

⁵²¹ Mālik nach Ibn al-Qāsim nach Saḥnūn o. J.: VI 191, IV 290, 428; Ḥalil Ibn Iṣḥāq 1981: 250; al-Wanšarisi 1981: VIII 417.

2.2.4. Wasser mit Prioritäten abgeben

Wer einen Brunnen oder eine andere Wasserstelle nicht zum dauerhaften Eigengebrauch, sondern nur zum Trinken und Tränken in Wüstengebieten oder auf öffentlichen Wegen z. B. anlegt, genießt das Vorrecht bei der Wassernutzung (*ahaqq/awwalī bi-mā'ihā*). Bleibt dann noch Wasser übrig, steht es kostenlos anderen Menschen und deren Tieren in bestimmter Reihenfolge zu mit Priorität für den Durstleidenden.⁵²² Mālik gewährt den Besitzern einer Tiertränke (*bi'r al-māšīya*) die Vorrangstellung, solange sie keinen Überfluss haben, weil der Prophet nur verbot, übriges Wasser nicht abzugeben. Wenn also der Besitzer seinen Bedarf noch nicht gedeckt hat, steht ihm das Wasser zu, das er für sich nutzen und anderen verweigern darf. Ein Überschuss muss jedoch abgegeben werden, denn er gebührt allen Menschen gleichermaßen (*fa-hum ahaqq bi-mā'ihim ḥattā yaqa'a al-faḍl. fa-idā kāna al-faḍl, fa-n-nās fi l-faḍl sawā*).⁵²³ Auch nach Ibn al-Qāsim haben die anderen Menschen am Überschuss die gleichen Anrechte (*an-nās fīhi aswa*).⁵²⁴ Ḥalīl Ibn Ishāq zufolge bedienen sich zuerst die Reisenden, wobei ihnen die nötigen Schöpfutensilien geliehen werden, dann die sesshafte Bevölkerung, schließlich die Reittiere der jeweiligen Besitzergruppen in gleicher Reihenfolge: Erst tranken die Erbauer ihre Tiere, dann die Reisenden und schließlich die umliegenden Bewohner.⁵²⁵ Wird Reisenden dringend benötigtes Wasser aus Trinkbrunnen und Tränken verwehrt, dürfen sie darum kämpfen, weil der Prophet das Vorenthalten eines Brunnenüberschusses verbot.⁵²⁶

2.3. Nachbarrechte: Wasser auf fremdem Grund und Boden

Ein wichtiges Thema im Nachbarschaftsrecht betrifft die Problematik, welche durch den Besitz von Wasser auf dem Grundstück eines Nachbarn entsteht. Dabei kann der Wassereigentümer lediglich ein Recht auf die Wasserpassage durch das Land des anderen haben (*lahu murūr al-mā', yamliku ġary al-mā'*), oder ihm gehört die Wasserstelle (*kāna lahu milk raqabat as-sāqiya/aṣl raqabat as-sāqiya*), also die Bodenfläche.⁵²⁷ Auf die nachbarlichen

⁵²² al-Māwardī 1966: 182; Sachau 1897: 594; Bruno 1913: 32f; Caponera 1973: 14f; Bousquet 1950-1954: I 237; Santillana 1938: I 383; Mālik und Ibn al-Qāsim nach Saḥnūn o. J.: IV 289ff, 428, VI 191, 195f.

⁵²³ Mālik nach Ibn al-Qāsim nach Saḥnūn o. J.: IV 289, s. a. 291, VI 190f. Die Menschen haben ein Vorrecht auf den Überschuss (*an-nās awwalī bi-l-faḍl*); Saḥnūn o. J.: VI 191.

⁵²⁴ Ibn al-Qāsim nach Saḥnūn o. J.: IV 290f, 428.

⁵²⁵ Ḥalīl Ibn Ishāq 1981: 250.

⁵²⁶ Mālik nach Ibn al-Qāsim nach Saḥnūn o. J.: VI 190; s. o. Kap. 2.2.2.

⁵²⁷ al-Waṣārīsī 1981: VIII 400f, 430, s. a. 408 als Beispiel für Streitigkeiten um einen Bewässerungskanal auf

Dienstbarkeiten wurde bereits in Kapitel III.4.2.1 eingegangen. So muss einem Nachbarn der Zugang zu seiner Wasserstelle auf dem Land eines anderen gewährt werden.⁵²⁸ Ebenso müssen Landeigentümer die Wasserentnahme und die damit verbundenen Kanäle genehmigen, wenn ansonsten keine andere Möglichkeit für die Wassernutzung besteht, also den Zugang zur Bewässerung gewähren, wie auch schon ʿUmar urteilte.⁵²⁹ Dabei dürfen weder das Land noch dessen Bebauung geschädigt werden.⁵³⁰ Neben der Wasserzuleitung (*ḥaqq al-mağrī*) muss auch der Wasserabfluss (*ḥaqq al-masīl*) bis zur nächsten Abflussrinne über das Nachbargrundstück gewährleistet werden.⁵³¹

Ansonsten steht es weder dem Landeigentümer noch dem Wasserbesitzer zu, einseitige Änderungen an bestehenden Einrichtungen oder Neuanlagen ohne Zustimmung aller Beteiligten vorzunehmen.⁵³² So urteilt Mālik entgegen der Rechtsprechung des Kalifen ʿUmar, dass ein Landeigentümer weder die Anlage eines neuen Bewässerungskanals noch die Verlegung eines bestehenden Wasserlaufs auf seinem Grund akzeptieren muss.⁵³³ Ein Landeigentümer darf den Verlauf eines vor langer Zeit erbauten Bewässerungskanals nur mit Genehmigung der anderen Nutzer ändern. Handelt es sich um einen natürlichen Wasserlauf, gestatten manche Gelehrte eine Verlegung, wenn dies keine Beeinträchtigung der Nutzer bedeutet.⁵³⁴ Wasser darf grundsätzlich nicht über das Land des Nachbarn abgeleitet werden, denn dies könnte ihm schaden, außer bei einer bestehenden alten Entwässerungsrinne.⁵³⁵ Auch auf öffentlichen Wegen dürfen keine Bewässerungsrinnen gegraben werden, wenn die Passanten behindert werden.⁵³⁶ Verläuft ein Bewässerungskanal (*sāqiya*) aus einer natürlichen Quelle über das Land eines Unbeteiligten, darf dieser Wasser für seine Zwecke entnehmen, solange er die

seinem Weg durch die Ländereien mehrerer Eigentümer, darunter ein Sultan und ein Privatgrundbesitzer. Die Prophetenüberlieferung enthält einen Schiedsspruch über einen Brunnen auf dem Grundstück einer anderen Person; s. al-Buḥārī o. J.: II 51.

Das Fließen des Wassers in einem Bewässerungskanal (*sāqiya* oder *nahr*) belegt die Rechte des Wasserbesitzers, nur bei Regenabläufrinnen (*mizāb māʿ*) sind die Gelehrten uneins, ob sich in diesem Fall das Regenwasser in Privateigentum befinden kann und damit der Wasserlauf dem Besitzer gehört, ohne dass er Beweise für sein Eigentumsrecht vorlegt. Ebenso obliegt dem Wasserbesitzer die Beweispflicht für seine Ansprüche auf einen versiegten Wasserlauf; al-Marǧī at-Taqaḥfi/Ibn Quṭlūbugā 1994: 87, 148, 191.

⁵²⁸ Debs, Ziadeh, Dilger 1986: 106; Bousquet 1950-1954: I 225ff, II 159f; Ḥalil Ibn Ishāq 1981: 214f; Saḥnūn o. J.: V 481; al-Wanṣarīsī 1981: V 143.

⁵²⁹ al-Wanṣarīsī 1981: VIII 37f, 41f; s. a. Bruno 1913: 29.

⁵³⁰ Saḥnūn o. J.: VI 194f.

⁵³¹ s. Bū Nabāt 2000: 16ff.

⁵³² al-Marǧī at-Taqaḥfi/Ibn Quṭlūbugā 1994: 152ff; al-Wanṣarīsī 1981: VIII 398 mit Urteilen unter Berufung auf Mālik.

⁵³³ Saḥnūn o. J.: VI 192f; al-Wanṣarīsī 1981: VIII 396f.

⁵³⁴ al-Wanṣarīsī 1981: VIII 396f.

⁵³⁵ al-Wanṣarīsī 1981: VIII 382.

⁵³⁶ al-Wanṣarīsī 1981: VIII 414.

Besitzer nicht schädigt.⁵³⁷ Dagegen erfordert ein privater Wasserlauf auf jeden Fall die Zustimmung der Eigentümer.⁵³⁸ Obliegen die Dienstbarkeiten dem Grundeigentümer nicht gesetzmäßig, kann er sie kostenlos oder gegen Bezahlung gewähren.⁵³⁹

2.4. Gemeinschaftliche Nutzung und gemeinsames Eigentum

Wie bereits in Kapitel III.4.3 angedeutet, beschäftigen sich die muslimischen Gelehrten intensiv mit den Pflichten von Gemeinschaftseigentümern und -nutzern. Grundsätzlich sind alle Anlieger kleinerer Wasserläufe bzw. Kanäle zum Unterhalt verpflichtet.⁵⁴⁰ Größere, öffentliche Gewässer, welche der Allgemeinheit zur Verfügung stehen, werden von der Staatskasse, also auf Kosten der Allgemeinheit, instand gehalten. Die Bürger können zu Arbeitsleistungen oder finanziellen Beiträgen direkt herangezogen werden.⁵⁴¹ Nach al-Wanšarīsī überträgt al-Māwardī der Staatskasse die Reparatur eines Bewässerungskanals. Falls diese hierzu nicht in der Lage ist, sollen die dazu fähigen Leute sich darum kümmern, auch ohne dass der *muhtasib* als zuständiger Staatsdiener die Aufgabe delegiert.⁵⁴² In den Städten obliegt die Verantwortung für die Wasserversorgung dem *muhtasib*.⁵⁴³

In der Regel wird ein Mitbesitzer nicht zu Reparaturen oder sonstigen Instandhaltungsarbeiten gezwungen, er darf aber auch die anderen nicht daran hindern. Wenn diese nun mit eigenen Mitteln die Bau- oder Reinigungsmaßnahmen z. B. eines Brunnens oder einer Quelle übernehmen, so geht das neu oder zusätzlich fließende Wasser in ihr Eigentum über. Solange der Verweigerer nicht seinen Kostenanteil übernimmt, darf er dieses Wasser nicht nutzen.⁵⁴⁴

⁵³⁷ al-Wanšarīsī 1981: VIII 400.

⁵³⁸ al-Wanšarīsī 1981: VIII 408.

⁵³⁹ s. bspw. Spies 1930: 405, 417. So gestatten die Mālikiten die Vermietung von Abwasserkanälen, solange es sich nicht um Regenwasserrinnen handelt. Deren entgeltliche Überlassung lehnt Ibn al-Qāsim wegen der ungewissen Niederschlagsmengen ab; Ṣaḥnūn o. J.: IV 413f; s. a. Santillana 1938: I 460f.

⁵⁴⁰ Schacht 1993: 142; Bergsträsser 1935: 59; Bruno 1913: 59, 62; Caponera 1973: 22.

⁵⁴¹ Bruno 1913: 59f; Caponera 1973: 23.

⁵⁴² al-Wanšarīsī 1981: VIII 29. Tatsächlich scheint bei al-Māwardī, der im 11. Jahrhundert in Bagdad lebt, der Imam für das Bewässerungssystem zuständig zu sein. Wenn ein Wasserlauf aus natürlichen Gründen versiegt und die Felder deshalb nicht mehr bebaut werden können, darf keine Landsteuer erhoben werden. Der Imam muss für die Reparatur auf Kosten der Staatskasse sorgen; al-Māwardī 1966: 150. Zur staatlich organisierten Bewässerung im Irak des 11. Jahrhunderts s. o. Kap. I.3.4; zur Zuständigkeit des *muhtasib* in Städten Kap. I.3.1.

⁵⁴³ s. o. Kap. I.3.1. Die Wasserzuteilung verläuft in den Städten ähnlich wie im ländlichen Raum durch Festlegung der Nutzungsdauer oder des Durchmessers der Zuleitungen; Wirth 2000: 200ff.

⁵⁴⁴ Mālik 1985: II 704f; Mālik nach Ṣaḥnūn o. J.: VI 191f; s. a. Santillana 1938: I 390. Mālik bezieht sich auf die Reinigung eines Bewässerungsbrunnens im gemeinsamen Eigentum, dies gilt analog für Viehbrunnen nach Ibn al-Qāsim; Ṣaḥnūn o. J.: VI 193f; s. a. al-Wanšarīsī 1981: VIII 21ff, 32 zu unterirdischen Kanälen, Bewässerungs- und Viehbrunnen.

Dass die Verweigerer bis zur Kostenübernahme von der Wassernutzung ausgeschlossen werden, ist nicht unumstritten; al-Marḡī at-Taqaḥfi/Ibn Quṭlūbugā 1994: 182f.

Ihm steht noch nicht einmal ein eventueller Wasserüberschuss der anderen unentgeltlich zu.⁵⁴⁵ Er braucht sich allerdings nicht an den Kosten zu beteiligen, wenn die Maßnahmen erfolglos blieben.⁵⁴⁶ Wer mit seiner derzeitigen Wassermenge zufrieden ist, muss nichts beisteuern. Eine Verpflichtung entsteht erst, wenn das Wasser ansonsten für niemanden nutzbar ist. Doch solange genügend Wasser für alle fließt und eine Reinigung oder Reparatur nicht unbedingt nötig ist, darf niemand zu Leistungen gezwungen werden.⁵⁴⁷ Wer seine Felder momentan nicht bewässert, braucht nicht an Bewässerungsarbeiten teilzunehmen, denn er zieht ja keinen Vorteil aus der Bewässerung. Die Aufwendungen werden entsprechend des Nutzens auf alle Anrainer umgelegt, egal ob sich das Wasser in Eigentum befindet oder nicht.⁵⁴⁸ Selbst bei Verweigerung der erforderlichen Maßnahmen droht keine Enteignung des Anteilhabers.⁵⁴⁹ Wie in Kapitel 2.1 sowohl für öffentliche als auch für private Gewässer erwähnt, bedürfen Neuerungen an gemeinsamen Wasserstellen der Zustimmung aller Besitzer, z. B. für eine Verlegung. Niemand darf die anderen Beteiligten schädigen.⁵⁵⁰

2.5. *Ḥarīm* (Schutzzone)

“Wer einen Brunnen gräbt, dem steht ein *ḥarīm* von 40 *dirāʿ* für eine Viehtränke (*ʿaṭanan li-māšiyatih*) zu.”⁵⁵¹

“Der *ḥarīm* eines Brunnens reicht so weit wie das Brunnenseil” (*ḥarīm al-biʿr madd rišāʾihā*).⁵⁵²

Der Mehrheitsmeinung, dass ein Miteigentümer eines gemeinsamen Wasserlaufs nicht zur Beteiligung an Reinigungsarbeiten, z. B. Schlammasheben, gezwungen werden kann, widersprechen manche Gelehrte. Eine der Begründungen dafür lautet, dass der Schlamm durch die Nutzung aller Beteiligten entstanden ist. Wer die Beseitigung verweigert, belässt seinen Schlamm auf dem Eigentum der anderen und schädigt sie somit; al-Marḡī aṭ-Taqaḑi/Ibn Quṭlūbugā 1994: 102. Zu unterschiedlichen Ansichten über den Zwang, Pflichten zu übernehmen s. a. al-Marḡī aṭ-Taqaḑi/Ibn Quṭlūbugā 1994: 182f.

⁵⁴⁵ Mālik nach Ibn al-Qāsim nach Saḥnūn o. J.: VI 191f.

⁵⁴⁶ Mālik 1985: II 704f.

⁵⁴⁷ Dies gilt für Bewässerungsbrunnen, Viehtränken oder unterirdische Kanäle (*qanāw*); Saḥnūn o. J.: VI 193f; al-Wanšarisi 1981: VIII 21ff, 32; s. a. al-Marḡī aṭ-Taqaḑi/Ibn Quṭlūbugā 1994: 184f. Wenn Eigentum oder Rechte anderer durch die Unterlassung geschädigt werden, muss sich jeder an den Arbeiten beteiligen; al-Marḡī aṭ-Taqaḑi/Ibn Quṭlūbugā 1994: 184. Sogar ein einzelner Privateigentümer eines Brunnens oder eines Wasserlaufs wird zur Durchführung von notwendigen Reparaturen gezwungen, wenn die Muslime an seinem Wasser ihr Recht auf Durststillen (*ḥaqq as-šafa*) nicht mehr ausüben können; al-Marḡī aṭ-Taqaḑi/Ibn Quṭlūbugā 1994: 184f.

⁵⁴⁸ al-Wanšarisi 1981: VIII 35f, s. a. 44, 425. Ebenso müssen sich nur die Hochwassergeschädigten um Schutzvorrichtungen kümmern, nicht alle Kanalanlieger; al-Wanšarisi 1981: V 153f. Genauso eine gemeinsame Tränke: Wer sie nicht nutzt, braucht sich nicht an Reparaturkosten zu beteiligen; al-Marḡī aṭ-Taqaḑi/Ibn Quṭlūbugā 1994: 183. Die Ḥanafiten verteilen die Aufwendungen, indem sie jedem Anrainer die Kosten berechnen, die bis zu seinem Landstück entstehen, so dass der oberste Anwohner nur für ein kurzes Stück, der unterste Nutzer für die gesamte Strecke bis zu seinem Grundstück zahlt; Caponera 1973: 22; Bruno 1913: 63f.

⁵⁴⁹ Santillana 1938: I 390.

⁵⁵⁰ s. a. al-Wanšarisi 1981: VIII 379.

⁵⁵¹ Propheten-*ḥadīṭ*; Ibn Māǧā 1952-1953: II 831; ad-Dārimi 1950: II 273. 40 *dirāʿ* entsprechen 22 m.

⁵⁵² Propheten-*ḥadīṭ*; Ibn Māǧā 1952-1953: II 831. Also hängt das Ausmaß des *ḥarīm* von der Tiefe des Brunnens und damit vom Grundwasserspiegel ab.

Wer das Eigentum an einem Brunnen, einer Wasserquelle oder einem Kanal erwirbt, z. B. indem er eine Quelle freilegt, erhält den *ḥarīm* dazu. In dieser Schutzzone darf nichts errichtet oder angebaut werden, was der Wasserstelle schadet, z. B. ein anderer Brunnen.⁵⁵³ Wie weit sich dieser Bereich erstreckt, wird von den Rechtsschulen unterschiedlich beurteilt. Dabei benötigen Brunnen oder unterirdische Kanalsysteme (*qanāt*), welche auf die Einspeisung durch das umgebende Wasser angewiesen sind, naturgemäß mehr Schutz als bloße Wasserleitungen.

Die Šāfi'iten berufen sich bei der Bestimmung des *ḥarīm* auf die lokalen Gewohnheiten unter Berücksichtigung der Länge des Brunnenseils, der jeweiligen Bedürfnisse usw.⁵⁵⁴ Sachau beschreibt die Schutzzonen der jeweiligen Wasserstellen folgendermaßen:

“Der *ḥarīm* eines Schöpfbrunnens ist der Platz für ein Brunnenrad, für den Schöpfenden, der Platz für das Hin- und Hergehen eines Thieres, wenn das Rad durch ein Thier in Bewegung gesetzt wird, ein Platz (Trog), in den das Wasser gegossen werden kann (zur Tränke der Tiere), sowie auch ein Platz, wo die Stoffe hingeworfen werden, die bei der Reinigung der Tränke zu entfernen sind.”⁵⁵⁵ “Der *ḥarīm* eines Kanals ist ein gewisser Raum in seiner Nähe, in dem nicht gegraben werden darf, weil sonst ein Abnehmen des Wassers oder ein Einstürzen des Kanals zu befürchten ist. Was als zum *ḥarīm* eines Schöpfbrunnens gehörig bezeichnet ist, gehört nicht zum *ḥarīm* dieser Art Brunnen, denn aus diesen wird das Wasser durch einen Kanal abgeleitet.”⁵⁵⁶ “Zum *ḥarīm* eines Flusses oder Kanals gehört ein Raum, wo dasjenige, was aus dem Flusse herausgeholt wird, hingeworfen werden kann.”⁵⁵⁷

Unter Berufung auf einen Prophetenausspruch, der sich nicht in den anerkannten Sammlungen findet, legen Abū Ḥanifa und sein Schüler Abū Yūsuf die Schutzzonen von Wasserstellen fest: Brunnen bekommen je nach Verwendungszweck zwischen 40 und 60 *dirāʿ* (22 und 33 m), eine Quelle oder ein unterirdischer Kanal (*qanāt*) 500 *dirāʿ* (275 m).⁵⁵⁸

⁵⁵³ al-Māwardi 1966: 182, 184; Sachau 1897: 591; Debs, Ziadeh, Dilger 1986: 97ff; al-Karaḡi 1997: 56; Santillana 1938: I 371f; Bousquet 1950-1954: I 233f, 237ff.

⁵⁵⁴ al-Māwardi 1966: 182ff.

⁵⁵⁵ Sachau 1897: 590.

⁵⁵⁶ Sachau 1897: 590, wobei hier ein unterirdischer Kanal (*qanāt*) gemeint ist.

⁵⁵⁷ Sachau 1897: 591.

⁵⁵⁸ Abū Yūsuf 1933: 100f; al-Māwardi 1966: 182ff; al-Karaḡi 1997: 56f, s. a. 178 zur Umrechnung der Maßangaben; al-Miṣri 1999: 73 nennt 375 m für 500 *dirāʿ*, anscheinend ein Druckfehler. Al-Karaḡi, als Kanalbauingenieur ein Mann der Praxis, kritisiert die festen Werte und fordert, dass der *ḥarīm* je nach Bodenverhältnissen festgelegt werden müsse. Der Schutzbereich eines *qanāt* erstrecke sich so weit wie der Einzugsbereich seines Wassers, der je nach Bodenart und geographischer Lage schwanke. Ein in Geologie erfahrener Experte solle hier urteilen. Bei harter Erde reichen 40 *dirāʿ* aus, während lockerer Boden mehr erfordere; al-Karaḡi 1997: 59f; zur Methode der Feststellung des Einzugsbereichs bzw. des Wasserstands und der Beurteilung, ob der neue Kanal den alten beeinflusst, s. al-Karaḡi 1997: 61f. Für Bewässerungsgräben und Kanäle (*as-sawāqī wa-l-anhār*) gelte ein *ḥarīm* im Umfang des Schlammablageraums auf beiden Ufern von etwa 7 *dirāʿ* (4 m); al-Karaḡi 1997: 62. Der Abstand zwischen einem Trinkwasserbrunnen und einer Abwasserleitung soll mindestens 5 bis 7 *dirāʿ* (3 bis 4 m) oder die Strecke der Nichtbeeinflussung betragen; al-Karaḡi 1997: 58.

Für Mālik gibt es keinen einheitlichen *ḥarīm* für Brunnen oder Quellen. Vielmehr wird der Schutzbereich durch eventuelle Beeinträchtigungen bestimmt, und diese hängen von den Bodenverhältnissen ab, nicht nur von der Entfernung. Ibn al-Qāsim zieht dazu nicht nur die Schädigung des bestehenden Brunnens bzw. seines Wassers, sondern auch des Weideplatzes und der Bewohner überhaupt in Betracht. Deshalb kann ein neuer Brunnen oder ein anderes Bauwerk verboten werden, selbst wenn der alte Brunnen nicht beeinträchtigt wird. Dabei ist unerheblich, ob der neue Brunnen auf dem Nachbargrundstück weit entfernt oder nah am alten Brunnen liegt.⁵⁵⁹ Während die anderen Rechtsschulen nicht intervenieren, wenn ein zweiter Brunnen außerhalb des *ḥarīm* eines bestehenden Brunnens gebaut wird und dessen Wasser abzapft oder seine Wasserqualität verändert, würde Mālik dies verhindern und den neuen Brunnen zuschütten.⁵⁶⁰ Dies gilt auch für eine durch Menschenhand freigelegte Quelle, während eine natürliche Quelle, welche dem Grund ohne menschliches Zutun entspringt, gebilligt wird und als Eigentum des Landbesitzers genutzt werden darf.⁵⁶¹ Für Bewässerungskanäle (*sāqiya*) umfasst der *ḥarīm* das Ufergebiet, welches zum Ablagern des ausgehobenen Schlamms benötigt wird.⁵⁶²

2.6. Haftung

“Ein Brunnen bedingt keine Blutschuld” (*al-biʿr ḡubār*).⁵⁶³

Mālik versteht unter *ḡubār*, dass kein Blutgeld fällig wird. Solange jemand in erlaubter Weise handelt, indem er bspw. einen Brunnen auf dem eigenen Land baut, wird er nicht für eventuelle Schäden verantwortlich gemacht und braucht keine Entschädigung zu zahlen. Anders wird ein unerlaubterweise auf öffentlichen Wegen oder auf fremdem Land errichteter Brunnen beurteilt: Hier entstehen Haftungsansprüche, wenn Menschen oder Tiere z. B. hineinfallen.⁵⁶⁴ Ebenso ist ein Landwirt für den Schaden verantwortlich, den er anrichtet, wenn er bei der Bewässerung das Wasser grob fahrlässig zum Nachbargrundstück abfließen lässt.⁵⁶⁵ Al-Māwardi

⁵⁵⁹ Saḥnūn o. J.: VI 189, 196f; Santillana 1938: I 371f; s. a. Santillana 1938: I 335 zum Brunnen auf eigenem Land, der den Brunnen des Nachbarn trocken legt; al-Wanšarisi 1981: VIII 405 zur Trockenlegung eines Brunnens der Muslime.

⁵⁶⁰ al-Māwardi 1966: 184; s. a. al-Karaḡi 1997: 56.

⁵⁶¹ al-Wanšarisi 1981: VIII 26.

⁵⁶² al-Wanšarisi 1981: VIII 401.

⁵⁶³ Prophetenausspruch; al-Buḥārī o. J.: II 51 im Kap.: “Wer einen Brunnen auf seinem Eigentum gräbt, haftet nicht dafür”. *ḡubār* bedeutet, dass dafür weder Vergeltung noch Blutgeld gefordert werden kann, in diesem Fall, wenn jemand in den Brunnen stürzt und stirbt; Ibn Manzūr 1988: I 396; s. a. Mālik 1985: II 868.

⁵⁶⁴ Mālik 1985: II 868; Saḥnūn o. J.: VI 196f.

unterscheidet hiervon den Fall, dass jemand in erlaubter Weise sein Land bewässert und das Wasser dabei zum Nachbarn läuft: Er ist nicht für die Überschwemmung und Schäden zur Verantwortung zu ziehen; ein eventuell im Wasser befindlicher Fisch steht allerdings dem Nachbarn zu.⁵⁶⁶

3. Rechtsgeschäfte

3.1. Verfügungsrechte über Wasser in Privateigentum

Privateigentum an Wasser bedeutet die freie Verfügungsgewalt des Eigentümers darüber.⁵⁶⁷ Die Rechte am Wasser können nach mālikitischer Rechtsauffassung an andere übertragen werden durch Verkauf, Verpachtung, Stiftung, Schenkung, Leihe/Darlehen, testamentarische Verfügung, Erbfolge. Dies gilt für die Wasserstelle selber, für das Wasser und für das Nutzungsrecht (*milk al-manfaʿa* oder *milk al-intifāʿ*).⁵⁶⁸ Ebenso dürfen Wasserstellen und Bewässerungsanteile verpfändet werden.⁵⁶⁹

Eine Schenkung (*ṣāḫya*) überträgt das Eigentumsrecht an Wasser unwiderruflich. Für eine befristete oder unbefristete Zeitdauer kann das Nutzungsrecht verliehen werden (*ṣāriya*). Ob die befristete Leihe in jedem Fall widerrufen werden darf, ist umstritten; bei Eigenbedarf wird dem Eigentümer jedoch eine Rücknahme seines Wassers zugestanden. Nutzt jemand Wasser ohne Wissen des Eigentümers, erwirbt er keinerlei Rechte. Duldet der Eigentümer stillschweigend die Wasserentnahme, wird dies als Genehmigung gewertet, auch wenn keine Eigentumsrechte übertragen werden. Ob die Duldung widerrufen werden kann, wird unterschiedlich beurteilt. Mālik erlaubt die Rücknahme, Ibn al-Qāsim nur bei Eigenbedarf, andere Gelehrte in jedem Fall.⁵⁷⁰ Manche Juristen gehen davon aus, dass die Gewährung von Wege- und Wasserrechten nicht mehr eingestellt werden darf, wenn die (kostenlose)

⁵⁶⁵ Ṣaḥnūn o. J.: VI 194.

⁵⁶⁶ al-Māwardī 1966: 181.

⁵⁶⁷ "Er verkauft es und verfügt darüber wie ein Eigentümer über sein Eigentum (*wa-huwa alladī yabīʿuhu wa-yataṣarrufu fihī taṣarruf al-mālik fī milkihī*)"; al-Wanṣarīsī 1981: V 12. "Dann machen sie mit ihrem Wasser, was ihnen gefällt und tun damit, was sie wollen (*tumma yaṣnaʿūna bi-māʾihim mā aḥabbū wa-yafʿalūna bihī mā arādū*)"; al-Wanṣarīsī 1981: VIII 424. Zu Verwendungsmöglichkeiten und Einschränkungen bzgl. Abgabe in Notfällen s. o. Kap. 2.2. Auch die meisten schiitischen Gelehrten erlauben Rechtsgeschäfte über Wasserstellen und Wasserrechte in Privateigentum; Lambton, A. K. S.: Māʾ. 6. Irrigation in Persia, in: EI V 865-876: 871; s. a. Sadr 2001: 105. Aṣ-Ṣadr erklärt den Wasserstellenverkauf als Übertragung des Vorrechts bei der Nutzung; aṣ-Ṣadr 1991: 713, 715f.

⁵⁶⁸ al-Wanṣarīsī 1981: V 12, 113, VIII 422. Z. B. gehen ein Bewässerungskanal und das Wasser darin auf die Erben eines Eigentümers über; al-Wanṣarīsī 1981: VIII 420.

⁵⁶⁹ Ibn al-Qāsim nach Ṣaḥnūn o. J.: VI 198.

⁵⁷⁰ al-Wanṣarīsī 1981: VIII 12ff, 15f.

Überlassung mehr als 50 oder 60 Jahre besteht.⁵⁷¹

Grundsätzlich gilt die freie Verfügung des Eigentümers. So darf ein Landbesitzer seinen offenen Wasserkanal nun unterirdisch verlegen, selbst wenn damit den Nachbarn das Wasser nicht mehr zur rituellen Reinigung oder zur Kleiderwäsche usw. zur Verfügung steht.⁵⁷² Auch wenn jemand jahrelang auf das Regenwasser aus dem öffentlichen Sturzbach verzichtet, woraus sich seine Nachbarn bedienen, kann er irgendwann seine Ansprüche geltend machen und mit der Nutzung beginnen.⁵⁷³ Lässt ein Grundbesitzer sein privates Wasser regelmäßig zum Nachbargrundstück ablaufen, darf der Nachbar das Wasser nutzen, erhält aber keinen Anspruch darauf, nicht einmal nach langer Zeit. Der Eigentümer kann es stauen und für sich verwenden.⁵⁷⁴

Wann durch die langjährige Wassernutzung Eigentumsansprüche verjähren bzw. Besitzansprüche entstehen, muss oft durch Rechtsgelehrte unter Klärung des genauen Sachverhalts beurteilt werden. Al-Wanšarisi beschreibt den Fall, dass die Eigentümer eines Wasserüberschusses, der 60 Jahre lang ungenutzt auf das Nachbargrundstück fließt und dort zur Bewässerung dient, plötzlich Eigenbedarf anmelden. Wenn die Nachbarn das Wasser als ihren Besitz beanspruchten und die ursprünglichen Eigentümer davon wussten, aber nichts dagegen unternahmen, so wird das Wasser den Nachbarn zugesprochen. Ahnten die Eigentümer jedoch nichts von den Besitzansprüchen der Nachbarn oder diese nutzten das Wasser, ohne Ansprüche darauf zu erheben, so gehört es den alten Eigentümern.⁵⁷⁵ Auch die langjährige Überlassung von Wasser zum Tränken aus einem nicht selbst-genutzten Brunnen auf privatem

⁵⁷¹ al-Wanšarisi 1981: VIII 420, 424.

⁵⁷² al-Wanšarisi 1981: VIII 421.

⁵⁷³ al-Wanšarisi 1981: VIII 414.

⁵⁷⁴ Santillana 1938: I 373; al-Wanšarisi 1981: VIII 405.

⁵⁷⁵ al-Wanšarisi 1981: VIII 417f. Noch komplizierter gestaltet sich ein anderer jahrzehnte (oder sogar jahrhunderte) dauernder Rechtsstreit, den al-Wanšarisi sehr ausführlich zu Beginn des Bands "Streitfälle bezüglich Wasser und Dienstbarkeiten" durch eine genaue Beschreibung der Örtlichkeiten und diverser Rechtsgutachten schildert. Das Wasser des umstrittenen Wadi Fās wird seit ewigen Zeiten zur Bewässerung und zum Betrieb von Mühlen genutzt, doch eines Tages drehen die Anrainer des Oberlaufs den Unterliegern das Wasser ab. Da anscheinend keine der Parteien Belege für ihre Ansprüche vorweisen kann, müssen die Gelehrten anhand der Fakten die Rechtslage beurteilen und zunächst klären, ob es sich um öffentliches oder um privates Wasser entweder der Ober- oder der Unterlieger handelt. Einige Juristen fordern die Wiederherstellung des alten Zustands mit dem Argument, dass die Oberlieger ihre Ansprüche auf das Wasser nicht belegen können. Es handele sich also um ein öffentliches Gewässer, dessen Nutzer keine Neuerungen einführen dürfen, welche den Wasserzufluss an die Nachbarn beeinträchtigen. Deshalb stehe den Oberliegern für ihre neuen Anpflanzungen lediglich ein eventueller Überschuss der Unterlieger zu. Demgegenüber rechtfertigen andere Gelehrte die Rückhaltung des Wassers, dessen Eigentum sie bei den Oberliegern sehen. Damit haben diese den größten Anspruch auf ihr Wasser, auch für eine weitere landwirtschaftliche Nutzung, solange den Nachbarn das überschüssige Wasser nicht ausdrücklich als Geschenk übertragen wurde. Überließen sie es stillschweigend oder als Leihgabe, ist eine Rücknahme umstritten; al-Wanšarisi 1981: VIII 5ff. Powers analysiert diesen Fall ausführlich einschließlich juristischer und nicht-juristischer Hintergründe; Powers 2002: 95ff. Er stellt fest, dass der Rechtsstreit über 150 Jahre lang dokumentiert wird; ebd. 98.

Land führt nicht automatisch zum Eigentumsverlust, es sei denn, der Eigentümer richtet ausdrücklich eine fromme Stiftung ein.⁵⁷⁶ Die langanhaltende - hier achtjährige - Mitnutzung eines Brunnens bewirkt dagegen ein Anrecht auf den Brunnen.⁵⁷⁷

Die Vorstellungen der Rechtsschulen zum Privateigentum an Wasser und der freien Verfügungsgewalt darüber differieren. Für die Ibāḍiten schafft nur der Arbeitsaufwand bei der Inbesitznahme Privateigentum, deshalb darf über abgefülltes Wasser in Gefäßen und vielleicht noch in Zisternen frei verfügt werden.⁵⁷⁸ Die Schiiten sind sich untereinander nicht einig, ob Brunnen, Quellen oder Kanäle auf Privatgrund als privates Eigentum angesehen werden können und über die Wasserstellen und die Rechte daran verfügt werden darf.⁵⁷⁹

3.2. Besondere Verfügungsrechte für Wasser in gemeinsamem Besitz

Alle Eigentümer eines Wasserlaufs in gemeinsamem ungeteiltem Eigentum (*nahr mušāʿ*) müssen einvernehmlich ihre Anteile und die Bewässerungsordnung festlegen, bevor Entnahmerechte (*širb*) verkauft oder verpachtet werden können.⁵⁸⁰

Das Wasser in Bewässerungsgräben aus einem öffentlichen Wadi oder Regensturzbach kann sich als ursprünglich öffentliches Gut nicht in absolutem Privateigentum befinden, deshalb ist auch kein Verkauf möglich. Die Besitzer genießen keine vollen Eigentumsrechte, sondern haben ein Nutznießrecht, das sie vererben dürfen (*lā yamlikuhu innamā yamliku al-intifāʿ bihi*). Wer seinen Anteil nicht nutzt, überlässt ihn seinem Nachbarn.⁵⁸¹ Das Bewässerungsrecht kleinerer öffentlicher Flüsse und Bäche, das nur den Anrainern zusteht, ist ebenfalls an den Grund und Boden gebunden und wird mit diesem übertragen.⁵⁸²

⁵⁷⁶ Nach Meinung anderer - ebenfalls späterer - Gelehrter wirkt sich selbst eine fromme Stiftung (*tahbisan*) oder wohlthätige Spende (*sadaqatan*) nicht schädlich auf das Eigentumsrecht aus: Der Eigentümer dürfte bei Eigenbedarf die Genehmigung rückgängig machen oder ihnen das Wasser verkaufen; al-Wanšarisi 1981: VIII 418f.

⁵⁷⁷ al-Wanšarisi 1981: VIII 73; *yastahiqqūna bihā al-ištirāk maʿahum fi raqabat al-bīr*.

⁵⁷⁸ al-Firistāʿi nach Ibn Wazdū, Mammū, Ḥasan 1999: 28, 165; s. a. Caponera 1973: 21; Bruno 1913: 74.

⁵⁷⁹ Lambton, A. K. S.: Māʿ. 6. Irrigation in Persia, in: EI V 865-876: 871; s. a. Sadr 2001: 105.

⁵⁸⁰ Mālik nach Ibn al-Qāsim nach Saḥnūn o. J.: VI 198; al-Wanšarisi 1981: VIII 413.

⁵⁸¹ al-Wanšarisi 1981: V 12f; s. a. Schacht 1993: 143; Bergsträsser 1935: 59f, dass das Wassernutzungsrecht aus kleineren Wasserläufen vom zugehörigen Land durch Vermächtnis abgetrennt werden darf, aber nicht durch ein Kaufgeschäft; vgl. hierzu u. Kap. 3.4.

⁵⁸² Bousquet 1950-1954: I 236.

3.2.1. *Qisma* (Aufteilung gemeinschaftlichen Eigentums)

Wasserstellen können einvernehmlich unter den Eigentümern aufgeteilt werden. Kommt es zu keiner gütlichen Einigung, bietet sich die Zuweisung von Entnahmerechten an. Mālik teilt Brunnen und Quellen (*qismaṭ aṣl al-bi'r* oder *aṣl al-ʿayn*) nicht auf, sondern nur das Nutzungsrecht in Form von Bewässerungsanteilen (*širb*). Für Zisternen sieht er eine Teilung vor, während Ibn al-Qāsim in diesem Fall fordert, dass sie keine Schädigung verursachen dürfe.⁵⁸³

Wenige Gelehrte teilen Bewässerungskanäle, wenn die Eigentümer sich nicht gütlich einigen. Bringt die Zwangsteilung größere Nachteile mit sich, wird auf die Eigentumszuweisung verzichtet.⁵⁸⁴ Teilen sich zwei Männer die Aufwendungen für einen Brunnenbau, darf nicht dem einen der Brunnen und dem anderen der *ḥarīm* zugesprochen werden, beide dürfen also nicht getrennt werden.⁵⁸⁵

3.2.2. *Šufa* (Vorkaufsrecht)

Für Mālik besteht nur über Land ein Vorkaufsrecht, nicht für Miteigentümer von Brunnen, Quellen, Flussläufen, Kanälen oder Wasser, solange diese nicht mit ungeteiltem Land verbunden sind. Für Tiertränken wird kein Vorkaufsrecht gewährt, denn sie werden prinzipiell nicht verkauft.⁵⁸⁶

3.3. Verkaufsgeschäfte

Der Prophet Muḥammad verbietet den Verkauf von Wasser (*nahā ʿan bayʿ al-māʾ* oder *nahā an yubāʿa al-māʾ*).⁵⁸⁷

Der Prophet Muḥammad verbietet den Verkauf überschüssigen Wassers (*nahā ʿan bayʿ faḍl al-māʾ*).⁵⁸⁸

⁵⁸³ Sahnūn o. J.: V 424, 515; s. a. al-Wanšarīsī 1981: VIII 121, 415. Al-Wanšarīsī beschreibt die Art der Teilung eines Brunnens: Führen die Brunnen genügend Wasser, müssen sie nicht nach *širb* geteilt werden, sondern eine Mauer wird errichtet; al-Wanšarīsī 1981: VIII 121. Nach Meinung eines zeitgenössischen Autors muss bei der Aufteilung von Gewässern nicht nur die Quantität, sondern auch die Qualität des Wassers, also z. B. der Verschmutzungsgrad, beachtet werden; al-Miṣri 1999: 71.

⁵⁸⁴ al-Wanšarīsī 1981: VIII 415. Zur Ablehnung der Zwangsteilung s. al-Wanšarīsī 1981: VIII 121; Ḥalīl Ibn Iṣḥāq 1981: 234. Zu Ḥalīl's Aufteilung durch Verlosung der Bewässerungsrechte s. o. Kap. III.5.2.

⁵⁸⁵ al-Karaḡī 1997: 56.

⁵⁸⁶ Sahnūn o. J.: V 424, 432f, VI 192, 194, 198.

⁵⁸⁷ über Iyās Ibn ʿAbd al-Muzanī; at-Tirmidī 1964-1967: II 371 im Kapitel zum Verkauf eines Wasserüberschusses; Ibn Māḡa 1952-1953: II 828; ad-Dārimī 1950: II 269 mit dem Hinweis, dass unklar bleibt, welches Wasser gemeint sei. Ġābir Ibn ʿAbd Allāh überliefert, dass der Prophet den Verkauf von Wasser und von Land zum Pflügen verbietet (*nahā ʿan bayʿ al-māʾ wa-l-aṣṭ li-tuḥraṭa*); Muslim 1930: X 229 mit dem Kommentar des Editors, dass das Verkaufsverbot für Land ein Verpachtungsverbot für landwirtschaftliche Zwecke bedeutet.

⁵⁸⁸ über Ġābir Ibn ʿAbd Allāh; Muslim 1930: X 228; s. a. Ibn Māḡa 1952-1953: II 828; Abū Daʿūd 1950: III 378

“Überschüssiges Wasser darf nicht verkauft werden, um damit Weide zu verkaufen” (*lā yubāʿu faḍl al-māʾ li-yubāʿa bihi al-kalaʾ*).⁵⁸⁹

“Die Muslime haben teil an drei Dingen: an Wasser, Gras und Feuer. Ein Preis dafür ist illegitim” (*al-muslimūn šurakaʾ fi ʿalāʾ: fi l-māʾ wa-l-kalaʾ wa-n-nār. wa-ṭamanuhu ḥarām*).⁵⁹⁰

Die letztgenannte Prophetenüberlieferung wurde bereits mehrmals erwähnt. Einige Gelehrte schließen daraus, dass Wasser wie Weideland und Feuerholz nicht in persönliches Eigentum fallen und nicht verkauft werden darf, andere wie die Mālikiten beschränken das Verbot auf öffentliches Land ohne bekannte Eigentümer. In besiedelten Gebieten darf ein Privateigentümer sein Weideland durchaus verkaufen, jedenfalls solange sein eigener Bedarf nicht gedeckt ist. Ob für darüber hinausgehende Reserven eine Entschädigung verlangt werden darf, ist umstritten.⁵⁹¹ Damit lässt sich auch das Verkaufsverbot für überschüssiges Wasser, wenn damit Weide verkauft wird, nicht allgemein anwenden. Dass die Rechtsschulen die Missbilligung von Veräußerungsgeschäften über Wasser nicht grundsätzlich teilen, zeigt das Kapitel über die Abgabe von Wasser. Für die Mālikiten ist sogar die entgeltliche Überlassung von Wasser an Durstige rechtmässig, wenn diese die nötigen Mittel haben. Solange ein privater Wasserbesitzer seinen Bedarf noch nicht gedeckt hat, steht es ihm zu, das Wasser zu verkaufen. Für darüber hinausgehendes Wasser darf in fast jedem Fall ein Preis verlangt werden, wenn das Wasser der Landbewässerung zukommt.⁵⁹²

Trotz der Prophetenworte ist ein Verkauf von Wasser und Wasserstellen rechtlich nicht ausgeschlossen. Unter bestimmten Umständen gestatten die Rechtsschulen, einen Preis dafür zu verlangen. Schließlich forderte der Prophet Muḥammad den späteren Kalif ʿUṭmān auf, den Brunnen Rūma zu kaufen, um ihn der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.⁵⁹³

Bei den Ḥanafiten und Ḥanbaliten ist der Verkauf von Wasser nach der Inbesitznahme durch

über Iyās Ibn ʿAbd al-Muzani. Der Editor von Muslim vermutet, dass dieses *ḥadīṭ* zurückgeht auf das Verbot, Weide vorzuenthalten, denn der Verkauf des Wassers bedeute den Verkauf der allgemein zugänglichen Weide; Muslim 1930: X 229; s. a. die nächste Überlieferung.

⁵⁸⁹ Der Prophet Muḥammad über Abū Hurayra; Muslim 1930: X 230; s. o. Kap. 2.2.3 zur Verweigerung von Wasser bzw. Weide.

⁵⁹⁰ umstrittene Prophetenüberlieferung über Ibn ʿAbbās; Ibn Māǧa 1952-1953: II 826; Abū Daʿūd 1950: III 377; Ibn Ḥanbal 1949-1956: V 364; s. o. Kap. 1.1, auch zur Variante, dass die Menschen - und nicht nur die Muslime - Teilhaber sind.

⁵⁹¹ s. o. Kap. IV.4.1.

⁵⁹² s. o. Kap. 2.2. Zur Argumentation mancher Autoren, dass ein Verkaufsverbot für überschüssiges Wasser eine Erlaubnis zur kostenpflichtigen Abgabe innerhalb der Bedarfsmenge bedeute, wenn also ein Wasserbesitzer kein Wasser übrig hat und trotzdem etwas abgibt, s. bspw. al-Miṣri 1999: 176. In diesem Zusammenhang sei an das marokkanische Sprichwort erinnert, das für Wasser keinen Verkauf vorsieht, ohne genauer zu bestimmen, ob dies für alle Wasserarten gilt; s. o. S. 40.

⁵⁹³ s. o. Kap. 1.1. Die Billigung des Brunnenwasserverkaufs in der Frühzeit des Islam erklärt al-Miṣri mit der damaligen Situation, als der Prophet die Beziehungen zu den Juden nicht gefährden wollte. Mit Erstarken des Islam und einer Ausweitung der rechtlichen Bestimmungen folgte das Verbot; al-Miṣri 1999: 180.

Abfüllung in ein Gefäß zulässig, also in bekannter Menge, um das Verkaufsobjekt genau zu bestimmen. Die Verwendung ist festgelegt: Trinkwasser für Mensch und Tier wird nicht verkauft.⁵⁹⁴ Die Šāfi‘iten gestatten den Verkauf von Wasser für die Bewässerung und unter bestimmten Bedingungen sogar zum Tränken von Vieh, jedoch immer in abgemessener Quantität.⁵⁹⁵ Wenn jemand einen Brunnen oder eine Quelle im Niemandsland erschließt und damit sein Eigentum nennen darf, erlaubt al-Māwardī den Verkauf für einen Preis. Jedoch widersprechen einige Gelehrte einem Verkauf generell, andere gestatten lediglich die kostenlose Übergabe, also ohne Preis.⁵⁹⁶ Die Ibāditen und Schiiten verkaufen Wasser in bekannter Menge, also nach Hohlmaß oder Gewicht abgemessen in Behältern.⁵⁹⁷

Nach Santillana gestatten die Mālikiten den - entgeltlichen - Verkauf von Wasser, das in Besitz genommen und damit zum Privateigentum wird, weil es sich in geschlossenen Gefäßen befindet oder dem eigenen Grund und Boden entspringt.⁵⁹⁸ Dagegen ist öffentliches Wasser, das allen gehört oder für die Allgemeinheit bereit gestellt wird, nicht verkäuflich oder verpachtbar, z. B. in Zisternen oder Brunnen auf Land ohne Eigentümer.⁵⁹⁹

Für Mālik dürfen weder Wasserstellen in Wüstengebieten und anderen Orten ohne bestimmten Eigentümer noch ihr Wasser verkauft werden. So verabscheut er den Verkauf eines Viehbrunnens und auch den Verkauf seines Wassers (*an yubā‘a mā’uhā aw yubā‘a aṣluhā*). Auch wenn der Trink- oder Viehbrunnen auf Privatgrund gebaut wurde, erlaubt Mālik weder den Verkauf des Brunnens noch des Brunnenwassers, es sei denn, der Brunnen wurde ausdrücklich zum Eigengebrauch bzw. zum Wasserverkauf angelegt und nicht für die Allgemeinheit. Genauso lehnt Mālik den Verkauf einer Regenwasserzisterne (*māğīl/ma’ğal*) oder ihres Wassers ab, wenn der Erbauer sie auf öffentlichen Wegen oder im offenen Land errichtete. Allerdings erklärt Mālik solche Verkaufsgeschäfte nicht für verboten (*ḥarām*). Dies gilt auch für Tiertränken.⁶⁰⁰ Brunnen, die zum allgemeinen Nutzen erbaut wurden, wie z.

⁵⁹⁴ Abū Yūsuf 1933: 95ff für die Ḥanafiten; Caponera 1973: 20; Bruno 1913: 47; al-Miṣri 1999: 181 für die Ḥanbaliten.

⁵⁹⁵ al-Māwardī 1966: 183f; Sachau 1897: 594ff; s. o. Kap. 2.2.3. Zur Diskussion s. a. Maktari 1971: 24ff einschließlich der Umgehung der Messbarkeitsvorschrift durch den Verkauf der Wasserstelle oder eines Anteils daran.

⁵⁹⁶ al-Māwardī 1966: 184. Andere Meinungen gestehen dem nächsten Nachbarn (oder Angehörigen?) *aqrab an-nās ilā l-mālik* das größte Anrecht auf den kostenlosen Erwerb zu, wenn der Verkäufer wegzieht; ebd.

⁵⁹⁷ Caponera 1973: 20f; Bruno 1913: 69, 74. Caponera’s Angabe, dass Mālikiten Wasser nur für einen bekannten Zweck und nur in abgemessener Menge verkaufen, stimmt für die frühen Mālikiten so nicht; s. Caponera 1973: 20. Hierbei wird es sich eher um die Forderung nach exakter Bestimmung des Verkaufsgegenstands handeln, welcher nicht unbedingt in abgemessener Menge, aber als eindeutig bestimmtes Gut beiden Vertragsparteien bekannt sein muss. Ein Rechtsgeschäft über irgendeinen Brunnen bspw. ist nicht legitim.

⁵⁹⁸ Santillana 1938: I 372f.

⁵⁹⁹ Santillana 1938: I 372; s. a. Saḥnūn o. J.: IV 289f, 428.

⁶⁰⁰ Ibn al-Qāsim nach Saḥnūn o. J.: IV 290, 428.

B. Viehtränken, sollen grundsätzlich nicht verkauft werden (*lā yanbagī lahu an yabīʿahā*).⁶⁰¹ Wasserstellen in Privateigentum dürfen im Gegensatz dazu genauso wie das Wasser daraus verkauft werden. Dies gilt für private Trinkbrunnen auf eigenem Grund und Boden oder Bewässerungsbrunnen (*bayʿ riqāb ābār māʿ az-zarʿ*). Auch für Viehtränken, auf dem eigenen Land zur Eigennutzung gebaut, ist ein Verkauf zulässig. Genauso erlaubt Mālik den Verkauf von Quellen (*bayʿ aṣliḥā*).⁶⁰² Wasser aus privaten Wasserstellen gehört dem Eigentümer, der sein Privateigentum verkaufen darf, z. B. Wasser aus der eigenen Regenwasserzisterne⁶⁰³ oder dem Trinkbrunnen auf dem privaten Land oder von Quellwasser zur Bewässerung.⁶⁰⁴ Für den Fall, dass die Wassernutzer den Eigentümer des Wassers nicht kennen, ist der Imam für dessen Vermögen zuständig und verfügt darüber nach Gutdünken, indem er es der Allgemeinheit zur Verfügung stellt oder es aufgeteilt in Bewässerungsperioden oder als Wasserquelle verkauft und den Erlös muslimischen gemeinnützigen Einrichtungen zufließen lässt. Dies zeigt ein Rechtsentscheid zur Wasserentnahme aus einem Fluss, dessen Eigentümer seit mehr als zwei Generationen unbekannt sind. Der Imam oder ansonsten 'die rechtschaffenen Muslime' (*ʿudūl al-muslimīn*) sammeln die entsprechenden Zahlungen für die Wassernutzung ein und verwenden sie zum Allgemeinwohl. Gibt es weder Imam noch Rechtschaffene, muss jeder Nutzer das Geld selbst spenden.⁶⁰⁵ Mālik erlaubt auch die Verpachtung eines privaten Brunnens (*in istaʿḡartu min raḡul biʿran; iḡʿarat al-biʿr; kirāʿ al-biʿr*) auf dem eigenen Grund und Boden gegen einen monatlichen Zins von 1 Dinar, um damit Kleinvieh zu tränken. Ebenso könnte der Brunneneigentümer den Brunnen verkaufen oder anderen verweigern.⁶⁰⁶ Für die unrechtmäßige Wasserentnahme zur Bewässerung wird nach Ibn al-Qāsim eine Entschädigungszahlung als Pacht- oder Mietzins (*kirāʿ*) fällig, wie Mālik sie für Landbebauung vorsieht.⁶⁰⁷ An anderer Stelle verlangt Ibn al-Qāsim von einem Mühlenbetreiber keine Gebühr für die illegale Wassernutzung aus einem privaten Kanal (*nahr*) mit dem Argument, dass für Wasser kein Pacht- oder Mietzins gezahlt wird (*li-anna l-māʿ lā yuḥaḍu lahu kirāʿ*).⁶⁰⁸ Diese widersprüchlichen Aussagen könnten auf

⁶⁰¹ Mālik nach Ibn al-Qāsim nach Saḥnūn o. J.: IV 428, VI 194.

⁶⁰² Saḥnūn o. J.: IV 290f, 428, VI 190, 194.

⁶⁰³ Santillana 1938: I 373; Ḥalīl Ibn Iṣḥāq 1981: 250; Ibn al-Qāsim nach Saḥnūn o. J.: IV 290, 428.

⁶⁰⁴ Ibn al-Qāsim nach Saḥnūn o. J.: IV 290, 428, VI 190; s. a. al-Wanṣarīsī 1981: V 12, VIII 382, 384.

⁶⁰⁵ al-Wanṣarīsī 1981: VIII 416.

⁶⁰⁶ Ibn al-Qāsim nach Saḥnūn o. J.: IV 428, s. a. VI 198.

⁶⁰⁷ Ibn al-Qāsim nach Saḥnūn o. J.: VI 198.

⁶⁰⁸ Ibn al-Qāsim nach Saḥnūn o. J.: IV 289 mit einem Verweis auf Mālik, der die Abgabe von überschüssigem Wasser an durstende Lebewesen vorgeschrieben habe. Warum an dieser Stelle Mālik zitiert wird und ob sich dessen Aussage auf private oder öffentliche Gewässer mit Vorrechten bezieht, bleibt unklar. Tatsächlich geht Mālik eher auf Fischereirechte ein, welche allen zustehen. Selbst der Eigentümer eines Gewässers soll die

der unterschiedlichen Wassernutzung beruhen, die im ersten Fall eine Schädigung des Wassereigentümers bedingt, indem ihm nun für seine Zwecke weniger Wasser zur Verfügung steht, während für den Mühlenbetrieb das Wasser lediglich 'entliehen' und nicht dauerhaft entnommen wird. Dass Mālik Verpachtung und Verkauf von Wasseranteilen ebenso gestattet wie die in diesem Abschnitt behandelten Rechtsgeschäfte über Wasser und Wasserstellen in privatem Eigentum, verdeutlicht das folgende Kapitel.

3.4. Rechtsgeschäfte über Nutzungsrechte

Für die ḥanafitische Rechtsschule ist das Bewässerungsrecht an das jeweilige Landstück gebunden und darf lediglich separat vererbt oder auf eine andere Parzelle ohne Wasser übertragen werden. In letzterem Fall wäre ein Verkauf dieses Landstücks mit dem neuen Bewässerungsrecht erlaubt, natürlich zu einem höheren Preis, als wenn es ohne Wasser veräußert würde.⁶⁰⁹ Caponera und Bruno behaupten, dass die Schiiten Wasser nur in Gefäßen, gemessen per Hohlmaß oder Gewicht verkaufen. Somit könnten Bewässerungsrechte nicht transferiert werden.⁶¹⁰ Nach Lambton erlaubt die Mehrheit der Schiiten durchaus Verkauf, Verpachtung oder Stiftung von Wasserrechten.⁶¹¹

Laut Caponera und Bruno folgen die Ibāditen den mālikitischen Bestimmungen für Bewässerungsrechte.⁶¹² Neben dem Verkauf von privaten Gewässern und deren Wasser ist bei den Mālikiten auch der Verkauf von Anteilen an einem gemeinsamen Wasservorkommen in Form von Entnahme- oder Nutzungsrechten geregelt. Ebenso kann der private Eigentümer anderen ein Nutzungsrecht gewähren, welches auf Dauer oder nur zeitweise übertragen wird.

Rechte nicht verkaufen oder verpachten, da der Vertragsgegenstand, nämlich die Fische, mengenmäßig nicht vorhersehbar sei, s. a. VI 195.

⁶⁰⁹ Caponera 1973: 20; Bruno 1913: 48f; s. a. Roché 1965: 68; Bergsträsser 1935: 59f; Schacht 1993: 143. Hierbei scheint es sich um einen - für die ḥanafitische Rechtsschule typischen - Rechtskniff zu handeln, um juristische Bestimmungen auf legalem Weg zu umgehen, weil ursprünglich die Schuld eines Verstorbenen nicht durch ein hinterlassenes Bewässerungsrecht direkt beglichen werden darf. Rechtsgeschäfte dürfen nur über genau bekannte und definierte Vermögenswerte geschlossen werden, welche im genannten Falle von zwei oder mehr Eigentümern eines Wasserlaufs bezweifelt werden. Deshalb transferiert der Erbe das Bewässerungsrecht auf ein wasserloses Landstück eines Grundbesitzers und verkauft dieses Land mit Zustimmung des Besitzers. Die Differenz zwischen dem tatsächlichen höheren Kaufpreis für die bewässerte Parzelle und ihrem Wert ohne Bewässerung dient der Schuldbegleichung des Verstorbenen. Alternativ wird mit Geld aus der Erbmasse ein unbewässertes Grundstück gekauft und das Bewässerungsrecht des Erblassers daran gebunden. Nach Verkauf des Landes wird aus dem Erlös der Einkaufspreis zurückerstattet und der darüber hinausgehende Betrag wiederum zur Rückzahlung der Schulden des Verstorbenen genutzt; s. al-Miṣri 1999: 163. Ob diese Unsicherheit auch bei genau definierten und beispielsweise tageweise genutzten Anteilen an einem Wasserlauf befürchtet wird, bleibt zu klären.

⁶¹⁰ Caponera 1973: 20; Bruno 1913: 69.

⁶¹¹ Lambton, A. K. S.: Māḥ. 6. Irrigation in Persia, in: EI V 865-876: 870; s. a. Sadr 2001: 105.

⁶¹² Caponera 1973: 20f; Bruno 1913: 75.

Land und Wasser oder Land und Wassernutzungsrecht können separat verkauft werden.⁶¹³ Werden Bewässerungsrechte zusammen mit dem dazugehörigen Grundstück verkauft, müssen sie ausdrücklich in der Vereinbarung erwähnt und näher erläutert werden, um Unsicherheiten im Rechtsgeschäft auszuschließen. So sollte die maximale oder minimale Wassermenge je nach Wasserstand angegeben werden.⁶¹⁴ Bei Stillschweigen überträgt der Vertrag das Eigentumsrecht am Land, während das Recht auf Bewässerung bei dem Verkäufer bleibt, der es separat verkaufen oder anderweitig nutzen kann. Erwerben mehrere Käufer das Bewässerungsrecht zusammen mit einem Grundstück, müssen sie sich den Anteil des Verkäufers teilen; ihnen zusammen steht also nicht mehr Wasser zu als dem alten Eigentümer.⁶¹⁵ In einem anderen Rechtsstreit um einen Wasserkanal (*nahr*) mit festgelegten Bewässerungsrechten (*anna li-kull wāhid širban maʿlūman*) wird differenzierter geurteilt. Bei Verkauf eines Landstücks ohne Erwähnung des Bewässerungsrechts (*širb*) darf der Käufer den Wasseranteil des Verkäufers nutzen, wenn die Bewässerung nacheinander von oben nach unten erfolgt. Nutzt jedoch jeder seinen Anteil nach Gutdünken, steht dem Neubesitzer kein Wasser zu.⁶¹⁶ Der Verkauf eines Wasseranteils bzw. Bewässerungsrechts aus einem Wasserlauf in gemeinsamem ungeteiltem Eigentum (*nahr mušāʿ*) kann erst nach Zuweisung fester Anteile an die einzelnen Besitzer erfolgen.⁶¹⁷ Mālik erlaubt ausdrücklich die tage- oder monatsweise entgeltliche Überlassung des Bewässerungsrechts an andere (*širb yawm aw yawmayn aw šahr aw šahrayn*).⁶¹⁸ Dabei kann das Recht auf Wasserentnahme zur Bewässerung aus einem Kanal (*nahr*), z. B. für einen oder zwei Tage, verkauft werden, ohne den Wasserlauf selbst zu veräußern (*an aštariya širb yawm aw yawmayn min hādā n-nahr li-asqiya bihi zarʿi wa-lam aštariʿ ašl al-māʿ*).⁶¹⁹ Auch das Anrecht an sich (*širb yawm aw yawmayn bi-ğayr ašlihi*) wird dabei nicht unbedingt übertragen, sondern kann beim Verkäufer bleiben.⁶²⁰ Eine regelmäßige Nutzung des Bewässerungsrechts, z. B. an einem Tag pro Monat (*širb yawm min kull šahr*), ist ebenfalls legitim. Dabei muss der

⁶¹³ al-Wanšarisi 1981: VIII 248f, 415, 417.

⁶¹⁴ al-Wanšarisi 1981: VIII 382f, 400. Zur Kaufpreis(Pachtzins-?)minderung, weil weniger Wasser als vereinbart fließt, s. Ibn al-Qāsim unter Berufung auf Mālik nach Saḥnūn o. J.: V 433f.

⁶¹⁵ al-Wanšarisi 1981: VIII 400.

⁶¹⁶ al-Wanšarisi 1981: VIII 417. Die Bewässerungsreihenfolge vom Ober- zum Unterlauf könnte auf ein öffentliches Gewässer hinweisen, während die Nutzung nach Gutdünken private Rechte andeutet.

⁶¹⁷ al-Wanšarisi 1981: VIII 413, s. a. V 152f.

⁶¹⁸ Ibn al-Qāsim nach Saḥnūn o. J.: V 433, s. a. IV 289. Al-Wanšarisi erwähnt sogar eine Entnahmepériode von einem Jahr (*širb sana*); al-Wanšarisi 1981: VIII 416.

⁶¹⁹ Ibn al-Qāsim nach Saḥnūn o. J.: V 433. Wie schon in diesem Kapitel weiter oben wird unter *ašl al-māʿ* die Wasserstelle an sich verstanden.

⁶²⁰ Ibn al-Qāsim nach Saḥnūn o. J.: VI 192, s. a. IV 289f. *ašl aš-širb* ist dabei das Nutzungsrecht an sich.

Käufer kein Anrainer der Wasserstelle sein.⁶²¹

Das Bewässerungsrecht an sich als Anteil an der Bewässerung (*bi'tu ḥazzī bi'tu ašlahu min aš-šīrb*) darf sogar verkauft werden, wenn sich der ehemalige Eigentümer das Recht auf Wasserentnahme an einem von 12 Tagen vorbehält.⁶²² Das Recht auf die regelmäßige Wassernutzung an einem oder zwei Tagen pro Monat (*ašl šīrb yawm aw yawmayn min kull šahr*) kann ebenfalls erworben werden.⁶²³ Soll das Nutzungsrecht an Wasser zu Bewässerungszwecken nicht unwiderruflich verkauft werden, bietet sich die Verpachtung an (*an . . . yu'āğīra aš-šīrb*).⁶²⁴

Wechseln sich Dorfbewohner bei der Wassernutzung aus ihrer Quelle ab, dürfen sie untereinander *sulaf/salaf* (Vorauszahlung, zinsloses Darlehen) betreiben, indem jemand einen ganzen Tag lang das Wasser eines anderen nutzt unter der Bedingung, dass er eine entsprechende Menge früher oder später erstattet, entweder durch Überlassung seines eigenen Bewässerungstages oder durch Ankauf von Wasser bzw. ihm das Wasser bezahlt, wenn er keines erwerben kann. In diesem Falle hätte er das Bewässerungsrecht für einen Tag gepachtet, weil er womöglich selber gar keinen Anteil an der Quelle hat. Ein Tausch ist jedoch nicht erlaubt für Zeiten unterschiedlicher Wassernachfrage, also einen Tag in Zeiten geringen Wasserbedarfs gegen einen Tag hoher Wassernachfrage zu vergeben.⁶²⁵

Kauft ein Mann ein Grundstück mit einem Bewässerungsrecht alle 30 Tage, kann jedoch sein Land nicht bebauen, so darf er das Wasser nutzen, aber nicht einfach nur in einer Zisterne oder einem Teich (*birka*) speichern, sondern sollte sich einen Gesellschafter zur Bebauung nehmen oder einfach auf das Wasser verzichten und es anderen überlassen.⁶²⁶

Dass Bewässerungsrechte im islamischen Recht nicht wie ein normales Gut behandelt werden, zeigt, dass sie weder der Bräutigam als Morgengabe gewähren noch eine Frau an ihren Ehemann übertragen kann, um sich aus der Ehe freizukaufen. Auch die Rückzahlung von Schulden eines Verstorbenen ist nicht damit möglich.⁶²⁷

⁶²¹ Sahnūn o. J.: VI 192.

⁶²² Ibn al-Qāsim nach Sahnūn o. J.: IV 289. Bruno versteht *ḥazzī* als Erteil, der gleichzeitig mit dem dazugehörigen Bewässerungsrecht veräußert werden soll; Bruno 1913: 150. Die hier gewählte Übersetzung scheint jedoch sinnvoller.

⁶²³ Sahnūn o. J.: VI 192.

⁶²⁴ Ibn al-Qāsim nach Sahnūn o. J.: VI 198.

⁶²⁵ al-Wanšarīsī 1981: VIII 394f, s. a. 273f. Die Ḥanafiten sehen hierin einen unerlaubten Austausch von Bewässerungsrechten (*mubādalat aš-šīrb bi-š-šīrb*): s. al-Miṣri 1999: 162; FN 595 und 627 dieser Arbeit.

⁶²⁶ al-Wanšarīsī 1981: VIII 403f.

⁶²⁷ Hughes 1896: 666. Diese allgemeine Aussage lässt sich für die ḥanafitische Rechtsschule bestätigen, deren Vertreter bei Verträgen über Bewässerungsrechte unsichere und unbekannte Vermögenswerte und damit Übergriffe auf die Ansprüche der anderen Beteiligten befürchteten; vgl. al-Miṣri 1999: 162f. Zu Umgehungsmöglichkeiten der verbotenen Rechtsgeschäfte s. o. FN 609.

Das Wasserentnahmerechte als Anteile an einem Gewässer schwer zu definieren und zu messen sind, beschreibt Hammoudi.⁶²⁸

“. . . what an individual holds or what he is recognized to be the owner of is never a known and measured quantity of water. In one instance, it is the water that covers a surface, itself rarely marked out and defined with exactness, in the other, it is a share - almost in the sense of a share of stock - evaluated in duration of time. In both instances, what an individual owner receives is a quantity of water which changes and can undergo modification. [. . .] Nothing, then, is more abstract or more mysterious than a share of water and, consequently, ownership of a share. [. . .] All he has in his hands - as distinct from a substance - is a relationship that is evaluated in relation to other users over time.”

4. Das Wasserrecht in der Praxis

4.1. Wasserrechtspraxis

Ob der Ursprung der islamischen Wasserrechte tatsächlich in Mesopotamien und nicht auf der wasserarmen Arabischen Halbinsel liegt, soll hier nicht weiter diskutiert werden.⁶²⁹ Einige Forscher behaupten, dass im vorislamischen Arabien keine allgemein üblichen Bestimmungen zur gemeinsamen Nutzung und zur Abgabe von Wasser existieren. Erst der Prophet implementiere Vorschriften, welche sich mit den Eroberungen in den unterschiedlichsten Gebieten ausweiten.⁶³⁰ Demgegenüber ist vielmehr davon auszugehen, dass das islamische Wasserrecht nicht erst mit der Verbreitung des Islam entsteht, sondern auf altarabischen und semitischen Prinzipien beruht⁶³¹ und diese durch islamische Richtlinien legitimiert. So nimmt al-Miṣrī an, dass der Prophet die Regelungen aus dem Gewohnheitsrecht von Medina bestätigt, wenn aus Regensturzflüssen der Oberlieger zuerst oder zwei nebeneinander liegende Anrainer gleichzeitig das Wasser zur Bewässerung ihrer Felder nutzen. Dabei werden von den Beteiligten gemeinsame Entscheidungsfindungen oder Konfliktlösungen gefordert, da sie sich über die Reihenfolge und die Bedarfsmengen einigen müssen, sowohl bei öffentlichen als auch bei Gewässern in gemeinsamem Eigentum.⁶³² Tatsächlich wird in Südarabien schon früh versucht, Wasser zu regulieren und für die Landwirtschaft nutzbar zu machen. Die dazu nötige Einrichtung und Kontrolle von Wasserbaueinrichtungen und die Regulierung der Wasserverteilung obliegen

⁶²⁸ Hammoudi 1985: 52.

⁶²⁹ für diese Annahme s. bspw. Schacht 1993: 142; Bergsträsser 1935: 59; vgl. a. Bruno 1913: 18.

⁶³⁰ Bruno 1913: 7f, 18; s. a. Caponera 1973: 10, 13.

⁶³¹ Smith 1957: 104f.

⁶³² al-Miṣrī 1999: 157. Auch in Nordafrika werden die Gewohnheiten durch das islamische Recht bestätigt; Mā. 7. Irrigation in North Africa and Muslim Spain, in: EI V 877-878: 878.

entweder einem starken Zentralstaat⁶³³ oder auf regionaler Ebene einem sozialen Netz.⁶³⁴

Die sesshafte Bevölkerung der Arabischen Halbinsel betreibt Landwirtschaft und verfügt über Privateigentum oft sogar in Kleinstteilen. Die Wasserverteilung wird genau dokumentiert, z. B. in Inschriften. Es ist meist üblich, Wasser zu verkaufen.⁶³⁵

Obwohl Smith bei den arabischen Nomaden nicht von Eigentum im eigentlichen Sinne sprechen will, beherrschen Stämme oder Stammesfraktionen bestimmte Wasserstellen und das davon abhängige Weideland.⁶³⁶ Ansonsten halten sie Lagerplätze an Oasen und schließen mit der dortigen sesshaften Bevölkerung Verträge entsprechend den Forderungen der jeweils mächtigeren Partei.⁶³⁷ Brunnen gehören entweder einem Stamm, der in der regenarmen Saison dort lagert, oder einer Privatperson, deren Vorfahren den Brunnen gegraben haben. Ein Brunnenbauer genießt ein Vorrecht bei der Wassernutzung für seine Kamele, für die Landwirtschaft braucht er kein Wasser abzugeben, sondern darf es verkaufen.⁶³⁸ Auch schon in vorislamischer Zeit besteht um Brunnen und andere Wasserstellen herum ein *ḥarīm*.⁶³⁹ Die Wasserstellen werden meist als ungeteiltes Eigentum aller Stammesmitglieder nach kollektivem System ausgebeutet. Nutzungsrechte genießen dabei alle nicht-feindlichen Reisenden, für das Tränken einer gesamten Herde ist jedoch die Zustimmung des Stammesoberhauptes nötig, um begrenzte Wasserkapazitäten nicht zu erschöpfen.⁶⁴⁰ Damit ist in jedem Fall die Zugehörigkeit zu einem Stamm für die Wasserrechte von Bedeutung. Vor allem entlang der Pilger Routen ist der Besitz von Brunnen wirtschaftlich vorteilhaft.⁶⁴¹

Mit dem Islam ändern sich die Besitzverhältnisse insbesondere bei den Beduinen kaum. Während die Sesshaften die Wasserverwaltung durch ein System regeln, gilt bei den Beduinen eher das Recht des Stärkeren.⁶⁴² Wasser wird vorwiegend als gemeinschaftliche Ressource

⁶³³ in diesem Zusammenhang oft zitiert und kritisiert: Wittfogel, Karl (1957): *Oriental Despotism*. New Haven.

⁶³⁴ Mallat 1995: 127f; s. a. Pérennès 1993: 82ff, 106; Bensidoun 1963: 134f; Allan 2002: 189; Hill 1993: 170; Smith 1978: 21; Honari 1989: 67, 68; für Marokko s. u. Kap. 4.2. Zu Bewässerungstechniken s. o. FN 7.

⁶³⁵ Bruno 1913: 10, 84f; Caponera 1973: 10. Auch Sadr geht davon aus, dass Wasser im Islam ein handelbares Gut ist, das in früheren Zeiten gegen Waren oder Arbeitsleistungen und später auch gegen Geld eingetauscht wird; Sadr 2001: 108, 111.

⁶³⁶ Smith 1957: 104f. Smith meint, dass Eigentumsrechte an Wasser schon länger als an Land bestehen; Smith 1957: 104.

⁶³⁷ Bruno 1913: 7f; Caponera 1973: 10.

⁶³⁸ Smith 1957: 104f; Bruno 1913: 8; Caponera 1973: 10.

⁶³⁹ Bruno 1913: 18.

⁶⁴⁰ Chelhod 1971: 349. Nach Bruno 1913: 8 erheben die Wasserstellenbesitzer während des Sommers auf jeden Fall von anderen Stämmen eine Abgabe zur Nutzung des Brunnens zum Trinken und Tränken. Schon in der Bibel ist der Wasserverkauf gegen Geld an Reisende belegt; 5. Mose 2:6, 28.

⁶⁴¹ Bruno 1913: 8f; Caponera 1973: 10.

⁶⁴² Bruno 1913: 91f; zu Besitzverhältnissen im modernen Arabien s. a. Rentz, G.: *Bi'r*. II. *Modern Arabia*, in: *EI* 1230-1231. Wie der Zugang zum Brunnenwasser unter Tuareg-Nomaden 'geregelt' ist, beschreibt von Trotha: "Nach welchem System wer am überfüllten Brunnen zum Zuge kommt, ist nicht auszumachen. [. . .] Eine

genutzt, teilweise streng geregelt, teilweise ohne Regulierungen.⁶⁴³ Meist sind Wasserrechte an Land gebunden, sie können aber auch unabhängig bestehen.⁶⁴⁴ Je knapper Wasser ist, desto eher wird es unabhängig von Land gehandelt oder sogar das Land als sein 'Anhängsel', und desto stärker wird die Verteilung organisiert, abhängig von geographischen und sozialen Gegebenheiten.⁶⁴⁵ Private Eigentumsrechte an Wasser werden durch diverse örtlich divergierende Grundrechte beschränkt.⁶⁴⁶ Damit unterliegt Wasser regional unterschiedlichen Regulierungen, oft gilt Gewohnheitsrecht.⁶⁴⁷ Meist kümmert sich der Staat um Bau und Erhalt der aufwendigeren Wasserbaueinrichtungen wie größere Staudämme und Hauptbewässerungskanäle, während die kleinen Verteilungskanäle und Stauwehre in die Zuständigkeit der örtlichen Landbesitzer fallen.⁶⁴⁸

Mischung aus "wer zuerst da ist", Gruppenzugehörigkeit und Glück . . ."; von Trotha 1998: 63.

⁶⁴³ Allan 2002: 181, 278f, 283; s. a. Bensidoun 1963: 132; Santillana 1938: I 353.

⁶⁴⁴ Hopkins, Nicolas S.: Land Tenure, in: Oxford Enc. II 446-450: 447; s. a. Bensidoun 1963: 132.

⁶⁴⁵ Bensidoun 1963: 131, 133; Bruno 1913: 80ff, 91; Caponera 1973: 27ff; Ibn Wazdū, Mammū, Hasan 1999: 168, 249ff; Lambton, A. K. S.: Māp. 6. Irrigation in Persia, in: EI V 865-876: 870. Dabei stelle sich das Wassermanagement oft als irrational und ineffizient heraus, zudem entstünden Verluste, z. B. durch Versickern und Verdunsten; Bensidoun 1963: 133; Māp. 7. Irrigation in North Africa and Muslim Spain, in: EI V 877-878: 878.

⁶⁴⁶ s. bspw. Attia 1985: 87f.

⁶⁴⁷ Bousquet 1950-1954: I 236; Bensidoun 1963: 132; Hammoudi 1985: 27; Bruno 1913: 4, 77ff, 118; Caponera 1973: 30. ". . . partout, le droit des eaux s'est développé indépendamment de la char'ā . . ."; Bruno 1913: 79f. Dies sieht Bruno besonders für den Maghreb bestätigt: "Aussi les musulmans de la Berbérie ne semblent avoir mis aucun rapport entre les prescriptions de la loi révélée, et la manière d'acquérir un droit quelconque sur des eaux servant à l'irrigation . . ."; Bruno 1913: 85f. Zur Rechtslage in den einzelnen islamischen Staaten s. Caponera 1973 und Band II dazu: Caponera, Dante A. (1978): Water laws. Rom. Überarb. Ausg. der einbändigen Ausg. von 1954. FAO Irrigation and Drainage Paper 20.2.

s. a. Caponera 1973: 27: "Although religious precepts have maintained their influence, practical needs have profoundly affected the various rules and regulations concerning the ownership and uses of water.;" und Caponera 1973: 28: "In addition to the generally accepted rules and regulations of the *Shari'ā* pertaining to water rights [. . .] on which religious customs and practices are based, local usage has established other rules and regulations for the ownership, sale, purchase, rental, supervision and jurisdiction of water, which are strictly observed."

s. a. Lambton, A. K. S.: Māp. 6. Irrigation in Persia, in: EI V 865-876: 870: ". . . water laws [. . .] are based on *ʿurf* or custom enshrined in the traditions and given sanction as the practice, or supposed practice, of the Prophet and his companions and their immediate successors and, in the case of the *Shi'ā*, of the *imāms*. These practices reflect not only the conditions and needs of Arabia at the time of the Prophet, but also those of other regions into which the Muslims later penetrated. They do not, therefore, present a coherent and uniform basis for a body of water laws, but rather a series of unrelated decisions, sometimes in conflict with each other. In general terms, irrigation was governed in theory by the *shari'ā*, but in practice and in matters of detail local custom prevailed and was extremely varied. [. . .] The general principles concerning water laws are accepted by both Sunnis and *Shi'īs*, but there are differences in matters of detail between them and between the different law schools which, in view of the fact that water laws are based on custom, is not surprising."

Powers stellt bei der Analyse eines Rechtsstreits im 14./15. Jahrhundert um Wassernutzung aus dem Wadi Fās fest, dass das Wasserrecht durch regionale geographische und politische Bedingungen, islamische Bestimmungen, lokale Sitten und Gebräuche, Berberrecht sowie Vertragsgeschäfte beeinflusst wird; Powers 2002: 95ff, bes. 103. Zur Rechtsfindung 'nutzen' und 'biegen' die Juristen die bestehenden Rechtsvorschriften. Obwohl das Recht an sich fest ist, wird es bei der Interpretation an soziale und wirtschaftliche Bedingungen angepasst; Powers 2002: 98, 139f. Ob in diesem Streitfall tatsächlich im ökonomischen Interesse derjenigen Partei das Vorrecht zugesprochen wird, welche das Wasser effizienter nutzt, sei dahingestellt. Eine juristische Argumentation mit den älteren Rechten scheint hier angebrachter.

⁶⁴⁸ z. B. im mittelalterlichen Ägypten und Irak s. Rabie, Hassanein: Māp. 4. Pre-20th century irrigation in Egypt, in: EI V 862-864: 862; Cahen, Cl.: Māp. 5. Irrigation in 'Irāq, in: EI V 864-865: 865. Für Persien s. Lambton, A. K. S.: Māp. 6. Irrigation in Persia, in: EI V 865-876: 872ff. In den Städten untersteht dem *muhtasib* die

Mit der Sesshaftwerdung nimmt die Individualisierung von Eigentumsrechten an Land und später dann auch an Wasserstellen zu. Solange niemand private Ansprüche erhebt, gehören Wasserstellen weiterhin den Anliegern, welche sich das Wasser mehr oder weniger gerecht teilen. Die traditionelle Kollektivnutzung für alte bestehende Brunnen verschwindet nicht ganz, indem die Nutzung von Wasser zum Wohle aller wie auch schon zu Zeiten des Propheten gewährt werden soll. Wer einen neuen Brunnen auf seinem Grund gräbt, bekommt das gesamte Nutzungsrecht.⁶⁴⁹

Auf der Arabischen Halbinsel ist eine Sitte verbreitet, der zufolge jeder Mann mit Eintritt der Volljährigkeit ein Wasserentnahmerecht erhält, das verkauft, verpachtet oder auch als Einlage in eine Produktionsgesellschaft mit einem Landbesitzer genutzt werden kann.⁶⁵⁰

In Syrien nutzen Dörfer und Städte seit langer Zeit bis heute ihr eigenes, an örtliche Erfordernisse angepasstes Verteilungssystem (*‘addān*) für öffentliches Wasser während der Bewässerungsperiode von Mai bis September. Dabei werden die einzelnen Anrechte in Registern niedergeschrieben, so dass die Anspruchsberechtigten ihre Anteile kennen und in jeder legal möglichen Form weiterveräußern können.⁶⁵¹ Ursprünglich ist Wassereigentum an Landeigentum gebunden, denn den einzelnen Parzellen werden die Wasseranteile und der Zeitpunkt der Bewässerung zugewiesen.⁶⁵² Insbesondere in kleineren Ortschaften beeinflussen soziale Gegebenheiten die Wasserverteilung, Streitigkeiten sind nicht selten, aber auch der soziale Zusammenhalt wird betont.⁶⁵³

In der Regel werden Ansprüche nicht schriftlich festgehalten, sondern durch mündliche Vereinbarungen.⁶⁵⁴ Die gemeinsame Brunnennutzung und Konflikte um Wasser, welche meist durch das Vorrecht des Stärksten gelöst werden, bezeugen für die vorislamische Zeit schon Bibel und Koran.⁶⁵⁵ Eine anonyme Quelle aus dem 12. Jahrhundert beklagt, dass es bei jedem

Trinkwasserversorgung; s. o. Kap. I.3.1. Auf private Beiträge zur öffentlichen Wasserversorgung wurde bereits in Kap. III.5.5 u. V.1.1 verwiesen; s. a. Lambton, A. K. S.: *Mā’*. 6. Irrigation in Persia, in: *El V* 865-876: 876.

⁶⁴⁹ Chelhod 1971: 349f.

⁶⁵⁰ Bruno 1913: 84f; s. a. Roché 1965: 69, der einen monatlichen Bewässerungsanteil von drei Stunden erwähnt.

⁶⁵¹ Ramaḍān 1992: 164ff, s. a. 186f.

⁶⁵² Ramaḍān 1992: 169, zur Verteilung im Einzelnen und zu Beispielen s. 168ff.

⁶⁵³ Ramaḍān 1992: 170ff, 179.

⁶⁵⁴ z. B. im Wadi Draa; Pérennès 1993: 110; in Marokko: Zirari Devif 1995: 144; Roché 1965: 80f; Sonnier 1933: 38ff; s. a. Caponera 1973: 29f; s. o. S. 106f.

⁶⁵⁵ 2. Mose 2:16-17; 1. Mose 24:11-13, 29:8, 21:25, 30, 26:17-22; Koran 28:23-24 als Mose das Vieh zweier Frauen trinkt, welche nicht zur Wasserstelle vorgelassen werden; s. a. Bruno 1913: 10f, 13; Caponera 1973: 10; Bensedoun 1963: 129. Anordnungen der Obrigkeit oder juristische Entscheidungen können zur Konfliktlösung beitragen, manchmal werden Schlichter, z. B. Wahrsager, Prophetennachkommen oder Heilige, zur Beilegung von Streitigkeiten konsultiert. Ansonsten werden Meinungsverschiedenheiten über Wasser auf informellen Wegen durch Verhandlungen und Rechtsgeschäfte oder durch Diebstahl und Gewalt bis hin zu blutigen Kämpfen geklärt; Powers 2002: 102f; Hammoudi 1985: 37f; Chelhod 1971: 350. Zu frühen Bewässerungsvorschriften, z. B. in den Gesetzen des Hammurapi für Babylonien um ca. 1700 v. Chr. oder durch altägyptische Wassergerichte,

lautstarken Wortgefecht um Wasser gehe.⁶⁵⁶ Noch zu Ende des 19. Jahrhunderts bietet die Wasseraufteilung in Afghanistan Anlass zu mehr Streitigkeiten und sogar Morden als jedes andere Thema.⁶⁵⁷ Auch Rohlf's berichtet von 'oft blutigen Streitigkeiten' unter den Grundbesitzern um das Wasser in der Sahara-Oase Rhadames, bevor die Osmanen das Wasser zu ihrem Eigentum erklären und dafür eine Abgabe verlangen.⁶⁵⁸ Im Jemen werden bis heute Blutfehden um Wasser geführt.⁶⁵⁹

Im Rahmen einer allgemeinen Rechtskodifizierung werden die Bestimmungen des Wasserrechts, die oft aus Einzelfallentscheidungen bestehen, im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts in Wassergesetze gefasst. Insbesondere unter französischer Kolonialregierung entstehen unter Einbezug der französischen Gesetze umfassende Gesetzeswerke, während die Länder ohne koloniale Vergangenheit oder unter britischer Einflussnahme eher 'Stückwerke' vorweisen, welche weniger effektiv wirken.⁶⁶⁰

In der modernen Zeit haben viele muslimische Staaten Wasser und Gewässer zum staatlichen bzw. öffentlichen Eigentum erklärt, kümmern sich zentral um Trink- und Abwasser und vergeben Nutzungsrechte entsprechend den jeweiligen Erfordernissen. So kontrolliert der Staat Preise und Transfermöglichkeiten der Konzessionen.⁶⁶¹ Besonders Großprojekte wie große Staudämme fallen unter die juristische, politische und finanzielle Zentralverwaltung, während auf unterer und mittlerer Ebene *šarīʿa* und Gewohnheitsrechte weiterwirken.⁶⁶² Oft stehen Gewohnheitsrechte - darunter fasst der Jurist Mallat auch die Bestimmungen der *šarīʿa* - neben westlich inspirierten Verordnungen und neuerdings internationalen Gesetzen.⁶⁶³ Die Bedeutung der regionalen Sitten nimmt zugunsten konstitutioneller Rechtsvorschriften in Form von nationalen Wassergesetzen immer weiter ab.⁶⁶⁴ Die Ineffizienz der Wasserinstitutionen und 'fragmented water laws' führen zu einem Wassermismanagement, ohne wirklichen Schutz

s. a. Smith 1978: 22f.

⁶⁵⁶ Kabra 1997: 107 unter Bezug auf das anonyme "Kitāb al-istibṣār".

⁶⁵⁷ Hughes 1896: 665.

⁶⁵⁸ Rohlf's 1984: 63.

⁶⁵⁹ s. z. B. Yemen Times 21.06.1999: Anonym: Bloodshed in Taiz; 18.03.2002: Anonym: Government silent on violence and tribal revenge increases; 27.03.2006: al-Ariqī, Amal: Water war in Yemen; jeweils unter: <http://www.yementimes.com>.

⁶⁶⁰ Mallat 1995: 130f; s. a. Bensidoun 1963: 139; Caponera 1973: 37ff.

⁶⁶¹ Caponera 2001: 100; s. a. Mallat 1995: 131f; Allan 2002: 278f, 283.

⁶⁶² Mallat 1995: 131ff; Allan 2002: 286; Kabra 1997: 108. Zu modernen Bewässerungspolitiken der islamischen Staaten mit Schwerpunkt auf Großprojekten s. a. McLachlan, K. S.: Mā'. 11. Economic aspects of modern irrigation, in: EI V 886-888.

⁶⁶³ Mallat 1995: 137.

⁶⁶⁴ Allan 2002: 287, s. 286f: "The separate customary arrangements may be ideal for isolated communities living in traditional, pre-modern, political and economic circumstances."

vor Grundwasserverschmutzungen oder Verschwendung.⁶⁶⁵ In den weniger entwickelten Ländern der MENA-Region - und der Welt - ist insbesondere die sozial schwächere Bevölkerung wie die Bewohner von illegal errichteten Stadtvierteln und Vorstädten oft nicht an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen; sie müssen auf informellen Wegen Wasser von privaten Verkäufern teuer erwerben.⁶⁶⁶ Mit zunehmendem Bewusstsein der Knappheit der Ressource Wasser wird auch in den islamischen Ländern vermehrt über einen sparsamen und nachhaltigen Umgang mit Wasser nachgedacht, und vereinzelt wird versucht, Maßnahmen wie kostendeckende Preise oder private Beteiligungen an der Wasserversorgung einzuführen, wie im Schlusskapitel weiter ausgeführt wird.

4.2. Wasserrechtspraxis in Marokko⁶⁶⁷

Die knappen und unregelmäßigen Wasserressourcen zwingen die Menschen in vielen Regionen Marokkos seit vorislamischer Zeit, diverse Wasserbaueinrichtungen und Bewässerungstechniken zu nutzen.⁶⁶⁸ Bau und Verwaltung komplexer Systeme wie unter- und oberirdische Bewässerungskanäle erfordern einen sozialen Zusammenhalt, um gemeinschaftlich Vereinbarungen zur Verteilung zu treffen und durchzusetzen.⁶⁶⁹ Ansonsten

⁶⁶⁵ Caponera 2001: 100f; Mallat 1995: 133; Bensidou 1963: 133; s. a. Allan, Mallat 1995: 6: "Indeed the first point, which is the portrayal of the situation of water at present, curiously appears in more elusive terms than the point of arrival, that is the alternative which is being conceived. The patterns of water uses in the Middle East are not well known, and this may be less surprising when the production of law is itself poorly grasped inside each jurisdiction. . . . legal systems operate, more often than not, in mysterious and approximative manners." Als Gründe nennen die Autoren die Missstände im Justizsystem, wenn z. B. Urteile nicht beachtet werden, aber auch die mangelhafte Verständlichkeit von gesetzlichen Bestimmungen; Allan, Mallat 1995: 6f; s. a. Sonnier 1933: 17, 24, 40, 45.

⁶⁶⁶ Faruqi 2001a: 4f; Faruqi 2001b: 115f. Bspw. zahlen die Bewohner eines Flüchtlingscamps in Amman mit 2 US-\$/m³ den vierfachen Preis ihrer an das Leitungsnetz angeschlossenen Nachbarn; Faruqi 2001a: 4.

⁶⁶⁷ zur Rechtslage bis 1970 s. Caponera 1973: 121ff. Sonnier 1933 geht ausführlich auf die Praxis in den Regionen bis ca. 1930 ein, z. B. Marrakesch 22ff; Roché 1965 bis ca. 1964. Für das Wadi Draa liegen die Arbeiten von Hammoudi mit Feldforschungen aus den 1970er Jahren und von Ouhajou vor; s. a. Roché 1965: 114ff; Müller-Hohenstein, Popp 1990: 82ff; Pérennès 1993: 109ff. Die aktuelle Rechtspraxis wird im Rahmen des IMPETUS-Projekts untersucht.

⁶⁶⁸ zu Art und Herkunft der Techniken und Einrichtungen s. bspw. Pérennès 1993: 74ff, 167ff, 331ff, 548ff; Colin 1932; Roché 1965: 282f; Müller-Hohenstein, Popp 1990: 78ff; de Planhol 1968: 187; Bū Nabāt 2000: 20f. 30; für *qanāt*-Systeme Joffe 1989: 202f; Goblot 1979: 47ff, 151ff. Zur Einführung der Motorpumpe und ihren wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen s. Popp, Herbert (2004): Individuelle Pumpbewässerung in den Maghrebländern: Segen oder Fluch?, in: Meyer, Günter (Hrsg.): Die Arabische Welt im Spiegel der Kulturgeographie. Mainz: 214-221. Veröffentlichungen des Zentrums für Forschung zur Arabischen Welt 1.

⁶⁶⁹ Pérennès 1993: 82ff, 106; Bruno 1913: 90 für Steppen und Wüstengebiete; zum Bsp. des Kanalsystems im Haouz bei Marrakesch s. Pérennès 1993: 96ff.

Auch in den südmarokkanischen Oasen mit ihrer Wasser- und Landknappheit gilt: "Wasser und seine Verteilung bilden den Mittelpunkt jeglicher kollektiver Organisationsformen auf lokaler Ebene."; Ait Hamza 1997: 82. "Die lokalen Produktionsziele können nur erreicht werden, wenn eine effiziente sozio-ökonomische Organisationsform etabliert ist. Diese muß zwischen den Erfordernissen der Nutzung des Wassers und Bodens bei gegebenen physischen und kulturellen Bedingungen „gerechte“, d. h. allseits akzeptierte Spielregeln gewährleisten."; Ait

können nur Finanzkräftige und Mächtige größere Projekte realisieren.⁶⁷⁰ Auch beim Wasserzugang zeigt sich eine Vorrangstellung der 'Macht des Schwertes' und der 'Macht der Heiligkeit' bei Vertretern der Zentralmacht oder den Bruderschaften und sonstigen Personen mit religiöser Autorität.⁶⁷¹

Die Wasserrechte werden traditionell nach dem Gewohnheitsrecht regional unterschiedlich und meist abhängig von der Wasserknappheit geregelt. Steht ausreichend Wasser zur Verfügung, ist es oft als Kollektivgut an das Land gebunden, ohne dass die Wasserverteilung organisiert werden muss. Mancherorts wird Wasser meistbietend an Börsen versteigert, wie in Oujda bis 1928. In trockenen Gebieten gelten für Wasser meist individuelle Eigentumsrechte unabhängig vom Land, die Verteilung wird durch komplexe Mechanismen geregelt.⁶⁷² Wasserrechte werden

Hamza 1997: 83. Schon zur Kolonialzeit ". . . erkannte man die sehr komplexe und oft ausgeklügelte technische und soziale Organisationsform der Oasenwirtschaft als respektable Kulturleistung an. Sie wird als Form kollektiver Wassernutzung beschrieben, die unter den Nutzern peinlich genau geregelt ist und hinsichtlich ihrer Spielregeln von allen akzeptiert wird."; Popp 1997: 68. "Besonders die soziale Organisation traditioneller Oasenwirtschaft ist ein Kapitel, das unter dem Blickwinkel einer *sustainability* nunmehr in einem sehr positiven Licht erscheint. Die Stammesgemeinschaft regelt die Verteilung einer lebenswichtigen Ressource, dem Wasser, von der sie weiß, daß sie nur in beschränktem Ausmaß verfügbar ist."; Popp 1997: 72.

⁶⁷⁰ vgl. z. B. Pérennès 1993: 100; Joffe 1989: 205. So müssen für einen neuen oberirdischen Bewässerungskanal Arbeitskräfte und Gelder zur Verfügung gestellt, Wasser am Oberlauf beschlagnahmt, Ländereien an neue Nutzer zugewiesen, bestehende Rechte an Wasser und Land beschränkt werden; Pérennès 1993: 106 mit einem Beispiel aus dem Haouz bei Marrakesch, s. a. 419 zur Rolle des Staates; zur Rolle des Sultans und der Stiftungen Luccioni 1982: 101ff; Adam, A.: Baladiyya. 3.2. North Africa - Morocco, in: EI I 977-978.

⁶⁷¹ Pérennès 1993: 113f; für das Wadi Draa in Form von *maḥzan* und der Zāwiya an-Nāṣiriya. Zu gewaltsamen Auseinandersetzungen um den Wasserzugang s. bspw. Roché 1965: 80.

⁶⁷² Pérennès 1993: 109f; s. a. Caponera 1973: 121; Bruno 1913: 86ff, 94f; Sonnier 1933: 25f, 30, 35, 146; Roché 1965: 65, 77ff, 283; Bousquet 1950-1954: I 236; Joffe 1989: 206; Bensidou 1963: 130f; Zirari Devif 1995: 144f; Bū Nabāt 2000: 30ff. Pérennès 1993: 109: "Aussi les coutumes peuvent-elles être très diverses d'une région à l'autre, allant de l'appropriation inconditionnée de l'eau cessible à volonté par son titulaire à un simple droit d'usage dans un régime de pur collectivisme."

Sonnier bemerkt, dass Privatrechte an Wasser vor allem bei arabisierten Stämmen im Flachland vorkommen, ebenso der Handel mit Wasser und Wasserrechten. Bei den Berbern findet sich eher Kollektiveigentum an Wasser beim Stamm, der darüber wie ein Privateigentümer verfügt. Auf Kollektivboden liegt vorwiegend kollektives, selten auch staatliches Wasser; Sonnier 1933: 32ff. Privatrechte der Berber werden seltener schriftlich fixiert als unter den arabisierten Stämmen, bei welchen z. B. nach Zeugenbestätigung über 10 Jahre Nutzung eine Besitzurkunde ('*moulkiya*') ausgestellt wird; oft bewahrt ein Notablenrat orales Recht; Sonnier 1933: 38ff. Häufig existieren keine schriftlichen Urkunden, wie auch bei Kollektivland; das Recht des Stärkeren gilt mehr als Schriftstücke; Sonnier 1933: 40, 42.

Braun beschreibt die Region Marrakesch mit ihren unterirdischen Kanalsystemen folgendermaßen: "Die Eigentumsverhältnisse an den Khattaras auf dem Haouz gleichen denen auf der Teheranebene. Um 1920 waren von den 300 in der engeren Umgebung der Stadt befindlichen Qanate 45 Eigentum der cherifischen Regierung (Makhzen), 80 waren ganz oder teilweise in der Hand von religiösen Stiftungen (Habous), die anderen gehörten Privatleuten, Genossenschaften oder Dorfgemeinschaften. [. . .] Die cherifischen Qanate sind auf Anordnung der Sultane erbaut worden. Sie bewässern das Domänenland auf dem Bled, die königlichen Gärten und versorgen die Sultanspaläste."; Braun 1974: 66.

Pérennès 1993: 109ff mit Bsp. Draa; s. a. Roché 1965: 114ff; Hammoudi 1985: 37ff: An manchen Bewässerungskanälen bestehen individuelle Eigentumsrechte (*mulk*), welche durch die Teilnahme am Kanalbau oder durch Rechtsgeschäfte erworben wurden und den Zugang zur Bewässerung regeln. Andere Kanäle liegen in kollektivem Eigentum (*allām*) der Anlieger, welche die von ihnen benötigte Menge Wasser entsprechend ihrer Landfläche bekommen, indem die Felder nacheinander bewässert werden. Zur Abhängigkeit von Wasserzugang und sozialer Hierarchie s. Pérennès 1993: 110ff; Hammoudi 1985: 29, 49ff.

Für die südmarokkanischen Oasen s. Ait Hamza 1997: 83: "Zumeist sind Wasser- und Bodenrechte eng miteinander verzahnt. Die Verfügung über Wasser und Land wird über die gemeinschaftliche Rechtsgebung streng kontrolliert.

durch die Teilnahme an Wasserbaueinrichtungen oder durch die Inbesitznahme von Wasser erworben, sie können vererbt, verpfändet, verpachtet, gestiftet, verliehen oder verkauft werden, wobei Brunnen- oder Quellwasser selten einem Individuum allein gehört. Die Verteilung erfolgt abwechselnd nach Nutzungsperioden oder durch ein Brett im Kanal. Kollektive Wasserrechte dürfen nicht veräußert werden.⁶⁷³ In vorkolonialer Zeit kommt es vor, dass der Herrscher Konzessionen zur Privatnutzung von Wasser vergibt.⁶⁷⁴

Während der Protektoratszeit versucht die Regierung, alle Gewässer zu kontrollieren. Durch Erlasse von 1914, 1919 und 1925 gelten alle Gewässer und alles Wasser als öffentliches Eigentum (*domaine public*), verwaltet durch den Staat als Vertreter der Allgemeinheit. Eine Ausnahme bilden bestehende Rechte sowie Regenwasser, das auf dem Boden gesammelt werden darf. Der Staatsanspruch erstreckt sich nicht nur auf das Wasser, sondern auch auf Bodenfläche und Ufer der Gewässer einschließlich des anliegenden Landes bis zu 2 m weit, für bestimmte Flüsse sogar bis zu 6 m. Wenn Privatpersonen auf ihrem eigenen Land Wasserstellen wie Brunnen oder Kanäle schaffen, behalten sie das Eigentum am Land, während das Wasser dem Staat gehört. Das Staatsgut ist unantastbar und nicht übertragbar.⁶⁷⁵ Bestehende Eigentums- oder Nutzungsrechte am Wasser werden als Eigentumsansprüche anerkannt und gestatten dem Eigentümer Verkauf, Verpachtung und Verpfändung ihrer Rechte, unabhängig

Die Kontrolle über diese beiden Produktionsfaktoren und ihre raum-zeitliche Projektion bilden die sozialhistorische Grundlage der Oasenwirtschaft.”

Für Sefrou im Mittleren Atlas stellt Pérennès fest: “. . . ici la rareté de l'eau est gérée en termes d'affrontements plus que de cohésion.”; Pérennès 1993: 528.

⁶⁷³ Caponera 1973: 121; Roché 1965: 79; Luccioni 1982: 112f, 117; zu den Arten der Verteilung s. o. Kap. V.2.1.2; zu Kontrollinstanzen s. etwa Roché 1965: 78; Bensidou 1963: 138.

⁶⁷⁴ Pérennès 1993: 122; Caponera 1973: 122.

⁶⁷⁵ Sonnier 1933: 65ff; Caponera 1973: 122ff; s. a. Pérennès 1993: 121f; Bousquet 1950-1954: I 236; Zirari Devif 1995: 141ff; Roché 1965: 67, 80, 537ff; aus marokkanischer Sicht Bü Nabât 2000: 47ff. Zur Rechtfertigung, dass Wasser als lebensnotwendiges Gut nicht in Privateigentum fallen dürfe, sondern vom Staat als Repräsentant der Gemeinschaft verwaltet werden müsse, s. Caponera 1973: 122. Sonnier sieht das Prinzip der Staatsdomäne als 'direktes Erbe der traditionellen Bestimmungen des islamischen Rechts', welche untersagen, dass jemand auf Kosten der Allgemeinheit Nutzen aus der Wasserknappheit zieht; Sonnier 1933: 38. Eine Übersicht der seit der Protektoratszeit erlassenen und zu Beginn der 70er Jahre des 20. Jahrhunderts noch geltenden Gesetze listet Caponera 1973: 122f auf.

Sonnier weist darauf hin, dass zur Protektoratszeit das marokkanische Wasserrecht in der Theorie Bestimmungen des islamischen Rechts und des regional unterschiedlichen Gewohnheitsrechts beinhaltet. Die Rechtstheorie entspricht dabei keineswegs der Rechtspraxis, Rechtsverordnungen sind oft unübersichtlich, unklar oder sogar unbekannt; Sonnier 1933: 15, 17, 24, 40, 45. So erlaubt das Gewohnheitsrecht der Berber in der Region Marrakesch dem oberen Anrainer eines öffentlichen Gewässers den Verkauf des Wassers, das er nicht für sich benötigt; Sonnier 1933: 28. Nach islamischer Auffassung müsste es an den nächsten Anlieger weitergeleitet werden; ein Überschuss an privatem Wasser dagegen darf bei den Mälikiten verkauft werden; vgl. o. Kap. 2.1.1. Auch im Wadi Draa gestand das Gewohnheitsrecht in früherer Zeit dem Oberlieger das Vorrecht zu, so viel Wasser zu entnehmen wie es ihm beliebt; s. Hammoudi 1985: 38; Roché 1965: 115f; für Marokko allgemein Roché 1965: 68, 80; Powers 2002: 118. Bruno geht davon aus, dass natürliche Faktoren wie die geringe Ausdehnung der Felder oder weitere Zuflüsse die Monopolstellung eines einzelnen Flussanrainers verhindern; Bruno 1913: 93. Roché 1965: 80, 115f nennt weitere Gründe wie die Durchlässigkeit der Dämme, das Entgegenkommen des Oberliegers, die Machtposition des starken Unterliegers, Abkommen oder auch behördliche Anordnungen.

vom Land, und entbinden von der Zahlung von Wassergebühren.⁶⁷⁶ Wer keine Ansprüche nachweisen kann, darf auf seinem Privatgrundstück einen Brunnen anlegen, solange dieser weniger als 200 m³ Wasser täglich fördert und keine Beeinträchtigung der öffentlichen oder sonstigen Gewässer darstellt.⁶⁷⁷ Ansonsten vergibt der Staat zweckgebundene Genehmigungen und Konzessionen zur Wasserentnahme auf einem festgelegten Grundstück.⁶⁷⁸ Die Priorität von Trinkwasser für Mensch und Tier vor sonstigen Nutzungsmöglichkeiten wird gesetzlich verankert,⁶⁷⁹ ebenso eine Schutzzone um Gewässer. Innerhalb von 10 m um Trinkwasserquellen herum darf z. B. keine andere Entnahmestelle oder ein sonstiges Bauwerk errichtet, keine Wäsche gewaschen und kein Vieh getränkt werden; Müll oder Abwässer müssen mindestens 20 m entfernt werden.⁶⁸⁰ Enteignung von Wasserrechten ist nur im öffentlichen Interesse vorgesehen.⁶⁸¹ Um die Rechtsprechung in Streitfällen kümmern sich die zuständigen Behörden oder die Zivilgerichte.⁶⁸² Der Staat beginnt in den 1920er Jahren große Bewässerungsprojekte in Form von Staudämmen und Bewässerungsgebieten.⁶⁸³ Wasser stellt er gegen Bezahlung zur Verfügung, indem er vor allem den Kolonialisten bewässerte - oder auch entwässerte - Felder überlässt.⁶⁸⁴

Die Gesetzgebung der Protektoratszeit und die interventionistische Staatspolitik mit Bewässerungs Großprojekten wird nach der Unabhängigkeit kaum geändert.⁶⁸⁵ Grundsätzlich fallen die Großprojekte unter zentralstaatliche Verwaltung, während auf unterer und mittlerer

⁶⁷⁶ Sonnier 1933: 79ff, 114ff; Caponera 1973: 124; Zirari Devif 1995: 143. Zu Anerkennung und Nachweis von Ansprüchen - z. B. durch eine mindestens zehnjährige friedliche und unstrittige Nutzung - s. Caponera 1973: 142.

⁶⁷⁷ Sonnier 1933: 124; Caponera 1973: 125, 127, 130, 133f; Roché 1965: 538.

⁶⁷⁸ Sonnier 1933: 123ff, 141ff; Caponera 1973: 124ff, 130, 133f; Zirari Devif 1995: 141f. Damit werden neuerdings Wasser und Land 'verheiratet', während beide im Gewohnheitsrecht 'ledig' seien, also unabhängig voneinander veräußert werden können, wie Sonnier 1933: 26 und Caponera 1973: 126 anmerken. Tatsächlich hat schon Mälik die Überlassung von Bewässerungsrechten oder Wasserstellen ohne den dazugehörigen Grund und Boden gebilligt; s. o. Kap. 3.3 u. 3.4.

⁶⁷⁹ Caponera 1973: 127.

⁶⁸⁰ Caponera 1973: 133.

⁶⁸¹ Sonnier 1933: 119; Caponera 1973: 124, 133, 142.

⁶⁸² Caponera 1973: 142.

⁶⁸³ Pérennès 1993: 135f, Bewertung 140, 142; s. a. Caponera 1973: 128f; Müller-Hohenstein, Popp 1990: 95f; Zirari Devif 1995: 140.

⁶⁸⁴ Pérennès 1993: 148ff; Caponera 1973: 132, 136; Sonnier 1933: 111, 113.

⁶⁸⁵ Pérennès 1993: 159, 166, 228f, 234ff, 240, 268; Caponera 1973: 128f, 136, 138f; Müller-Hohenstein, Popp 1990: 101ff. "S'il est un pays qui a fait un effort gigantesque en matière hydraulique, c'est bien le Maroc."; Pérennès 1993: 227. Zur Bewertung der Großprojekte s. bspw. Pérennès 1993: 170ff, 452ff, 371, 391f.

Das neue Wassergesetz von 1995 basiert immer noch auf den Erlassen von 1914 und 1919, indem Wasser als öffentliches Gut unter staatlicher Kontrolle bestätigt wird. Daneben erforderte die Anpassung an moderne Gegebenheiten und sozio-ökonomische Entwicklungen weitere Vorgaben, insbesondere zum Schutz vor Verschmutzung und zur effizienten Nutzung. Letztere soll durch die Bindung von Wasserrechten an landwirtschaftlich genutzte Flächen verbessert werden; Bü Nabât 2000: 54ff, 113ff, 60ff, 122f, zum Gesetzestext 118ff.

Ebene weiterhin die Protektorsverordnungen gelten, wobei grundsätzlich alles Wasser als öffentliches Eigentum angesehen wird und die Trinkwasserversorgung der Zentralregierung bzw. den kommunalen Behörden untersteht.⁶⁸⁶ Im Rahmen eines in den 1980er Jahren auf internationalen Druck eingeführten Strukturanpassungsprogramms soll die Wirtschaft liberalisiert und die Rolle des Staates in der Bewässerungspolitik sinken.⁶⁸⁷ Gleichzeitig sollen die bestehenden, nach Verwendungszweck und Verbrauchsmenge gestaffelten Wasserpreise tatsächlich eingezogen werden.⁶⁸⁸ 1980 und 1984 werden die Wasserpreise erhöht, für das Bewässerungsgebiet Ouarzazate von 0,29 über 0,48 auf schließlich 0,78 Dirham/m³ und damit auf eines der weltweit höchsten Niveaus.⁶⁸⁹ Seit 1997 werden die Städte Casablanca, Rabat, Tanger und Tetouan durch private Unternehmen mit Trinkwasser versorgt, während ansonsten weiterhin die Kommunen das Wasser durch Eigenbetriebe zur Verfügung stellen.⁶⁹⁰

Die Wasserversorgung im Maghreb zeigt sich allgemein in den Städten mehr, auf dem Land weniger gut ausgebaut, insbesondere sozial schwache Gebiete werden immer noch schlecht versorgt. Städtischer und landwirtschaftlicher Verbrauch stehen in Konkurrenz zueinander; die Landwirtschaft verbraucht den Hauptteil des knappen Wassers, doch Haushalts- und Industrieanteil steigen.⁶⁹¹

⁶⁸⁶ Zirari Devif 1995: 139f, 144, zur Gesetzgebung für Großprojekte s. 146ff. Zur Rolle von Eigentumsrechten bei der Durchsetzung zentralstaatlicher Macht auf Kosten regionaler Gewohnheitsrechte s. Nader 1985: 2.

⁶⁸⁷ Pérennès 1993: 176, 573ff, zur Rolle der Office Régional de Mise en Valeur ORMVA s. 138 Anm. 42, 161ff, 270, 363, 575f.

Die stärkere Dezentralisierung setzt auf die Einbeziehung von 'associations d'irrigants'. Dass diese schon vor der Kolonialzeit existieren, wie Pérennès meint, wird von Sonnier bestritten, der davon ausgeht, dass es damals außerhalb von Familie und Stamm keine 'Wassergenossenschaften' für Nutzung und Instandhaltung von Wasserstellen gab; Pérennès 1993: 588; Sonnier 1933: 179. Zu regionalen Wasserbehörden s. a. Caponera 1973: 137f, 141; Roché 1965: 539; Zirari Devif 1995: 145; zur Protektorszeit Sonnier 1933: 24f, 161ff, 198ff.

⁶⁸⁸ Für Trinkwasser gilt seit 1977 für Kleinkonsumenten ein Sozialtarif, für Normalverbraucher ein Kostenpreis, für Großverbraucher ein Strafpreis und für die Industrie ein Vorzugspreis; Pérennès 1993: 274. In der Landwirtschaft werden weder Vorgaben zur Teilkostendeckung noch ein mengenabhängiger Preis erreicht; die Preise bestehen eher symbolisch, vor allem Reiche profitieren, aber zahlen nicht; Pérennès 1993: 403, 406f, 582ff; s. a. Caponera 1973: 138ff; zu nicht-eingehaltenen Gesetzesvorgaben Pérennès 1993: 270.

⁶⁸⁹ Pérennès 1993: 270, 395ff, 403, 413f. Im Jahre 1988 entspricht 1 Dirham 0,22 DM.

⁶⁹⁰ Schiffler 2001: 10.

⁶⁹¹ Pérennès 1993: 227, 249, 274.

VI. SCHLUSS

1. Zusammenfassung

Wasser spielt eine unerlässliche Rolle im Leben der Menschen mit unterschiedlichen Funktionen im profanen wie im frommen Bereich. Für die vorliegende Studie wurde das frühislamische Wasserrecht untersucht, insbesondere die Eigentums- und Verfügungsrechte über Wasser unter besonderer Berücksichtigung der mālikitischen Rechtsschule, welcher in Marokko gefolgt wird. Ein großer Teil der Forschungsarbeit entfiel auf die Literaturrecherche und die quellenkritische Bewertung der ermittelten Werke. Bisher unbekannte Handschriften mit mālikitischen Rechtsauffassungen zu Wasser ließen sich nicht aufspüren (s. Kap. I.1.4). In Marokko weisen zahlreiche Bibliotheken oft beachtliche, umfangreiche Handschriftensammlungen auf, teilweise mit veröffentlichten Katalogen. Gleichzeitig lassen sich zahllose unbekannte und dementsprechend unbearbeitete Manuskripte in anderen Handschriften- und Dokumentenarchiven, aber auch in Privathäusern entdecken. Eine Recherche vor Ort erscheint vielversprechend und wäre angebracht, besonders für die Bibliothek der Zāwiya an-Nāsiriya in Tamgrūt, welche neben einer umfangreichen Handschriftensammlung ein Archiv mit Dokumenten, u. a. zur Wasserverteilung, beherbergen soll. Die Manuskripte werden zwar in einem Katalog, aber ohne Inhaltsangabe oder Index verzeichnet. Insgesamt gesehen haben die nicht-juristischen Quellen selten themenrelevante Informationen geliefert (s. Kap. I.3). Da diese Literaturgattung eher stichprobenartig als umfassend gesichtet werden konnte, könnten Einzelwerke durchaus noch wichtige Angaben enthalten. Regionalspezifische Informationen zum Untersuchungsgebiet des Wadi Draa bietet diese Arbeit kaum, vielmehr konzentriert sie sich auf das frühe mālikitische Recht, das durch Mālik im 8. Jahrhundert auf der Arabischen Halbinsel in Medina formuliert und durch seine Schüler nach Nordafrika gebracht wurde.

Das Wadi Draa (s. Kap. I.2) ist durch vielschichtige geographische und klimatische Erscheinungen gekennzeichnet. Sein Einzugsgebiet reicht vom humiden Bergland über Flussoasen mit unregelmäßigen Regenfällen bis zu ariden Wüstenebenen. Wie andere Regionen Marokkos unterliegt das Wadi Draa im Laufe der Jahrhunderte unterschiedlichsten Einflüssen. Aufgrund der abgelegenen Lage kann sich das schon früh bewohnte Gebiet oftmals der politischen Zentralmacht entziehen, auch wenn der jeweilige Herrscher als religiöse Macht anerkannt wird. Zu Beginn der Islamisierung überwiegen schiitische und hāriġitische Vorstellungen, bevor seit etwa 1200 der sunnitische Islam mit der mālikitischen Rechtsschule

dominiert. Die Religion wird in verschiedenen Formen vom orthodoxen Extremismus bis zu häretischen Vorstellungen wie Heiligenverehrung gelebt. Daneben bestehen lange Zeit jüdische Gemeinden. Die Bevölkerung des Wadi Draa setzt sich aus Ḥarāṭin, Berbern und Arabern zusammen, dabei lassen Assimilierungen die Unterschiede zwischen arabisierten Berbern und berberisierten Arabern verschwimmen. Sie leben sesshaft in den agrarisch intensiv genutzten Oasen oder als Pastoralnomaden in den umliegenden Gegenden. Wie im islamischen Raum traditionell üblich, unterliegt das Wadi Draa juristisch dem islamischen - schriftlich fixierten - Recht, daneben gelten - ungeschriebene - Gewohnheitsrechte.

Die Mehrheit der Muslime versteht das islamische Recht als Gesamtheit gottgegebener, alle Bereiche des menschlichen Lebens betreffender Vorschriften (s. Kap. II.1 u. 2). Da die Vorgaben aus dem Koran für ein umfassendes Gesetzeswerk nicht ausreichen, werden das Beispiel des Propheten sowie weitere Rechtsquellen wie der Gelehrtenkonsens, der Analogieschluss sowie die Vernunft zur Rechtsfindung herangezogen (s. Kap. II.4 u. 5). Zudem beeinflussen vorislamische Regelungen, regionale Gewohnheiten und Erfordernisse, Berberrechte, politische Erlasse und seit dem 19. Jahrhundert europäische Einflüsse Rechtstheorie und -praxis (s. Kap. II.3 u. 7). Welche Bestimmungen aus dem klassischen islamischen Recht und welche aus dem Gewohnheitsrecht stammen, lässt sich nicht immer klar trennen. Das Gewohnheitsrecht setzt sich wiederum zusammen aus vorislamischen Bestimmungen und späteren Entwicklungen.⁶⁹²

In den frühen juristischen Werken finden sich die Bestimmungen zum Eigentumsrecht (s. Kap. III) verstreut in verschiedenen Teilbereichen des islamischen Rechts. Als letztendlicher Eigentümer aller Dinge gilt Gott, der den Menschen das Nutznießrecht übertragen hat. Damit sind private Eigentumsrechte an Gütern möglich, wenn sie rechtmäßig erworben wurden. Auch die Verwendung muss in legitimer Weise erfolgen und darf niemanden schädigen. Deshalb wird privates Eigentum mit sozialer Verantwortung verbunden und durch Abgaben und Dienstbarkeiten eingeschränkt, damit Familie, Nachbarn und Allgemeinheit am Vermögen des Einzelnen teilhaben. Eigentümer genießen ansonsten die freie Verfügungsgewalt und können Rechte an genau definierten Gütern durch legale Transaktionen übertragen. Deren Geschäftsbedingungen müssen allen Beteiligten bekannt sein, denn Betrug und Risikogeschäfte sind wie jegliche Art von Ausbeutung, wozu auch Wucherpreise oder Zinswucher zählen, verboten. Große Gewässer oder Straßen gehören als öffentliche Güter der Allgemeinheit,

⁶⁹² s. a. Pérennès 1993: 107 für Wasserrechte.

niemand darf andere von der Nutzung abhalten, die Staatsvertreter dürfen darüber nicht frei verfügen. Neben privaten und öffentlichen Gütern beschäftigt sich das islamische Recht mit Stiftungsvermögen (*waqf*) sowie gemeinsam genutzten Gütern, während Kollektivbesitz von Kommunen oder Stammesfraktionen von Gewohnheitsrechten reguliert wird.

“Eigentumsrechte, Grundbesitz und die Einteilung von Grund und Boden sind [. . .] das Ergebnis der historischen Erfahrung der islamischen Völker. Sicherlich können einige der Vorschriften auf die heiligen Texte zurückgeführt werden, auf den Koran und die Sunna. Aber die Entwicklung der besonderen Arten des Grundbesitzes und die Gestaltung der Rechte, die mit ihnen verbunden werden, sind mit dem Fortschreiten der islamischen Geschichte verknüpft. Sie werden später durch die Rechtsgelehrten als die richtige Praxis der rechtgeleiteten islamischen Gemeinschaft bewahrt; denn Gott würde der Gemeinschaft der Gläubigen nicht erlauben, in einen Irrtum zu verfallen. In diesem Sinne ist das islamische Eigentumsrecht **b e s o n d e r s** islamisch - **n i c h t w e n i g e r** als das Familien- oder Strafrecht, das größtenteils auf die heiligen Texte gegründet ist. Zweifellos ist die Entwicklung oft vom Zufall bestimmt gewesen, manchmal unmerklich. [. . .] Das Eigentumsrecht genügte der islamischen Welt so lange, bis moderne Gesetze nach westlichem Muster schwerwiegende Eingriffe in das klassische Recht bewirkten.”⁶⁹³

Zum Landrecht (s. Kap. IV) finden sich im Koran keine rechtsrelevanten Angaben. Aus den Prophetenüberlieferungen geht hervor, dass es durchaus üblich war, dass Grundeigentümer und Pächter gemeinsam vom Ernteertrag profitierten. Das Prophetenverbot der Landverpachtung könnte sich auf eine gängige Praxis beschränken, nach der dem Landeigentümer der Ertrag eines bestimmten Feldes und damit ein unsicherer Pachtzins zustand. Dass der Prophet sich für das unentgeltliche Überlassen von Land aussprach, wenn der Besitzer es nicht selber bebaut, erweckt bei manchen Gelehrten eher der Eindruck einer Empfehlung als einer rechtlichen Vorschrift. Jedoch sind sich weder die Überlieferer noch andere Rechtsgelehrte einig, ob nicht jede Art von Verpachtung und Erntebeteiligung verboten ist, wobei die Begriffe *muzāraʿa*, *musāqāt*, *muḥāqala*, *ḥaql*, *ḥuqūl*, *ḥibr*, *muḥābara* uneinheitlich gebraucht werden. Verpachtung gegen einen festgelegten Geldbetrag wird jedenfalls allgemein akzeptiert. Aufgrund des ungeklärten Prophetenverbots ergeben sich unterschiedliche Vorstellungen zu Landverpachtung und Erntebeteiligungen, nicht nur zwischen sondern auch innerhalb der Rechtsschulen. Da sie als notwendig für das Wirtschaftsleben gelten, werden derartige Verträge grundsätzlich erlaubt, wenn auch teilweise nur unter bestimmten Bedingungen. Nach der Ausbreitung des Islam wird Privatbesitz an Land entweder durch Rechtsgeschäfte oder durch die Kultivierung von Brachland ohne Eigentümer (*mawāt*) erworben, denn durch die Nutzbarmachung entsteht ein Anrecht auf das Land, je nach

⁶⁹³ Debs, Ziadeh, Dilger 1986: 115.

Rechtsschule mit oder ohne Genehmigung des Herrschers. Ansonsten stehen Brachflächen als Weide- und Jagdgebiet der Allgemeinheit zur Verfügung. Ob Weideland Privateigentümern gehören kann, ist unter den Rechtsschulen umstritten, die Mālikiten bestätigen private Eigentumsrechte, verbunden mit einer Abgabepflicht, wenn der Besitzer mehr Gras hat, als er für den eigenen Bedarf benötigt. Die Landbesitzpraxis zeigt sich sehr komplex mit Privatgrund, Kollektivländereien unter Gewohnheitsrecht, Land der religiösen Stiftungen und vor allem Staatsland - oder denjenigen Ländereien, auf welche der Staat Ansprüche erhebt und über welche er frei verfügt, oft durch politische Entscheidungen wie die Vergabe als Lehen (*iqṭāʿ*) an Günstlinge. “The theory of Islamic Law has thus developed only a few rudiments of a special law of real estate; conditions of land tenure in practice were often different from theory, varying according to place and time . . .”⁶⁹⁴

Dem Koran lassen sich weder zum Landrecht noch zur Wasserregulierung juristisch relevante Aussagen entnehmen. Viele Verse belegen die zentrale Bedeutung von Wasser als Gottes Gabe für Mensch, Tier und Vegetation, direkte Vorschriften für ein islamisches Wasserrecht finden sich nicht. Prophetenüberlieferungen zu Wasser sind demgegenüber - wie für Land - vorhanden. So wird angeprangert, wer durstenden Menschen oder Tieren Wasser vorenthält. Andererseits werden die Sünden desjenigen vergeben, der durstleidenden Mitmenschen - oder sogar Hunden - zu trinken gibt (s. Kap. V.2.2.1).

Ansonsten werden in den anerkannten *ḥadīṭ*-Sammlungen folgende Aussprüche des Propheten zur Wassernutzung überliefert:⁶⁹⁵

1. Wer den Brunnen Rūma kauft, soll daraus Wasser schöpfen wie die anderen Muslime. (Kap. V.1.1)

2. Der Prophet wird auf jeden Fall Männer und fremde Kamele von seiner Wasserstelle (*ḥawḍ*) fernhalten. (nur bei al-Buḥārī, einer der beiden anerkanntesten *ḥadīṭ*-Sammlungen; s. Kap. V.1.2)

3. Der Oberlieger nutzt das Flusswasser zur Bewässerung seiner Palmen und staut es bis zu den Knöcheln, bevor er es zum nächstunteren Anlieger abfließen lässt. (in Variationen bei vielen Überlieferern; s. Kap. V.2.1.1)

⁶⁹⁴ Schacht 1993: 142; vgl. a. Gardet 1954: 90.

⁶⁹⁵ zu weiteren, umstrittenen Aussagen s. a. Caponera 1973: 12: “Besides these fundamental revelations universally recognized by Muslims of all schools and rites, other principles are found in later *ḥadīṭ*s, the genuineness of which, or at least the interpretations whereof, has been contested.”; ähnlich Bruno 1913: 19: “Imaginé par les partisans du communisme théocratique inventé sous les Abbassides, désireux d’accorder leurs constructions artificielles avec la *sonna* et l’histoire du passé . . .”, vgl. a. 18f.

4. Die Muslime haben teil an drei Dingen: an Wasser, Gras und Feuer. Ein Preis dafür ist illegitim. (nicht in den beiden anerkanntesten Kompilationen; s. Kap. IV.4.1, V.1.1, 2.2.2, 3.3)

5. Wasser, Gras (oder Salz) und Feuer dürfen nicht vorenthalten werden. (teilweise umstritten; s. Kap. V.2.2.2)

6. Überschüssiges Wasser und ein Brunnenüberschuss dürfen nicht verwehrt werden. (umstrittene Überlieferung; s. Kap. V.2.2.3)

7. Überschüssiges Wasser darf nicht verwehrt werden, wenn damit Weide (oder ein Weideüberschuss) vorenthalten wird. (s. Kap. V.2.2.3)

8. Der Verkauf von Wasser ist verboten. (s. Kap. V.3.3)

9. Der Verkauf überschüssigen Wassers ist verboten. (s. Kap. V.3.3)

10. Überschüssiges Wasser darf nicht verkauft werden, wenn damit Weide verkauft wird. (s. Kap. V.3.3)

Die wenigen Regeln des Propheten reichen nicht für ein umfassendes Wasserrechtssystem, zudem verlangen neue Bedingungen in den eroberten Gebieten weitere Bestimmungen. Aus den Prophetenaussagen lassen sich religiös-ethische und islamrechtliche Prinzipien ableiten, welche die späteren Rechtsgelehrten weiterentwickeln, aber nicht zu einem einheitlichen System, sondern angepasst an die jeweiligen Erfordernisse (s. Kap. V.4).⁶⁹⁶

Grundsätzlich gilt Wasser als Allgemeingut, das jeder nutzen kann, solange er andere nicht beeinträchtigt. Es gehört allen - oder auch niemandem, wie es die Prophetenüberlieferung 4 beschreibt (s. Kap. V.1.1). Während die Bewässerung aus großen Gewässern allen gestattet wird, beschränken kleinere Wasservorkommen die Wassernutzung für die Landwirtschaft (*haqq aš-širb*) auf die Anrainer. Reicht das Wasser aus öffentlichen Quellen nicht für alle Nutzer, gilt: Wer zuerst kommt, bedient sich zuerst - womit sich auch das Vorrecht des obersten Flussanrainers erklären lässt, da dieser nach allgemeiner Vermutung früher als die anderen Anlieger das Land besiedelt hat (s. Kap. V.2.1.1). Dem Urteil des Propheten in Überlieferung 3 entsprechend entnimmt der oberste Wasserlaufanlieger das Flusswasser zur

⁶⁹⁶ s. a. Caponera 1973: 13; Bruno 1913: 23; Bousquet 1950-1954: I 236. Bruno spricht von einer 'allgemeinen Theorie des Wasserrechts', wie sie in den Rechtsschulen im Großen und Ganzen anerkannt wird; Bruno 1913: 25. Powers geht davon aus, dass die grundlegenden Prinzipien des islamischen Wasserrechts im 8. bis 10. Jahrhundert auf der Basis von Koran, Sunna, *qiyās* und *iğmā'* zu umfassenden Doktrinen entwickelt werden, welche sich innerhalb der sunnitischen Schulen nicht wesentlich unterscheiden; Powers 2002: 103f. Er weist nach, dass im 14./15. Jahrhundert in Marokko die Rechtsfindung durch Interpretation der bestehenden Vorschriften erfolgt, indem diese an soziale und ökonomische Erfordernisse angepasst werden; Powers 2002: 98, 140, 229ff. Für eine Anpassung der Rechtsbestimmungen an die sozialen Verhältnisse dieser Zeit ist auch der Mālikī aš-Šāfi'ī aus Granada bekannt; Fierro, Maribel: Al-Šhāfi'ī, Abū Ishāq, in: EI IX 364-365.

Bewässerung seiner Kulturen zuerst, jedoch nicht in beliebiger Menge. Er darf es knöchelhoch stauen, bevor er es zum nächsten Nachbarn flussabwärts weiterleitet.

Eigentumsrechte an Wasser (s. Kap. V.1.2) können durch die Aufwendung menschlicher Leistung entstehen, z. B. nach übereinstimmender Meinung durch das Schöpfen aus einer öffentlichen Quelle oder durch den Bau eines Brunnens, wenn auch nicht für alle Rechtsschulen. Noch umstrittener ist Wasser, das jemandem in natürlicher Weise zufließt. Mit den unterschiedlichen Auffassungen zu privatem Wasser variieren auch die Rechte daran. Selbst Privateigentum an Wasser verleiht keine absolute Verfügungsgewalt, denn die Interessen der Mitmenschen bzw. der Allgemeinheit müssen gewahrt und jedem das Existenzminimum gewährt werden. Jedenfalls dürfen Mensch und Tier immer ihren Durst löschen (*ḥaqq aš-šafa*), basierend auf der moralischen Verwerflichkeit, Trinkwasser zu verwehren sowie auf den Überlieferungen 4 bis 6. Priorität bei der Wasserversorgung hat der Mensch vor dem Tier, dieses vor der Pflanze. Dass Wasser an durstleidende Lebewesen abgegeben werden muss, wird allgemein anerkannt, solange keine andere Wasserstelle zur Verfügung steht. Ob dafür eine Entschädigung verlangt werden darf, ist umstritten, ebenso die Einholung einer Genehmigung des Besitzers oder die Anwendung von Gewalt (s. Kap. V.2.2). Die Meinungen zur Rechtmäßigkeit von Verkaufsgeschäften über Wasser differieren gleichermaßen (s. Kap. V.3.3). Ein Verkaufsverbot für Wasser lässt sich mit den o. g. Prophetenaussprüchen 8 bis 10 belegen, ebenso mit fehlenden Eigentumsrechten an einer Sache, welche sich nicht im Besitz des Verkäufers befindet. Wann nun Wasser in den Besitz eines Individuums übergeht, scheint der eigentliche Streitpunkt unter den Gelehrten zu sein. Wasser in einem Gefäß⁶⁹⁷ fällt unter Privateigentum und darf demnach verkauft werden. Wasser in einem Brunnen auf dem eigenen Grund wird unterschiedlich beurteilt. Öffentliches Wasser wird nicht gehandelt, weil keine individuellen Eigentumsrechte vorliegen. Ein weiteres Argument gegen einen Wasserverkauf bildet die genaue Definition der Vertragsobjekte: Wasser in einem Brunnen oder ein Bewässerungsrecht umfassen eine nicht genau bekannte, höchstens schätzbare Menge und dürften also nicht verkauft werden. Deshalb beschränken die Ḥanafiten die freie Verfügung, z. B. durch ein Verkaufsgeschäft, auf abgefülltes Wasser, während die Šāfiʿiten, Ibāditen und Schiiten abgemessene Mengen fordern. Die Mālikiten haben keine Einwände gegen Rechtsgeschäfte über private Brunnen oder Quellen und das Wasser daraus. Land und Wasserrechte müssen nicht in der gleichen Hand liegen und können getrennt veräußert werden.

⁶⁹⁷ s. a. Allan 2002: 181, 273ff, 279, dass Wasser schwer in Eigentum zu nehmen sei, denn eindeutig bestimmte Eigentumsverhältnisse ließen sich nur für Behälter definieren.

Wasseranteile können wiederum geteilt und auch als Anteile gehandelt werden. Bewässerungsrechte - oder allgemeiner Wasserentnahmerechte - sind Rechtsansprüche auf eine bestimmte Menge oder Zeiteinheit innerhalb des Verteilungszyklus. So kann über privates Wasser verfügt werden, indem es selbst genutzt, zu frommen Zwecken gestiftet, an andere verschenkt, verkauft oder verliehen wird. Teilen sich mehrere Eigentümer ein Wasservorkommen, müssen die einzelnen Anteile genau bekannt sein, damit über sie frei verfügt werden darf, die Wassernutzung erfolgt nach Übereinkunft (s. Kap. V.2.1.2). Mit Eigentumsansprüchen an Gewässern wird ein Schutzbereich (*ḥarīm*) verbunden, dessen Umfang von den Rechtsschulen unterschiedlich beurteilt wird (s. Kap. V.2.5).

Neben öffentlichen und privaten Gewässern regelt das islamische Recht Wasserstellen, die entweder zuerst zur Eigennutzung oder auch direkt zum öffentlichen Gebrauch errichtet werden. Ersteres betrifft Reisende, z. B. Beduinen, welche in der unbesiedelten Wüste eine Wasserstelle freilegen und deren Wasser nutzen. Überschüssiges Wasser müssen sie kostenlos abgeben (s. Kap. V.1.4, 2.2.4). Nach ihrer Abreise steht das Gewässer allen zur Verfügung, wie Wasserstellen, die für die Öffentlichkeit gespendet werden, s. Prophetenüberlieferung 1. Die gemeinsame Nutzung von Wasservorkommen verpflichtet die Besitzer zu notwendigen Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen (s. Kap. V.2.4).

Die Entwicklung des islamischen Wasserrechts aus den Prinzipien, die der Prophet Muḥammad zu seinen Lebzeiten festlegte, soll im Folgenden verdeutlicht werden. Nach Meinung Pérennès' wollte der Prophet intertribale Konflikte um die Wasserstellen auf der wasserarmen Arabischen Halbinsel lösen, indem er Wasser zum öffentlichen, frei zugänglichen Gut für alle erklärte. Die Rechtsschulen entwickelten daraus einerseits das freie Recht auf Wasser zum Durstlöschen und andererseits das Bewässerungsrecht, welches die freie Wasserentnahme aus großen Gewässern vorsieht. Es kann auf Individuen bzw. Kleingruppen beschränkt werden, etwa auf den obersten Flussanlieger, der das Wasser knöchelhoch beanspruchen darf, oder auf den Erbauer eines Brunnens auf seinem Grundstück als Eigentümer des geförderten Wassers.⁶⁹⁸

Santillana geht davon aus, dass die Juristen die enge Definition des Wassers als öffentliches Gut, das allen frei zur Verfügung steht und nicht verkauft werden darf, im Laufe der Zeit ausweiteten. Wenn Wasser in Gefäßen in Besitz genommen wird, geht es in Privateigentum über, und ein Verkauf wird möglich. Sie dehnten das private Eigentum auf Wasser auf Privatland aus, wenn der Grundbesitzer es als Regenwasser in Zisternen oder ähnlichen

⁶⁹⁸ Pérennès 1993: 107f.

Behältern sammelt. Sogar Quellen und Brunnen, die dem Grund entspringen, gehören für die mālikitische Rechtsschule dazu.⁶⁹⁹

Zur Entwicklung ihrer Theorien beziehen sich die Juristen durchaus auf die Propheten­tradition, welche jedoch eher als Legitimation denn als Norm dient und nach Bedarf genutzt, auf bestimmte Situationen beschränkt oder insgesamt verworfen wird (s. a. Kap. II.4-6). Dabei scheint unerheblich, ob der jeweils passende Beleg umstritten ist, wie die Aussage 4, welche bis in die heutige Zeit immer wieder zitiert wird. Andererseits wird eine als zuverlässig geltende Äußerung, wie im Fall von 2, nicht weiter beachtet, obwohl sie als Hinweis für private Ansprüche dienen könnte.

Mālik als Autorität der mālikitischen Rechtsschule erwähnt die Entscheidung des Propheten zugunsten des obersten Wasserlaufanrainers und dass weder ein Brunnenüberschuss verwehrt werden darf, noch ein Wasserüberschuss, wenn damit Weide vorenthalten wird. Er geht kaum auf Wasserrechte ein, aber ausführlich auf Bestimmungen des *musāqāt*-Vertrags. Außerdem betont er die verdienstvolle Wasserabgabe, damit Mensch und Tier ihren Durst löschen. Seine Schüler überliefern seine Meinungen ausführlicher, wobei Interpretationen und sogar Verfälschungen nicht ausgeschlossen werden können. Ibn al-Qāsim stellt klar, dass die Prophetenüberlieferung zur verbotenen Wasserverweigerung in Zusammenhang mit Weideentzug auf unbesiedelte Gebiete beschränkt ist. Weide und Wasser in Privateigentum auf dem eigenen Grund und Boden dürfen durchaus anderen verweigert oder verkauft werden, auch zum Trinken (s. Kap. V.2.2.3 u. V.3). Ob für die Wasserabgabe, welche unter bestimmten Bedingungen zur Bewässerung von Kulturen vorgeschrieben ist, ein Preis verlangt werden darf, ist unter den Mālikiten umstritten (s. Kap. V.2.2.3). Verdurstenden muss Wasser zur Verfügung gestellt werden; wenn sie die nötigen Mittel haben, darf dafür ein Preis verlangt werden (s. Kap. V.2.2.2). Wie Ibn al-Qāsim's Ausführungen belegen, liegen grundsätzlich Trinkwasserbrunnen und Zisternen in öffentlichem und Bewässerungsbrunnen in privatem Eigentum, auf andere als diese 'Normalfälle' wird jeweils ausdrücklich hingewiesen. Mit der Zeit reichen die wenigen Vorgaben Mālik's nicht mehr, da die Rechtsfälle immer komplexer werden und sich zunehmend in die städtische Umgebung mit mehr gewerblicher Nutzung verlegen, deshalb werden Prinzipien aus anderen Gebieten wie dem Gesellschaftsrecht zu Rate gezogen, um Streitfälle zu klären.⁷⁰⁰

⁶⁹⁹ Santillana 1938: I 373.

⁷⁰⁰ Kabra 1997: 116f; s. a. Kap. I.4 dieser Arbeit.

Tatsächlich entwickelt sich die Wasserrechtspraxis regional unterschiedlich. Die jeweiligen Gewohnheitsrechte entsprechen den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort besser, ohne dass die religiösen Vorgaben in ihrer Gesamtheit verworfen werden. Wasser kommt vor allem als privates oder öffentliches Gut vor, oft an Land gebunden. Entsprechend den geographisch-klimatischen Bedingungen unterliegt die Wasserverteilung bei ausreichenden Vorkommen kaum Regelungen und bei Wassermangel oder unregelmäßigen Niederschlägen einem ausgefeilten System, wie auch in Marokko vor allem knappes Wasser eher in privatem Eigentum liegt. Auf regionaler Ebene wird die Wassernutzung eher durch informelle Gruppen mit Hilfe sozialer Mechanismen - oft auf der Basis des Gewohnheitsrechts - organisiert, während auf überregionaler Ebene Gesetze die Wasserverteilung regeln (s. Kap. V.4). Die Rechtssicherheit, welche islamische Vorschriften, Herrschererlasse oder Gewohnheitsrechte gewährleisten sollen, wird in der Praxis immer wieder durch das Recht des Stärkeren beeinträchtigt, der sich aufgrund seiner politischen, wirtschaftlichen oder militärischen Macht oder seiner religiösen Autorität Zugang zum Wasser verschafft.⁷⁰¹ Fehlende schriftliche Vereinbarungen verstärken die Streitigkeiten um knappe Wasservorkommen, welche schon seit biblischen Zeiten zu beklagen sind (s. a. Kap. I.3.1 u. 3.6). Ohne gesicherten Zugang zu ausreichend Trinkwasser sowie Brauchwasser für Landwirtschaft und Gewerbe ist keine dauerhafte Ansiedlung möglich.

2. Fazit

Die Bedeutung des Islam als allumfassende, jeden menschlichen Bereich betreffende Größe besteht bis heute für die Mehrheit der Muslime. Koranzitate und Prophetenüberlieferungen haben nichts von ihrer Wirksamkeit zur Legitimation von Aussagen verloren. Deshalb werden sie immer noch für die Erstellung und Implementierung von Konzepten zu Wasserrechten verwendet, welche aufgrund fehlender koranischer Bestimmungen und weniger Prophetenaussagen zum Thema entwickelt werden müssen. Die frühen Rechtswerke liefern ebenfalls keine umfassenden Wassergesetze, wie das Beispiel des Begründers der mälikitischen Rechtsschule zeigt. Weder Mālik's eigenes Werk mit wenigen wasserrechtlichen Bestimmungen noch die Überlieferung seiner Meinungen über seine Schüler reichen aus, um alle auftretenden Angelegenheiten, oft regional spezifisch oder hervorgerufen durch moderne Gegebenheiten, zu beurteilen. Darum wird auf klassische Grundlagen zurückgegriffen, oft auch aus anderen

⁷⁰¹ vgl. a. Wirth 2000: 203: 'Mehr am Rande der Legalität' sichern sich die Reichen und Mächtigen ihren Bedarf bei der Wasserverteilung vor allem in Zeiten der Knappheit.

Bereichen des Rechts. Ebenso tragen die örtlichen Gebräuche, in einigen Regionen basierend auf Berberrechten, zur Rechtsfindung und -sprechung bei, manchmal unter Vernachlässigung klassischer Vorgaben.

Juristisch stellt sich zunächst die Frage nach dem Eigentümer von Wasser. Gott gehört letztendlich alles, doch auch über andere Güter darf als Privateigentum verfügt werden, solange dies in sozialer Verantwortung geschieht und die Allgemeinheit am Reichtum Einzelner teilnimmt.⁷⁰² Wem gehören nun Gewässer und Wasser? Gemeinhin werden die Menschen - oder auch die Muslime - als die Eigentümer angesehen, also alle bzw. keiner. Um über eine Sache als Privateigentümer zu verfügen, müssen die Rechte daran erworben werden, entweder durch ein Rechtsgeschäft oder durch die Inbesitznahme von Gütern ohne Eigentümer. Wasser ist grundsätzlich Allgemeingut, jeder darf sich daraus zum Trinken und Tränken (*ḥaqq aš-šafa*) bedienen, ohne andere in ihrer Nutzung zu beeinträchtigen. Das Recht auf Bewässerung (*ḥaqq aš-širb*) ist auf große Wasservorkommen oder für private Wasserbesitzer auf ihre eigenen Wasservorkommen beschränkt. Private Ansprüche sind also - jedenfalls für die Mehrheit der Rechtsgelehrten - faktisch möglich und werden durch Arbeitsaufwand wie Anstauen oder Schöpfen von öffentlichem Wasser sowie durch die Weitergabe von Rechtsansprüchen erworben. Über private Gewässer und das Wasser daraus darf der Eigentümer bzw. dürfen mehrere Eigentümer grundsätzlich frei verfügen, solange Wasser für durstleidende Menschen und Tiere zur Verfügung gestellt wird. An öffentlichen Gewässern ohne ausreichend Wasser gilt die Regel: Wer zuerst kommt, mahlt zuerst. Nach dessen Bedarfsdeckung, welche z. B. zur Bewässerung meist auf eine knöchelhohe Menge beschränkt ist, steht anderen Nutzern lediglich ein eventueller Überschuss zu. Die Bestimmungen des Wasserrechts regeln Erlangung, Verteilung, Nutzung von Wasser, außerdem Instandhaltung und Reparatur von Wasserbaueinrichtungen einschließlich Schutzmaßnahmen, z. B. gegen Hochwasser. Oft divergieren die Rechtsschulen bei der detaillierteren Ausgestaltung der Vorschriften, aber auch einige grundsätzliche Fragen wie der Wasserverkauf werden verschieden beurteilt. Dazu zeigt sich die Praxis des Wasserrechts regional unterschiedlich, abhängig von geographischen, klimatischen und sozialen Faktoren; insbesondere die Wasserverfügbarkeit beeinflusst die Wasserverteilung. Der Anspruch auf Zugang reicht von Nutzungs- und Verfügungsberechtigungen über Vorrechte bis zu Eigentumsansprüchen.⁷⁰³

⁷⁰² vgl. hierzu die Sozialpflichtigkeitsklausel des deutschen Grundgesetzes Art. 14, Abs. 2: "Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen."

⁷⁰³ vgl. a. Pérennès 1993: 108.

Angesichts der Wichtigkeit von Wasser ist erstaunlich, dass dieser Bereich des frühen islamischen Rechts nicht ausführlicher dokumentiert und definiert wurde, wie es für rituelle Waschungen, Regengebete oder Trinksitten durchaus verbreitet ist. Ausbleibende Äußerungen, z. B. zu Wasser in Gefäßen bei den frühen Mālikiten, könnten auf fehlende Rechtsprobleme zu diesem Thema weisen, weil die entsprechenden Vorschriften allgemein bekannt waren und sich alle daran hielten. Oder wurde damals kein Wasser in Gefäße gefüllt? Vielleicht sorgte die lokale Sitte für Recht und Ordnung? Was ist überhaupt mit ‘Gefäßen’, ‘Behältnissen’ usw. - bzw. mit den jeweiligen arabischen Originalbegriffen - gemeint? Umfassen sie lediglich kleine Wasserschläuche oder auch größere Zisternen bis hin zu ausgedehnten Staubecken? Der oft unklare Kontext zu Einzelfallentscheidungen und allgemeinen Rechtsvorgaben erschwert die Verallgemeinerung von Aussagen, denn häufig wird nicht deutlich, ob sich ein Urteil auf private oder öffentliche Gewässer bezieht, ob es für jede Wassermenge oder nur für den Überschuss gilt. Auch wird selten erklärt, was genau die den eigenen Bedarf übersteigende Wassermenge umfasst, ob sie bspw. die Bewässerung von Ödland zu Kultivierungszwecken einschließt. Und muss Wasser zum Trinken an Durstige oder nur an Verdurstende abgegeben werden? Außerdem benötigt ein einzelner durstleidender Reisender mit einem Reittier nicht die gleiche Wassermenge wie eine Reisegruppe mit einer Herde Kamele. Muss für das Auffüllen von Reserven Wasser bereit gestellt werden? Gerade die frühen Quellen gehen nicht auf diese detaillierteren Fragen ein, die erst von den späteren Gelehrten behandelt werden.⁷⁰⁴ Dazu dokumentieren die Sammlungen der Rechtsgutachten Entscheidungen, z. B. wie weit das Recht des Oberlieggers reicht, ob er soviel Wasser nutzen darf, wie es ihm beliebt, indem er neue Dämme baut und die Wassernutzung ausdehnt. Bis in die heutige Zeit bleiben Fragen offen, weil die entsprechenden Fälle eher auf regionaler Ebene gelöst werden, nicht immer unter strikter Befolgung der islamischen Rechtsvorschriften. Darüber hinaus werden neue Sachverhalte diskutiert, z. B.: Darf der Staat die natürlichen Ressourcen verstaatlichen und der Regierung zur Nutzung im Allgemeinwohl unterstellen?⁷⁰⁵ Zudem wird der immense Wasserbedarf moderner landwirtschaftlicher oder industrieller Großprojekte nicht durch die frühislamischen Rechtsbestimmungen abgedeckt, welche sich auf Trinkwasser für Mensch und Vieh sowie Nutz- und Brauchwasser zur Körperpflege, zum Wäschewaschen, zur Bewässerung von Kleinparzellen oder für einfache Gewerbebetriebe beziehen.⁷⁰⁶

⁷⁰⁴ So werden bspw. viele dieser offenen Fragen in den šāfi‘itischen Rechtsgutachten diskutiert, welche Maktari für den Jemen im 16. Jahrhundert untersucht; Maktari 1971: 17ff. Auch der mālikitische Rechtsgelehrte al-Bāġī geht im 11. Jahrhundert auf einige dieser Themen ein: al-Bāġī ca. 1913: VI 33ff.

⁷⁰⁵ Bsp. jemenitische Verfassung 1991; s. Kohler 1999: 8; für Marokko s. o. Kap. V.4.2.

Für die späteren Interpretationen bis in unsere Zeit haben die klassischen Grundsätze des islamischen Eigentumsrechts nicht an Bedeutung verloren, wie in Kapitel III.6 dargelegt. Auf Prinzipien wie Brüderlichkeit und faire Rechtsgeschäfte wird neben Koranversen und Prophetentraditionen immer noch zurückgegriffen, um soziale Gerechtigkeit zu fordern, indem Reichtum mit anderen geteilt und ein Vermögensüberschuss abgegeben wird. Die Prophetenüberlieferung von der gemeinsamen Teilhabe der Menschen an Wasser, Weide und Feuer, obwohl nicht als unbedingt zuverlässig anerkannt, wird von vielen Autoren zitiert, um die freie Zugänglichkeit von Wasser und Weideflächen einzufordern, solange sie nicht in Besitz genommen wurden.⁷⁰⁷ Auch durch den Koran lässt sich anhand der vielfachen Betonung von Wasser als göttliche Gabe für Mensch, Tier und Vegetation sowie mit der Geschichte der Tamūd, welche das Wasser mit einem Kamel teilen sollen, bestätigen, dass Wasser niemandem allein zusteht und anderen, insbesondere Durstigen, nicht vorenthalten werden darf. Damit soll die Monopolisierung von Wasser zur Bereicherung einzelner Personen auf Kosten der Allgemeinheit verhindert werden, ohne dass das Privateigentum an Wasser vollständig abgeschafft wird.⁷⁰⁸

Vor allem der Verkauf von Wasser wird nicht selten abgelehnt oder beschränkt. Als Argumente dienen die Prophetenverbote zum Wasserverkauf und der Widerspruch zwischen dem Recht auf freies Trinkwasser für Mensch und Tier und einem Handel mit Wasser, der diejenigen von der Nutzung ausschliesse, welche den Preis nicht zahlen wollen oder können.⁷⁰⁹ Ähnlich dem Leben, für das es keinen Preis gibt, sei lebensnotwendiges Wasser nicht als ökonomisches Gut mit einem Preis vorstellbar. Einigen Konzepten zufolge dürfen lediglich die Kosten zur Bereitstellung und vielleicht noch ein kleiner Gewinnaufschlag berechnet werden.⁷¹⁰ Andere Experten befürworten eine Wasserabgabe in Form eines fairen Preises, denn der Prophet habe nicht alles Wasser zum öffentlichen Eigentum erklärt, wie sich am Brunnenkauf des späteren Kalifen ʿUtmān zeige. Privateigentümer dürfen ihr Vermögen per Rechtsgeschäft zu einem fairen Marktpreis an andere übertragen, an öffentlichem Wasser entsteht durch Aufwendungen in Form von Förderung, Stauen, Aufbereitung, Transport usw. Privateigentum und somit das

⁷⁰⁶ vgl. a. Allan 2002: 173f.

⁷⁰⁷ al-Miṣri 1999: 73, 160, 175. In ähnlicher Weise versteht Abdel Haleem diese Vorgabe dahin gehend, dass Wasser nicht von einem Monopolisten zur Ausbeutung der Schwachen gehortet, sondern abgegeben werden soll; Abdel Haleem 1989: 47f. Für Faruqi bedeutet die Aussage, dass allen Menschen ein gerechter Anteil an der lebenswichtigen Ressource Frischwasser zusteht; Faruqi 2001a: 2.

⁷⁰⁸ al-Miṣri 1999: 72f, 114, 180ff; Maktari 1971: 28; Abdel Haleem 1989: 47; zu den entsprechenden Koranversen s. o. Kap. I.3.6.

⁷⁰⁹ s. Wescoat 1995: 643 unter Hinweis auf den moralischen Anspruch, der mit Wasser verbunden sei.

⁷¹⁰ al-Miṣri 1999: 179, 182; vgl. a. Allan 2002: 177.

Recht auf Entschädigung für die Wertsteigerung.⁷¹¹ Insbesondere in der heutigen Zeit mit knapper werdendem Wasser ruft die (fast) kostenlose öffentliche Trinkwasserversorgung Ungerechtigkeiten hervor, wenn nur die städtische Ober- und Mittelklasse bedacht wird, während gerade die Armen und Einkommenschwachen, welche der Prophet schützen wollte, sich teuer auf informellen Märkten versorgen müssen.⁷¹² Die unentgeltliche Versorgung mit Wasser verhindert überdies ein Bewußtsein für seinen Wert und für die Kosten seiner Bereitstellung. Somit wird ein ökologisch verträglicher und ökonomisch effizienter Gebrauch erschwert.⁷¹³ Tatsächlich liegen die Wasserpreise im Nahen Osten überall - und nicht nur hier, sondern weltweit - unter dem Kostenpreis.⁷¹⁴ Ein kostenabhängiger und möglichst kostendeckender Preis wird daher gefordert.⁷¹⁵ Wie weit der Staat in den Wasserhandel eingreifen soll, wird unterschiedlich beurteilt.

Auch wenn ein freier Wassermarkt als legitim angesehen wird, halten viele Experten die Privatisierung des Wassersektors für (noch) nicht unbedingt wünschenswert, sondern bevorzugen eine Kooperation mit dem Privatsektor unter Kontrolle der Kommune.⁷¹⁶ Zumindest soll die Regierung eingreifen, wenn der Markt nicht frei funktioniert, damit nicht Monopolisten ihre marktbeherrschende Lage ausnutzen können oder einzelne Nutzer die Rechte der anderen

⁷¹¹ Faruqi 2001a: 12; Kadouri, Djebbar, Nehdi 2001: 90. Zu fairen Marktpreisen als Voraussetzung für legitime Rechtsgeschäfte s. o. Kap. III.5.1.

⁷¹² Faruqi 2001a: 12f; Faruqi 2001b: 115f; s. o. S. 135 mit einem Beispiel in FN 666. Die ungleiche Versorgung findet sich weltweit; UNDP 2003: 106.

⁷¹³ Allan 1995: 325. Gerade für Wasser in der Landwirtschaft bedingt die kostenpflichtige Bereitstellung eine wirtschaftlich bessere Allokation; Allan 1995: 329.

⁷¹⁴ Allan 1995: 336; UNDP 2003: 105f. Obwohl für Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung etc. Kosten entstehen, wird Wasser den Verbrauchern meist zu einem minimalen Preis zur Verfügung gestellt. Für Bewässerungszwecke kostet ein m³ in der Regel unter 1 US-Cent, während die Lieferkosten bspw. 10 Cent/m³ und der eigentliche Wert unter Berücksichtigung des erwarteten Nutzens durch seinen Einsatz ca. 1 US-\$ beträgt; Allan 2002: 275f.

⁷¹⁵ Faruqi 2001b: 120; Sadr 2001: 113; Faruqi 2001a: 13ff einschließlich einer Diskussion zur Höhe eines solchen zugleich sozial verträglichen und ökonomischen Preises, der einerseits einen kostenfreien Grundbedarf vorsehen müsse, um einkommenschwache Familien zu entlasten, andererseits volle Kostendeckung einschließlich der Opportunitäts- und Folgekosten sowie einem fairen Gewinnaufschlag beinhalten dürfe; s. a. Kadouri, Djebbar, Nehdi 2001: 86, 89ff; Allan 1995: 337f. Nach Faruqi hält eine Mehrheit der muslimischen Gelehrten den Marktpreis für den gerechten Wasserpreis; Faruqi 2001a: 14. Sadr weist darauf hin, dass schon in frühislamischen Zeiten Handel mit Wasser betrieben wurde; Sadr 2001: 108, 111.

⁷¹⁶ Faruqi 2001a: 14f; Sadr 2001: 108f, 113; s. a. Storer 1995: 268: "Privatization might, in principle, provide some benefits to countries within the Middle East. Short term finance, some (but probably not much) reallocation between uses, the injection of overseas management and technical expertise and (very much in principle) an end to political meddling in water management." Alle Voraussetzungen für einen Wassermarkt entsprechen islamischen Rechtsvorstellungen: Wasserrechte, welche getrennt vom Land bestehen können, Handelsfähigkeit von Wasser, gesicherte Eigentumsrechte, begrenzter Staatseinfluss auf den Markt. In der Praxis sind die Rahmenbedingungen jedoch kaum erfüllt, wenn private Industrieunternehmen, stabile Regierungen und Kontrollmechanismen fehlen. Zudem sind informelle Beziehungen, z. B. innerhalb der Großfamilie, oft wichtiger als formelle Abkommen; Faruqi 2001b: 119, 121f; Storer 1995: 268f; s. a. Faruqi 2001a: 16; Sadr 2001: 113. So kommt Storer zu dem Schluss: "Water utility privatization might well be a good thing in the Middle East - but not yet."; Storer 1995: 269. Schiffler 2001 diskutiert verschiedene Formen von privaten Beteiligungen an der Wasserversorgung unter dem bezeichnenden Titel "Wasser-„Privatisierung“: Weder Gefahr noch Allheilmittel".

auf öffentliches Wasser einschränken, z. B. durch Übernutzung.⁷¹⁷ Seit den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts wird zunehmend versucht, Wasser zu privatisieren oder mindestens einen kostendeckenden Preis für die Versorgung unter staatlicher bzw. kommunaler Kontrolle zu verlangen.⁷¹⁸ Einige Experten fordern eine Reallokation des Wassers vom Agrarsektor zur Industrie, wo es produktiver wirkt als in der Landwirtschaft.⁷¹⁹ Neben diesen wirtschaftlichen Maßnahmen in Form von Gebühren für die Bereitstellung von Wasser, der Privatisierung des Wassersektors und der Reallokation von Wasser in die Industrie sollte ein nachhaltiges Wassermanagement nicht-wirtschaftliche Möglichkeiten zur Senkung der Wassernachfrage nutzen. Dazu gehören die Aufbereitung von Abwasser und ein sparsamer Umgang mit Wasser. Wie in Kapitel I.3.6 aufgezeigt, prangert schon der Koran das Übermaß im Konsum an, und auch der Prophet sparte Wasser und verbot seine Verunreinigung.⁷²⁰ Aus dem Koranvers: “Und wir haben Wasser in einem (begrenzten) Maße vom Himmel herabkommen [. . .] lassen” (*fa-anzalnā mina s-samā’i mā’an bi-qadarin*)⁷²¹ versteht Faruqui, dass das Wasserdargebot von Gott begrenzt wurde (in fixed measure) und deshalb nicht beliebig ausgeweitet werden kann, sondern ein Wassermanagement sich auf die Wassernachfrage konzentrieren muss.⁷²²

Die aufgeführten Konzepte zeigen, dass eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung keineswegs islamischen Vorstellungen widerspricht, sondern sich auf kommunaler, nationaler und internationaler Ebene mit islamischen Prinzipien vereinen lässt.⁷²³

⁷¹⁷ Sadr 2001: 106, 108f, 113.

⁷¹⁸ Allan 2002: 282ff; für Privatisierungsmaßnahmen in marokkanischen Städten s. o. Kap. V.6.2; in anderen Staaten weltweit UNDP 2003: 105.

⁷¹⁹ Faruqui 2001b: 116, 122f; Faruqui 2001a: 15ff; Allan 1995: 329, 334, 344. Als Beispiel nennt Allan Jordanien und Israel, deren Landwirtschaften Mitte der 1990er Jahre 70 - 80% des verfügbaren Wassers verbrauchen und nur 3 bzw. 8% zur Wirtschaftsleistung beitragen. “Syria, Morocco and Tunisia will have in due course to adopt the same reallocative policies through an evolving ability to substitute industrial sector revenues for the deficient water but the move will only come after their existing water resources have been more effectively reorganized.”; Allan 1995: 334. Aus politischer Sicht darf bei einer Umverteilung der ‘soziale Wert’ des Wassers in Form von Arbeitsplätzen, Nahrungsmittelversorgung, politischer und sozialer Stabilität etc. nicht vernachlässigt werden; Allan 1995: 344; s. a. Faruqui 2001a: 15f. Faruqui legitimiert die Reallokation von der Landwirtschaft zur Industrie islamrechtlich, da die Landwirtschaft nach islamischen Vorstellungen erst an dritter Stelle hinter Haushalt und Vieh folgt; Faruqui 2001b: 118; Faruqui 2001a: 16. Tatsächlich erhält im klassischen islamischen Recht die Landwirtschaft Priorität vor der gewerblichen Nutzung; s. o. Kap. V.2.2.1, 2.2.4.

⁷²⁰ Faruqui 2001a: 7ff; Water market 116, 122f; s. a. Abderrahman, Walid A. (2001): Water demand management in Saudi Arabia, in: Faruqui, Naser I.; Biswas, Asit K.; Bino, Murad J. (Hrsg.): Water Management in Islam. Tokyo, New York, Paris: 68-78; Al Khateeb, Nader (2001): Sociocultural acceptability of wastewater reuse in Palestine, in: Faruqui, Naser I.; Biswas, Asit K.; Bino, Murad J. (Hrsg.): Water Management in Islam. Tokyo, New York, Paris: 79-84.

⁷²¹ 23:18, ähnlich 43:11, 15:21, 13:17; zur deutschen Übersetzung s. Paret 1989: 238. Abdel Haleem 1989: 37 übersetzt *bi-qadar* mit “in due measure”.

⁷²² Faruqui 2001a: 5ff; s. a. Faruqui 2001b: 115ff. Tatsächlich lässt sich das nationale Süßwasserdargebot in begrenztem Umfang durch Meerwasserentsalzung, Importe oder Staudambau ausweiten; s. a. Müller-Mahn 2004: 177.

“There is no contradiction between what Islam says about water management and the emerging international consensus on the issue, as reflected by recent accords such as the Dublin Principles or the UN Water Convention. In fact, the Islamic water management principles are not unique. Some of the same principles could be derived by studying other faiths, their holy books, and the lives of their prophets.”⁷²⁴

Die islamischen Vorgaben unterstützen einen nachhaltigen Umgang mit der Umwelt im Allgemeinen und im Speziellen mit Wasser als Gottes Gabe an die Menschen, welche als seine Stellvertreter auf Erden agieren sollen. Einerseits wird auf den entwicklungsverzögernden Einfluss des Islam hingewiesen, weil die tief im Bewusstsein der Muslime verwurzelte religiöse Bedeutung des Wassers bewirke, dass neue (z. B. naturwissenschaftliche) Erkenntnisse Zeit zur Akzeptanz brauchen.⁷²⁵ Andererseits bietet gerade die Instrumentalisierung des Glaubens einen interessanten Ansatz für die Umsetzung der Strategien zur Bekämpfung der Wasserverknappung. Religionsgelehrte und Freitagsprediger könnten neben den Vertretern des staatlichen Erziehungswesens insbesondere in ländlichen Gegenden als Lehrer und Meinungsbildner operieren, indem sie Aufklärungsarbeit leisten und den verantwortungsvollen Umgang mit Wasser fordern.⁷²⁶

Die Ergebnisse der vorliegenden Studie können damit in einem Satz zusammengefasst werden: DAS islamische Wasserrecht existiert nicht. Vielmehr muss von einem komplexen System wasserrechtlicher Vorschriften ausgegangen werden, dessen Bestimmungen sich schon in frühislamischer Zeit regional unterscheiden. Basierend auf wenigen Prophetenentscheidungen bezüglich Wasser sowie weiteren Prinzipien aus Koran, Sunna und anderen Rechtsbereichen etablieren die Rechtsgelehrten unterschiedliche Wasserrechte, in die frühe Rechtsvorstellungen, spätere Interpretationen, Auffassungen der Rechtsschulen, lokale Sitten, Berberrechte, säkulare Erlasse und sonstige Einflüsse einwirken. Damit bietet sich die Möglichkeit, modernen Fragen und Herausforderungen wie der zunehmenden Wasserverknappung durch Aufstellung von Konzepten auf Basis islamischer Bestimmungen zu begegnen. Koranzitate und

⁷²³ vgl. a. Faruqi 2001a: 17ff.

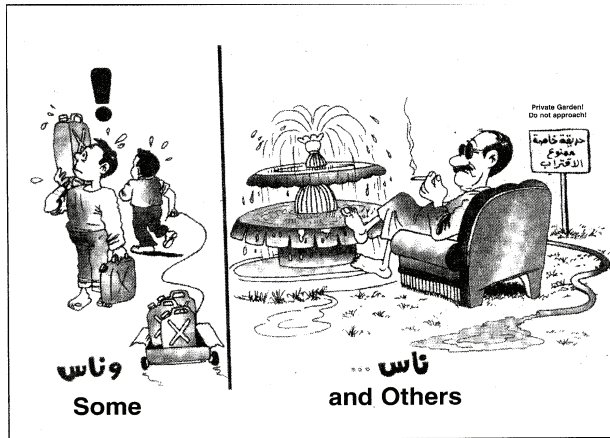
⁷²⁴ Faruqi 2001a: 26. Zur Übereinstimmung islamischer Prinzipien mit dem Dublin Statement der Internationalen Wasser- und Umweltkonferenz von 1992 s. a. al-Jayyousi 2001. Zu diesen Grundsätzen zählt die Anerkennung von Wasser als knapper Ressource mit ökonomischem Wert ebenso wie die Beteiligung der Nutzer - einschließlich der Frauen - am Wassermanagement; s. Faruqi 2001a: 18f, 23, 25f; al-Jayyousi 2001: 35.

⁷²⁵ Allan 2002: 175f.

⁷²⁶ bspw. Faruqi 2001a: 6f; ähnlich für das Sa'da-Becken im Jemen Lichtenthäler 2001a: 17, der in diesem Zusammenhang auch auf die Bedeutung der Volksdichtung verweist. Kohler schlägt zudem die Einbindung der lokalen Autoritäten wie Stammesführer vor; Kohler 1999: 10. Auch von marokkanischer Seite wird die Notwendigkeit der Bewusstseinserschärfung der Bevölkerung für die knappe Ressource Wasser betont. Neben der Implementierung der erforderlichen Gesetze, Infrastrukturmaßnahmen und zuständigen Behörden muss ein nachhaltiger Umgang durch Schutz und sparsame Nutzung von Wasser in allen Bildungseinrichtungen vermittelt werden; Bü Nabät 2000: 87ff.

Prophetenaussprüche legitimieren die jeweiligen Meinungen religiös und dienen so verschiedenen Zwecken, z. B. als Begründung, dass Wasser verkauft werden darf - oder auch nicht. "If Islamic water management is distilled into one principle, it is water management that balances equity for all of God's creatures as a whole."⁷²⁷

Wie wenig dieses Prinzip der Realität entspricht, verdeutlicht die folgende Abbildung.⁷²⁸



⁷²⁷ Faruqi 2001a: 20.

⁷²⁸ aus: al-Gumhuriya, entnommen aus: al-Kamali 2000: 6.

3. Summary: Water in Classical Islamic Law

This study seeks to document water rights in classical Islamic law with special regard to the Māliki school of Islamic law which prevails in Morocco. The first step was identifying juridical and hydrotechnical terms and irrigation methods. Different names for the same object often occur, and one expression may denote several different things, e. g. the words *qanāt*, *ḥaṭṭāra*, *falağ*, ‘foggara’, *kāriẓ*, etc. are used for the underground channel system; while the word *sāqiya* is used for both irrigation channel and water wheel.

Part of the survey was to search for literature on water which had not yet been worked on for juridical purposes. The non-juridical literature, however, did not deliver relevant information on the use and distribution of water. Previously unknown documents of Māliki jurists were not found. Further research in Moroccan libraries and archives, particularly at the center of the Nāṣiriya-brotherhood in Tamgrūt/Wadi Draa, is highly recommended, since many manuscripts, records, contracts and other documents are neither edited nor known up to the present.

The Quran does not contain direct rules on the disposal of land. The jurists disagree if the Prophet prohibited all kinds of renting and profit-sharing between landowners and farmers. Lease contracts against a fixed sum of money are widely approved. Land can be subject to private property after a legal contract such as purchase, or by cultivating ‘dead land’ (*mawāt*). The Māliki school validates private ownership on pasture. Concerning water, the Quran emphasizes its central meaning as God’s gift to human beings, animals and plants in several verses, e. g. 21:30. 30:24, 13:4. The Prophet’s tradition is more concrete about the use and distribution of water. Allowing men or animals to drink will be rewarded; (a surplus of) water should not be withheld; (a surplus of) water should not be sold; the upstreamer irrigates his fields before he sends the water downstream to the next neighbour; and Muslims (or men) are partners in water and pasture.

Drawing upon these traditions and the few statements of the early authorities of Islamic law, the later jurists established water laws meeting local exigencies, views of the respective school of law and their own personal opinions. Generally, water is considered the common property of all Muslims, free for everyone to use for quenching an individual and his animals’ thirst and for irrigating his fields, without disturbing other users. An insufficient amount of common water is distributed according to the pinciple: First come, first served. This explains the priority of an upstreamer who is supposed to have used the stream water before the other landowners did. Private ownership on water is possible after investing one’s money and/or

efforts, such as filling free water in a bottle. Most of the learned men agree that water in a well or a spring on private land also belongs to the owner of the ground. Digging a well on free land gives the excavator priority in using the water; after his departure the water is free for all. Selling water is disputed; the Mālikis allow the trade of private water and of irrigation rights (*širb*). Even a thirsty man must pay for water as long as he has the means to do so.

In Morocco and everywhere in the Islamic world, water and land laws in practice are not only based upon the traditional Islamic rules, but also upon local custom, Berber law, later legal judgements, political decisions and, in modern times, European influences. This explains the variety of property rights on water, which differ from region to region, among them pure access, a right of disposal or full ownership. In a general sense, Islamic thought does not contradict modern approaches of sustainable water management to address water shortages. Islamic principles such as social justice or protection of the environment, together with the legal statements on water distribution, support efficient and equitable water supplies by strategies including water conservation and wastewater re-use.

VII. LITERATURVERZEICHNIS

Bei der alphabetischen Einordnung der Einträge bleibt der arabische Artikel *al* unberücksichtigt. Alle Internetadressen wurden zuletzt im Juni/Juli 2006 aufgerufen.

- ‘Abd al-Bāqī, Muḥammad Fuʿād (1958): *Al-mu‘āḡam al-mufahras li-alfāz al-qurʿān*. Kairo.
- Abdel Haleem, Muhammad (1989): *Water in the Qurʿān*, in: *Islamic Quarterly* 33.1: 34-50.
- Abū Dāʿūd, Sulaymān Ibn al-Ġārūd al-Azdī as-Siġistānī (1950): *Sunan Abī Dāʿūd*. Hrsg.: Muḥammad Muḥyī ad-Dīn ‘Abd al-Ḥamīd. 2. Aufl. Kairo.
- Abū Yūsuf Yaʿqūb Ibn Ibrāhīm al-Anṣārī (1933): *Kitāb al-ḡarāġ*. 2. Aufl. Kairo.
- Ahlwardt, Wilhelm (1887-1899): *Verzeichnis der arabischen Handschriften der Königlichen Bibliothek zu Berlin*. Berlin. Die Handschriftenverzeichnisse der Königlichen Bibliothek zu Berlin 20.
- Aīt Hamza, Mohamed (1997): *Auswirkungen der Arbeitsmigration auf die Oasen in Süd-Marokko*. Übers. aus dem Frz.: Herbert Popp, in: *Geographische Rundschau* 49.2: 82-88.
- Allan, John Anthony (1995): *Striking the “Right Price” for Water? Achieving Harmony Between Basic Human Need, Available Resources and Commercial Viability*, in: Allan, John Anthony; Mallat, Chibli (Hrsg.): *Water in the Middle East. Legal, Political and Commercial Implications*. London, New York: 325-346. *Library of Modern Middle East Studies* 1.
- Allan, Tony (= John Anthony) (2002): *The Middle East Water Question. Hydropolitics and the Global Economy*. 2. Aufl. Taschenbuch-Ausg. London, New York.
- Allan, John Anthony; Mallat, Chibli (1995): *Introduction*, in: Allan, John Anthony; Mallat, Chibli (Hrsg.): *Water in the Middle East. Legal, Political and Commercial Implications*. London, New York: 1-18. *Library of Modern Middle East Studies* 1.
- Attia, Habib (1985): *Water-Sharing Rights in the Jerid Oases of Tunisia*, in: Mayer, Ann Elisabeth (Hrsg.): *Property, Social Structure and Law in the Modern Middle East*. New York: 85-106.
- Ayache, Germain (1976): *Archives et documentation historique arabe au Maroc*, in: Berque, Jacques; Chevallier, Dominique (Hrsg.): *Les arabes par leurs archives (XVI^e au XX^e siècles)*. Paris: 37-45.
- Baedekers Allianz Reiseführer (1991): *Marokko. Ostfeldern-Kemnat*.
- Al-Bāġī al-Andalūsī, Abū l-Walid (ca. 1913): *Al-muntaqā, šarḥ muwaṭṭaʿ Imām Mālik Ibn Anas*. Kairo.
- Al-Bakrī, Abū ‘Ubayd-Allāh (1857): *Al-muġrib fī ḡikr bilād Ifriqiya wa-l-Maġrib, wa-huwa ġuzʿ min: Kitāb al-masālik wa-l-mamālik*. Hrsg.: de Slane: *Description de l’Afrique septentrionale*. Algier.
- Benjelloun-Laroui, Latifa (1990): *Les bibliothèques au Maroc*. Paris. *Islam d’Hier et d’Aujourd’hui* 34.

- Bensidoun, Sylvain (1963): Contrôle de l'eau et communautés agraires en Islam, in: Cahiers de l'ISEA Institut de Science Economique Appliquée. Série 5 Humanité, no. 6: 125-145.
- Bergsträsser, G. (1935): Grundzüge des islamischen Rechts. Hrsg.: Joseph Schacht. Berlin, Leipzig. Lehrbücher des Seminars für Orientalische Sprachen zu Berlin 35.
- Bianca, Stefano (1975): Architektur und Lebensform im islamischen Stadtwesen. Baugestalt und Lebensordnung in der islamischen Kultur, dargestellt unter besonderer Verarbeitung marokkanischer Quellen und Beispiele. Zürich, München.
- Die Bibel oder die ganze Heilige Schrift des Alten u. Neuen Testaments (1932). Dt. Übers.: Martin Luther. Stuttgart.
- Bosch-Vilá, Jacinto (1998): Los Almorávides. 3. Aufl. Granada.
- Boushouk, Al-Mustafa Ben Abd Allah (1993): Morocco, in: Roper, Geoffrey (Hrsg.): World Survey of Islamic Manuscripts. London: II 299-344.
- Bousquet, Georges Henri (1949): Du Droit Musulman et de son application effective dans le monde. 2. Aufl. Algier.
- Bousquet, Georges Henri (1950-1954): Précis de Droit Musulman principalement mâlikite et algérien. Bd. I. 2. Aufl. Algier 1950-1954. Bd. II: Le droit musulman par les textes. 3. Aufl. Algier 1954.
- Braun, Cornel (1974): Teheran, Marrakesch und Madrid. Ihre Wasserversorgung mit Hilfe von qanaten. Eine stadtgeographische Konvergenz auf kulturhistorischer Grundlage. Bonn.
- Bräunlich, E. (1924-1925): The Well in Ancient Arabia, in: *Islamica* 1: 41-76, 288-343, 454-528.
- Brockelmann, Carl (1937-1949): Geschichte der Arabischen Litteratur. 2. erw. Aufl. mit Supplementbänden. Leiden.
- Brunhes, Jean (1902): L'irrigation, ses conditions géographiques, ses modes et son organisation dans la péninsule ibérique et dans l'Afrique du Nord. Paris.
- Bruno, Henri (1913): Contribution à l'Etude du Régime des Eaux en Droit Musulman. Paris. Thèse pour le Doctorat.
- Brunschvig, Robert (1980): Propriétaire et locataire d'immeuble en droit musulman médiéval (jusque vers l'an 1200), in: *Studia Islamica* 52: 5-40.
- Brunschvig, Robert (1986a): Sur la possession dans l'histoire du droit musulman (rite Mâlikite), in: *Revue Algérienne, Tunisienne et Marocaine de Législation et du Jurisprudence* 52.1 (1936): 33-40. Nachdruck in: Brunschvig, Robert: *Etudes sur l'islam classique et l'Afrique du Nord*. Hrsg.: Abdel-Magid Turki. London. *Collected Studies* 243.
- Brunschvig, Robert (1986b): Contribution à l'histoire du contrat de khamessat en Afrique du Nord, in: *Revue Algérienne, Tunisienne et Marocaine de Législation et du Jurisprudence* 54.1 (1938): 17-21. Nachdruck in: Brunschvig, Robert: *Etudes sur l'islam classique et l'Afrique du Nord*. Hrsg.: Abdel-Magid Turki. London. *Collected Studies* 243.
- Büchner, Hans-Joachim (1997): Siedlungswandel in den Oasen des Maghreb, in: *Geographische Rundschau* 49.2: 97-103.

- Al-Buḥārī, Abū ʿAbd Allāh Muḥammad Ibn Ismāʿil (o. J.): Al-ḡāmiʿ aṣ-ṣaḥiḥ. Hrsg.: Abū l-Ḥasan as-Sindī. Kairo.
- Bū Nabāt, Muḥammad (2000): Huqūq al-māʾ fī l-Maḡrib. Muqāraba li-n-nawāzil wa-l-aʿrāf wa-qānūn al-māʾ. Marrakesch. Silsilat āfāq al-qānūn 4.
- Caponera, Dante A. (1973): Water Laws in Moslem Countries. Bd. I. Rom. Überarb. Ausg. der einbändigen Ausg. 1954. FAO Irrigation and Drainage Paper 20.1.
- Caponera, Dante A. (2001): Ownership and transfer of water and land in Islam, in: Faruqi, Naser I.; Biswas, Asit K.; Bino, Murad J. (Hrsg.): Water Management in Islam. Tokyo, New York, Paris: 94-102.
- Casimir, Michael J. (1992): The Determinants of Rights to Pasture: Territorial Organization and Ecological Constraints, in: Casimir, Michael J.; Rao, Aparna (Hrsg.): Mobility and Territoriality. Social and Spatial Boundaries among Foragers, Fishers, Pastoralists and Peripatetics. New York, Oxford: 153-203.
- Chalmeta, Pedro (1970): La ḥisba en Ifriqiya et al-Andalus, étude comparative, in: Les Cahiers de Tunisie 18: 87-105.
- Chapra, Muhammad Umer (1992): Islam and the Economic Challenge. Leicester u. a. Islamic Economics Series 17.
- Chelhod, Joseph (1971): Le droit dans la société bédouine. Recherches ethnologiques sur le ʿorf ou droit coutumier des Bédouins. Paris.
- Chelhod, Joseph (1986): La place de la coutume dans le fiqh primitif et sa permanence dans les sociétés arabes à tradition orale, in: Studia Islamica 64: 19-37.
- Colin, Georges S. (1932): La noria marocaine et les machines hydrauliques dans le monde arabe, in: Hespéris 14: 29-60.
- Crone, Patricia (1987): Max Weber, das islamische Recht und die Entstehung des Kapitalismus, in: Schluchter, Wolfgang (Hrsg.): Max Webers Sicht des Islams. Interpretation und Kritik. Frankfurt/M.: 294-333. Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 638.
- Ad-Damanhūrī, Aḥmad Ibn ʿAbd al-Munʿim (1989): Kitāb ʿayn al-ḥayāt fī ʿilm istinbāt al-miyāh. Hrsg.: Muḥammad Baḡa al-Aṭarī (?). Rabat.
- Ad-Dārimī, ʿAbd Allāh Ibn ʿAbd ar-Raḥmān as-Samarqandī (1930): Sunan ad-Dārimī. Hrsg.: Muḥammad Aḥmad Dahmān. Damaskus.
- Debs, Richard A.; Ziadeh, Farhat J.; Dilger, Konrad (1986): Der Begriff des Eigentums im islamischen Recht, in: Falaturi, Abdoldjavad u. a.: Beiträge zum islamischen Rechtsdenken. Wiesbaden: 93-115. Studien zu nichteuropäischen Rechtstheorien 2.
- Dermenghem, Emile (1954): Le culte des saints dans l’Islam maghrébin. 3. Aufl. Paris.
- Dilger, Konrad (1996): Tendenzen der Rechtsentwicklung, in: Ende, Werner; Steinbach, Udo (Hrsg.): Der Islam in der Gegenwart. Entwicklung und Ausbreitung - Staat, Politik und Recht - Kultur und Religion. 4. Aufl. München: 186-212.
- Doutté, Edmond (1984): Magie et religion dans l’Afrique du Nord. Paris. Nachdruck der Ausgabe Algier 1908.
- EB = Encyclopédie Berbère (seit 1984). Aix-en-Provence.

- EI = Encyclopaedia of Islam (seit 1960). New Edition. Leiden.
- EI¹ = Enzyklopaedie des Islām (1913-1938). Leipzig.
- El Fasi, Mohammed (1961): Les bibliothèques au Maroc et quelques-uns de leurs manuscrits les plus rares, in: Hespéris-Tamuda 2.1: 135-144.
- El Fasi, Mohammed (1976): Les archives et les sources inédites de l'histoire du Maroc, in: Berque, Jacques; Chevallier, Dominique (Hrsg.): Les arabes par leurs archives (XVI^e au XX^e siècles). Paris: 47-53.
- El Kettani, Ibrahim (1971): Role played by the archives and manuscripts divisions of Moroccan libraries in Moroccan historical research, in: Pearson, J. D. (Hrsg.): Papers on Oriental Library Collections. Zug. Bibliotheca Asiatica 8.
- De Epalza, Mikel (1988): El agua en el derecho musulman, in: de Epalza, Mikel; Casanova, Emili (Hrsg.): Agua y poblamiento musulmán. (Simposium de Benissa, Abril 1987). Benissa: 13-19. Col·lecció Urbanisme Musulma 2.
- Essid, M. Yassine (1995): A critique of the origins of Islamic economic thought. Leiden u. a. Islamic history and civilisation 11.
- Fagnan, F. (1994): Additions aux dictionnaires arabes. Arabe - français. Beirut.
- Faruqui, Naser I. (2001a): Islam and water management: Overview and principles, in: Faruqui, Naser I.; Biswas, Asit K.; Bino, Murad J. (Hrsg.): Water Management in Islam. Tokyo, New York, Paris: 1-32.
- Faruqui, Naser I. (2001b): Intersectoral water markets in the Middle East and North Africa, in: Faruqui, Naser I.; Biswas, Asit K.; Bino, Murad J. (Hrsg.): Water Management in Islam. Tokyo, New York, Paris: 115-127.
- FAZ = Frankfurter Allgemeine Zeitung.
- De Foucauld, Charles (1888): Reconnaissance au Maroc. 1883 - 1884. Paris.
- Frankfurter Allgemeine Zeitung 26.05.2004: Anonym: 1500 Dollar für ein Sturmgewehr. Nigeria will Konflikte zwischen Christen und Muslimen entschärfen, S. 2
- Freitag, Georg Wilhelm (Hrsg.) (1838): Amṯāl al-ʿArab. Arabum Proverbia. Bonn.
- GAL = Geschichte der Arabischen Litteratur, s. Brockelmann.
- Gardet, Louis (1954): La cité musulman: Vie sociale et politique. Paris.
- Al-Ġarsifī, ʿUmar Ibn ʿUṯmān Ibn ʿAbbās (1955): Risālat ʿUmar Ibn ʿUṯmān Ibn ʿAbbās al-Ġarsifī fi l-ḥisba, in: Lévi-Provençal, E.: Trois Traités hispaniques de Ḥisba. Kairo: 117-130.
- GAS = Geschichte des arabischen Schrifttums, s. Sezgin.
- Al-Ġazarī, Badīʿ az-Zaman Abū l-ʿIzz Ismāʿīl Ibn ar-Razzāz (1979): Al-ġāmiʿ bayn al-ʿilm wa-l-ʿamal an-nāfiʿ fi šināʿat al-ḥiyal. Hrsg.: Aḥmad Yūsuf al-Ḥasan. Aleppo. Mašādir wa-dirāsāt fi taʾriḥ al-ʿulūm al-ʿarabiya al-islāmiya: Silsilat taʾriḥ at-tiknūlūġiya 2.
- Al-Ġazarī, ʿAbd ar-Raḥmān (o. J.): Kitāb al-fiqh ʿalā l-maḏāhib al-arbaʿa. 6. Aufl. Beirut.

- Geertz, Clifford (1988): *Islam Observed. Religious Development in Morocco and Indonesia*. New Haven 1968. Übers.: Luchesie, Brigitte: *Religiöse Entwicklungen im Islam. Beobachtet in Marokko und Indonesien*. Frankfurt.
- Goblot, Henri (1979): *Les Qanats. Une technique d'acquisition de l'eau*. Paris, New York, La Haye. Industrie et artisanat 9.
- Gräf, Erwin; Falaturi, Abdoldjavad (1986): *Brauch/Stitte und Recht in der traditionellen islamischen Jurisprudenz*, in: Falaturi, Abdoldjavad u. a.: *Beiträge zum islamischen Rechtsdenken*. Wiesbaden: 29-45. *Studien zu nichteuropäischen Rechtstheorien* 2.
- Von Grunebaum, Gustave E. (1981): *The response to nature in Arabic Poetry*, in: *Themes in Medieval Arabic Literature VII*. London : 139-151.
- Gutmann, Gernot (1990): *Volkswirtschaftslehre. Eine ordnungstheoretische Einführung*. 3. Aufl. Stuttgart, Berlin, Köln.
- Hadj-Sadok, Mahammed (1949): *Ibn Khurradādhbih, Ibn al-Faqīh al-Hamadhānī, Ibn Rustfīh. Description du Maghreb et de l'Europe au III^e = IX^e siècle. Extraits du 'Kitāb al-Masālik wa'l-Mamālik', du 'Kitāb al-buldān' et du 'Kitāb al-A'lāq an-nafisa'*. Algier. Bibliothèque Arabe-Française 6.
- Ḥağği Ḥalifa, Muṣṭafā Ibn ʿAbd Allāh (1941-1947): *Kašf az-zunūn ʿan asāmī l-kutub wa-l-funūn*. Istanbul.
- Ḥalil Ibn Iṣḥāq al-Ġundī (1956/1961): *Muḥṭaṣar*. Übers.: Bousquet, G.-H.: *Khalīl Ben Ishʿāq: Abrégé de la loi Musulmane selon le rite de l'Imām Mālek*. Bd. I. Paris 1956. Publications de l'Institut d'Etudes Orientales de la Faculté des Lettres d'Alger 17. Bd. III: *Le patrimoine*. Paris, Algier 1961. Bibliothèque de la Faculté de Droit et des Sciences Economiques d'Algier 39.
- Ḥalil Ibn Iṣḥāq al-Ġundī (1981): *Muḥṭaṣar al-ʿallāma Ḥalil fī fiqh al-Imām Mālik*. Hrsg.: Aḥmad Naṣr. Kairo.
- Hammoudi, Abdellah (1985): *Substance and Relation: Water Rights and Water Distribution in the Dṛā Valley*, in: Mayer, Ann Elisabeth (Hrsg.): *Property, Social Structure and Law in the Modern Middle East*. New York: 27-57.
- Heine, Peter (1989): *Ethnologie des Nahen und Mittleren Osten. Eine Einführung*. Berlin.
- Henninger, Joseph (1981): *Arabica sacra. Aufsätze zur Religionsgeschichte Arabiens und seiner Randgebiete*. Freiburg, Göttingen. Orbis Biblicus et Orientalis 40.
- Hill, Donald R. (1993): *Islamic Science and Engineering*. Edinburgh.
- Honari, Morteza (1989): *Qanats and human ecosystems in Iran*, in: Beaumont, Peter; Bonine, Michael; McLachlan, Keith (Hrsg.): *Qanat, Kariz and Khattara. Traditional water systems in the Middle East and North Africa*. London, Wisbech: 61-85.
- Hughes, Thomas Patrick (1896): *A Dictionary of Islam*. 2. Aufl. London.
- Humphreys, R. Steven (1991): *Islamic History. A Framework for Inquiry*. Überarb. Ausg. Princeton.
- Al-Ḥuwārīzmī, Abū ʿAbd Allāh Muḥammad (o. J.): *Mafāṭīḥ al-ʿulūm*. Kairo. Nebentitel: *Vocabula technica scientiarum tam arabum quam peregrinorum*.

- Ibn ʿAbd ar-Raʿūf, Aḥmad Ibn ʿAbd Allāh (1955): *Risālat Aḥmad Ibn ʿAbd Allāh Ibn ʿAbd ar-Raʿūf fī ādāb al-ḥisba wa-l-muḥtasib*, in: Lévi-Provençal, E.: *Trois Traités hispaniques de Ḥisba*. Kairo: 67-116.
- Ibn ʿAbdūn, Muḥammad Ibn Aḥmad Ibn ʿAbd Allāh an-Naḥaʿī at-Tuġībī (1955): *Risālat Ibn ʿAbdūn fī l-qaḍāʾ wa-l-ḥisba*, in: Lévi-Provençal, E.: *Trois Traités hispaniques de Ḥisba*. Kairo: 1-65.
- Ibn al-Aʿrābī (= al-Aʿrābī), Abū ʿAbd Allāh Muḥammad Ibn Ziyād (1970): *Kitāb al-biʿr*. Hrsg.: Ramaḍān ʿAbd at-Tawwāb. Kairo.
- Ibn al-Faqīh al-Hamaḍānī, Abū Bakr (1885): *Muḥtaṣar kitāb al-buldān*. Leiden.
- Ibn Ḥaldūn, Abū Zayd ʿAbd ar-Raḥmān Ibn Muḥammad (1996): *Al-muqaddima*. Hrsg.: Darwīš al-Ġuwaydī (?). 2. Aufl. Beirut, Sidon.
- Ibn Ḥaldūn, Abū Zayd ʿAbd ar-Raḥmān Ibn Muḥammad (1958): *Al-muqaddima*. Engl. Übers.: Rosenthal, Franz: *Ibn Khaldūn. The Muqaddimah. An Introduction to History*. London.
- Ibn Ḥanbal, Abū ʿAbd Allāh Aḥmad Ibn Muḥammad (1949-1956): *Musnad al-Imām Aḥmad Ibn Ḥanbal*. Hrsg.: Aḥmad Muḥammad Šākīr. 2. Aufl. Kairo.
- Ibn Ḥawqal, Abū l-Qāsim (1873): *Al-masālik wa-l-mamālik*. Hrsg.: de Goeje, M. J.: *Viae et Regna. Descriptio Ditionis Moslemicae*. Leiden. Bibliotheca Geographorum Arabicorum 2.
- Ibn Ḥawqal, Abū l-Qāsim (1964): *Šūrat al-arḍ*. Frz. Übers.: Kramers, J. H.; Wiet, G.: *Configuration de la terre*. Paris, Beirut.
- Ibn Ḥurraḍāḍbih, Abū l-Qāsim (1889): *Al-masālik wa-l-mamālik*. Hrsg.: M. J. de Goeje. Leiden. Bibliotheca Geographorum Arabicorum 6.
- Ibn al-ʿIdāri, Aḥmad Ibn Muḥammad (1983): *Al-bayān al-muġrib*. Hrsg.: Georges S. Colin; Evariste Lévi-Provençal. Beirut.
- Ibn Māġa, Abū ʿAbd Allāh Muḥammad al-Qazwīnī (1952-1953): *Sunan Ibn Māġa*. Hrsg.: Muḥammad Fuʾād ʿAbd al-Bāqī. Kairo.
- Ibn Manzūr, Ġamāl ad-Dīn (1988): *Lisān al-ʿArab al-muḥīṭ*. Hrsg.: Yūsuf Ḥayyāt. Beirut.
- Ibn an-Nadīm, Muḥammad Ibn Ishāq (1929): *Al-fihrist*. Kairo.
- Ibn Rušd, Abū l-Walīd Muḥammad Ibn Aḥmad Ibn Muḥammad (1986): *Bidāyat al-muġtahid wa-nihāyat al-muqtaṣid*. 8. Aufl. Beirut.
- Ibn Sida (o. J.): *Al-muḥaṣṣaṣ*. Beirut.
- Ibn al-Uḥūwa, Muḥammad Ibn Muḥammad Ibn Aḥmad al-Qurašī (1938): *Kitāb maʿālim al-qurba fī aḥkāṃ al-ḥisba*. Hrsg.: Reuben Levy. Cambridge. E. J. W. Gibb Memorial Series. N.S. 12.
- Ibn Wazdū, al-Hādī; Mammū, Aḥmad; Ḥasan, Muḥammad (1999): *Qānūn al-miyāh wa-t-taḥyīʾa al-māʿiya bi-ġanūb Ifriqiya fī l-ʿaṣr al-wasīṭ min ḥilāl kitāb al-qisma wa-uṣūl al-araḍīn li-Abī l-ʿAbbās Aḥmad Ibn Muḥammad Ibn Bakr al-Firiṣṭāʾī an-Nafūsī (t. 504h/1110m)*. Tunis.
- Al-Idrisī, Abū ʿAbd Allāh Muḥammad (1970-1984): *Nuzhat al-muštāq fī ḥtirāq al-āfāq*. Hrsg.: Cerulli, E. u. a.: *Opus Geographicum*. Neapel, Rom.

Ḥwān aṣ-Ṣafāʾ (1928): Rasāʾil. Kairo.

IMPETUS Westafrika (1999). Integratives Management-Projekt für einen Effizienten und Tragfähigen Umgang mit Süßwasser in Westafrika: Fallstudien für ausgewählte Flußeinzugsgebiete in unterschiedlichen Klimazonen. Ein interdisziplinäres Projekt der Universität zu Köln und der Universität Bonn unter Beteiligung des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR). Bd. I.

Islam-Lexikon. Geschichte - Ideen - Gestalten (1991). Hrsg.: Adel Theodor Khoury; Ludwig Hagemann; Peter Heine. Freiburg, Basel, Wien.

Al-Jayyousi, Odeh (2001): Islamic water management and the Dublin Statement, in: Faruqi, Naser I.; Biswas, Asit K.; Bino, Murad J. (Hrsg.): Water Management in Islam. Tokyo, New York, Paris: 33-38.

Joffe, E. G. H. (1989): Khattara and other forms of gravity-fed irrigation in Morocco, in: Beaumont, Peter; Bonine, Michael; McLachlan, Keith (Hrsg.): Qanat, Kariz and Khattara. Traditional water systems in the Middle East and North Africa. London, Wisbech: 195-209.

Johansen, Baber (1988): The Islamic Law on Land Tax and Rent. The Peasants' Loss of Property Rights as Interpreted in the Hanafite Legal Literature of the Mamluk and Ottoman Periods. London, New York, Sydney.

Jungfer, Eckhardt (2001): Wasserpotenziale in Nordafrika, in: Geographische Rundschau 53.6: 56-61.

Juynboll, Theodor Willem (1908-1910): Handbuch des islamischen Gesetzes. Nach der Lehre der schafiiitischen Schule. Leiden.

Kabra, Patricia (1997): Water Rights and Irrigation Practices in the Medieval Maghrib, in: Gleave, Robert; Kermeli, Eugenia: Islamic Law. Theory and Practice. London, New York : 107-118.

Kadouri, M. T.; Djebbar, Y.; Nehdi, M. (2001): Water rights and water trade: An Islamic perspective, in: Faruqi, Naser I.; Biswas, Asit K.; Bino, Murad J. (Hrsg.): Water Management in Islam. Tokyo, New York, Paris: 85-93.

Al-Kamali, Farooq: Crisis in Taiz, Present Conditions and Future Prospects, in: Yemen Times 10.04.2000: 6.

Al-Karaġi, Abū Bakr Muḥammad Ibn al-Ḥasan (1973): Kitāb inbāṭ al-miyāh al-ḥafīya. Frz. Übers.: Mazaheri, Aly; Karagi (Mohammad al): La Civilisation des Eaux Cachées. Traité de l'Exploitation des eaux souterraines composé en 1017 A.D. Nizza. I.D.E.R.I.L. Etudes préliminaires 6.

Al-Karaġi, Abū Bakr Muḥammad Ibn al-Ḥasan (1997): Kitāb inbāṭ al-miyāh al-ḥafīya. Hrsg.: Baġdād ʿAbd al-Munʿim. Kairo.

Kohler, Stefan (1999): Hintergründe zur Wasserkrise im Jemen, in: Jemen-Report 30.2: 4-10.

Koran = Qurʾān karīm.

L'Africain, Jean-Léon (= Leo Africanus = Al-Ḥasan Ibn Muḥammad al-Wazzān az-Zayyātī) (1956): Description de l'Afrique. Frz. Übers. aus dem Ital.: A. Epaulard. Paris.

Lane, Edward William (1863-1893): An Arabic-English Lexicon. Edinburgh.

- Lapanne-Joinville, J. (1964): Le droit musulman marocain moderne, in: Handbuch der Orientalistik HdO 1. Abt. Erg.Bd. 3: Orientalisches Recht. Leiden, Köln: 426-440.
- Lawrence, Thomas Edward (1991): Seven Pillars of Wisdom. Dt. Übers.: von Mikusch, Dagobert: Die sieben Säulen der Weisheit. 6. Aufl. München.
- Layish, Aharon (2004): The Transformation of the *Shari'ca* from Jurist's law to Statutory Law in the Contemporary World, in: Die Welt des Islams 44.1: 85-113.
- Le Coz, J. (1962): Les cellules traditionnelles du bled marocain, in: Revue de Géographie du Maroc 1-2: 93-95.
- Lenz, Oskar (1907): Marokko. Geschichte, Land und Leute. Berlin, Leipzig. Hillgers illustrierte Volksbücher 82.
- Leveau, Rémy (1985): Public Property and Control of Property Rights: Their Effects on Social Structure in Morocco, in: Mayer, Ann Elisabeth (Hrsg.): Property, Social Structure and Law in the Modern Middle East. New York: 61-84.
- Lichtenthäler, Gerhard (2001a): Sa'dah limadha? Warum Sa'dah? Wassermanagement in der Probe, in: Jemen-Report 32.1: 12-18.
- Lichtenthäler, Gerhard (2001b): Der gesellschaftspolitische Wert des Wassers im Jemen, in: INAMO 27: 18-21.
- Lings, Martin (1968): The Quranic Symbolism of Water, in: Studies in Comparative Religion 2: 153-160.
- Littmann, Enno (Hrsg.) (1937): Morgenländische Spruchweisheit. Arabische Sprichwörter und Rätsel aus mündlicher Überlieferung gesammelt und übertragen. Leipzig. Morgenland. Darstellungen aus Geschichte und Kultur des Ostens 29.
- Luccioni, Joseph (1982): Les Fondations pieuses 'Habous' au Maroc depuis les origines jusqu'à 1956. Rabat.
- Maktari, Abdulla Muhammed Ali (1971): Water Rights and Irrigation Practices in Lahj. A study of the application of customary and shari'ah law in South-West Arabia. Cambridge. University of Cambridge Oriental Publications 21.
- Mālik Ibn Anas (1985): Al-muwatta'. Hrsg.: Muḥammad Fu'ād 'Abd al-Bāqī. Beirut.
- Mallat, Chibli (1995): The Quest for Water Use Principles: Reflections on *Shari'a* and Custom in the Middle East, in: Allan, J. A.; Mallat, Chibli (Hrsg.): Water in the Middle East. Legal, Political and Commercial Implications. London, New York: 127-137. Library of Modern Middle East Studies 1.
- Al-Manūnī (= al-Mannūnī), Muḥammad (1985): Dalil maḥṭūṭāt Dār al-Kutub an-nāṣiriya bi-Tamgrūt. Rabat.
- Marçais, Georges (1913): Les Arabes en Berbérie du 11 - 14e siècle. Constantine, Paris.
- Al-Marḡī at-Taqaṭī/Ibn Qutlūbugā, Abū l-Faḍl al-Qāsim Ibn 'Abd Allāh (1994): Kitāb al-ḥiṭān. Aḥkām at-ṭuruq wa-s-suṭūḥ wa-l-abwāb wa-masil al-miyāh wa-l-ḥiṭān fi l-fiqh al-islāmī. Hrsg.: Muḥammad Ḥayr Ramaḍān Yūsuf. Beirut.
- Masood, Maliha (2003): Untangling the Complex Web of Islamic Law: Revolutionizing the Sharia, in: Al Nakhlah Fall 2003, unter: http://fletcher.tufts.edu/al_nakhlah/archives/fall2003.asp.

- Mattes, Norbert (1997): Erinnerung des Wassers. Der Komponist Ahmed Essyad, in: INAMO 10: 29-30.
- Al-Māwardī, Abū l-Ḥasan ʿAlī Ibn Muḥammad (1966): Al-aḥkām as-sultāniya wa-l-wilāyāt ad-dīniya. 2. Aufl. Kairo.
- Mawḏūdī, Abū l-Aʿlā (1966): The Economic Problem of Man and its Islamic Solution. Übers. 2. Aufl. Lahore. 1. Aufl. 1947.
- Michel, Nicolas (2002): The Individual and the Collectivity in the Agricultural Economy of Pre-colonial Morocco, in: Hanna, Nelly (Hrsg.): Money, Land and Trade. An Economic History of the Muslim Mediterranean. London, New York: 15-36. The Islamic Mediterranean 2.
- Al-Miṣrī, ʿAbd al-ʿAzīz Maḥmūd (1999): Qānūn al-miyāh fi l-islām. Damaskus, Beirut.
- Montagne, Robert (Hrsg.) (1950): Naissance du prolétariat marocain. Enquête collective exécutée de 1948 à 1951. Paris. Cahiers de l’Afrique et de l’Asie 3.
- Montagne, Robert (1973): La vie sociale et la vie politique des Berbères. Engl. Übers. der überarb. Ausg. 1947: Seddon, David: The Berbers. Their social and political organisation. London.
- Al-Mubārak, Muḥammad (1972): Niẓām al-islām al-iqtisādī. Beirut.
- Müller-Hohenstein, Klaus; Popp, Herbert (1990): Marokko. Ein islamisches Entwicklungsland mit kolonialer Vergangenheit. Stuttgart. Klett Länderprofile.
- Müller-Mahn, Detlef (2004): Wasserverknappung, Verteilungskonflikte und Regionalentwicklung im Vorderen Orient, in: Meyer, Günter: (Hrsg.): Die Arabische Welt im Spiegel der Kulturgeographie. Mainz: 170-177. Veröffentlichungen des Zentrums für Forschung zur Arabischen Welt 1.
- Muslim Ibn al-Ḥağğāğ al-Quṣayrī, Abū l-Ḥusayn (1930): Ṣaḥīḥ. Kairo.
- Nader, Laura: Introduction (1985). Propety, Power, and Law in Middle Eastern Societies, in: Ann Mayer, Elisabeth (Hrsg.): Property, Social Structure and Law in the Modern Middle East. New York: 1-24.
- Nagel, Tilman (1995): Ein gesetzestreu es Elternhaus, in: Haarmann, Maria (Hrsg.): Der Islam. Ein historisches Lesebuch. München: 64-66. Beck’sche Reihe 4006.
- Nagel, Tilman (2001): Das islamische Recht. Eine Einführung. Westhofen.
- An-Nasāʿī, Abū ʿAbd ar-Raḥmān Aḥmad Ibn ʿAlī (1964-1965): Sunan. Kairo.
- Nienhaus, Volker (1982): Islam und moderne Wirtschaft. Graz u. a. Islam und Westliche Welt 6.
- Otto, Ingeborg; Schmidt-Dumont, Marianne (1995): Die Wasserfrage im Nahen und Mittleren Osten. Literatur seit 1985. Eine Auswahlbibliographie. Hamburg. Dokumentationsdienst Vorderer Orient: Reihe A. 23.
- The Oxford Encyclopedia of the Modern Islamic World (1995). Hrsg.: John L. Esposito u. a. New York, Oxford.
- Paret, Rudi (1989), s. Qurʾān karīm.

- De Parfentieff, Boris (1966): Etude de droit public malikite. Du droit du souverain musulman de disposer des biens appartenant au Trésor (bayt māl al-muslimīn), in: *Revue de l'Occident Musulman et de la Méditerranée* 1: 161-204.
- Pérennès, Jean-Jacques (1993): L'eau et les hommes au Maghreb. Contribution à une politique de l'eau en Méditerranée. Paris. *Hommes et Sociétés*.
- Picard, Elizabeth (1996): Das „weiße Gold“ und wie man damit umgeht, in: *INAMO* 5/6: 5-7.
- De Planhol, Xavier (1968): Les fondements géographiques de l'histoire de l'Islam. Paris.
- Popp, Herbert (1997): Oasen - ein altes Thema in neuer Sicht, in: *Geographische Rundschau* 49.2: 66-73.
- Powers, David S. (2002): *Law, Society, and Culture in the Maghrib, 1300-1500*. Cambridge. *Cambridge studies in Islamic civilization*.
- Qānūn Ṣan'ā' fi-l-qarn at-tāni 'aṣar al-ḥiğri (1966?). Hrsg.: Ḥusayn Ibn Aḥmad as-Sayyāği. Ṣan'ā.
- Al-Qazwīni, Zakariyā' (1990): *Kitāb 'ağā'ib al-maḥlūqāt wa-ğarā'ib al-mawğūdāt*. Hrsg.: Ferdinand Wüstenfeld. Vaduz. Nachdruck der Ausgabe 1848-1849.
- Qur'ān karīm (1989a): *Maṣḥaf 'Uṭmān*. Kairo.
- Qur'ān karīm (1989b). Übers.: Paret, Rudi: *Der Koran*. 5. Aufl. Stuttgart, Berlin, Köln.
- Ramaḍān, Muḥammad Ḥālīd (1992): *Al-maqāyis fi t-turāt aš-šā'bi: al-makāyil wa-l-maqāyis wa-l-mawāzin wa-l-mawāsīm wa-z-zaman al-'arabī wa-taqṣimāt al-miyāh - al-'addān - fi turāṭinā aš-ša'bi*. Damaskus.
- Reissner, Johannes (1996): Die innerislamische Diskussion zur modernen Wirtschafts- und Sozialordnung, in: Ende, Werner; Steinbach, Udo (Hrsg.): *Der Islam in der Gegenwart. Entwicklung und Ausbreitung - Staat, Politik und Recht - Kultur und Religion*. 4. Aufl. München: 151-63.
- Roché, Paul (1965): L'irrigation et le statut juridique des eaux au Maroc. *Géographie humaine, droit et coutumes*, in: *Revue juridique et politique, indépendance et coopération* 19.1: 55-120; 19.2: 255-284; 19.4: 537-561.
- Rohlf, Gerhard (1984): *Quer durch Afrika. Die Erstdurchquerung der Sahara vom Mittelmeer zum Golf von Guinea 1865-1867*. Hrsg.: Herbert Gussenbauer. Stuttgart. Gekürzte Ausg. der Erstaussg. Leipzig 1874/5.
- Roskopf, Fritz (2001): Sana'a: Einer Stadt geht das Wasser aus, in: *INAMO* 27: 16-17.
- Sachau, Eduard (1897): *Muhammedanisches Recht nach schafitischer Lehre*. Stuttgart, Berlin. *Lehrbücher des Seminars für Orientalische Sprachen* 17.
- Sadr, Kazem (2001): *Water markets and pricing in Iran*, in: Faruqi, Naser I.; Biswas, Asit K.; Bino, Murad J. (Hrsg.): *Water Management in Islam*. Tokyo, New York, Paris: 103-114.
- Aṣ-Ṣadr, Muḥammad Bāqir (1991): *Iqtisādunā. Dirāsa mawḍū'īya tatanāwalu bi-n-naqd wa-l-baḥṭ al-maḍāhib al-iqtisādiya li-l-mārksīya wa-r-ra'smāliya wa-l-islām fi ususihā al-fikriya wa-tafāṣīlihā*. 2. Aufl.? Beirut. *Al-mağmū'a al-kāmila li-mu'allafāt as-Sayyid Muḥammad Bāqir aṣ-Ṣadr* 10.

- Sahnūn, Ibn Saʿīd at-Tanūhī (o. J.): *Al-mudawwana al-kubrā*. Beirut. Nachdruck der Ausg. Kairo 1905.
- As-Salāwī, Abū Ibn Ḥālid an-Nāṣiri (1954-1956): *Kitāb al-istiḡṣā li-ahbār duwal al-Magrib al-aqṣā*. Hrsg.: Ġaʿfar an-Nāṣiri; Muḥammad an-Nāṣiri. Casablanca.
- Salim, Zakia (1997): *Frauen in der marokkanischen Ökonomie. Veränderungen und Struktur Anpassung*, in: INAMO 9: 11-17.
- Santillana, David (1938): *Instituzioni di diretti musulmano malichita con riguardo anche al sistema sciafiita*. Rom.
- Aš-Šaybānī, Muḥammad Ibn al-Ḥasan (o. J.): *Muwaṭṭaʿ al-Imām Mālik. Riwāyat Muḥammad Ibn Ḥasan aš-Šaybānī*. Hrsg.: ʿAbd al-Wahhāb ʿAbd al-Laṭīf. Beirut.
- As-Sayyab, Badr Shakir (1995): *Die Regenhymne und andere Gedichte*. Hrsg. und übers.: Khalid al-Maaly; Stefan Weidner. Arabisch-Deutsch. Berlin.
- Aš-Šayzari, ʿAbd ar-Rahmān Ibn Naṣr (1981): *Kitāb nihāyat ar-rutba fī ṭalab al-ḥisba*. Hrsg.: Al-Bāz al-ʿArinī. 2. Aufl. Beirut.
- Schacht, Joseph (1975): *The origins of Muhammadan jurisprudence*. 3. Aufl. Oxford. 1. Aufl. London 1959.
- Schacht, Joseph (1993): *Introduction to Islamic law*. Oxford. Neuauf. der Ausg. 1964.
- Schiffler, Manuel (2001): *Wasser-„Privatisierung“: Weder Gefahr noch Allheilmittel*, in: INAMO 27: 7-11.
- Schimmel, Annemarie (1994): *Deciphering the Signs of God. A Phenomenological Approach to Islam*. Edinburgh.
- Schiøler, Thorkild (1973): *Roman and Islamic Water Lifting Wheels*. Kopenhagen. *Acta Historica Scientiarum Naturalium et Medicinalium* 28.
- Schoeler, Gregor (1996): *Charakter und Authentie der muslimischen Überlieferung über das Leben Mohammads*. Berlin. New York. *Studien zur Sprache, Geschichte und Kultur des islamischen Orients* NF 14.
- Sezgin, Fuat (seit 1967): *Geschichte des arabischen Schrifttums*. Leiden.
- As-Sibāʿī, Muṣṭafā (1962): *Iṣṭirākīyat al-islām*. 2. Aufl. Damaskus.
- Singer, Hans-Rudolf (1987): *Der Maghreb und die Pyrenäenhalbinsel bis zum Ausgang des Mittelalters*, in: Haarmann, Ulrich (Hrsg.): *Geschichte der arabischen Welt*. München: 264-322, 612-615, 647-654.
- Von Sivers, Peter (1987): *Nordafrika in der Neuzeit*, in: Haarmann, Ulrich (Hrsg.): *Geschichte der arabischen Welt*. München: 502-590, 625-630, 671-676.
- Smith, Norman (1978): *Man and water - a history of hydro-technology*. Dt. Übers.: Richthofen, Joachim von: *Mensch und Wasser: Bewässerung, Wasserversorgung; von den Pharaonen bis Assuan*. München.
- Smith, W. Robertson (1957): *The religion of the Semites. The fundamental institutions*. 2. Aufl. New York.
- Sonnier, Albert (1933): *Le Régime Juridique des Eaux au Maroc*. Paris. Institut des Hautes Etudes Marocaines. *Collection des Centres d'Etudes Juridiques* 4.

- Spies, Otto (1930): Islamisches Nachbarrecht nach schafitischer Lehre, in: Zeitschrift der Vergleichenden Rechtswissenschaften 45: 393-421.
- Spies, Otto; Pritsch, Ernst (1964): Klassisches islamisches Recht, in: Handbuch der Orientalistik HdO 1. Abt. Erg.Bd. 3: Orientalisches Recht. Leiden, Köln: 220-343.
- Steinbach, Udo (1996): Die Stellung des Islams und des islamischen Rechts in ausgewählten Staaten. 1. Einleitung: Vom islamisch-westlichen Kompromiß zum Islamismus, in: Ende, Werner; Steinbach, Udo (Hrsg.): Der Islam in der Gegenwart. Entwicklung und Ausbreitung - Staat, Politik und Recht - Kultur und Religion. 4. Aufl. München : 213-232.
- Storer, David (1995): The Political Role of Privatization in the Management of Water Resources in the Middle East, in: Allan, John Anthony; Mallat, Chibli (Hrsg.): Water in the Middle East. Legal, Political and Commercial Implications. London, New York: 261-269. Library of Modern Middle East Studies 1.
- Terrasse, Henri (1975): Histoire du Maroc des origines à l'établissement du protectorat français. New York. Neuaufl. der Ausg. Casablanca 1949.
- At-Tirmidī, Abū 'Isā Muḥammad Ibn 'Isā (1964-1967): Sunan at-Tirmidī. Al-ġāmi' aṣ-ṣaḥīḥ. Hrsg.: 'Abd ar-Raḥmān Muḥammad 'Uṭmān; 'Abd al-Laṭīf 'Abd al-Waḥḥāb. Medina.
- Von Trotha, Désirée (1998): Die Enkel der Echse. Lebensbilder aus dem Land der Tuareg. 2. Aufl. München.
- UNDP (United Nations Development Programme) (1998): Human development report 1998, unter: <http://hdr.undp.org/reports/global/1998>.
- UNDP (United Nations Development Programme) (2003): Human development report 2003. Millennium development goals: A compact among nations to end human poverty. New York, Oxford.
- UNDP (United Nations Development Programme) (2005): Human development report 2005, unter: <http://hdr.undp.org/reports/global/2005>.
- Al-'Uqbānī, Muḥammad Ibn Aḥmad Ibn Qāsim at-Tilimsānī (1965-1966): Kitāb tuḥfat an-nāzīr wa-ḡunyat aḍ-ḍākir fi ḥifẓ aṣ-ṣā'ā'ir wa-taḡyīr al-manākīr. Hrsg.: Ali Chenoufi, in: Bulletin d'Études Orientales 19: 133-244.
- Wahrmund, Adolf (1980): Handwörterbuch der neu-arabischen und deutschen Sprache. 1. Bd. Neu-arabisch - deutscher Teil. 3. Aufl. Beirut.
- Al-Wanṣarīsī, Aḥmad (1981): Al-mi'syār al-mu'rib wa-l-ġāmi' al-muġrib 'an fatāwī ahl Ifriqiya wa-l-Andalus wa-l-Maġrib. Hrsg.: Muḥammad Ḥaġġī. Rabat, Beirut.
- Watin, Louis (1954): Recueil de Textes Marocains. Style administratif. Paris.
- Wehr, Hans (1990): Arabisches Wörterbuch für die Schriftsprache der Gegenwart. Arabisch - Deutsch. 5. Aufl. o. O.
- Wehrli, Leo (1930): Marokko. Von Marrakech bis Fès. Das aus der Kultur des Mittelalters erwachende Maurenland. Zürich u. a.
- Wellhausen, J. (1961): Reste arabischen Heiligtums. 3. Aufl. Berlin.
- Wescoat Jr., James L. (1995): The right of thirst for animals in Islamic law: a comparative approach, in: Environment and Planning D: Society and Space 13: 637-54.

- Westermarck, Edward (1930): *Wit and Wisdom in Morocco. A Study of Native Proverbs*. London.
- Wichard, Johannes Christian (1995): *Zwischen Markt und Moschee. Wirtschaftliche Bedürfnisse und religiöse Anforderungen im frühen islamischen Vertragsrecht*. Paderborn u. a. Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, N. F. 75.
- Wiedemann, Eilhard (1970): *Aufsätze zur arabischen Wissenschaftsgeschichte*. Hildesheim, New York. *Collectana* VI.1.
- Wiedemann, Eilhard (1984): *Gesammelte Schriften zur arabisch-islamischen Wissenschaftsgeschichte*. Frankfurt/M. Veröffentlichungen des Instituts für Geschichte der Arabisch-Islamischen Wissenschaften.
- Wirth, Eugen (2000): *Die orientalische Stadt im islamischen Vorderasien und Nordafrika. Städtische Bausubstanz und räumliche Ordnung, Wirtschaftsleben und soziale Organisation*. Bd. I: Text. Mainz.
- Yāqūt Ibn ʿAbd Allāh ar-Rūmī al-Ḥamawī (1979): *Muʿğam al-buldān*. Beirut.
- Zabel, Rudolf (1905): *Im muhammedanischen Abendlande. Tagebuch einer Reise durch Marokko*. Altenburg.
- Zirari Devif, Michèle (1995): *The Law of Small- and Large-Scale Hydraulics in Morocco*, in: Allan, J. A.; Mallat, Chibli (Hrsg.): *Water in the Middle East. Legal, Political and Commercial Implications*. London, New York: 139-150. *Library of Modern Middle East Studies* 1.